Inhaltsverzeichnis

I. Bereich: Politische Gremien / Allgemeine Verwaltung

1.1 Zusammensetzung des Rates

1.2 Zusammensetzung der Ausschüsse

1.3 Vertretung in anderen Gremien

1.4 Hauptsatzung

1.5 Geschäftsordnung

1.6 Zuständigkeitsordnung

1.7 Ehrenordnung

1.8 Richtlinien zur Bildung eines Arbeitskreises für Ausländerfragen und Integration

1.9 Richtlinien über die Behandlung von Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 24 GO NRW

1.10 Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten durch die Gemeinde Alfter

1.11 Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden

1.12 Richtlinien für die Vergabe von Aufträgen der Gemeinde Alfter

1.13 Verwaltungsgebührensatzung

II. Bereich: Finanzen

2.1 Hundesteuersatzung

2.2 Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

2.3 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern (Hebesatzsatzung)

III. Bereich Sicherheit und Ordnung

3.1 Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen

3.2 Gebührentarif (§ 33) zur Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Alfter

3.3 Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinde Alfter

3.4 Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Alfter

3.5 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Gemeinde Alfter

3.6 Marktsatzung für den Wochenmarkt

IV. Bereich: Schule und Soziales

4.1 Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die offene Ganztagsschule im Primarbereich in der Gemeinde Alfter

4.2 Satzung über die Benutzung und den Betrieb von Übergangsheimen zur Unterbringung von asylbegehrenden Ausländern und ausländischen Flüchtlingen der Gemeinde Alfter

4.3 Satzung über die Benutzung und den Betrieb von Übergangsheimen zur Unterbringung von Aussiedlern und Spätaussiedlern der Gemeinde Alfter

V. Bereich Bauen und Umwelt

5.1 Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen

5.2 Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NW für straßenbauliche Maßnahmen

5.3 Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a bis 135 c BauGB

5.4 Satzung über die Festlegung von Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 6 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Stellplatzablösesatzung)

5.5 Satzung zum Schutz des Baumbestandes

5.6 Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

5.7 Satzung des Wasserverbandes Südliches Vorgebirge in Bornheim

VI. Bereich Gemeindewerke

6.1 Betriebssatzung der Gemeindewerke der Gemeinde Alfter

6.2 Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlage (Entwässerungssatzung)

6.3 Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

6.4 Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen

6.5 Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen

6.6 Satzung über die Bezeichnung der Grundstücke, die hinsichtlich des Anschlusses an die gemeindliche Wasserleitung und ihrer Benutzung dem Anschluß- und Benutzungszwang unterworfen sind

6.7 Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) und Ergänzende Bestimmungen zu der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser des Wasserwerkes

6.8 Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a LWG NRW

Zusammensetzung des Rates **Stand: 19.03.2013**

			Vorwahl	Ruf-Nr. privat	Vorwahl	Ruf-Nr. dienstlich
Böhme, Fritz-Norbert	Lukasgasse 5	FEIE WÄHLER Alfter	02222	63 70 2	- - -	- - -
Ehlert, Christopher	Neustr. 16	CDU	0228	92 65 29 66	- - -	- - -
Esken, Matthias	Nettekovener Str. 126	Bündnis90/Die Grünen	0228	44 67 206		
Eßer, Peter	Strangheidgesweg 25	Die Linke	02222	93 94 41	- - -	- - -
Faßbender, Josef	Lohheckenweg 31	UWG	02222	93 70 36	- - -	- - -
Dr. Glasmacher, Sabine	Waldstr. 37	Bündnis90/Die Grünen	0228	61 40 27	- - -	- - -
Gratz, Holger	Willy-Haas-Str. 7	CDU	0228	96 49 328	- - -	- - -
Groß, Volker	Geltorfstr. 43	SPD	0228	64 61 58	- - -	- - -
Hansmeyer; Rena	Duisdorfer Str. 10	SPD	0228	64 37 63	- - -	- - -
De la Haye, Robert	Bachstr. 21	Bündnis90/Die Grünen	02222	60 39 8	0228	61 54 180
Hebestreit, Frank	Auf dem Büchel 12	CDU	0228	25 03 86	0228	96 69 95 59
Helwich, Volker	Görreshof 164	FREIE WÄHLER Alfter	02222	31 14	- - -	- - -
Herter, Peter	Bonn-Brühler-Str. 173	CDU	02222	34 79	- - -	- - -
Dr. Hobe, Konrad	Schlebendgesweg 4	FDP	02222	63 53 2	- - -	- - -
Irlenkaeuser, Rainer	Görreshöhle 17	FDP	02222	12 54	- - -	- - -
Jaroch, Werner	Bahnhofstr. 18 A	CDU	02222	26 06	- - -	- - -
Klaus, Thomas	Jakob-Reuter-Str. 16	SPD			0228	24 99 33 35
Kunz, Bernd	Buschkauler Weg 28	Bündnis90/Die Grünen	0228	74 62 69	- - -	- - -
Kremzow, Anja	Ahornweg 7	CDU	0228	64 15 02	- - -	- - -
Mälchers, Michael	Hauptstr. 18 c	CDU	- - -	- - -	- - -	- - -
Möller, Stefan	Pfarrer-Küpper-Str. 12	Bündnis90/Die Grünen	0228	64 40 333	- - -	- - -
Niemeyer, Ilse	Bendenweg 4	CDU	0228	64 46 80	- - -	- - -
Overhage, Reimund	Tonweg 9	SPD	- - -	- - -	- - -	- - -
Pippon, Sigrit	Hauptstr. 263	CDU	0228	64 22 41	- - -	- - -
Reusch, Peter	Herseler Weg 16	CDU	02222	35 06	- - -	- - -
Roggentin, Egbert	Tonnenpütz 16	FREIE WÄHLER Alfter	02222	92 32 53	- - -	- - -
Dr. Rudeloff, Monika	Waldstr. 47	FDP	0228	64 15 20		
Schächter, Brigitte	Staffelsgasse 18 a	CDU	0228	64 54 38	- - -	- - -
Schäfer, Albert	Kirchgasse 95	CDU	02222	60 18 5	- - -	- - -
Schmidt, Bruno	Mühlenstr. 41	SPD	0228	23 89 48	0152	01 79 87 29
Schölgens, Barthel	Auf dem Hügel 55	CDU	02222	93 19 03	02241	24 62 525

			Vorwahl	Ruf-Nr. privat	Vorwahl	Ruf-Nr. dienstlich
Schroerlücke, Michael	Lorenweg 48	Bündnis90/Die Grünen	0228	64 40 680	02607	69 17 6
Bolko Graf v. Schweinitz	Tonnenpütz 24	FREIE WÄHLER Alfter	02222	92 95 08	- - -	- - -
Dr. Six, Rainer	Kottenforststr. 11	FDP	0228	64 22 07/64 22 98	- - -	- - -
Steinig, Georg	Wegscheid 25	SPD	0228	64 38 75	- - -	- - -
Streng, Maria-Luise	Neuer Weg 19	Fraktionslos	02222	61 70 9	0228	42 97 91 02
Tradt, Dorothea	Kronenstr. 27	UWG	02222	14 21	- - -	- - -
Tschiersch, Klaus	Burgstr, 12	CDU	0228	74 60 11	- - -	- - -
Urff, Werner	Bonner Weg 4	UWG	02222	93 50 96	- - -	- - -
Wallraff-Kaiser, Mechthild	Im Wiesengrund 7	Bündnis90/ Die Grünen	0228	64 01 05	- - -	- - -
Weber, Nadine	Im Benden 6	SPD	02222	51 01	- - -	- - -
Wiechert, Luise	Strangheidgesweg 8	CDU	02222	60 45 1	- - -	- - -
Windhuis, Wilhelm	Buschhovener Str. 35 B	Bündnis90/Die Grünen	0228	64 20 540	0228	92 04 30 02
Wulff, Albert	Nettekovener Str. 92	FDP	0228	64 20 696	- - -	- - -

Zusammensetzung der Ausschüsse

Haupt- und Finanzausschuss **14 Mitglieder**

1. Mitglieder:

Gratz, Holger	CDU
De la Haye, Robert	Bündnis 90/Die Grünen
Dr. Hobe, Konrad	FDP
Jaroch, Werner	CDU
Schächter, Brigitte	CDU
Schäfer, Albert	CDU
Schmidt, Bruno	SPD
Schölgens, Barthel	CDU
Schroerlücke, Michael	Bündnis 90/Die Grünen
Bolko Graf v. Schweinitz	FREIE WÄHLER Alfter
Steinig, Georg	SPD
Streng, Maria-Luise	Fraktionslos
Windhuis, Wilhelm	Bündnis 90/Die Grünen
Wulff, Albert	FDP

Vorsitzender des Haupt- und Finanzausschusses ist Bürgermeister Dr. Rolf Schumacher (§ 57 Abs.3 GO NRW).

2. Vertreter

Alle nicht oben aufgeführten Ratsmitglieder in alphabetischer Reihenfolge getrennt nach Fraktionen

FDP/SPD/UWG/CDU/Bündnis90/Die Grünen/FREIE WÄHLER Alfter

Planungsausschuss **19 Mitglieder**

1. Mitglieder
a) Ratsmitglieder

Faßbender, Josef		UWG
Gratz, Holger		CDU
Groß, Volker		SPD
Kunz, Bernd		Bündnis 90/Die Grünen
Niemeyer, Ilse		CDU
Roggentin, Egbert		FREIE WÄHLER Alfter
Schäfer, Albert		CDU
Schölgens, Barthel		CDU
Schroerlücke, Michael		Bündnis 90/Die Grünen
Bolko Graf v. Schweinitz		FREIE WÄHLER Alfter
Tschiersch, Klaus		CDU
Weber, Nadine		SPD
Wiechert, Luise	(Vorsitzende)	CDU
Windhuis, Wilhelm		Bündnis 90/Die Grünen

1. Mitglieder
b) Sachkundige Bürger/innen

Duensing, Julian	Am Wassergraben 31	CDU
Dr. Marx, Fridhelm	Kirchgasse 11	SPD
Dr. Breloh, Paul	Nachtigallenweg 5	FDP
Klencz, Michael	Ahrweg 116	FDP
Thönnißen, Konrad	Mirbachstr. 28	UWG

2. Stellvertreter

CDU
Alle sonstigen Ratsmitglieder der CDU-Fraktion in alphabetischer Reihenfolge

SPD
Drobig, Gerhard Lüsbacher Weg 24 SPD
sowie alle sonstigen Ratsmitglieder der SPD-Fraktion in alphabetischer Reihenfolge.

FDP
Irlenkaeuser, Rainer FDP
Dr. Rudeloff, Monika FDP
sowie alle sonstigen Ratsmitglieder der FDP-Fraktion in alphabetischer Reihenfolge.

Bündnis 90/Die Grünen
Alle sonstigen Ratsmitglieder der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in alphabetischer Reihenfolge

FREIE WÄHLER Alfter
Wanke, Manfred Waldstr. 12 FREIE WÄHLER Alfter
Zavelberg, Bernd Gielsdorfer Weg 53 FREIE WÄHLER Alfter
sowie alle sonstigen Ratsmitglieder der Fraktion Freie Wähler ALFTER in alphabetischer Reihenfolge.

UWG
Schürmann, Bernhard Rheinbacher Str. 65 UWG
Wallenborn, Rosemarie Schöntalweg 28 UWG
Thönnißen, Konrad Mirbachstr. 28 UWG
Klemmer, Peter Auf dem Hügel 21 UWG
Sauer, Wolfgang Jägerstr. 30 UWG
sowie alle sonstigen Ratsmitglieder der UWG-Fraktion in alphabetischer Reihenfolge

Rechnungsprüfungsausschuss **11 Mitglieder**

1. Mitglieder:

Ehlert, Christopher	CDU	stv. Vorsitzender
Dr. Glasmacher, Sabina	Bündnis 90/Die Grünen	
Helwich, Volker	FREIE WÄHLER Alfter	
Jaroch, Werner	CDU	
Klaus, Thomas	SPD	
Mälchers, Michael	CDU	
Reusch, Peter	CDU	
Urff, Werner	UWG	
Weber, Nadine	SPD	
Windhuis, Wilhelm	Bündnis 90/Die Grünen	
Wulff, Albert	FDP	(Vorsitzender)

2. Vertreter

Alle nicht oben aufgeführten Ratsmitglieder in alphabetischer Reihenfolge getrennt nach Fraktionen
SPD/UWG/FREIE WÄHLER Alfter/Bündnis 90/Die Grünen /CDU

FDP
Dr. Konrad Hobe FDP
sowie alle sonstigen Ratsmitglieder der FDP-Fraktion in alphabetischer Reihenfolge.

Wirtschaftsförderungsausschuss **15 Mitglieder**

1. Mitglieder
a) Ratsmitglieder

Gratz, Holger	CDU	
De la Haye	Bündnis 90/Die Grünen	(stv. Vorsitz.)
Herter, Peter	CDU	
Overhage, Reimund	SPD	
Pippon, Sigrit	CDU	
Roggentin, Egbert	FREIE WÄHLER Alfter	
Dr. Rudeloff, Monika	FDP	
Schölgens, Barthel	CDU	
Steinig, Georg	SPD	
Wallraff-Kaiser, Mechtild	Bündnis 90/Die Grünen	
Windhuis, Wilhelm	Bündnis 90/Die Grünen	(Vorsitzender)

1. Mitglieder
b) Sachkundige Bürger/innen

Dr. Racke, Markus	Lehmkaulenweg 13 b)	CDU
Dr. Kuhlmann, Friedrich-W.	Nettekovener Str. 86	FDP
Wedemeyer, Thomas	Strangheidgesweg 74	FREIE WÄHLER Alfter
Bölke, Erhard	Ahornweg 9	UWG

2. Stellvertreter

CDU

Fuhrmann, Susanne	Brunnenstr. 40	CDU
Salchert, Hans	Bendenweg 3	CDU

sowie alle sonstigen Ratsmitglieder der CDU-Fraktion in alphabetischer Reihenfolge

SPD
Alle sonstigen Ratsmitglieder der SPD-Fraktion in alphabetischer Reihenfolge

FDP

Dr. Six, Rainer	FDP

sowie alle sonstigen Ratsmitglieder der FDP-Fraktion in alphabetischer Reihenfolge.

Bündnis 90/Die Grünen
Alle sonstigen Ratsmitglieder der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in alphabetischer Reihenfolge

FREIE WÄHLER Alfter

Schlich, Bernhard	Görreshof 16	FREIE WÄHLER Alfter
Zavelberg, Bernd	Gielsdorfer Weg 53	FREIE WÄHLER Alfter

sowie alle sonstigen Ratsmitglieder der Fraktion FREIE WÄHLER Alfter in alphabetischer Reihenfolge.

UWG

Ritter, Franz Peter	Tonnenpütz 30	UWG
Dr. Schmidt, Matthias	Ahrweg 12	UWG
Spitzlei, Christoph	Eisensteingrube 11	UWG

sowie alle sonstigen Ratsmitglieder der UWG-Fraktion in alphabetischer Reihenfolge.

Betriebsausschuss **11 Mitglieder**

1. Mitglieder
a) Ratsmitglieder

Fassbender, Josef	UWG	
Groß, Volker	SPD	
Herter, Peter	CDU	(stv. Vorsitzender)
Schmidt, Bruno	SPD	
Tschiersch, Klaus	CDU	(Vorsitzender)
Windhuis, Wilhelm	Bündnis 90/Die Grünen	

1. Mitglieder
b) Sachkundige Bürger/innen

Ehlers-Janssen, Thomas	Dechant-Bergene-Str. 29	CDU
Schulte, Dieter	Oberdorf 1	CDU
Berger, Erich	Hauptstr. 122	Bündnis 90/Die Grünen
Henseler, Thomas	Bahnhofstr. 46 e	FDP
Wanke, Manfred	Waldstr. 12	FREIE WÄHLER Alfter

2. Stellvertreter

CDU
Krämer, Thomas Rektor-Baum-Str. 29 CDU
sowie alle sonstigen Ratsmitglieder der CDU-Fraktion in alphabetischer Reihenfolge

SPD
Alle sonstigen Ratsmitglieder der SPD-Fraktion in alphabetischer Reihenfolge.

FDP
Klencz, Michael Ahrweg 116 FDP
sowie alle sonstigen Ratsmitglieder der FDP-Fraktion in alphabetischer Reihenfolge.

Bündnis 90/Die Grünen
Alle sonstigen Ratsmitglieder der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in alphabetischer Reihenfolge.

FREIE WÄHLER Alfter
Alle sonstigen Ratsmitglieder der Fraktion FREIE WÄHLER Alfter in alphabetischer Reihenfolge.

UWG
Alle sonstigen Ratsmitglieder der UWG-Fraktion in alphabetischer Reihenfolge.

Ausschuss für Umwelt, Energie und Verkehr **21 Mitglieder**

1. Mitglieder
a) Ratsmitglieder

Eßer, Peter	Die Linke	
Dr. Glasmacher, Sabina	Bündnis 90/Die Grünen	
Hebestreit, Frank	CDU	(stv. Vorsitzender
Helwich, Volker	FREIE WÄHLER Alfter	
Jaroch, Werner	CDU	
Klaus, Thomas	SPD	
Overhage, Reimund	SPD	
Pippon, Sigrit	CDU	
Reusch, Peter	CDU	
Schmidt, Bruno	SPD	
Schroerlücke, Michael	Bündnis 90/Die Grünen	
Dr. Six, Rainer	FDP	
Streng, Maria-Luise	Fraktionslos	(Vorsitzende)
Wallraff-Kaiser, Mechthild	Bündnis 90/Die Grünen	

1. Mitglieder
b) Sachkundige Bürger/innen

Pütz, Theodor	Herseler Weg 10	CDU
Karl-Theodor Freih. v. Geyr zu Schweppenburg	Blechgasse1	CDU
Dreesen, Rolf	Impekovener Str. 22	CDU
Huckert, Hermann	Zum Gerhardsberg 13	Bündnis 90/Die Grünen
Semrau, Sandra	Stühleshof 99	FREIE WÄHLER Alfter
Thönnißen, Konrad	Mirbachstr. 28	UWG

2. Stellvertreter

CDU

Köhn, Ulrich	Görreshöhle 5	CDU
Lülsdorf, Robert	Lessenicher Weg 60	CDU
Krauß, Oliver	Mühlenstr. 20	CDU

sowie alle sonstigen Ratsmitglieder der CDU-Fraktion in alphabetischer Reihenfolge.

SPD
Alle sonstigen Ratsmitglieder der SPD-Fraktion in alphabetischer Reihenfolge

FDP

Dr. Rudeloff, Monika		FDP
Henseler, Thomas	Bahnhofstr. 46 e	FDP

sowie alle sonstigen Ratsmitglieder der FDP-Fraktion in alphabetischer Reihenfolge.

Bündnis 90/Die Grünen

Windhuis, Ann-Kathrin	Buschhovener Str. 35 b	Bündnis 90/Die Grünen
Köhler, Ute	Oberdorf 76	Bündnis 90/Die Grünen

sowie alle sonstigen Ratsmitglieder der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in alphabetischer Reihenfolge

FREIE WÄHLER Alfter

Busch, Axel	Birrekoven 23	FREIE WÄHLER Alfter
Zavelberg, Bernd	Gielsdorfer Weg 53	FREIE WÄHLER Alfter

sowie alle sonstigen Ratsmitglieder der Fraktion FREIE WÄHLER Alfter in alphabetischer Reihenfolge

UWG

Wallenborn, Rosemarie	Schöntalweg 28	UWG
Schürmann, Bernhard	Rheinbacher Str. 65	UWG
Heyder, Dorothea	Görreshof 136	UWG
Sauer Wolfgang	Jägerstr.30	UWG

sowie alle sonstigen Ratsmitglieder der UWG-Fraktion in alphabetischer Reihenfolge.

Schul-, Kultur- und Sportausschuss **19 Mitglieder**

1. Mitglieder
a) Ratsmitglieder

Böhme, Fritz-Norbert	FREIE WÄHLER Alfter	
Ehlert, Christopher	CDU	
Hansmeyer, Rena	SPD	(stv. Vorsitzende)
Hebestreit, Frank	CDU	
Klaus, Thomas	SPD	(Vorsitzender)
Kunz, Bernd	Bündnis 90/Die Grünen	
Mälchers, Michael	CDU	
Overhage, Reimund	SPD	
Dr. Rudeloff, Monika	FDP	
Streng, Maria-Luise	Fraktionslos	
Tradt, Dorothea	UWG	
Wallraff-Kaiser, Mechtild	Bündnis 90/Die Grünen	

1. Mitglieder
b) Sachkundige Bürger/innen

Lehna, Norbert	Jakob-Reuter-Str. 20	CDU
Weber, Kitty	Bahnhofstr. 18 a	CDU
Dr. Pfromm, Rüdiger	Bendenweg 8	CDU
Reuß, Karin	Lorenweg 37	CDU
Dr. Eggers, Hans	Kiefernweg, 12	Bündnis 90/Die Grünen
Kuhlmann, Monika	Nettekovener Str. 86	FDP
Dr. Schwalb, Irmelin	Unter dem Klorenrech 17	FREIE WÄHLER Alfter

2. Stellvertreter

CDU

Krämer, Thomas	Rektor-Baum-Str. 29	CDU
Behrend, Alexander	Unterdorf 23	CDU

sowie alle sonstigen Ratsmitglieder der CDU-Fraktion in alphabetischer Reihenfolge.

SPD

Alle sonstigen Ratsmitglieder der SPD-Fraktion in alphabetischer Reihenfolge

FDP

Dr. Konrad, Hobe		FDP
Schmidt-Gerbes, Bärbel	Lüsbacher Weg 10	FDP

sowie alle sonstigen Ratsmitglieder der FDP-Fraktion in alphabetischer Reihenfolge.

Bündnis 90/Die Grünen

Windhuis, Ann-Kathrin	Buschhovener Str. 35 b	Bündnis 90/die Grünen

sowie alle sonstigen Ratsmitglieder der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in alphabetischer Reihenfolge.

FREIE WÄHLER Alfter

Schlich, Bernhard	Görreshof 16	FREIE WÄHLER Alfter
Bornemann, Sabine	Görreshöhle 11	FREIE WÄHLER Alfter

sowie alle sonstigen Ratsmitglieder der Fraktion FREIE WÄHLER Alfter in alphabetischer Reihenfolge.

UWG

Wallenborn, Rosemarie	Schöntalweg 28	UWG
Geiger, Gabriele	Am Wormshof 4	UWG
Kastir-Glock, Susanne	Birkenweg 8	UWG
Schürmann, Bernhard	Rheinbacher Str. 65	UWG
Dr. Schmidt, Mattias	Ahrweg 12	UWG

sowie alle sonstigen Ratsmitglieder der UWG-Fraktion in alphabetischer Reihenfolge.

Ausschuss für Kinder, Jugend, Senioren und Soziales **15 Mitglieder**

1. Mitglieder
a) Ratsmitglieder

Groß, Volker	SPD	
Hansmeyer, Rena	SPD	
Irlenkaeuser, Rainer	FDP	
Kremzow, Anja	CDU	
Möller, Stefan	Bündnis 90/Die Grünen	(stv. Vorsitzender)
Niemeyer, Ilse	CDU	
Schächter, Brigitte	CDU	
Bolko Graf v. Schweinitz	FREIE WÄHLER Alfter	(Vorsitzender)
Wiechert, Luise	CDU	

1. Mitglieder
b) Sachkundige Bürger/innen

Rhein, Christoph	Laurentiusweg 26	CDU
Wagner, Birgitta	Herbstbenden 26	Bündnis 90/Die Grünen
Windhuis, Ann-Kathrin	Buschhovener Str. 35 b	Bündnis 90/Die Grünen
Tessmer, Helmut	Buchenweg 1	SPD
Schlich, Bernhard	Görreshof 16	FREIE WÄHLER Alfter
Dr. Wegener-Höpfner, Ute	Neustr. 52	Fraktionslos

2. Stellvertreter

CDU

Grandek, Harald	Knipsgasse 16	CDU
Güttler, Detlef	Unter dem Klorenrech 7	CDU

sowie alle sonstigen Ratsmitglieder der CDU-Fraktion in alphabetischer Reihenfolge.

SPD

Reitler Martina	Willy-Haas-Str. 55	SPD

sowie alle sonstigen Ratsmitglieder der SPD-Fraktion in alphabetischer Reihenfolge.

FDP

Alle sonstigen Ratsmitglieder der FDP-Fraktion in alphabetischer Reihenfolge.

Bündnis 90/Die Grünen

Stern, Melinda	Geltorfstr. 30	Bündnis 90/Die Grünen

sowie alle sonstigen Ratsmitglieder der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in alphabetischer Reihenfolge.

FREIE WÄHLER Alfter

Liesegang, Julia	Tonnenpütz 24	FREIE WÄHLER Alfter
Flohr, Uwe	Görreshof 187	FREIE WÄHLER Alfter
Kreuzberg, Heinz	Eisensteingrube 13	FREIE WÄHLER Alfter
Bornemann, Sabine	Görreshöhle 11	FREIE WÄHLER Alfter

sowie alle sonstigen Ratsmitglieder der Fraktion FREIE WÄHLER Alfter in alphabetischer Reihenfolge.

UWG

Mühlinger, Uwe	Alfterer Str. 148	UWG
Dr. Schmidt, Matthias	Ahrweg 12	UWG

sowie alle sonstigen Ratsmitglieder der UWG-Fraktion in alphabetischer Reihenfolge

Personalausschuss **11 Mitglieder**

1. Mitglieder
a) Ratsmitglieder

Ehlert, Christopher	CDU	
Faßbender, Josef	UWG	
Hansmeyer, Rena	SPD	
de la Haye, Robert	Bündnis 90/Die Grünen	
Möller, Stefan	Bündnis 90/Die Grünen	
Reusch, Peter	CDU	(stv. Vorsitzender)
Schächter, Brigitte	CDU	(Vorsitzende)
Steinig, Georg	SPD	

1. Mitglieder
b) Sachkundige Bürger/innen

Imhoff, Markus	Auf dem Hardtberg 2	CDU
Schmidt-Gerbes, Bärbel	Lüsbacher Weg 10	FDP
Gossing, Harald	Birrekoven 18	FREIE WÄHLER Alfter

2. Stellvertreter

CDU
Schulte, Dieter Oberdorf 1 CDU
sowie alle sonstigen Ratsmitglieder der CDU-Fraktion in alphabetischer Reihenfolge.

SPD
Alle sonstigen Ratsmitglieder der SPD-Fraktion in alphabetischer Reihenfolge.

FDP
Dr. Hobe, Konrad FDP
sowie alle sonstigen Ratsmitglieder der FDP-Fraktion in alphabetischer Reihenfolge.

Bündnis 90/Die Grünen
Hohengarten, Volker Auf dem Mühlenbungert 30 Bündnis 90/Die Grünen
sowie alle sonstigen Ratsmitglieder der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in alphabetischer Reihenfolge.

FREIE WÄHLER Alfter
Zavelberg, Bernd Gielsdorfer Weg 53 FREIE WÄHLER Alfter
sowie alle sonstigen Ratsmitglieder der Fraktion FREIE WÄHLER Alfter in alphabetischer Reihenfolge.

UWG
Alle sonstigen Ratsmitglieder der UWG-Fraktion in alphabetischer Reihenfolge.

Erklärung der Fraktionen über die Ausschussvorsitzenden

Aufgrund der Einigung zwischen den Ratsfraktionen werden gemäß § 42 VI GO die folgenden Ratsmitglieder zu Ausschussvorsitzenden bestimmt:

Rechnungsprüfungsausschuss	= Herr Wulf	FDP
Planungsausschuss	= Frau Wiechert	CDU
Betriebsausschuss	= Herr Tschiersch	CDU
Wirtschaftsförderungsausschuss	= Herr Windhuis	Bündnis 90/ Die Grünen
Schul-, Kultur- und Sportausschuss	= Herr Klaus	SPD
Ausschuss für Kinder, Jugend, Senioren und Soziales	= Graf v. Schweinitz	FREIE WÄHLER Alfter
Ausschuss für Umwelt, Energie und Verkehr	= Frau Streng	Fraktionslos
Personalausschuss	= Frau Schächter	CDU

Nachrichtlich

Aufgrund der Gemeindeordnung ist der Bürgermeister, Herr Dr. Schumacher, Vorsitzender des Haupt- und Finanzausschusses

Arbeitskreis für Ausländerfragen und Integration **15 Mitglieder**

1. Mitglieder

Bölke, Erhard		UWG
Hansmeyer, Rena, Duisdorferstr. 10, 53347 Alfter		SPD
Schächter, Brigitte, Staffelsgasse 18a, 53347 Alfter		CDU
Dr. Lobin, Ursula, Lärchenweg 13, 53347 Alfter	Vors.	Bündnis90/Die Grünen
Liesegang, Julia, Tonnenpütz 24, 53347 Alfter		FREIE WÄHLER Alfter
Schmidt-Gerbes, Bärbel Lüsbacher Weg 10, 53347 Alfter		FDP

Berens, Hedwig, Birrekoven 55, 53347 Alfter
El Nali, Jasmina, Strangheidgesweg 33, 53347 Alfter
El Nali, Rhimo, Strangheidgesweg 33, 53347 Alfter
Goncalves dos Santos, Julieta,Landgraben 33, 53347 Alfter
Özcan, Ahmet, Servaisstr. 14, 53347 Alfter
Özcan, Taybe, Servaisstr. 14, 53347 Alfter
Dr. Suma, Said, Görreshof 37, 53347 Alfter
Uzun, Hamdi, Nordstr. 37, 53347 Alfter stellv. Vors.
Ayas, Latife, Nettekovener Str. 83 a

Vertretung in anderen Gremien

a) Wasserverband „Südliches Vorgebirge“

Vertreter:	Dr. Breloh, Paul	FDP
Stellvertreter:	Ratsmitglied Herter, Peter	CDU

b) Forstbetriebsgemeinschaft

Vertreter:	Ratsmitglied Jaroch, Werner	CDU
Stellvertreter:	Ratsmitglied Dr. Six, Rainer	FDP

c) Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungs GmbH

Mitglied im Aufsichtsrat:	Bürgermeister Dr. Schumacher	
	Wiechert, Luise	CDU
	Windhuis, Wilhelm	Bündnis 90/ Die Grünen

Für den Fall des dauerhaften Verhindertseins von Bürgermeister Dr. Schumacher wird Frau Sabine Lehmann in den Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungs GmbH Alfter entsendet.

Mitglied der Gesellschaftsversammlung : Volkmann, Arthur

d) Umlegungsausschuss

Vorsitzender:	Ltd. KVD Carl, Bernd	
Stellvertretenden Vorsitzender:	KVD Dr. Neugebauer, Gabriele	
Sachverständiger für die Bewertung von Grundstücken:	Wiese, Hans-Joachim	
Vertreter:	Müller, Friedrich	
Sachverständiger für das Vermessungswesen:	KVermD Winter, Rudolf	
Vertreter:	KvermD Fischer, Gunnar	
Vertreter:	Jaroch, Werner	CDU
	Steinig Georg	SPD
Stellvertreter:	Urff, Werner	UWG
	Kunz, Bernd	Bündnis 90/ Die Grünen

e) Mitglieder für den Büchereirat

Mitglieder		**Stv. Mitglieder**	
Frau Schölgens Charlotte	CDU	Ratsmitglied Wiechert, Luise	CDU
Herr Glock, Ludwig	UWG	Frau Breloh, Hedwig	FDP
Ratsmitglied Wallraff-Kaiser Mechthild	Bündnis 90/ Die Grünen	Ratsmitglied Overhage, Reimund	SPD

f) Bestellung von Vertretern für die Jagdgenossenschaft

Vertreter			**Stellvertreter/in**		
Alfter I:	Ratsmitglied Ritter	UWG	**Alfter I:**	Ratsmitglied Jaroch	CDU
Alfter II:	Ratsmitglied Tschiersch	CDU	**Alfter II:**	Ratsmitglied Schächter	CDU
Alfter III:	Ratsmitglied Wulff	FDP	**Alfter III:**	Ratsmitglied Pippon	CDU

g) Fachausschuss Volkshochschule

Mitglieder

Ratsmitglied Overhage, Reimund	stellv. Vors.	SPD
Ratsmitglied Wallraff-Kaiser, Mechthild		Bündnis 90/Die Grünen
Dr. Pfromm, Rüdiger		CDU
Ratsmitglied Irlenkaeuser, Rainer		FDP
Kastir-Glock, Susanne		UWG

Stellvertretende Mitglieder

Weber, Kitty	CDU
Dr. Lobin, Ursula	Bündnis 90/Die Grünen
Ratsmitglied Weber, Nadine	SPD
Breloh, Hedwig	FDP
Tradt, Dorothea	UWG

h) Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebund NRW

Vertreter/in:	1. Bürgermeister Dr. Schumacher	
	2. Ratsmitglied Schölgens	CDU
	3. Ratsmitglied Schroerlücke	Bündnis90/Die Grünen
	4. Ratsmitglied Streng	Fraktionslos

i) Unterausschuss Hambach des Braunkohleausschusses

Vertreter/in:	1. Bürgermeister Dr. Schumacher
	2. Dr. Six, Rainer (FDP)

j) Alfterer Wohnungsbau GmbH

I. Gesellschaftsversammlung

Vertreter: Bürgermeister Dr. Schumacher

II. Aufsichtsrat

Vertreter/in:

Ratsmitglied Wallraff-Kaiser	Bündnis 90/ die Grünen
Ratsmitglied Weber	SPD
Frau Schmidt-Gerbes, Bärbel	FDP
Herr Wanke, Manfred	Freie Wähler Alfter
Herr Bölke, Erhard	UWG
Ratsmitglied Wiechert	CDU

Verwaltungsangehöriger: Herr Volkmann, Arthur

k) Regionalbeirat der Kreissparkasse Köln

Ratsmitglied Schölgens	CDU
Ratsmitglied Schroerlücke	Bündnis 90/Die Grünen
Ratsmitglied Overhage	SPD

l) Einigungsstelle nach § 67 de LPVG

Vorsitzender:	Herr Dr. Kreitner, Jochen	
Stellv. Vorsitzende:	Frau Olesch, Brigitte	
Beisitzer:	Ratsmitglied Groß, Volker	SPD
	Ratsmitglied de la Haye, Robert	Bündnis 90/Die Grünen
	Ratsmitglied Ehlert, Christopher	CDU
	Frau Weber, Kitty	CDU
	Herr Kau, Alfred	UWG
	Herr Dr. Kuhlmann, Friedrich W.	FDP

m) Zweckverband „Kommunale Informationsverarbeitung-Civitec“

Verbandsversammlung

Mitglied:	Bürgermeister Dr. Schumacher
Stellvertreter:	Frau Sabine Lehmann

n) Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg mbh i.L.

Gesellschafter-versammlung:	Mitglied:	Ratsmitglied Herter	CDU
	Stellvertreter:	Herr Thönnißen, Konrad	UWG

o) Kommunale Arbeitsgemeinschaft Stadtbahnen Rhein-Sieg

Mitglieder-versammlung:	Mitglied:	Herr Krauß, Oliver	CDU
	Stellvertreter:	Ratsmitglied Schroerlücke	Bündnis 90/ Die Grünen

p) Schulkonferenz der gemeindlichen Schulen zur Wahl von Schulleiter/innen

Stimmberechtigtes Mitglied		**Stellvertreter**	
Bürgermeister Dr. Schumacher		Fachgebietsleiter Herr Schmeken	
beratende Mitglieder:		**Stellvertreter/in:**	
Ratsmitglied Klaus	SPD	Reuß, Karin	CDU
Ratsmitglied Mälchers	CDU	Ratsmitglied Streng	Fraktionslos
Ratsmitglied Schroerlücke	Bündnis 90/ Die Grünen	Gossing, Harald	Freie Wähler Alfter

Hauptsatzung der Gemeinde Alfter vom 12.07.2013

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Name, Bezeichnung, Gebiet
§ 2 Wappen, Flagge, Siegel
§ 3 Einteilung des Gemeindegebiets in Ortschaften
§ 4 Gleichstellung von Frau und Mann
§ 5 Unterrichtung der Einwohner
§ 6 Anregungen und Beschwerden
§ 7 Integrationsrat
§ 8 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
§ 9 Dringlichkeitsentscheidungen
§ 10 Ausschüsse
§ 11 Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfallersatz
§ 12 Genehmigung von Rechtsgeschäften
§ 13 Bürgermeister/in
§ 14 Beigeordnete
§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen
§ 16 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen
§ 17 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund von § 7 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2012 (GV NRW, S. 432 ff.), hat der Rat der Gemeinde Alfter am 11.07.2013 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende Hauptsatzung beschlossen.

§ 1

Name, Bezeichnung, Gebiet

Die Gemeinde Alfter setzt sich aus den ehemaligen Gemeinden Alfter, Gielsdorf, Impekoven, Oedekoven und Witterschlick zusammen. Diese bestehen als Ortschaften unter ihrem Namen fort.

§ 2

Wappen, Flagge, Siegel

(1) Die Gemeinde Alfter führt ein Wappen, ein Siegel und eine Flagge als Banner

(2) Wappenbeschreibung:

Unter goldenem (gelbem) Schildthaupt, darin fünf rote Rauten fünfmal von Rot nach Gold (Gelb) geteilt und überdeckt von einem golden (gelben) bekrönten, doppelschwänzigen, silbernen (weißen) Löwen.

(3) Beschreibung der Flagge als Banner:

Gelb-Rot-Gelb im Verhältnis 1 : 4 : 1 längsgestreift mit dem etwas über die Mitte nach oben verschobenen Wappenschild der Gemeinde.

(4) Das Siegel besteht aus dem Wappen mit der Umschrift:

Gemeinde Alfter
Rhein-Sieg-Kreis

§ 3

Einteilung des Gemeindegebietes in Ortschaften

(1) Innerhalb des Gemeindegebietes bestehen die unter §1 aufgeführten Ortschaften.

(2) Für jede Ortschaft wird vom Rat ein Ortsvorsteher/eine Ortsvorsteherin gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin muss in der Ortschaft, für die er/sie bestellt wird, wohnen und dem Rat angehören oder angehören können. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin und seine/ihre Stellvertreter/ seine/ihre Stellvertreterinnen sollen nicht zum Ortsvorsteher/zur Ortsvorsteherin gewählt werden.

(3) Der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin hat die Belange seiner Ortschaft gegenüber dem Rat wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe ist er/sie jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus seiner/ihrer Ortschaft aufzugreifen und an den Rat oder an den für die Entscheidung der Angelegenheit zuständigen Ausschuss weiterzuleiten. Der Rat bzw.

der Ausschuss sollen den Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin vor der Entscheidung über Angelegenheiten, die Belange der Ortschaft berühren, hören. Die Anhörung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen. Sie soll mündlich erfolgen, wenn der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin in einer Angelegenheit dem Rat Wünsche, Anregungen oder Beschwerden vorgetragen hat.

(4) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin kann den Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragen. Der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin führt diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin durch.

(5) Zur Abgeltung des ihm/ihr durch die Wahrnehmung seiner Aufgaben entstehenden Aufwandes erhält er/sie eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Daneben steht dem Ortsvorsteher/der Ortsvorsteherin Ersatz des Verdienstausfalls nach Maßgabe des § 39 Absatz 7 Satz 7 in Verbindung mit § 45 Absatz 1 Gemeindeordnung zu.

(6) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ist berechtigt, den Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin in geeigneten Fällen für den Bereich seiner/ihrer Ortschaft mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen.

§ 4

Gleichstellung von Frau und Mann

(1) Der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.

(2) Diese soll mit 10 Wochenstunden für den Bereich Gleichstellung tätig sein.

(3) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei der Aufstellung und Änderung des Frauenförderplans sowie die Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Frauenförderplans mit.

(5) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Absatz 4 rechtzeitig und umfassend.

(6) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen.

(7) Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin vorab zu informieren.

(8) Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt im Streitfall dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin bzw. bei Ausschusssitzungen der/dem Ausschussvorsitzenden.

(9) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs in Frage stehen.

(10) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister/die Bürgermeisterin den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 5

Unterrichtung der Einwohner/Einwohnerinnen

(1) Der Rat hat die Einwohner/Einwohnerinnen über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.

(2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Gemeinde handelt, die die strukturelle Entwicklung der Gemeinde unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern/Einwohnerinnen verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.

(3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner/Einwohnerinnen durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin die Einwohner/Einwohnerinnen über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorha-

bens. Anschließend haben die Einwohner/Einwohnerinnen Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

(4) Die dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

(5) Wenn der zuständige Ausschuss die Durchführung einer Versammlung im Rahmen der Beteiligung der Bürger/Bürgerinnen an der Bauleitplanung gemäß § 2 a Absatz 2-4 Bundesbaugesetz beschließt, gilt Absatz 3 entsprechend.

§ 6

Anregungen und Beschwerden

(1) Jeder/Jede hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Gemeinde Alfter fallen.

(2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde Alfter fallen, sind vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller/die Antragsstellerin ist hierüber zu unterrichten.

(3) Eingaben von Bürgern/Bürgerinnen, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin zurückzugeben.

(4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Absatz 1 ist der Haupt- und Finanzausschuss zuständig. Der Rat erlässt für die Abwicklung von eingegangenen Beschwerden oder Anregungen eine besondere Richtlinie.

§ 7

Integrationsrat

(1) Der Integrationsrat besteht aus 9 Mitgliedern, davon aus 2/3 gemäß § 27 Absatz 2 Satz 1 Gemeindeordnung direkt gewählten Mitgliedern und 1/3 gemäß § 27 Absatz 2 Satz 3 Gemeindeordnung vom Rat bestellten Ratsmitgliedern.

(2) Der Wahltag wird innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist durch den Rat festgesetzt.

(3) Anregungen und Stellungnahmen des Integrationsrates sind schriftlich beim Bürgermeister/ bei der Bürgermeisterin einzureichen. Die zuständigen Gremien haben sich innerhalb von 3 Monaten damit zu befassen.

(4) Ist die Bildung eines Integrationsrats nach § 27 Gemeindeordnung nicht erforderlich, wird anstelle des Integrationsrats zu Beginn der Amtsperiode ein Arbeitskreis für „Ausländerfragen und Integration“ gebildet.

§ 8

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

(1) Der Rat führt die Bezeichnung: „Rat der Gemeinde Alfter“.

(2) Die Mitglieder des Rates der Gemeinde führen die Bezeichnung „Ratsmitglieder“

§ 9

Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin mit einem Ratsmitglied (§ 60 Absatz 1 und 2 Gemeindeordnung) bedürfen der Schriftform.

§ 10

Ausschüsse

(1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein. Die Aufgabe des Finanzausschusses wird vom Haupt- und Finanzausschuss wahrgenommen.

(2) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenberei ches die Entscheidungen dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu übertragen. Die Befugnisse sind in der Zuständigkeitsordnung zu regeln.

(3) Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.

(4) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.

§ 11

Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

(1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

(2) Sachkundige Bürger/Bürgerinnen und sachkundige Einwohner/ Einwohnerinnen erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 12 Sitzungen im Jahr beschränkt.

(3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 10,- € festgesetzt.

b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausfall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.

c) Selbständige können eine besondere Verdienstausfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannte pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern,

die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.

f) In keinem Fall darf der Verdienstausfallersatz den Betrag von 100,- € je Monat überschreiten.

g) Stellvertretende Bürgermeister/Bürgermeisterinnen nach § 67 Abs. 1 und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender/ eine stellvertretende Vorsitzende, mit mindestens 20 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 30 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

§ 12

Genehmigung von Rechtsgeschäften

(1) Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin und den leitenden Dienstkräften der Gemeinde bedürfen der Genehmigung des Rates.

(2) Keiner Genehmigung bedürfen:

a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,

b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Gemeinde vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,

c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Absatz 3 Gemeindeordnung) darstellt.

(3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister/die Bürgermeisterin und sein/ihr allgemeiner Vertreter/ seine/ihre allgemeine Vertreterin.

§ 13

Bürgermeister/Bürgermeisterin

Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister/die Bürgermeisterin übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Alfter festgelegt.

§ 14

Beigeordnete

(_----------)

§ 15

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Alfter.

(2) Bekanntmachungen über Zeit und Art der Ratssitzung sowie deren Tagesordnung werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Rathaus vollzogen.

(3) Auf der Bekanntmachung sind der Zeitpunkt des Aushangs sowie der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen. Die Aushangfrist beträgt mindestens 10 Tage, bei abgekürzter Ladungsfrist mindestens 3 Tage. Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Ratssitzung erfolgen. Dieser zählt bei der Fristbestimmung nicht mit. Für Bekanntmachungen, die nicht durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäß.

(4) Der wesentliche Inhalt der Ratsbeschlüsse wird in öffentlicher Sitzung oder durch die Presse der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes beschlossen wird.

(5) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Rathaus. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 16

Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

Für Bedienstete in Führungspositionen trifft der Rat die Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder in entsprechender Weise das Arbeitsverhältnis einer oder einem Bediensteten zur Gemeinde verändern, im Einvernehmen mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Alfter vom 11.07.2013

Inhaltsübersicht

Präambel

I. Geschäftsführung des Rates

1. Vorbereitung der Ratssitzungen

§ 1 Einberufung der Ratssitzungen
§ 2 Ladungsfrist
§ 3 Aufstellung der Tagesordnung
§ 4 Öffentliche Bekanntmachung
§ 5 Anzeigepflicht bei Verhinderung

2. Durchführung der Ratssitzungen

2.1 Allgemeines

§ 6 Öffentlichkeit der Ratssitzung
§ 7 Vorsitz
§ 8 Beschlussfähigkeit
§ 9 Befangenheit von Ratsmitgliedern
§ 10 Teilnahme an Sitzungen

2.2 Gang der Beratungen

§ 11 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung
§ 12 Redeordnung
§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung
§ 14 Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste
§ 15 Anträge zur Sache
§ 16 Beschlüsse mit finanziellen Auswirkungen
§ 17 Abstimmung
§ 18 Fragerecht der Ratsmitglieder
§ 19 Fragerecht von Einwohnern
§ 20 Wahlen

2.3 Ordnung in den Sitzungen

§ 21 Ordnungsgewalt und Hausrecht
§ 22 Ordnungsruf und Wortentziehung
§ 23 Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung
§ 24 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

3. Niederschrift über die Ratssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 25 Niederschrift
§ 26 Unterrichtung der Öffentlichkeit

II. Geschäftsführung der Ausschüsse

§ 27 Grundregel
§ 28 Abweichung für das Verfahren der Ausschüsse
§ 29 Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse

III. Fraktionen

§ 30 Bildung von Fraktionen

IV Datenschutz

§ 31 Datenschutz
§ 32 Datenverarbeitung

V. Beschlusskontrolle

§ 33 Beschlusskontrolle

V. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

§ 34 Schlussbestimmungen
§ 35 Inkrafttreten

Präambel

Der Rat der Gemeinde hat Alfter am 11.07.2013 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. Geschäftsführung des Rates

1. Vorbereitung der Ratssitzungen

§ 1

Einberufung der Ratssitzungen

(1) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin beruft den Rat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll er/sie den Rat wenigstens alle zwei Monate einberufen. Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen.

(2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer Einladung an alle Ratsmitglieder. Die Einladung erfolgt in schriftlicher Form. Auf Antrag kann an Stelle einer schriftlichen Einladung diese auch auf elektronischem Wege erfolgen. In diesem Fall hat das jeweilige Ratsmitglied sowie der jeweilige Beigeordnete/die jeweilige Beigeordnete eine entsprechende elektronische Adresse, an der die Einladungen übermittelt werden sollen, anzugeben.

(3) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Ihr sollen Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen (Vorlagen) beigegeben werden. Die Übersendung dieser Vorlagen richtet sich nach der jeweiligen Form der Übersendung im Sinne von § 1 Absatz 2 der Geschäftsordnung. Vorlagen, die für nichtöffentliche Sitzungen bestimmt sind, können nur dann auf elektronischem Wege übermittelt werden, wenn sichergestellt ist, dass ein unberechtigter Zugriff Dritter auf diese Dateien nicht möglich ist.

§ 2

Ladungsfrist

(1) Die Einladung muss den Ratsmitgliedern mindestens 10 Tage vor dem Sitzungstag zugehen (Zustellungs- und Sitzungstag eingerechnet).

(2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 4 Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

(3) Absatz 1 und 2 gelten sowohl für die schriftliche Übersendung als auch die Übersendung in elektronischer Form.

§ 3

Aufstellung der Tagesordnung

(1) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin setzt die Tagesordnung fest. Er/Sie hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm/ihr in schriftlicher Form 14 Tage vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden (Zustellungs- und Sitzungstag eingerechnet).

(2) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.

(3) Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde fällt, weist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluss vom Rat von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.

§ 4

Öffentliche Bekanntmachung

Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzung sind vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin rechtzeitig öffentlich bekanntzumachen. Die Bekanntmachung erfolgt in der Form, die die Hauptsatzung hierfür vorschreibt.

§ 5

Anzeigepflicht bei Verhinderung

(1) Ratsmitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin mitzuteilen.

(2) Ratsmitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen**,** haben dies dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin spätestens zu Beginn der Sitzung mitzuteilen.

2. Durchführung der Ratssitzungen

2.1 Allgemeines

§ 6

Öffentlichkeit der Ratssitzungen

(1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich.
Jeder/Jede hat das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Ratssitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer/innen sind - außer im Falle des § 18 (Einwohnerfragestunde) - nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Rates zu beteiligen.

Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:
a) Personalangelegenheiten,
b) Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken durch die Gemeinde; dies gilt auch für Pacht, Miete oder ähnliche Rechtsgeschäfte, durch die der Gemeinde Rechte an einer Liegenschaft verschafft werden bzw. die Gemeinde solche Rechte Dritten verschafft,
c) Auftragsvergaben,
d) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung,
e) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten,
f) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des im allgemeinen Berichtsband (§ 101 Absatz 3 Gemeindeordnung) enthaltenen Prüfungsergebnisses (§ 94 Absatz 1 Gemeindeordnung).

Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechtigte Ansprüche oder Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.

(2) Darüber hinaus kann auf Antrag des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin oder eines Ratsmitgliedes für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird (§ 48 Absatz 2 Sätze 3 bis 5 Gemeindeordnung).

(3) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 7

Vorsitz

(1) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin führt den Vorsitz im Rat. Im Falle seiner/ihrer Verhinderung übernimmt sein/ihr Stellvertreter/ seine/ihre Stellvertreterin den Vorsitz. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt sich aufgrund des Wahlergebnisses nach § 67 Absatz 2 Gemeindeordnung.

(2) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Er/Sie handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht (§ 51 Gemeindeordnung) aus.

§ 8

Beschlussfähigkeit

(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist (§ 49 Absatz 1 Gemeindeordnung).

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Rat zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist (§ 49 Absatz 2 Gemeindeordnung).

§ 9

Befangenheit von Mitgliedern des Rates

(1) Muss ein Mitglied des Rates annehmen, nach § 50 Absatz 6**,** § 43 Absatz 2 oder § 31 Gemeindeordnung von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Ratsmitglied sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.

(2) In Zweifelsfällen entscheidet der Rat darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht.

(3) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Offenbarungspflicht nach Absatz 1, so stellt der Rat dies durch Beschluss fest. Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

(4)Die Regelungen gelten auch für den Bürgermeister/die Bürgermeisterin mit der Maßgabe, dass er/sie die Befangenheit dem stellvertretenden Bürgermeister/der stellvertretenden Bürgermeisterin vor Eintritt in die Verhandlungen anzeigt.

§ 10

Teilnahme an Sitzungen

(1)Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin nimmt an den Sitzungen des Rates teil. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ist berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Ratsmitgliedes verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen.

(2)Mitglieder der Ausschüsse können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird. Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld (§ 48 Absatz 4 Gemeindeordnung).

2.2 Gang der Beratungen

§ 11

Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

(1)Der Rat kann beschließen,

a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
c) Tagesordnungspunkte abzusetzen.

Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 6 Absatz 2 bis 3 Geschäftsordnung handelt.

(2)Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Rates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind (§ 48 Absatz 1 Gemeindeordnung). Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

(3)Ist aufgrund des Vorschlags einer Fraktion oder eines Fünftels der Ratsmitglieder eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde fällt, setzt der Rat durch Geschäftsordnungsbeschluss die Angelegenheit von der Tagesordnung ab.

(4)Wird nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes, der eine Angelegenheit betrifft, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde fällt, ein

Geschäftsordnungsantrag nach Absatz 3 aus der Mitte des Rates nicht gestellt, stellt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin von Amts wegen den Antrag und lässt darüber abstimmen.

§ 12

Redeordnung

(1) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 3 Absatz 1 dieser Geschäftsordnung), so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst der Berichterstatter/ die Berichterstatterin das Wort.

(2) Hinsichtlich der Angelegenheiten, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde fallen, gilt § 11 Absatz 3 und 4.

(3) Ein Ratsmitglied, das das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Melden sich mehrere Ratsmitglieder gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Reihenfolge der Wortmeldungen.

(4) Außerhalb der Reihenfolge erhält ein Ratsmitglied das Wort, wenn es Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.

(5) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen.

(6) Die Redezeit beträgt im Regelfalle höchstens 5 Minuten. Sie kann durch Beschluss des Rates verlängert oder verkürzt werden. Ein Ratsmitglied darf höchstens dreimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

§ 13

Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Rates gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:

a) auf Schluss der Aussprache (vorbehaltlich des § 14),
b) auf Schluss der Rednerliste (vorbehaltlich des § 14),
c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister/die Bürgermeisterin,
d) auf Vertagung,
e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,

g) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
h) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.

(2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Ratsmitglied für und gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen. In den Fällen des § 17 Absatz 3 und 4 bedarf es keiner Abstimmung.

Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Rat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Reihenfolge der Abstimmung.

§ 14

Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste

Jedes Ratsmitglied, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann verlangen, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der Vorsitzende/die Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

§ 15

Anträge zur Sache

(1) Jedes Ratsmitglied und jede Fraktion sind berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Rates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Hat eine Vorberatung in Ausschüssen des Rates stattgefunden, so steht ein gleiches Recht auch den beteiligten Ausschüssen zu. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.

(2) Für Zusatz- und Änderungsanträge zu den nach Absatz 1 gestellten Anträgen gilt Absatz 1 Satz 3 entsprechend.

(3) Anträge nach den Absätzen 1 und 2, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.

§16

Beschlüsse mit finanziellen Auswirkungen

Beschlüsse, deren Durchführung finanzielle Mittel erfordert, die nach dem Haushaltsplan nicht bereitstehen, sollen nicht gefasst werden, solange keine schriftliche Stellungnahme der Kämmerei vorliegt.

§ 17

Abstimmung

(1)Nach Schluss der Aussprache stellt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Reihenfolge der Abstimmung.

(2)Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.

(3)Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Rates oder einer Fraktion erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Stimmberechtigten in der Niederschrift zu vermerken.

(4)Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Rates wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.

(5)Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.

Das Abstimmungsergebnis wird vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten.

§ 18

Fragerecht der Ratsmitglieder

(1)Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der Gemeinde beziehen, an den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu richten. Anfragen sind mindestens fünf Werktage vor Beginn der Ratssitzung dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der Fragesteller es verlangt.

(2)Jedes Ratsmitglied ist darüber hinaus berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung einer Ratssitzung bis zu zwei mündliche Anfragen, die sich nicht auf die Tagesordnung der Ratssitzung beziehen dürfen, an den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu richten. Die Anfragen müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Gemeinde fallen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Der Fragesteller/die Fragestellerin darf jeweils nur eine Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller/die Fragestellerin auf eine Beantwortung in der nächsten Ratssitzung oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.

(3)Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn

a) sie nicht den Bestimmungen der Abs. 1 oder 2 entsprechen,

b) die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten sechs Monate bereits erteilt wurde,

c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

(4)Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 19

Fragerecht von Einwohnern

(1)Zu Beginn jeder Ratssitzung wird –als erster Punkt der Tagesordnung- eine Fragestunde für Einwohner angesetzt. Dies darf eine Dauer von 60 Minuten nicht überschreiten. In diesem Fall ist jeder Einwohner/jede Einwohnerin der Gemeinde berechtigt, nach Aufruf des Tagesordnungspunktes mündliche Anfragen an den Bürgermeister/ die Bürgermeisterin zu richten. Hierzu sind Ratsmitglieder und sachkundige Bürger/Bürgerinnen nicht berechtigt. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Gemeinde beziehen.

(2)Melden sich mehrere Einwohner/innen gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller/jede Fragestellerin ist berechtigt, höchstens zwei Zusatzfragen zu stellen.

(3)Die Beantwortung der Anfrage erfolgt im Regelfall mündlich durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller/ die Fragestellerin auf schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 20

Wahlen

(1)Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.

(2)Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn ein Ratsmitglied oder der Bürgermeister/die Bürgermeisterin der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name des zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.

(3)Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich

vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los (§ 50 Absatz 2 Gemeindeordnung).

(4) Für die Besetzung von Ausschüssen des Rates gilt § 50 Absatz 3 Gemeindeordnung.

2.3 Ordnung in den Sitzungen

§ 21

Ordnungsgewalt und Hausrecht

(1) In den Sitzungen des Rates handhabt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Seiner/Ihrer Ordnungsgewalt und seinem/ihrem Hausrecht unterliegen - vorbehaltlich der §§ 22 - 24 dieser Geschäftsordnung - alle Personen, die sich während einer Ratssitzung im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

(2) Entsteht während einer Sitzung des Rates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Bürgermeister/die Bürgermeisterin nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 22

Ordnungsruf und Wortentziehung

(1) Redner/Rednerinnen, die vom Thema abschweifen, kann der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin zur Sache rufen.

(2) Redner/Rednerinnen, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Bürgermeister/die Bürgermeisterin zur Ordnung rufen.

(3) Hat ein Redner/eine Rednerin bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Absatz 1) oder einen Ordnungsruf (Absatz 2) erhalten, so kann der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin ihm/ihr das Wort entziehen, wenn der Redner/die Rednerin Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner/ einer Rednerin, dem/der das Wort entzogen ist, darf es in derselben Ratssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.

§ 23

Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung

Einem Ratsmitglied, das sich ungebührlich benimmt oder die Würde der Versammlung verletzt, können durch Beschluss des Rates die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen (§ 45 Gemeindeordnung) entzogen werden. Setzt das Ratsmitglied sein ordnungswidriges Verhalten fort, so kann es für einen im Beschluss festzulegenden Zeitraum von dieser und weiteren Ratssitzungen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss bewirkt, dass das Ratsmitglied für den festgelegten Zeitraum auch an den Sitzungen der Ausschüsse nicht teilnehmen darf.

§ 24

Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

(1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 23 dieser Geschäftsordnung steht dem Betroffenen der Einspruch zu.

(2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet alsdann der Rat in der nächsten Sitzung ohne die Stimme des/der Betroffenen. Diesem/dieser ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Rates ist dem/der Betroffenen zuzustellen.

3. Niederschrift über die Ratssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 25

Niederschrift

(1) Über die im Rat gefassten Beschlüsse ist durch den Schriftführer/die Schriftführerin eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten:

a) die Namen der anwesenden und der fehlenden Ratsmitglieder,
b) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,
c) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung,
f) die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen.

(2) Der Schriftführer/die Schriftführerin wird vom Rat bestellt. Soll ein Bediensteter/eine Bedienstete der Gemeindeverwaltung bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Benehmen mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin.

(3) Die Niederschrift wird vom Bürgermeister/ von der Bürgermeisterin und dem/der vom Rat bestellten Schriftführer/Schriftführerin unterzeichnet. Verweigert einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist allen Ratsmitgliedern in der Form zuzuleiten, wie die Einberufung erfolgt. Dabei ist sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte keinen

Zugriff auf den Teil der Niederschrift nehmen können, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden.

(4) Um die Erstellung der Niederschrift zu erleichtern, dürfen Tonbandmitschnitte von Sitzungen erfolgen. Sie dürfen ausschließlich von den in Absatz 3 Satz 1 genannten Personen zur Erstellung der Niederschrift genutzt werden. Ist bis spätestens in der auf die Zuleitung der Niederschrift gem. Absatz 3 Satz 2 folgenden Ratssitzung kein Wunsch zur Änderung der Niederschrift geäußert worden, so ist der Tonbandmitschnitt unverzüglich zu löschen. Wird ein Änderungswunsch geäußert, so kann zur Klärung der Berechtigung dieses Wunsches bis zur nächstfolgenden Ratssitzung der Tonbandmitschnitt abweichend von Satz 2 von dem Ratsmitglied, das den Änderungswunsch vorträgt, vom Schriftführer/ von der Schriftführerin und gegebenenfalls auch von den in Absatz 3 Satz 1 genannten Personen gemeinsam abgehört werden, um eine gütliche Einigung über die Niederschrift zu erreichen. Das Ergebnis dieser Einigungsbemühungen ist dem Rat vorzutragen. Anschließend ist der Tonbandmitschnitt unverzüglich zu löschen.

§ 26

Unterrichtung der Öffentlichkeit

(1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Rat gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies kann dadurch geschehen, dass der Bürgermeister/die Bürgermeisterin den Wortlaut eines vom Rat gefassten Beschlusses in öffentlicher Sitzung verliest und ihn erforderlichenfalls außerdem im unmittelbaren Anschluss an die Sitzung der örtlichen Presse zugänglich macht.

(2) Die Unterrichtung gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Rates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass der Rat im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat.

II. Geschäftsordnung der Ausschüsse

§ 27

Grundregel

Auf das Verfahren in den Ausschüssen finden grundsätzlich die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung, soweit nicht § 28 dieser Geschäftsordnung abweichende Regelungen enthält.

§ 28

Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse

(1) Der/Die Ausschussvorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin fest (§ 58 Absatz 2 Satz 2 Gemeindeordnung). Der/die Ausschussvorsitzende ist auf Verlangen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin bzw. auf Antrag einer Fraktion verpflichtet, einen Gegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen.

(2) Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen unterrichtet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung nach § 4 dieser Geschäftsordnung bedarf.

(3) Die Beschlussfähigkeit von Ausschüssen ist über § 8 Absatz 1 Satz 2 dieser Geschäftsordnung hinaus nur dann gegeben, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger/Bürgerinnen (stimmberechtigte Ausschussmitglieder nach § 58 Absatz 3 Gemeindeordnung) übersteigt; Ausschüsse gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgehalten ist.

(4) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin (und die Beigeordneten/ Fachbereichsleiter/ Fachbereichsleiterinnen) sind berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Sie sind berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Ausschussmitgliedes verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuss Stellung zu nehmen.

(5) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ist zu allen Ausschusssitzungen einzuladen. Er/Sie hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen; ihm/ihr ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.

(6) An den nichtöffentlichen Sitzungen eines Ausschusses können die stellvertretenden Ausschussmitglieder und alle Ratsmitglieder als Zuhörer teilnehmen. Sachkundige Bürger/Bürgerinnen und sachkundige Einwohner/Einwohnerinnen, die zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt worden sind, können an den nichtöffentlichen Sitzungen dieses Ausschusses als Zuhörer teilnehmen. Mitglieder anderer Ausschüsse können an einer Ausschusssitzung teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird.

(7) §§ 18,19 dieser Geschäftsordnung finden auf Ausschüsse keine Anwendung.

(8) In den Ausschüssen ist eine Niederschrift über die Beschlüsse aufzunehmen. Die Niederschrift ist dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin und den Ausschussmitgliedern in der Form zuzuleiten, wie auch die Einberufung erfolgt. Dabei ist sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Niederschrift nehmen können, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden.

§ 29

Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse

(1) Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von drei Tagen, den Tag der Beschlussfassung nicht eingerechnet, weder vom Bürgermeister/ von der Bürgermeisterin noch von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder schriftlich Einspruch eingelegt worden ist.

(2) Über den Einspruch entscheidet der Rat.

III. Fraktionen

§ 30

Bildung von Fraktionen

(1) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Ratsmitgliedern, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben. Eine Fraktion muss aus mindestens 2 Ratsmitgliedern bestehen. Jedes Ratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.

(2) Die Bildung einer Fraktion ist dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin vom/von der Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des/der Fraktionsvorsitzenden und seines/ihres Stellvertreters/ seiner/ihrer Stellvertreterin sowie aller der Fraktion angehörenden Ratsmitglieder enthalten. Ferner ist anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten.

(3) Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können von einer Fraktion als Hospitanten aufgenommen werden. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitanten nicht mit.

(4) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz (stellvertretenden Fraktionssitz) sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin vom/von der Fraktionsvorsitzenden ebenfalls schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Fraktionen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (im Sinne des § 3 Absatz 1 und 2 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen) die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (§ 19 Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen).

IV. Datenschutz

§ 31

Datenschutz

Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.

Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person.

Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

§ 32

Datenverarbeitung

Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z. B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.

Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an den Stellvertreter/die Stellvertreterin, ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus dem Rat.

Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftsersuchen eines Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen (vgl. § 18 Absatz 1 Nummer 1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen).

Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.

Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.

Bei einem Ausscheiden aus der Gemeindevertretung oder einem Ausschuss sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.

Die Unterlagen können auch der Gemeindeverwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden.

Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin schriftlich zu bestätigen.

V. Beschlusskontrolle

§33

Beschlusskontrolle

Die Kontrolle der Durchführung der Beschlüsse erfolgt durch ein elektronisches Ratsinformationssystem, zu dem jedes Ratsmitglied Zugang hat. Solange ein elektronisches Ratsinformationssystem nicht eingeführt ist, wird eine Beschlusskontrolle nach Maßgabe des § 20 Geschäftsordnung der Gemeinde Alfter in der Fassung vom 20.3.1997 durchgeführt.

VI. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

§ 34

Schlussbestimmungen

Jedem Mitglied des Rates und der Ausschüsse ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Alfter vom 11.07.2013

Inhaltsübersicht

Präambel

I. Abschnitt Zuständigkeit des Rates

§ 1 Rat

II. Abschnitt Zuständigkeit der Ausschüsse

§ 2 Allgemeines
§ 3 Haupt- und Finanzausschuss
§ 4 Planungsausschuss
§ 5 Schul-, Kultur- und Sportausschuss
§ 6 Ausschuss für Kinder, Jugend, Senioren und Soziales
§ 7 Ausschuss für Umwelt, Energie und Verkehr
§ 8 Betriebsausschuss

III. Abschnitt

§ 9 Bürgermeister/Bürgermeisterin

IV. Abschnitt Inkrafttreten

Der Rat der Gemeinde Alfter hat in seiner Sitzung am 14.04.2011 aufgrund des § 41 Absatz 2 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S.666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 380) in Verbindung mit § 57 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen sowie des § 12 Absatz 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Alfter folgende Neufassung der Zuständigkeitsordnung erlassen: in der Fassung der 1. Änderung vom 18.06.2013:

I. Abschnitt Zuständigkeit des Rates

§ 1

Der Rat ist für alle Angelegenheiten der Gemeinde zuständig, soweit nicht durch Gesetz, Rechtsverordnung, Satzung oder durch diese Zuständigkeitsordnung eine andere Regelung getroffen wird.

II. Abschnitt Zuständigkeit der Ausschüsse

§ 2 Allgemeines

(1) Den einzelnen Ausschüssen obliegt die Beratung aller zu ihrem Fachbereich gehörenden Angelegenheiten. Soweit sie in den nachfolgenden Regelungen keine Entscheidungsbefugnis erhalten, können sie in allen zu ihrem Fachgebiet gehörenden Angelegenheiten Empfehlungen an den Rat aussprechen. Dies gilt nicht, soweit anderen Fachausschüssen in diesen Angelegenheiten Entscheidungsbefugnisse zugeordnet sind.

(2) Soweit den Ausschüssen Entscheidungsbefugnisse nach dieser Zuständigkeitsordnung zustehen, können sie diese im Einzelfall an den Rat bzw. Haupt- und Finanzausschuss wieder zurückgeben.

§ 3 Haupt- und Finanzausschuss

(1) Dem Haupt- und Finanzausschuss obliegen die im Zuge der Gemeindeordnung zugewiesenen Aufgaben, insbesondere

a) die Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen (§ 59 Absatz 1 Gemeindeordnung),

b) gemäß § 61 Gemeindeordnung NRW im Rahmen der vom Rat festgelegten allgemeinen Richtlinien über die Planung von Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung zu entscheiden;

c) Dringlichkeitsentscheidungen zu treffen (§ 60 Absatz 1 Gemeindeordnung).

Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet ferner über Angelegenheiten, die nicht in die Entscheidungsbefugnis eines Ausschusses fallen und die hinsichtlich ihrer Bedeutung in politischer und wirtschaftlicher Beziehung für die Gemeinde keinen Ratsbeschluss erfordern und die auch nicht zu den dem Rat zur ausschließlichen Entscheidung vorbehaltenen Angelegenheiten (§ 41 Absatz 1 Gemeindeordnung) gehören.

Will der Haupt- und Finanzausschuss von der Empfehlung eines Ausschusses abweichen, entscheidet der Rat.

(2) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet in folgenden Angelegenheiten:

a) Beginn von Maßnahmen/Ausschreibungen von Investitionen, Anschaffungen und Hochbau- und Tiefbaumaßnahmen bis 250.000,- € sowie die Aufhebung der vorgenannten Ausschreibungen, soweit nicht die Zuständigkeit des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin nach § 9 dieser Vorschrift gegeben ist,

b) Vergabe von Maßnahmen bei Überschreitung des Haushaltsansatzes nach Ausschreibung,

c) Vergabe von Planungsaufträgen für Tiefbaumaßnahmen nach Beteiligung des Planungsausschusses,

d) Erwerb (ausgenommen Straßenland) von Gemeindegrundvermögen in einer Höhe von 10.000 Euro bis zur Höhe von 100.000 Euro im Rahmen der Haushaltssatzung je Grundstücksgeschäft,

e) Veräußerung oder Tausch (ausgenommen Straßenland) von Gemeindegrundvermögen in einer Höhe bis zu 100.000 Euro je Grundstücksgeschäft, sowie dingliche Belastungen von gemeindlichem Grundvermögen in Abteilung II des Grundbuchs,

f) Erwerb von Straßenland oder von dinglichen Rechten (Dienstbarkeiten etc.), wenn im Einzelfall einschließlich Entschädigungsleistungen 20.000 Euro überschritten werden oder wenn abweichend von den allgemeinen Grundsätzen der Wertermittlung und der Entschädigungsrechtsprechung im Einzelfall ein höherer Kaufpreis und/oder Entschädigung gezahlt werden soll,

g) Veräußerungen nicht mehr benötigter Straßenflächen im Zuge des Straßenendausbaus, soweit im Einzelfall die zu veräußernde Fläche 50 m² übersteigt.

§ 4 Planungsausschuss

(1) Der Planungsausschuss entscheidet in folgenden Angelegenheiten:

a) Erteilung des Einvernehmens zu der Ausnahme von einer Veränderungssperre
(§ 14 Absatz 2 Baugesetzbuch),

b) Antrag der Gemeinde an die Baugenehmigungsbehörde auf Zurückstellung eines Baugesuches bis zu 12 Monaten (§ 15 Baugesetzbuch),

c) Erteilung des Einvernehmens zur Befreiung von den Festsetzungen von Bebauungsplänen, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

- Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern (§ 31 Absatz 2 Nummer 1 Baugesetzbuch)

oder

- die Durchführung des Bebauungsplanes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde (§ 31 Absatz 2 Nummer 3 Baugesetzbuch).

Die Erteilung des Einvernehmens zu Befreiungen in den Fällen, in denen die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und die Grundzüge

der Planung nicht berührt werden, wird auf den Bürgermeister/die Bürgermeisterin übertragen (§ 31 Absatz 2 Nummer 2 Baugesetzbuch).

d) Zustimmung der Gemeinde als Bedarfs- und Erschließungsträger über die Zulassung wertsteigernder Änderungen baulicher Anlagen auf künftigen Gemeinbedarfs-, Verkehrs-, Versorgungs- oder Grünflächen (§ 32 Baugesetzbuch),

e) Erteilung/Versagung des Einvernehmens nach § 36 Baugesetzbuch zu Anträgen nach § 33 Baugesetzbuch; die Zulassung von Vorhaben während der Planaufstellung wird auf den Bürgermeister/die Bürgermeisterin übertragen.

f) Erteilung/Versagung des Einvernehmens nach § 36 Baugesetzbuch zu Anträgen nach § 34 Baugesetzbuch über die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.

- Bei Bauvorhaben von untergeordneter städtebaulicher Bedeutung (Baumaßnahmen mit nicht mehr als 6 Wohnungen) wird die Entscheidung auf den Bürgermeister/die Bürgermeisterin übertragen.

g) Erteilung des Einvernehmens nach § 36 Baugesetzbuch zu Anträgen nach § 35 Baugesetzbuch.
- Die Entscheidung über die Erteilung des Einvernehmens für Unterstände für Tierhaltung, die den Vorgaben für Tierhaltung im Rhein-Sieg-Kreis entsprechen, wird auf den Bürgermeister/die Bürgermeisterin übertragen.

- Die Entscheidung für die Versagung des Einvernehmens nach § 36 Baugesetzbuch zu Anträgen nach § 35 Baugesetzbuch wird auf den Bürgermeister/die Bürgermeisterin übertragen.

h) Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen über 20.000,-€ für Maßnahmen der Regional- und Bauleitplanung, sonstiger gemeindlicher Entwicklungsplanungen sowie dazugehöriger Fachbeiträge, Gutachten etc., der Hoch- und Tiefbauplanungen im Rahmen der Haushaltssatzung,

i) planungsrechtliche Abwicklung von Flächennutzungsplan- und Bebauungsplanverfahren mit Ausnahme der Feststellungs- und Satzungsbeschlüsse und der abwägungsrelevanten Wertungsbeschlüsse aufgrund der Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Absatz 1 und 2 sowie § 4 Absatz 1 und 2 Baugesetzbuch,

j) Klassifizierung der Straßen und den Ausbaustandard im Rahmen von Straßenbaumaßnahmen vor der Auftragsvergabe.

(2) Dem Planungsausschuss werden gemäß § 23 Absatz 2 Denkmalschutzgesetz die Aufgaben des Denkmalschutzes zugewiesen.

§ 5 Schul-, Kultur- und Sportausschuss

Der Schul-, Kultur- und Sportausschuss entscheidet über:

a) die Verteilung der Zuschüsse an die kulturellen Vereine,

b) die Verteilung der Zuschüsse an die Sportvereine, soweit nicht der Ausschuss die Entscheidung über die Verwaltung bestimmter Mittel an den Bürgermeister/die Bürgermeisterin übertragen hat oder überträgt,

c) die Aufstellung, Änderung und Festsetzung des Benutzungsplanes für die Mehrzweckhallen, Turnhallen und Umkleidegebäude, soweit eine Einigung zwischen dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin und den Vereinen nicht erzielt wird. Der Belegungsplan ist dem Ausschuss vorzulegen.

§ 6 Ausschuss für Kinder, Jugend, Senioren und Soziales

Der Ausschuss für Kinder, Jugend, Senioren und Soziales entscheidet über:

a) die Verteilung der Mittel gemäß Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit,

b) die Verteilung der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel für Bedürftige,

c) die Verteilung der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel für die freien Wohlfahrtsverbände.

§ 7 Ausschuss für Umwelt, Energie und Verkehr

(1) Der Ausschuss für Umwelt, Energie und Verkehr entscheidet über:

a) die Vergabe des Umweltschutzpreises im Rahmen der Haushaltssatzung,

b) Anträge nach der Baumschutzsatzung, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,

c) umweltrelevante Pachtverträge im Außenbereich, Landschaftsschutzgebiet, für Grundstücke an Gewässern oder in sonstigen umweltrelevanten Landschaftsteilen,

d) forstpflegerische Maßnahmen sowie den Ausbau und die Unterhaltung von Waldwegen, sofern es sich hierbei nicht um öffentliche Straßen handelt,

e) die Unterhaltung von oberirdischen Gewässern und deren Ausbau im vereinfachten Verfahren,

f) Maßnahmen zur Verkehrslenkung,

g) die Benennung von Straßen.

(2) Angelegenheiten zu Absatz 1 Buchstabe b) können auf eine Baumkommission übertragen werden, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

§ 8 Betriebsausschuss

(1) Der Betriebsausschuss entscheidet im Rahmen der Eigenbetriebsverordnung und der gemeindlichen Betriebssatzung über alle Angelegenheiten der Gemeindewerke, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören.

(2) Die Betriebsleitung entscheidet über:

a) die Vergabe von Aufträgen im Bereich des Wasserwerks im Rahmen des Wirtschaftsplans,

b) die Vergabe von Aufträgen, die sich ausschließlich auf den Bereich der Abwasserbeseitigung beziehen. Dies gilt nur im Rahmen des Wirtschaftsplans.

(3) Soweit sich Aufträge nicht nur auf die Abwasserbeseitigung beziehen (z.B. gleichzeitiger Straßenbau, Straßenbeleuchtung, Bürgersteige), gilt § 3 dieser Zuständigkeitsordnung.

III. Abschnitt

§9 Bürgermeister/Bürgermeisterin

(1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister/die Bürgermeisterin übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für den Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin hat nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden welche Verwaltungsgeschäfte Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 41 Absatz 3 Gemeindeordnung NRW sind. Geschäfte der laufenden Verwaltung sind insbesondere:

a) Erwerb von beweglichen Vermögensgegenständen bis zu 10.000 Euro im Rahmen des Haushaltsplans,

b) Erwerb von unbeweglichen Gegenständen bis zu 10.000 Euro, solange in der Haushaltsatzung der Gemeinde Alfter vorgesehen,

c) Erteilung von Aufträgen bis zu 20.000 Euro im Rahmen des Haushaltsplans,

d) Vergabe von Aufträgen nach § 4 Absatz 1 Buchstabe h bis zu 20.000 Euro,

e) dienstrechtliche Entscheidungen entsprechend § 16 der Hauptsatzung der Gemeinde Alfter,

f) Entscheidung über das Führen von Rechtsstreitigkeiten bis 10.000 Euro (Streitwert),

g) Abschluss von Vergleichen auf dem Gebiet des kommunalen Abgaberechts,

h) Zustimmung zu Schuldenbereinigungsplänen,

i) Widmung bzw. Entwidmung von Straßen und Wegen im Rahmen von Planverfahren,

j) Stundung von Forderungen, auf die Anspruch besteht und andere Stundungen bis zu einem Betrag von 50.000 Euro, die nicht länger als 12 Monate betragen,

k) Stundungen, die dinglich oder anderweitig gesichert sind,

l) Niederschlagung von Forderungen bis zu einem Betrag von 30.000 Euro,

m) Erlass von Forderungen bis zu einem Betrag von 25.000 Euro.

(2) Im Fall Buchstabe j) bis m) ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin nicht befugt, abweichend von der Anlage Befugnisse zu übertragen.

Anlage

Zuständigkeit bei Forderungen			
Zuständig	**Stundung**	**Niederschlagung**	**Erlass**
Fachgebietsleiter/in	bis 10.000€	bis 3.000€	-
Fachbereichsleiter/in	bis 20.000€	bis 5.000€	bis 2.000€
Kämmerer/in	bis 30.000€	bis 20.000€	bis 15.000€
Bürgermeister/in	bis 50.000€	bis 30.000€	bis 25.000€
Rat	über 50.000€	über 30.000€	über 25.000€

Ehrenordnung
der Gemeinde Alfter

Verzeichnis der Änderungen

geändert	Geänderte Regelungen

Ehrenordnung der Gemeinde Alfter

Der Rat der Gemeinde Alfter hat aufgrund des § 43 Abs. 3 Satz 2 GO der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) unter Einbeziehung der Regelungen des Korruptionsbekämpfungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen am 29. September 2005 nachstehende Ehrenordnung beschlossen:

§ 1
Auskunftspflichten

(1) Rats- und Ausschussmitglieder (Mandatsträger) und Ortsvorsteher/innen haben schriftlich Auskunft über folgende persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse zu geben:

1. Name, Vorname, Anschrift
2. Familienstand
3. gegenwärtig ausgeübte Berufe, insbesondere

   a) bei unselbständiger Tätigkeit: Angabe des Arbeitgebers mit Branche bzw. Dienstherr
   b) bei selbständigen Gewerbetreibenden: Art des Gewerbes und Angabe der Firma
   c) bei freien Berufen und sonstigen selbständigen Berufen: Angabe des Berufs und Berufszweiges sowie der Firma.

   Bei mehreren gleichzeitig ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Erwerbstätigkeit kenntlich zu machen.

4. Beraterverträge, insbesondere über die entgeltliche Beratung, Vertretung fremder Interessen oder der Erstattung von Gutachten, soweit diese Tätigkeiten außerhalb des von ihnen angezeigten Berufs erfolgen.

5. Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 3 des Aktiengesetzes.
6. Mitgliedschaft in Organen von rechtlich verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Absatz 1 und Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen.
7. Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen.
8. Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.
9. Grundvermögen innerhalb des Gemeindegebietes sowie die Beteiligung an Unternehmen mit Sitz oder einer Tätigkeit in der Gemeinde.

(2) Die Auskunftspflicht umfasst nicht die Mitteilung von Tatsachen über Dritte, für die /der Auskunftsverpflichtete gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder Verschwiegenheitspflichten geltend machen kann.

(3) Die Mandatsträger haben die vorstehenden Auskünfte unmittelbar nach der Mandatsübernahme der Bürgermeisterin zu geben. Änderungen zu den gemachten Angaben sind unverzüglich der Bürgermeisterin mitzuteilen.

(4) Von den Auskunftspflichten unberührt bleiben gegenüber Prüfeinrichtungen im Einzelfall zu gebende Auskünfte sowie die Pflicht gemäß § 31 GO NRW eine Befangenheit im Einzelfall anzuzeigen.

§ 2
Herstellung von Transparenz

(1) Die Angaben nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1 und 3 bis 8 werden nach Anhörung der Mandatsträger jährlich unter Berücksichtigung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung und überwiegender berechtigter Belange Dritter im Amtsblatt und auf den Internet-Seiten der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht.

(2) Die nach § 1 Absatz 1 Ziffer 2 und 9 erteilten oder nach Absatz 1 nicht öffentlich bekannt gemachten Auskünfte dürfen nur im Rahmen der Geschäftsführung des Rates und der Ausschüsse verwendet werden; sie sind im übrigen vertraulich zu behandeln.

(3) Die Bürgermeisterin erstattet dem Haupt- und Finanzausschuss schriftlich Bericht über die Einhaltung der Auskunftspflichten.

(3) Nach Ablauf der Wahlperiode sind die Daten der ausgeschiedenen Mandatsträger unverzüglich zu löschen.

Anlage zur Ehrenordnung gemäß § 1 der Ehrenordnung für die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse der Gemeinde Alfter vom 29. September 2005

Name, Vorname	**Anschrift**

V E R T R A U L I C H

Frau
Bürgermeisterin
-Persönlich-

Auskunft über wirtschaftliche und persönliche Verhältnisse

Unter Bezug auf die durch den Rat am 29. September 2005 aufgrund des § 43 Abs. 3 Satz 2 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen und den Regelungen des Korruptionsbekämpfungsgesetzes beschlossenen Ehrenordnung gebe ich nachstehend Auskunft über meine wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse.

1. Familienstand	**ledig**	☐	**verheiratet**	☐
	eingetragene Lebenspartnerschaft			☐
	geschieden	☐	**verwitwet**	☐
2. ich bin	**erwerbstätig**	☐	**nicht erwerbstätig**	☐

3. Meine berufliche Tätigkeit ist:

3.1 Unselbständig

Arbeitgeber/Dienstherr (Name/Anschrift)	**Branche**
Art der Beschäftigung	

3.2 Selbständige(r) Gewerbebetreibende(r)

Art des Gewerbes	Bezeichnung und Anschrift der Firma

3.3 Freiberuflich Sonstige selbständige berufl. Tätigkeit

Berufszweig/Art der Tätigkeit/Ggf. Anschrift	

3.4 Bei mehreren Berufen:

Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit (Berufszweig/Anschrift)	

Anlage zur Ehrenordnung gemäß § 1 der Ehrenordnung für die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse der Gemeinde Alfter vom 29. September 2005

4. Ich habe Grundvermögen innerhalb des Gemeindegebietes

☐ JA ☐ NEIN

4.1 Falls ja:

Art des Grundstücks (lt. Einheitswertbescheid)	Lage des Grundstücks (Straße/Flur/Flurstück/Parzelle)	Art der Rechtsbeziehung (Eigentum/Erbbaurecht/ Nießbrauchrecht

5. Ich bin mit an Unternehmen mit Sitz oder einem Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde Alfter beteiligt

☐ JA ☐ NEIN

5.1 Falls ja:

Name/Anschrift/Branche des Unternehmens	Art der Beteiligung

Anlage zur Ehrenordnung gemäß § 1 der Ehrenordnung für die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse der Gemeinde Alfter vom 29. September 2005

6. Ich bin Mitglied bei juristischen Personen oder Vereinigungen mit Sitz oder einem Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde (außer Vereine)

☐ JA ☐ NEIN

6.1 Falls ja:

Name/Anschrift/Rechtsform	Ehrenamtlich	Vergütet

6.1.2 eines sonstigen Organs/Beirates eines privat-rechtlichen Unternehmens

Name/Anschrift/Rechtsform	Ehrenamtlich	Vergütet

6.1.3 eines/einer

in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens | Körperschaft/Stiftung/ Anstalt des öffentl. Rechts | Gebietkörperschaft

(Hinweis: Die Anzeige entfällt, wenn die Tätigkeit auf eine Bestellung durch Beschluss des Gemeinderates zurückgeht)

Name/Anschrift/Rechtsform	Ehrenamtlich	Vergütet

6.1.4 Ich bin Mitglied in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 3 des Aktiengesetzes

Name/Anschrift/Rechtsform	Ehrenamtlich	Vergütet

7. Ich übe eine/mehrere vergütete Tätigkeiten außerhalb meines Berufes aus

☐ JA ☐ NEIN

7.1 Falls ja:

Art der Tätigkeit:

Vertretung fremder Interessen **Beratung**[1] **(**s. nächste Seite) **Erstattung von Gutachten für Einwohner der Gemeinde**

Name	Vorname	Anschrift

8. Ich übe eine/mehrere vergütete und/oder ehrenamtliche Funktionen aus

☐ JA ☐ NEIN

8.1 Falls ja:

in: Berufsverbänden Wirtschaftsvereinigungen Vereine

Sonstigen Interessenverbänden oder ähnlichen Organisationen

Genaue Bezeichnung/Anschrift	Ehrenamtlich	Vergütet

„Eintretende Änderungen werde ich umgehend anzeigen.

Mir ist bekannt, daß meine Offenbarungspflicht über evtl. Ausschließungsgründe gem. § 43 Abs. 2 i.V.m. § 31 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) unabhängig von dieser Mitteilung besteht und dass ich verpflichtet bin, Ausschließungsgründe jeweils vor Eintritt in die Verhandlung über eine Angelegenheit in Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse jeweils den/der Vorsitzenden unaufgefordert anzuzeigen.“

Alfter, den

_____

Unterschrift

---

1 **Beratungsverträge:**

Soweit zu einer hauptberuflichen Tätigkeit Beratungsverträge gehören (z.B. bei Anwälten, Unternehmensberatern oder Personalberatern), sind diese nicht gesondert anzugeben. Lediglich Beraterverträge, die üblicherweise keine Tätigkeiten im Rahmen des ausgeübten Berufes darstellen, sind gesondert anzuzeigen. Hierbei ist nur das Vertragsverhältnis als solches einschließlich der Vertragspartner zu benennen. Zu Aussagen über den Inhalt des Vertrages, insbesondere zur Angabe einzelner Mandatsverhältnisse, ist der Auskunftsgebende nicht verpflichtet.

Richtlinien zur Bildung eines Arbeitskreises für Ausländerfragen und Integration

Der Rat der Gemeinde Alfter beschließt, einen „Arbeitskreis für Ausländerfragen“ einzurichten. Dieser Arbeitskreis ersetzt den bisherigen, von den Ausländern gewählten Ausländerbeirat. Ziel des Arbeitskreises soll einerseits die stellvertretende Partizipation der in der Gemeinde Alfter lebenden, ausländischen und deutschen Staatsbürger ausländischer Herkunft in allen Angelegenheiten der Gemeinde, andererseits die Einbringung der Ratsmitglieder aus allen Parteien bei der Lösung von Ausländerfragen sein. Dabei sollen folgende Punkte berücksichtigt werden:

A: Zusammenhang

1. Der Arbeitskreis für Ausländerfragen hat bis zu 15 Mitglieder. Er besteht aus ausländischen und deutschen Staatsbürgern ausländischer Herkunft sowie je einem Ratsmitglied der im Rat vertretenen Fraktionen. Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht.

2. Die Mitglieder werden vom Rat für die Dauer seiner Amtsperiode gewählt.

3. Die ausländischen Mitglieder werden vorgeschlagen durch
   - den noch amtierenden Ausländerbeirat/den Arbeitskreis für Ausländerfragen,
   - Parteien
   - die Gruppierungen wie Ausländervereine, Wohlfahrtsorganisationen usw.,
   - sowie Einzelpersonen.

   Zu jeder vorgeschlagenen Person werden eingereicht:

   - deren schriftliche Einverständniserklärung,
   - kurze Personenbeschreibung.

   Der Hauptverwaltungsbeamte fordert 3 Monate vor der Neuwahl des Arbeitskreises durch ortsübliche Bekanntmachung zur Einreichung von Vorschlägen auf.

4. Der Arbeitskreis wählt aus seiner Mitte einen ausländischen oder deutschen Staatsbürger ausländischer Herkunft als Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

B: Aufgaben

1. Der Arbeitskreis für Ausländerfragen hat unter anderem die Aufgaben,

   - den Rat und die Verwaltung in allen, die ausländischen Einwohner der Gemeinde Alfter (unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus) betreffenden Angelegenheiten (Wohnungs-, Kindergarten-, Schul- und Ausbildungsfragen etc.) zu beraten und Anfragen an die Verwaltung zu stellen,
   - das Zusammenleben der deutschen und ausländischen Mitglieder der Gemeinde Alfter zu fördern und zur Integration beizutragen,
   - auf Wunsch Hilfestellung beim Umgang mit deutschen Behörden zu leisten.

2. Fallen unter Punkt B 1. erwähnte und im Arbeitskreis behandelte Angelegenheiten nicht in die Zuständigkeit der Gemeinde, so werden die Diskussionsergebnisse an die zuständigen Stellen (z. B. Rhein-Sieg-Kreis) herangetragen.

3. Vorschläge und Anregungen des Arbeitskreises betreffend Ausländerfragen in der Gemeinde Alfter, die mehrheitlich zustande gekommen sind, werden an den Gemeinderat oder an die zuständigen Fachausschüsse weitergeleitet. Diejenigen Mitglieder des Arbeitskreises, die Vertreter der Ratsfraktionen sind, stellen sicher, dass diese Vorschläge und Anregungen in den Rat oder den zuständigen Fachausschuss eingebracht werden.

C: Partizipation

Es wird angestrebt, dass möglichst viele Arbeitskreismitglieder, die das passive Kommunalwahlrecht besitzen, den Ratsausschüssen als sachkundige Bürger angehören.

Richtlinien über die Behandlung von Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 24 GO NW

Entsprechend dem § 11 der Hauptsatzung der Gemeinde Alfter wird die Behandlung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von § 24 GO NW dem Haupt- und Finanzausschuß übertragen. Die Einzelheiten für das Verfahren im Haupt- und Finanzauschuß werden wie folgt geregelt :

1. Eingaben im Sinne des § 24 GO NW werden vom Bürgermeister in die Tagesordnung der folgenden Haupt- und Finanzausschußsitzungen aufgenommen.

Soweit bereits beim Eingang der Petition erkennbar ist, daß eine abschließende Beratung im Haupt- und Finanzausschuß wegen der Zuständigkeit anderer Gremien nicht erfolgen kann, ist der Petent bei der Eingangsbestätigung hierauf hinzuweisen.

2. Eingaben und Beschwerden werden im Ausschuß wie folgt behandelt :

2.1 Der Ausschuß sieht von einer sachlichen Prüfung der Eingabe oder Beschwerde ab und weist sie zurück,

a) wennn ihre Behandlung einen Eingriff in ein schwebendes gerichtliches Verfahren oder die Nachprüfung einer richterlichen Entscheidung bedeuten würde,

b) wenn der Rat für die Behandlung der Eingabe oder Beschwerde sachlich oder örtlich unzuständig ist,

c) wenn die Eingabe in ein förmliches Beteiligungsverfahren nach Baugesetzbuch Landeswassergesetz, Landesstraßenbaugesetz u. ä. eingebracht ist oder werden kann.

2.2 Der Ausschuß kann von einer sachlichen Prüfung der Eingabe oder Beschwerde absehen und sie zurückweisen,

a) wenn sie sich gegen Verwaltungshandlungen richtet, gegen welche Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe eingelegt werden können,

b) wenn ihr Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,

c) wenn es sich um Eingaben und Beschwerden handelt, die gleichzeitig anderen Stellen vorgelegt wurden,

d) wenn sie gegenüber einer bereits beschiedenen Eingabe oder Beschwerde kein neues Sachvorbringen enthalten,

e) wenn mit der Eingabe lediglich die Erteilung einer Auskunft begehrt wird.

2.3 Der Ausschuß kann nach sachlicher Prüfung der Eingabe oder Beschwerde in folgender Weise beschließen:

a) Der Ausschuß empfiehlt entsprechend den jeweiligen Kompetenzen dem Rat, einen Ausschuß des Rates oder dem/der Bürgermeister/in bestimmte Maßnahmen und/oder bittet ggf. um weitere Überprüfung der Angelegenheit.

b) Der Ausschuß beschließt eine Stellungnahme und erklärt die Eingabe oder Beschwerde für erledigt.

c) Der Ausschuß erklärt die Eingabe oder Beschwerde wegen Beschlusses über einen anderen Gegenstand aufgrund der Rücknahme der Eingabe oder Beschwerde oder aus einem anderen Grund für erledigt.

3. Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse über die Eingaben oder Beschwerden erhält der Ausschuß eine Stellungnahme des/der Bürgermeisters/in

Der Ausschuß kann außerdem:

a) die Stellungnahme eines anderen entscheidungsbefugten Ausschusses einholen,

b) weitere Stellungnahmen des/der Bürgermeisters/in einholen,

c) Akteneinsicht nach § 55 Abs. 3 GO verlangen,

d) Auskunftspersonen anhören.

Vor Anhörung von Bediensteten der Gemeindverwaltung ist die Genehmigung des/der Bürgermeisters/in einzuholen.

4. Der/Die Bürgermeister/in unterrichtet im Auftrag des Haupt- und Finanzausschusses den Petenten über das Beratungsergebnis im Beschwerdeausschuß und gibt ggf. Hinweise auf öffentliche Beteiligungsverfahren.

Satzung
über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten
durch die Gemeinde Alfter vom 23.10.1978

Aufgrund der §§ 4, 26 und 28 Abs 1 d und g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV.NW. 1975 S. 91) – zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11.07.1978 (GV.NW. 1978 S. 290) – hat der Rat der Gemeinde Alfter am 28.09.1978 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Ehrenbürgerrecht

(1) Der Rat der Gemeinde Alfter kann Persönlichkeiten, die sich besonders um die Gemeinde verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
Das Ehrenbürgerrecht wird nur an Persönlichkeiten verliehen, die zur Zeit der Verleihung nicht dem Rat oder einem Ausschuß der Gemeinde Alfter angehören.

(2) Das Ehrenbürgerrecht wird durch die Übergabe einer vom Bürgermeister zu unterzeichnenden Urkunde (Ehrenbürgerbrief) in einer dem Anlaß würdigen Form verleihen.

(3) Ehrenbürger sind bei besonderen Anlässen vom Bürgermeister als Gäste einzuladen.

§ 2
Ehrenring

(1) Der Rat der Gemeinde Alfter kann amtierenden oder ehemaligen Ratsmitgliedern, die sich hervorragend um die Gemeinde verdient gemacht haben, einen Ehrenring verleihen.

(2) Der Ehrenring ist ein goldener Wappenring. Er besteht aus einem „Blauen Onyx Lagenstein“. In den Stein ist das gemeindliche Wappen eingeschliffen. In der Innenseite des Ringes sind der Name des Geehrten und das Verleihungsdatum eingeschliffen.

(3) Der Ehrenring ist eine Ehrengabe.
Der Ehrenring darf nur von dem Geehrten getragen werden.
Er ist unverkäuflich, aber vererblich.

(4) Über die Verleihung des Ehrenringes und den Grund der Ehrung wird eine vom Bürgermeister zu unterzeichnende Urkunde ausgestellt, die mit dem Ehrenring in einer dem Anlaß würdigen Form übergeben wird.

§ 3
Ehrenbezeichnung

(1) Der Gemeinderat kann verdienten Bürgern, die mindestens 15 Jahre Ratsmitglied oder Ehrenbeamte der Gemeinde Alfter waren und ausgeschieden sind, eine Ehrenbezeichnung (Altbürgermeister, Ratsältester usw.) verleihen.

(2) Eine Ehrenbezeichnung wird durch Übergabe einer vom Bürgermeister zu unterzeichnenden Urkunde in einer dem Anlaß würdigen Form verliehen.

(3) Durch Ehrenbezeichnungen geehrte Persönlichkeiten sind bei besonderen Anlässen vom Bürgermeister als Gäste einzuladen.

§ 4
Verdienstmedaille

(1) Der Rat der Gemeinde Alfter kann Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde Alfter verdient gemacht haben, eine Verdienstmedaille verleihen.

(2) Die Verdienstmedaille enthält unter der Inschrift „Gemeinde Alfter“ das Wappen der Gemeinde, den Namen des Geehrten mit dem Zusatz für Verdienste in der Gemeinde Alfter.

(3) Über die Verleihung der Verdienstmedaille und den Grund der Ehrung wird eine vom Bürgermeister zu unterzeichnende Urkunde ausgestellt, die mit der Verdienstmedaille in einer dem Anlaß würdigen Form übergeben wird.

§ 5
Verfahren bei der Verleihung

(1) Das Vorschlagrecht zur Verleihung einer der in den §§ 1 – 4 genannten Ehrungen steht den Fraktionen, dem Bürgermeister und dem Gemeindedirektor zu.
Der Vorschlag ist schriftlich zu begründen und dem Haupt- und Finanzausschuss zur Beratung vorzulegen.

(2) Die Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses ist dem Rat der Gemeinde Alfter vorzulegen. Dieser entscheidet in öffentlicher Sitzung ohne Diskussion.

(3) Beschlüsse des Rates über die Verleihung von Ehrungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder.

(4) Vor der Verleihung der Ehrung ist das Einverständnis der zu ehrenden Persönlichkeit einzuholen.

§ 6
Verfahren bei der Entziehung von Ehrungen

(1) Die unter den §§ 1 – 4 genannten Ehrungen können entzogen werden, wenn sich der Geehrte der Auszeichnung nicht für würdig erwiesen hat.
Dies ist insbesondere der Fall, wenn ihm durch ein rechtskräftiges Urteil die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt wurden oder er sich nachhaltig öffentlich gegen die Gemeinde, den Rat oder die Verwaltung herabsetzend verhalten hat.

(2) Beschlüsse des Rates über die Entziehung von Ehrungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder.

Satzung der Gemeinde Alfter für die Durchführung von Bürgerentscheiden

vom 07.06.2005

Verzeichnis der Änderungen

Satzung vom	Geänderte Regelungen

Satzung
der Gemeinde Alfter für
die Durchführung von Bürgerentscheiden

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1 i.V. mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NW S. 644) und § 1 der Verordnung zur Durchführung des Bürgerentscheids vom 10. Juli 2004 (GV NRW, S. 383) hat der Rat der Gemeinde Alfter am 26.04.2005 folgende Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden ausschließlich per Briefabstimmung im Gebiet der Gemeinde Alfter (Abstimmungsgebiet).

§ 2
Zuständigkeiten

(1) Der Rat legt den Tag des Bürgerentscheids fest.

(2) Die Bürgermeisterin leitet die Abstimmung. Sie ist für die ordnungsmäßige Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids verantwortlich, soweit die Gemeindeordnung oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.

(3) Die Bürgermeisterin bildet einen Abstimmungsvorstand. Der Abstimmungsvorstand besteht aus dem Vorsteher, dem stellvertretenden Vorsteher und drei bis sechs Beisitzern. Die Bürgermeisterin bestimmt die Zahl der Mitglieder des Abstimmungsvorstands und beruft die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes. Die Beisitzer des Abstimmungsvorstandes können im Auftrage der Bürgermeisterin auch vom Vorsteher berufen werden. Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstehers den Ausschlag.

(4) Die Mitglieder im Abstimmungsvorstand üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 der Gemeindeordnung Anwendung finden.

§ 3
Stimmbezirk

Stimmbezirk ist das Gebiet der Gemeinde Alfter.

§ 4
Abstimmungsberechtigung

(1) Abstimmberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheids, Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit 3 Monaten im Gemeindegebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat.

(2) Von der Abstimmungsberechtigung ausgeschlossen ist

1. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,

2. wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

§ 5
Stimmschein

(1) Abstimmen kann nur, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist und einen Stimmschein hat.

(2) Ein Abstimmberechtigter erhält auf Antrag einen Stimmschein.

§ 6
Abstimmungsverzeichnis

(1) In das Abstimmungsverzeichnis des Stimmbezirks werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor dem Bürgerentscheid (Stichtag) feststeht, dass sie abstimmberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind.

(2) Das Abstimmungsverzeichnis ist an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tage vor dem Bürgerentscheid zur allgemeinen Einsicht öffentlich auszulegen.

§ 7
Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten/Bekanntmachung

(1) Spätestens am Tage vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses benachrichtigt die Bürgermeisterin jeden Abstimmberechtigten, der in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.

(2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:

1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung des Abstimmberechtigten,
2. ein Abstimmungsheft/Informationsblatt gem. § 8 dieser Satzung
3. die Nummer, unter der der Abstimmungsberechtigte in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
4. die Belehrung über die Beantragung eines Stimmscheins und die Übersendung von Unterlagen zur Stimmabgabe per Brief.

(3) Spätestens am Tage vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses macht die Bürgermeisterin öffentlich bekannt:

1. Den Tag des Bürgerentscheids und den Text der zur Entscheidung stehenden Frage;
2. Wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis ausliegt;
3. dass innerhalb der Auslegungsfrist bei der Bürgermeisterin Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann.

§ 8
Abstimmungsheft / Informationsblatt

(1) Die Titelseite enthält die Überschrift Abstimmungsheft / Informationsblatt der Gemeinde Alfter zum Bürgerentscheid und den Text der zu entscheidenden Frage sowie Tag und Uhrzeit, bis zu denen der Stimmbrief bei der Bürgermeisterin eingegangen sein muss.

(2) Das Abstimmungsheft / Informationsblatt enthält:

1. Die Unterrichtung durch die Bürgermeisterin über den Ablauf der Abstimmung und eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief.
2. Eine kurze sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens. Legen die Vertretungsberechtigten keine eigene Begründung vor, so ist die Begründung dem Begründungstext des Bürgerbegehrens zu entnehmen.
3. Eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die das Bürgerbegehren abgelehnt haben.

4. Eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die dem Bürgerbegehren zugestimmt haben.
5. Eine Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen samt Angabe ihrer Fraktionsstärke. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder und die Stimmempfehlung der Bürgermeisterin sind auf deren Wunsch wiederzugeben.

(3) Die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens sowie jeweils ein Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen verständigen sich unter Beteiligung der Bürgermeisterin über eine Obergrenze für die Länge der Texte und eine angemessene, sachliche Darstellung der Inhalte (Abs. 2 Ziff. 2 bis 4). Wird eine einvernehmliche Verständigung nicht erzielt, ist die Darstellung im Abstimmungsheft auf die Unterrichtung über den Ablauf der Abstimmung, eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief und den Begründungstext des Bürgerbegehrens sowie die Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen, der Bürgermeisterin und evt. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder zu beschränken. Die Bürgermeisterin kann für die im Abstimmungsheft / Informationsblatt gem. Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 i.V.m. Abs. 3 Satz 2 darzustellende Begründung des Bürgerbegehrens ehrverletzende oder eindeutig wahrheitswidrige Behauptungen des Begründungstextes streichen sowie zu lange Äußerungen ändern und kürzen.

(4) Das Abstimmungsheft wird auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht.

§ 9
Tag des Bürgerentscheids

(1) Die Stimmenzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an den Ablauf der Frist für die Stimmabgabe durch den Abstimmungsvorstand. Der Abstimmungsvorstand kann zur Durchführung der Stimmenzählung auch Personen hinzuziehen, die ihm nicht angehören.

(2) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.

§ 10
Stimmzettel

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf „ja“ und „nein“ lauten. Zusätze sind unzulässig.

§ 11
Öffentlichkeit

(1) Die Abstimmungshandlung und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses in dem Stimmbezirk ist öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse der Abstimmungshandlung die Zahl der im Stimmlokal Anwesenden beschränken.

(2) Den Anwesenden ist jede Einflussnahme auf die Abstimmungshandlung und das Abstimmungsergebnis untersagt.

(3) In und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, ist jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten.

(4) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig.

§ 12
Stimmabgabe

(1) Der Abstimmende gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er durch ein auf dem Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welche Antwort gelten soll.

(2) Der Abstimmende hat der Bürgermeisterin in einem verschlossenen Briefumschlag

a) seinen Stimmschein,
b) in einem besonderen verschlossenen Stimmumschlag seinen Stimmzettel

so rechtzeitig zu übersenden, dass der Stimmbrief am Tag des Bürgerentscheids bis 16 Uhr bei ihr eingeht. Der Stimmbrief kann auch persönlich im Rathaus abgegeben werden.

(3) Auf dem Stimmschein hat der Abstimmende oder die Hilfsperson der Bürgermeisterin an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Abstimmenden gekennzeichnet worden ist.

§ 13
Vorstand für die Stimmabgabe per Brief

(1) Der Vorstand für die Stimmabgabe per Brief (Briefabstimmungsvorstand) öffnet den Stimmbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Stimmumschlag im Falle der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Abstimmungsurne.

(2) Bei der Stimmabgabe per Brief sind Stimmbriefe zurückzuweisen, wenn

1. der Stimmbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
2. dem Stimmbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmschein beiliegt,
3. dem Stimmbriefumschlag kein Stimmumschlag beigefügt ist,
4. weder der Stimmbriefumschlag noch der Stimmumschlag verschlossen ist,

5. der Stimmumschlag mehrere Stimmzettel enthält,
6. der Abstimmende oder die Person seines Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat,
7. kein amtlicher Stimmumschlag benutzt worden ist,
8. ein Stimmumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht,
9. der Stimmbriefumschlag mehrere Stimmumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Stimmscheine enthält.

Die Einsender zurückgewiesener Stimmbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

(3) Die Stimme eines Abstimmberechtigten, der an der Abstimmung per Brief teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass er vor dem oder am Tag des Bürgerentscheids stirbt, aus dem Abstimmungsgebiet verzieht oder sonst sein Stimmrecht verliert.

§ 14
Stimmenzählung

(1) Die Stimmenzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Abstimmhandlung durch den Abstimmungsvorstand.

(2) Bei der Stimmenzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen an Hand des Abstimmungsverzeichnisses und der eingenommenen Abstimmscheine festzustellen und mit der Zahl der in den Urnen befindlichen Stimmzettel zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenen Stimmen ermittelt.

(3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.

§ 15
Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

§ 16
Feststellung der Ergebnisses

(1) Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids fest. Im Falle von Zweifeln an dem Abstimmungsergebnis kann er eine erneute Zählung verlangen.

(2) Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 vom Hundert der Bürger beträgt. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet.

(3) Die Bürgermeisterin macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.

§ 17
Entsprechende Anwendung der Kommunalwahlordnung

Folgende Vorschriften der Kommunalwahlordnung vom 31.08.1993 (GV NRW., S. 592, ber. S. 567), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.08.1998 (GV NRW., S. 509) finden entsprechende Anwendung: §§ 4, 7, 8, 11 bis 18, 56 bis 60, 81 bis 83.

Richtlinien für die Vergabe von Aufträgen in der Gemeinde Alfter

vom 20.07.2004

Verzeichnis der Änderungen

geändert	**Geänderte Regelungen**
22.06.2006	3.2 und 3.3

Richtlinien für die Vergabe von Aufträgen der Gemeinde Alfter

Der Rat der Gemeinde Alfter hat in seiner Sitzung am 20.07.2004 zur Regelung des Vergabewesens der Gemeinde Alfter folgende Richtlinien für die Vergabe von Aufträgen beschlossen:

1. Allgemeines

1.1 Die nachstehenden Richtlinien sind auf alle Vergaben von Lieferungen und Leistungen anzuwenden.

1.2 Bei Maßnahmen, für die Finanzierungsmittel ganz oder teilweise von anderer Seite zur Verfügung gestellt werden, gehen die im Bewilligungsbescheid genannten besonderen Vorschriften, Auflagen und Bedingungen diesen Richtlinien vor.

2. Anwendungen der Verdingungsordnungen

2.1 Bei der Vergabe von Aufträgen sind entsprechend ihrem Gegenstand

2.11 die Verdingungsordnung für Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) (VOL), Teil A (Allgemeine Bestimmungen über die Vergabe von Leistungen),

2.12 die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), Teil A (Allgemeine Bestimmungen über die Vergabe von Bauleistungen) bzw.

2.13 die Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF)

in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

2.2 Der Durchführung von Bauleistungen sind die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen, Teil B (VOB/B) zu Grunde zu legen.

2.3 Bei der Vergabe von Aufträgen für Dienstleistungen ist zusätzlich die Dienstleistungsrichtlinie (Richtlinie 92/50/EWG des Rates) in geltender Fassung einschließlich der daraus abgeleiteten Verordnung und Richtlinien anzuwenden.

3. Entscheidung über die Art der Vergabe

Über die Art der Vergabe ist unabhängig von Wertgrenzen im Einzelfall zu entscheiden.

3.1 Öffentliche Ausschreibung

Öffentliche Ausschreibung muss stattfinden, wenn nicht die Eigenart der Leistung oder besondere Umstände eine Abweichung rechtfertigen (§ 3 Nr. 2 VOB/A).

3.2 Beschränkte Ausschreibung

Eine beschränkte Ausschreibung soll stattfinden, wenn nicht eine andere Vergabeart, insbesondere die öffentliche Ausschreibung, angezeigt ist. Die Durchführung einer beschränkten Ausschreibung kann ohne weitere Einzelbegründung bei der Vergabe von Leistungen bis zu einem Auftragswert (ohne Umsatzsteuer) von höchstens

- 300.000,-- € im Tiefbau,
- 150.000,-- € für Rohbauarbeiten im Hochbau (Erd-, Beton- und Maurerarbeiten mit und ohne Putzarbeiten) und
- 75.000,-- € für Ausbaugewerbe und sonstige Gewerke im Hochbau sowie für Pflanzungen und Straßenausstattung erfolgen.

Die Möglichkeit einer beschränkten Ausschreibung oder einer freihändigen Vergabe (s. Ziffer 3.3) oberhalb dieser Wertgrenzen bleibt bei entsprechender Begründung im Einzelfall unberührt

3.3 Freihändige Vergabe

Eine freihändige Vergabe soll nur stattfinden, wenn die öffentliche oder beschränkte Ausschreibung unzweckmäßig ist (§ 3 Nr. 4 VOB/A). Die Durchführung einer freihändigen Vergabe ohne weitere Einzelbegründung bei Vergabe von Leistungen bis zu einem Auftragswert (ohne Umsatzsteuer) von höchstens 30.000,-- € ist möglich. Es sind jedoch Angebote zum Preisvergleich möglichst bei mehr als 2 Firmen einzuholen. Bei Aufträgen unter 800,-- €, für Bauleistungen unter 1.500,-- € genügt in der Regel eine formlose Preisermittlung, die aktenkundig zu machen ist.

3.4 Öffentlicher Teilnahmewettbewerb

Im übrigen soll in geeigneten Fällen von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, der beschränkten Ausschreibung bzw. der freihändigen Vergabe zur Festlegung eines fachkundigen, leistungsfähigen, zuverlässigen und ausreichend großen Kreises von Bewerbern / Bewerberinnen einen öffentlichen Teilnahmewettbewerb voranzustellen.
Hierüber entscheidet im Einzelfall die Bürgermeisterin.

3.5 EG-Vergaberecht

Sofern die in § 1a VOL/A bzw. § 1a VOB/A festgelegten Wertgrenzen überschritten werden, bestimmt sich die zu wählende Vergabeart nach § 3a VOL/A bzw. bei Bauleistungen nach § 3a VOB/A.

4. Veröffentlichung

Aufforderung zur Beteiligung an einer öffentlichen Ausschreibung oder öffentliche Aufforderungen, Teilnahmeanträge zu stellen, sind mindestens in der Bonner Rundschau und im General-Anzeiger zu veröffentlichen. Diese Veröffentlichungen haben auch im Fall einer EG-Vergabe zu erfolgen. Wenn außerhalb von EG-Vergaben aus sachlichen Gründen die Veröffentlichung in überregional erscheinenden Zeitungen und Zeitschriften geboten erscheint, hat diese mindestens im Bundesausschreibungsblatt zu erfolgen.

5. Zusammenfassung oder Aufteilung von Aufträgen

5.1 Von der Regel, dass Leistungen mit den dazugehörigen Lieferungen vergeben werden sollen, darf nur abgewichen werden, wenn

5.11 dies technisch oder wirtschaftlich begründet ist oder

5.12 die Bereitstellung der Stoffe oder Bauteile nicht orts- und gewerbeüblich ist.

5.2 Mehrere Lieferungen und Leistungen gleicher Art sind möglichst zu einem Auftrag zusammenzufassen.

5.3 Nach Art und Umfang zusammengehörende Aufträge dürfen nicht in mehrere kleinere Aufträge aufgeteilt werden.

5.4 Über regelmäßig wiederkehrende Lieferungen oder Leistungen sollen – ggf. nach Anwendung von § 6.2 VOB/A – zeitlich befristete Rahmenverträge abgeschlossen werden (Zeitverträge). Maßgebender Auftragswert im Sinne von Nr. 3 ist die Summe der Einzelaufträge, die während der Dauer des Zeitvertrages zu erwarten sind.
Auch im Zusammenhang mit bestehenden Rahmenverträgen dürfen Einzelaufträge nur bis 5.000,-- EUR ohne Ausschreibung erteilt werden.

6. Zuständigkeit

6.1 Die Befugnis zur Entscheidung über die Auftragsvergabe richtet sich nach der Hauptsatzung und der Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Alfter. Die sonstigen, im Rahmen des Vergabeverfahrens anfallenden Entscheidungen trifft die Bürgermeisterin.

6.2 Die in § 15 der Hauptsatzung getroffene Regelung gem. § 41 Abs. 1 Buchstabe r GO ist zu beachten.

7. Nachtragsaufträge

7.1 Grundsätzlich sind die zu vergebenden Leistungen so eindeutig und erschöpfend zu beschreiben und die Massen so genau zu erfassen, dass Nachtragsaufträge vermieden werden.

7.2 Erfordern bei Aufträgen über 1.500,-- EUR, für Bauleistungen über 3.000,-- EUR, zwingende Gründe Abweichungen von der vorgesehenen Ausführungsart, zusätzliche Leistungen oder Massenüberschreitungen, so ist in der Regel hierüber vor Ausführung ein schriftlicher Nachtragsauftrag zu erteilen, wenn dadurch die ursprüngliche Auftragssumme um mehr als 10 % höchstens 45.000,-- EUR, überschritten wird.

7.3 Ein schriftlicher Nachtragsauftrag ist bei Überschreitung der genannten Wertgrenzen auch dann erforderlich, wenn die Kosten zusätzlicher Leistungen durch entsprechende Einsparungen im Rahmen des erteilten Hauptauftrages ganz oder teilweise aufgefangen werden.
In diesem Falle gilt als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Wertgrenzen von 10 % die um die eintretenden Einsparungen verringerte ursprüngliche Auftragssumme.

7.4 Nachtragsaufträge, die den ursprünglichen Auftragswert um 10 %, mindestens jedoch um 45.000,-- EUR übersteigen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des zuständigen Ausschusses, wenn dieser über die Vergabe des Hauptauftrages entschieden hat.
Ist dies ausnahmsweise nicht möglich, soll eine Dringlichkeitsentscheidung getroffen werden.

7.5 Ergibt sich nach Vergabe eines Auftrages die Notwendigkeit eines Nachtragsauftrages, so sind sämtliche voraussehbaren Zusatzleistungen oder Änderungen in einem Auftrag zusammenzufassen und grundsätzlich zu Einheitspreisen zu vergeben. Soweit hierbei nicht die Preise des Hauptangebotes übernommen oder zu Grunde gelegt werden können, muss die Preisangemessenheit vom Auftragnehmer / von der Auftragnehmerin durch prüfbare Kalkulationsunterlagen nachgewiesen werden.

7.6 Aufträge über Lieferungen und Leistungen einschließlich Bauleistungen, die nicht in unmittelbarer Abhängigkeit zu einem erteilten Hauptauftrag stehen, dürfen nicht als Nachtrag behandelt werden. Sie unterliegen als unabhängige Einzelaufträge den Vergabebestimmungen.

7.7 Auf Nachtragsaufträge sind die Bestimmungen über die Vergabeprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt sinngemäß anzuwenden.

Verwaltungsgebührensatzung
der Gemeinde Alfter

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Art. III d des Gesetzes zur Regelung der Zuweisung des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände vom 16.12.1992 (GV NW S. 561) hat der Rat der Gemeinde Alfter in seiner Sitzung am 07.09.1995 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen: In der Fassung der 1. Änderung vom 16.01.1998, in der Fassung der 2. Änderung vom 13.11.2001

§ 1
Gebührenpflichtige besondere Leistungen

(1) Für die in dem in der Anlage enthaltenen Gebührentarif genannten besonderen Leistungen (Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten) der Verwaltung einschließlich der Anstalten und Eigenbetriebe der Gemeinde werden Verwaltungsgebühren erhoben, wenn der Beteiligte die besondere Leistung beantragt hat oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt.

(2) Die Erhebung von Gebühren auf Grund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2
Höhe der Gebühr

(1) Die Höhe der Gebühr ist nach dem Gebührentarif zu bemessen. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifnummern des Gebührentarifs erhoben.

(2) Eine Gebühr, für die der Tarif einen Rahmen zwischen Höchst- und Mindestgebühr vorsieht, ist auf volle Euro-Beträge festzusetzen. Bei der Festsetzung dieser Gebühren sind der mit der Vorbereitung der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung des Gegenstandes zu berücksichtigen.

§ 3
Sachliche Gebührenfreiheit

(1) Gebühren werden nicht erhoben für

a) besondere Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist; hierzu zählen insbesondere Leistungen im Bereich der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, der Kriegsopferversorgung, der Jugendhilfe, des Schwerbeschädigtengesetzes, des Heimkehrergesetzes sowie des Gesundheitswesens und besonderer Leistungen zur Durchführung des Wehrpflichtgesetzes

(in der Form der Bekanntmachung vom 25.05.1962, BGBl. I S. 349) und des Unterhaltssicherungsgesetzes vom 09.09.1980 (BGBl. I S. 1046), beide in der jeweils geltenden Fassung;

b) mündliche Auskünfte;

c) Leistungen der Tarif-Nr. 1.3 für Sozialhilfeempfänger, Schwerbeschädigte, Rentner, Arbeitslose, Wehrpflichtige, Ersatzdienstleistendene, Schüler und Studenten bei Vorlage entsprechender amtlicher Nachweise.

§ 4
Persönliche Gebührenfreiheit

Die persönliche Gebührenfreiheit bestimmt sich nach § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969.

§ 5
Besondere bare Auslagen

Der Ersatz barer Auslagen, die im Zusammenhang mit der besonderen Leistung stehen, richtet sich nach § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969. Eine Verpflichtung zum Ersatz besonderer barer Auslagen besteht auch dann, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 6
Billigkeitsmaßnahmen

(1) Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, als dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten geboten scheint.

(2) Im übrigen richtet sich die Stundung und der Erlaß von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalen Abgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969.

§ 7
Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung einer Gebühr ist verpflichtet, wer die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, veranlaßt hat, sowie derjenige zu dessen Gunsten sie vorgenommen, insbesondere eine Genehmigung erteilt wird.

(2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Amtshandlung ihn betrifft.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 8
Fälligkeit der Gebühren, Form der Erhebung

(1) Die Gebühr wird mit Beendigung der besonderen Leistung fällig. Sie soll spätestens bei Aushändigung der Entscheidung, des Zeugnisses usw. entrichtet werden.

(2) Die Gebühr kann vor Vornahme der besonderen Leistung gefordert werden

(3) In der Regel wird die Gebühr unter Verwendung von Gebührenmarken oder Gebührenstemplern entrichtet.

§ 9
Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

(1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 erhoben.

(2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 10
Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 13.05.1980 (GV NW S. 510) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

Anlage
zur Verwaltungsgebührensatzung der
Gemeinde Alfter vom 05.10.1995
Gebührentarif

Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
1.	**Alle Dienststellen**	
1.1	Abschriften, Auszüge, Vervielfältigungen, Ablichtungen	
1.11	Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache für jede angefangene Seite	3,60
	Für Durchschriften, die in einem Arbeitsgang mit Originalschreiben hergestellt werden, für jede angefangene Seite	0,50
1.12	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergl. sowie Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefaßt sind, wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr für jede angefangene halbe Stunde	10,20
1.13	Abdrucke, die auf mechanischem Wege (Vervielfältigungen) hergestellt werden, ausgenommen Ablichtungen, Mindestgebühr einschl. 100 Abdrucke	2,00
	Jeder weitere Abdruck	0,01
1.14	Abdrucke, die im Wege der Ablichtung (Fotokopien) hergestellt werden,	
	für Format bis DIN A 4 je Stück	0,20
	für größere Formate je Stück	0,30
1.15	Lichtpausen DIN A 4	3,00
	Lichtpausen DIN A 3	4,00
	Lichtpausen DIN A 2	6,20
	Lichtpausen DIN A 1	8,20
	Lichtpausen DIN A 0	10,30
1.16	Transparente Lichtpausen jeweils doppelte Gebühr der Ziffer 1.15	
1.2	Beglaubigungen und Zeugnisse	
1.21	(Gestrichen)	
1.22	(Gestrichen)	

1.3	Abgabe von ortsrechtlichen Vorschriften für je 2 angefangene Seiten	0,40
1.31	Komplette Sammlung im Ordner	12,30
1.4	Erlaubnisse, Bescheide, Genehmigungen, Ausnahmebewilligungen und Bescheinigungen (mit Ausnahme solcher der Schulen), soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist je angefangene halbe Stunde	10,30
1.51	Erteilung von Vorrangeinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch	12,80
1.52	Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigungen zum Nichtbestehen/ zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes nach § 28 Abs. 1 Satz 3 Baugesetzbuch)	18,00
	Für die Erteilung von Zweitausfertigungen vorstehender Erklärungen	2,50
1.6	Feststellung aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde	12,30

2. Ordnungsamt

2.1	Zweitausfertigung von Fischereischeinen	2,00
2.2	(Gestrichen)	

3. Archiv

3.1	(Gestrichen)	
3.2	(Gestrichen)	
3.3	(Gestrichen)	
3.4	(Gestrichen)	

4. Steuerwesen

4.1	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	2,00
4.2	Zweitausfertigung eines Abgabenbescheides	2,00

5. Kasse

5.1	Auszug aus einem Abgabenkonto	3,00
5.2	Zweitausfertigung einer Quittung	2,00

6. Bauverwaltung

6.1	Eintragung von Kanal- und Straßenhöhe in eingereichten Plänen und Skizzen	6,20
6.2	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden	18,00
6.3	Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten und zwar für	
	a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	12,30
	b) Außenarbeiten eines Ingenieurs je angefangene Stunde	24,00
	c) Außenarbeiten eines techn. Mitarbeiters je angefangene Stunde	19,00
	d) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten	16,50

7. Gebühren nach dem Telekommunikationsgesetz (TKG)

a)	Zustimmungserklärung nach § 50 Abs. TKG	
	aa) einfache Zustimmungserklärung	3,00
	bb) Zustimmungerklärung mit besonderem Verwaltungsaufwand	10,00
b)	Abnahme	
	aa) Punkt (Kopfloch)	19,00
	bb) Längsverlegung bis 200 m	37,00
	cc) Längsverlegung über 200 m	55,00

c) Zusätzliche Abnahmen
(z.B. -Nachabnahme bei Werkabnahme, Gewährleistungsabnahme)
Für jede Abnahme, die zusätzlich zur einmaligen Abnahme nach Nr. 6 b) erfolgen muß, wird erneut die Gebühr nach Nr. 6 b) erhoben.

Hundesteuersatzung
der Gemeinde Alfter vom 16.12.2011

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 380) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2009 (GV.NRW S. 333) hat der Rat der Gemeinde Alfter in seiner Sitzung vom 15.12.2011 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1
Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

(1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

(2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter.
Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Gemeinde Alfter, Am Rathaus 7, 53347 Alfter gemeldet und bei einer von diesem bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2
Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

a)	nur ein Hund gehalten wird	80,00 €
b)	zwei Hunde gehalten werden	120,00 € je Hund;
c)	drei oder mehr Hunde gehalten werden	144,00 € je Hund;
d)	ein gefährlicher Hund gehalten wird	840,00 €;
e)	zwei oder mehr gefährliche Hunde gehalten werden	984,00 € je Hund.

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

(2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstaben d und e sind solche Hunde,

a) die auf Angriffslust oder Kampfbereitschaft oder Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet werden oder die eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder eine Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben. Als Ausbildung zum Schutzhund zählt nicht die von privaten Vereinen oder Verbänden durchgeführte sogenannte Schutzdienst- oder Sporthundeausbildung, sofern keine Konditionierung zum Nachteil des Menschen erfolgt;

b) die sich nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes als bissig erwiesen haben;

c) die in gefahrdrohender Weise einen Menschen angesprungen haben;

d) die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Hunde der Rassen

1. Pitbull Terrier
2. American Staffordshire Terrier
3. Staffordshire Bullterrier
4. Bullterrier
5. American Bulldog
6. Bullmastiff
7. Mastiff
8. Mastino Espanol
9. Mastino Napoletano
10. Fila Brasileiro
11. Dogo Argentino
12. Rottweiler
13. Tosa Inu

sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden.

Kreuzungen dieser Rasse oder Kreuzungen mit Hunden anderer Rassen oder Mischlingen (OVG Juni 2004).

Wird für einen Hund der genannten Rassen aufgrund des Nachweises, dass eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit nicht zu befürchten ist, gemäß dem Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz –LHundG NRW) von der Anlein- und Maulkorbpflicht Befreiung erteilt, wird für die Zeit der Befreiung die erhöhte Steuer nicht erhoben.

§ 3
Steuerbefreiung

(1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde Alfter aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

(2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.

(3) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde, die als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl.

(4) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die der Halter aus einer Einrichtung übernimmt, die eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 Tierschutzgesetz besitzt und deren Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestätigt ist. Die Steuerbefreiung wird befristet für 12 Monate erteilt und beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aus der Einrichtung übernommen worden ist.

(5) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird eine Steuerbefreiung nach den Absätzen 3 und 4 nicht gewährt.

§ 4
Allgemeine Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für

a) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen, erforderlich sind,

b) Hunde, die zu Melde-, Sanitäts- oder Schutzzwecken verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Gemeinde anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines

Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.
Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.

(2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf ¼ des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen.

(3) Für Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27-40 SGB-XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41-46 SGB-XII) oder Arbeitslosengeld (§§ 19-27 SGB-II) erhalten sowie für diesen einkommensmäßig gleichstehende Personen wird die Steuer auf Antrag um 3/4 des Steuersatzes nach § 2 gesenkt, jedoch nur für einen Hund.

(4) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird eine Steuerermäßigung nach den Absätzen 1 bis 3 nicht gewährt.

§ 5
Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

(1) Eine Steuerbefreiung nach § 3 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 4 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.

(2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder –ermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Gemeinde Alfter, Am Rathaus 7, 53347 Alfter, Fachgebiet 2.1 -Finanzen/Steuern- zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.

(3) Über die Steuerbefreiung oder –ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für den Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.

(4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder –ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Gemeinde Alfter, Am Rathaus 7, 53347 Alfter, Fachgebiet 2.1 -Finanzen/Steuern- schriftlich anzuzeigen.

§ 6
Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

(2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.

(3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde Alfter endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt.

§ 7
Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr –wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt- für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.

(2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15.Februar, 15.Mai, 15.August und 15.November mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Sie kann für das ganze Jahr im voraus entrichtet werden.

(3) Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 8
Sicherung und Überwachung der Steuer

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder – wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, unter Angabe der Hunderasse bei der Gemeinde Alfter, Am Rathaus 7, 53347 Alfter, Fachgebiet 2.1 - Finanzen/Steuern anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.

(2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist, bei der Gemeinde Alfter, Am Rathaus 7, 53347 Alfter, Fachgebiet 2.1 -Finanzen/Steuern abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Gemeinde Alfter zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

(3) Die Gemeinde Alfter übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Alfter die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.

(4) Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Alfter auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG NRW in Verbindung mit § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.

(5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG NRW in Verbindung mit § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.Mai 2004 (GV NRW S. 228), handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,

2. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig oder unter fehlender oder falscher Angabe der Hunderasse anmeldet,

3. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,

4. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Gemeinde Alfter nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,

5. als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,

6. als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 8 Abs. 5 die vom Steueramt übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

§ 10
Inkraftreten

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 16.12.2005 in der Fassung der Änderung vom 17.12.2010 außer Kraft.

Satzung
über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Gemeinde Alfter (Vergnügungssteuersatzung)

vom

02.09.2008

Verzeichnis der Änderungen

geändert	Geänderte Regelungen

Satzung
über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Gemeinde Alfter (Vergnügungssteuersatzung) vom 02.09.2008

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV NRW S. 380) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV NRW 2008 S. 8) hat der Rat der Gemeinde Alfter in seiner Sitzung vom 28.08.2008 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

§ 1
Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Gemeinde Alfter veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art;

2. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;

3. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern - auch in Kabinen - ;

4. Sex- und Erotikmessen;

5. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;

6. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits- , Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in

   a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,

   b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

   Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

§ 2
Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen;

2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;

3. Veranstaltungen, deren Überschuss ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 52, 53 AO verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 9 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;

4. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 6 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3
Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 6 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

II. Bemessungsgrundlage und Steuersätze

§ 4
Besteuerung nach Eintrittsgeldern

(1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben. Diese müssen die Höhe des Eintrittsgeldes beziffern. Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 9) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Gemeinde Alfter vorzulegen.

(2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach Abs. 5 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.

(3) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Gemeinde Alfter auf Verlangen vorzulegen.

(4) Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Gemeinde Alfter binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.

(5) Die Steuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis. Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Gemeinde den Abzugsbetrag nach Satz 2 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.

(6) Der Steuersatz beträgt 22,0 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts. Die Gemeinde Alfter kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

§ 5
Besteuerung nach dem Spielumsatz

(1) Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen erfolgt die Besteuerung nach dem Spielumsatz. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge abzüglich Ausschüttungsbetrag.

(2) Der Spielumsatz ist der Gemeinde Alfter spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.

(3) Der Steuersatz beträgt 6 v. H. Die Gemeinde Alfter kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

§ 6
Nach der Größe des benutzten Raumes

(1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 2 ist die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.

(2) Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche in geschlossenen Räumen 1,00 Euro. Bei Veranstaltungen im Freien beträgt die Steuer 0,60 Euro je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt.

(3) Die Gemeinde Alfter kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

§ 7
Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate

(1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zzgl. Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.

(2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

(3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

(4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 3 braucht nicht angezeigt zu werden.

(5) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit

   a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 6 a) und

   b) in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 b)

   10 v.H. des Einspielergebnisses

2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit

   a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 6 a) 35 Euro

   b) in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 b) 25 Euro

3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 400 Euro.

§ 7a
Besteuerung bei fehlenden Nachweismöglichkeiten

(1) Soweit für Besteuerungszeiträume die Einspielergebnisse nicht durch Ausdrucke manipulationssicherer elektronischer Zählwerke nachgewiesen und belegt werden können, kann bei den Besteuerungstatbeständen nach § 10 eine Besteuerung nach der Zahl der Apparate erfolgen.

(2) Im Falle des Abs. 1 beträgt die Steuer je Kalendermonat und Apparat

1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit

   a) in Spielhallen 150 Euro,

   b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 50 Euro,

2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit

   a) in Spielhallen 35 Euro,

   b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 25 Euro,

(3) für Apparate, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 400 Euro.

§ 8
Nach der Roheinnahme

(1) Die Steuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 4 bis 7a festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 4 Abs. 2 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.

(2) Die Roheinnahmen sind der Gemeinde Alfter spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.

(3) Der Steuersatz beträgt 22 v. H. Die Gemeinde Alfter kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

III. Gemeinsame Bestimmungen

§ 9
Anmeldung und Sicherheitsleistung

(1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 6 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Gemeinde Alfter schriftlich anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktage nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.

(2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 – 3 eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.

(3) Die Gemeinde Alfter ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

§ 10
Entstehung des Steueranspruches

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit Abschluss der Veranstaltung, im Falle der Besteuerung nach § 7 mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 6 genannten Orten.

§ 11
Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

(2) Die Gemeinde Alfter ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Steuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.

(3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 7 ist der Steuerschuldner verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres der Gemeinde eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind den Steueranmeldungen Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und die für eine Besteuerung nach § 7 notwendigen Angaben enthalten müssen.

(4) Die Steuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 12
Verspätungszuschlag und Steuerschätzung

(1) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung) erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Soweit die Gemeinde die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie sie schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13
Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Gemeinde ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

§ 14
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 - in der aktuell geltenden Fassung - handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 4 Abs. 1: Ausgabe von Eintrittskarten
2. § 4 Abs. 2: Hinweis auf die Eintrittspreise
3. § 4 Abs. 1: Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung
4. § 4 Abs. 3: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten
5. § 4 Abs. 4: Abrechnung der Eintrittskarten
6. § 5 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes
7. § 8 Abs. 2: Erklärung der Roheinnahmen
8. § 7 Abs. 4: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes
9. § 9 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen
10. § 11 Abs. 3: Einreichung der Steueranmeldung
11. § 11 Abs. 3: Einreichung der Zählwerkausdrucke

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern
Hebesatzsatzung der Gemeinde Alfter
vom 13.12.2013

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (**GV. NRW. S. 564**), **des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I. S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I 2008 S. 2794) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I. S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26.06.2013 (BGBl. I S. 1809) hat der Rat der Gemeinde Alfter in seiner Sitzung am 12.12.2013 folgende Satzung beschlossen:**

§ 1

Die Realsteuerhebesätze werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer:		
	a)	für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	280 v.H.
	b)	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	475 v.H.
2.	Gewerbesteuer:		
		nach dem Gewerbeertrag	435 v.H.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 1.Januar 2014 in Kraft.

Mit Inkrafttreten der Satzung tritt die Hebesatzsatzung vom 17.12.2010 außer Kraft.

Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen

(Friedhofssatzung)

der Gemeinde Alfter

vom 19. Dezember 2003

Verzeichnis der Änderungen

Satzung vom	Geänderte Regelungen
04.10.2005	§ 33 (Text)
15.12.2006	§ 33 (Gebührentarif)
01.10.2010	§ 7 Abs. 2

Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofssatzung) der Gemeinde Alfter vom 19. Dezember 2003

Präambel

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Friedhofszweck
§ 3 Bestattungsbezirke
§ 4 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten
§ 6 Verhalten auf dem Friedhof
§ 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
§ 9 Särge und Urnen
§ 10 Ausheben der Gräber
§ 11 Ruhezeit
§ 12 Umbettungen

IV. Grabstätten und Aschenbeisetzungen

§ 13 Arten der Grabstätten
§ 14 Reihengrabstätten
§ 15 Wahlgrabstätten
§ 16 Aschenbeisetzungen
§ 17 Aschenbeisetzungen ohne Urne
§ 18 Ehrengrabstätten/Kriegsgrabstätten

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 19 Grundsatz

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 20 Gestaltungsvorschriften
§ 21 Material
§ 22 Zustimmungserfordernis
§ 23 Anlieferung
§ 24 Fundamentierung und Befestigung
§ 25 Unterhaltung
§ 26 Entfernung

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 27 Herrichtung und Unterhaltung
§ 28 Vernachlässigung der Grabpflege

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 29 Benutzung der Leichenhalle
§ 30 Trauerfeier

Schlussvorschriften

§ 31 Alte Rechte
§ 32 Haftung
§ 33 Gebühren
§ 34 Ordnungswidrigkeiten
§ 35 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW und § 7 Abs. 2 i. V. m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV. NRW. S. 254/SGV. NRW. 2023), hat der Rat der Gemeinde Alfter am 18. Dezember 2003 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für alle gemeindlichen Friedhöfe im Gebiet der Gemeinde Alfter.

§ 2
Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe sind nichtrechtsfähige Anstalten der Gemeinde Alfter

(2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten), die bzw. deren Eltern bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Alfter waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls die Eltern Einwohner der Gemeinde Alfter sind.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf einer Ausnahmegenehmigung der Friedhofsverwaltung.

(4) Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb hat jeder das Recht, die Friedhöfe als Ort der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

§ 3
Bestattungsbezirke

(1) Das Gemeindegebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:

a) Bestattungsbezirk des Friedhofes Alfter (Ort), Buchholzweg;
er umfasst das Gebiet der Ortschaft Alfter.
b) Bestattungsbezirk des Friedhofes Gielsdorf, Lehmkaulenweg;
er umfasst das Gebiet der Ortschaft Gielsdorf.
c) Bestattungsbezirk des Friedhofes Impekoven, Im Wiesengrund;
er umfasst das Gebiet der Ortschaft Impekoven.
d) Bestattungsbezirk des Friedhofes Oedekoven, Jungfernpfad;
er umfasst das Gebiet der Ortschaft Oedekoven.
e) Bestattungsbezirk des Friedhofes Witterschlick, Hauptstraße;
er umfasst das Gebiet der Ortschaft Witterschlick,

(2) Die Verstorbenen sollen auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes bestattet werden, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Die Bestattung auf einem anderen Friedhof ist möglich, wenn dies gewünscht wird und die Belegung es zulässt. Ebenso soll die Bestattung auf einem anderen Friedhof gestattet werden, wenn

a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht,
b) Eltern, Kinder oder Geschwister auf einem anderen Friedhof bestattet sind,
c) die Möglichkeit einer anonymen Bestattung oder das Ausstreuen von Aschen oder die Beisetzung von Tot- und Fehlgeburten sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte im zuständigen Bestattungsbezirk nicht möglich ist.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

§ 4
Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe und Friedhofsteile können für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen.
Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.

(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhezeit (bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten) bzw. die Nutzungszeit (bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten) noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde Alfter in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde Alfter auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5
Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 6
Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonales sind zu befolgen.

(2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,

a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren,
b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
h) zu lärmen oder zu lagern,
i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

(3) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltung bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 4 Werktage vorher anzumelden.

§ 7
Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.

(2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die

a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und

b) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragstellern des handwerksähnlichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung bzw. (bei Antragstellern der Gärtnerberufe) ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen.

(3) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

(4) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Abs. 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Absätze 2 und 4 gelten entsprechend.

(5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.

(6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten, im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(7) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

(8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(9) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8
Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/ Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest.
Die Bestattungen finden grundsätzlich montags bis freitags in der Zeit von 08.30 Uhr bis 15.00 Uhr statt.
Ausnahmen werden auf Antrag in begründeten Fällen zugelassen.

(5) Erdbestattungen müssen innerhalb von 8 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 4 Wochen nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte bestattet.

§ 9
Särge und Urnen

(1) Unbeschadet der Regelung des § 17 sind Bestattungen grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf Antrag die Bestattung ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die oder der Verstorbene angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist.

(2) Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.
Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und –beigaben, Sargabdichtungen und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelas-

tungen aus leichtverrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC PCP- formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die bei der Bestattung verwendeten Stoffe müssen aus Naturmaterialien bestehen.

(3) Die Särge dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

a) für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr:
Länge 1,20 m, Breite 0,50 m, Höhe 0,60 m.

b) für alle anderen Verstorbenen
Länge 2,00 m, Breite 0,75 m, Höhe 0,70 m.

Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Für die Bestattung in vorhandenen Grüften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

§ 10
Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden auf Anordnung der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
Soweit erforderlich, ist die Inanspruchnahme von benachbarten Grabstätten für das Aufstellen des Erdcontainers oder Überbau aus Dielen o. ä. zu dulden.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber, Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 11
Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt grundsätzlich 25 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr sowie bei
Tot- und Fehlgeburten 20 Jahre.
Längere Ruhefristen gelten auf den Friedhöfen bzw. Friedhofsteilen, für die diese Fristen im Einzelnen durch die Genehmigungsbehörde angeordnet wurden.

§ 12
Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde Alfter im ersten Jahre der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/ Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/ Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde Alfter nicht zulässig. § 4 Abs. 2 und Abs. 3 bleiben unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Frieshofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen) erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist die Grabnummernkarte nach § 14 Abs. 1 Satz 2, § 16 Abs. 2 Satz 2, bzw. die Verleihungsurkunde nach § 15 Abs. 4, § 16 Abs. 6, vorzulegen.
In den Fällen des § 28 Abs. 2 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 28 Abs. 1 Satz 3 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Grabstätten aller Art umgebettet werden.

(5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung bzw. einem Fachunternehmen durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, soweit sie notwendig aufgetreten sind oder die Gemeindeverwaltung oder deren Beauftragte bezüglich dieser nur leichte Fahrlässigkeit trifft.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten und Aschenbeisetzungen

§ 13
Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten und Aschenstreufelder bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Die Größe der Gräber ergibt sich aus dem Belegungsplan.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

a) Reihengrabstätten,
b) Wahlgrabstätten,
c) Urnenreihengrabstätten,
d) Urnenwahlgrabstätten,
e) Anonyme Grabstätten,
f) Ehrengrabstätten/Kriegsgrabstätten.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14
Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird eine Grabnummernkarte erteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.

(2) Es werden Reihengrabfelder eingerichtet

a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten
b) für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.

Reihengrabstätten haben folgende Maße:

a) für Kinder unter 5 Jahren
Länge 1,50 m, Breite 0,70 m
b) für sonstige
Länge 2,50 m, Breite 1,20 m.

(3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr, Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.

(4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist 2 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.

§ 15
Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.
Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles und nur für die gesamte Grabstätte verliehen. Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 4 beabsichtigt ist.

(2) Das Nutzungsrecht kann in der Regel einmal wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Friedhofsverwaltung kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung nach § 4 beabsichtigt ist.

(3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten, als Einfach- oder Tiefgräber vergeben. In einem Einfachgrab kann eine Leiche, in einem Tiefgrab können 2 Leichen übereinander bestattet werden. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist. Auf dem Friedhof Impekoven ist eine Tiefenbestattung nicht möglich.

(4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühren und Aushändigung der Verleihungsurkunde.

(5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 1 Monat auf der Grabstätte hingewiesen.

(6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

(7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

a) auf den überlebenden Ehegatten,
b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft
c) auf die Kinder,
d) auf die Stiefkinder,
e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
f) auf die Eltern,
g) auf die vollbürtigen Geschwister,
h) auf die Stiefgeschwister,
i) auf die nicht unter a) – h) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen c) – d) und f) - i) wird die älteste Person nutzungsberechtigt.
Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.

(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
In diesen Fällen wird nur der Anteil der Nutzungsgebühren für die noch nicht abgelaufene Nutzungsdauer erstattet. Für die Berechnung der Erstattung sind grundsätzlich die in der Friedhofsdatei niedergelegten Daten maßgebend. Angefangene Jahre werden nicht erstattet.

(12) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

(13) Maße der Wahlgrabstellen:

Eine Einzelwahlgrabstelle hat folgende Maße:
Länge 2,50 m, Breite 1,20 m.
Für Mehrfachwahlgrabstellen erhöhen sich die Maße entsprechend.

§ 16
Aschenbeisetzungen

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

a) Urnenreihengrabstätten,
b) Urnenwahlgrabstätten,
c) Anonymen Urnenreihengrabstätten,
d) Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Reihengrabstätten.

(2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Über die Abgabe wird eine Grabnummerkarte ausgehändigt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich. In einer Urnenreihengrabstätte können bis zu 4 Aschen bestattet werden, wenn die Ruhezeit der zuletzt bestatteten Asche die Ruhezeit der zuerst bestatteten Asche nicht übersteigt.

(3) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von grundsätzlich 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte bestattet werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte. Urnenwahlgrabstätten können außer in Grabfeldern auch in Mauern, Terrassen und Hallen eingerichtet werden.

(4) Anonyme Urnenreihengrabstätten werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht. Die Beisetzung erfolgt der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,50 m mal 0,50 m.

(5) In Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen und Ehrengrabstätten können je Wahlgrabstätte/Ehrengrabstätte insgesamt bis zu 6 Urnen von Angehörigen i. S. des § 15 Abs. 7 Buchstaben a) bis h) unterirdisch zusätzlich zu der normalen Sargbeisetzung beigesetzt werden, soweit es die Belegung bzw. die Größe der Urnen zulässt.

(6) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten bzw. die Beisetzung von Aschen in Wahlgrabstätten.

§ 17
Aschenbeisetzung ohne Urne

(1) Die Asche wird auf einem vom Friedhofsträger festgelegten Bereich des Friedhofes Oedekoven durch Verstreuung der Asche unter der Grasnarbe beigesetzt, wenn der Verstorbene dies durch Verfügung von Todes wegen bestimmt hat.

(2) Ebenso kann die Asche, sofern der Verstorbene dies durch Verfügung von Todes wegen bestimmt hat, ohne Urne in einem Aschengrabfeld beigesetzt werden.

(3) Dem Friedhofsträger ist vor der Beisetzung der Asche nach Absatz 1 oder 2 die Verfügung von Todes wegen im Original vorzulegen. Am Aschenstreufeld und auf dem Aschengrabfeld wird nicht gekennzeichnet, wer beigesetzt worden ist. Grabmale und bauliche Anlagen (§ 20 ff.) sind nicht zulässig.

§ 18
Ehrengrabstätten/Kriegsgrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten/Kriegsgrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Gemeinde Alfter.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 19
Grundsatz

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt wird.

(2) Eine Gestaltung der anonymen Grabstätten, Aschenstreufelder und Aschengrabfelder mit einem Grabmal sowie ein Schmücken mit Pflanzen, Gestecken oder Blumen ist nicht zulässig.

(3) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Es gilt die Satzung zum Schutze des Baumbestandes der Gemeinde Alfter (Baumschutzsatzung) in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat zu dulden, dass Bäume die Grabstätten überragen.

(5) Gießkannen, Eimer, Werkzeuge und dergleichen dürfen nicht sichtbar –von den Friedhofswegen aus gesehen- hinter Grabzeichen abgelegt werden; ihre Befestigung an Bänken oder Sträuchern ist unzulässig.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 20
Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale und baulichen Anlagen unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 20 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt
ab 0,40 m – 1,00 m Höhe 0,12 m;
ab 1,00 m – 1,50 m Höhe 0,15 m und
ab 1,50 m Höhe 0,18 m.
Grabanlagen und Grabmale müssen jedoch der Würde des Ortes entsprechend gestaltet und dauerhaft gegründet sein.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

§ 21
Material

Für Grabmale dürfen nur wetterbeständige Werkstoffe (Steine, Natursteinimitate, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall); für Einfassungen nur Natursteine bzw. Natursteinimitate, verwendet werden.

§ 22
Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Grabnummerkarte vorzulegen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:

a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.

b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(5) Die nicht-zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 23
Anlieferung

(1) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.

(2) Die Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können; Einzelheiten hierzu kann die Friedhofsverwaltung bestimmen.

§ 24
Fundamentierung und Befestigung

(1) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (*Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten* des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 23. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

(3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach § 20.

§ 25
Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen z. B. (Einfassungen) sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist in soweit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabnummernkarte, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen, Ausbesserungen oder Neuanlage von Einfassungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen oder Sanierungsmaßnahmen auf Kosten des Verantwortlichen durchführen zu lassen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate auf Kosten des Verantwortlichen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen oder durch unbefestigte sonstige bauliche Anlagen (z. B. Grabeinfassungen) verursacht wird;
die Haftung der Gemeinde bleibt unberührt; die Verantwortlichen haften der Gemeinde im Innenverhältnis, soweit die Gemeinde nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.

(4) Künstlerisch und historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und –pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 26
Entfernung

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 25 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätten abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Inhabers der Grabnummernkarte oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 27
Herrichtung und Unterhaltung

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 20 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen und eine Überbauung mit Erdcontainern, Laufdielen und sonstigem Zubehör bei Bestattungen im Nachbargrab zulassen. Die Bepflanzung darf nur innerhalb der Grabfläche erfolgen. Das Pflanzen von großwüchsigen Bäumen und Sträuchern ist nicht gestattet. Anpflanzungen dürfen eine Höhe von 1,50 m nicht übersteigen.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabnummernkarte, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte nach Ende der Nutzungszeit oder Ruhezeit die Grabstätte abräumt.

(4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Grabnummernkarte vorzulegen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

(5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen. Die Friedhofsverwaltung kann im Rahmen des Friedhofszwecks die Herrichtung und die Pflege übernehmen.

(6) Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.

(7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

(9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderes Kleinzubehör. Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.

§ 28
Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte oder Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 28 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen. Die Friedhofsverwaltung kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie den Verantwortlichen schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsähen und
b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck kostenpflichtig entfernen.

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 29
Benutzung der Leichenhalle

(1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen. § 30 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Die Särge der an meldpflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 30
Trauerfeier

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Auf Antrag der Hinterbliebenen kann die örtliche Ordnungsbehörde gestatten, dass während der Trauerfeier der Sarg geöffnet wird. Der Antrag kann nicht genehmigt werden, wenn der oder die Verstorbene an einer ansteckenden übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten, die Leichenverwesung bereits begonnen hat oder die Ausstellung der Leiche der Totenwürde oder dem Pietätsempfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden wiedersprechen würde.

(3) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(4) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung. Die Auswahl der Musiker und der Darbietung muss gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt.

Schlussvorschriften

§ 31
Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 15 Abs. 1 oder § 16 Abs. 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

§ 32
Haftung

Die Gemeinde Alfter haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im übrigen haftet die Gemeinde Alfter nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 33
Gebühren

(1) Die Gebühren für das Friedhofs- und Begräbniswesen ergeben sich aus dem beigefügten Tarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der die Benutzung beantraft oder die Einrichtung und Leistung in Anspruch genommen hat. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner

(3) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung; bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragsstellung. Die Gebühren werden nach Ablauf eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheids fällig.

§ 34
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

a) sich als Besucher entgegen § 6 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals, der Ordnungsbehörde oder der Polizei nicht befolgt,
b) die Verhaltensregeln des § 6 Abs. 2 missachtet,
c) entgegen § 6 Abs. 5 Totengedenkfeiern ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
d) als Gewerbetreibender entgegen § 7 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,
e) eine Bestattung entgegen § 8 Abs. 1 der Friedhofsverwaltung nicht anzeigt,
f) Aschen außerhalb der nach § 17 festgelegten Bereiche ausstreut,
g) entgegen § 22 Abs. (1) und (3), § 26 Abs. (1) ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,
h) Grabmale entgegen § 24 Abs. (1) nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert oder entgegen § 25 Abs. (1) nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,
i) nichtverrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen § 19 Abs. (5) und § 27 Abs. (9) verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
j) Grabstätten entgegen § 28 vernachlässigt,
k) Leichenhallen entgegen § 29 Abs. 1 betritt,
l) entgegen § 30 Abs. (2) den Sarg öffnet oder offen lässt,
m) Musik- und Gesangsdarbietungen entgegen § 30 Abs. (4) darbietet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

Gebührentarif (§ 33) zur Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Alfter

I. Erwerb und Nacherwerb des Nutzungsrechtes

1. Reihengrabstätte für Verstorbene bis zu 5 Lebensjahren	213,00
2. Reihengrabstätte für Verstorbene über 5 Lebensjahre	1.116,00
3. Reihenurnengrab	511,00
4. Wahlgrab (je Grabstelle)	1.339,00
5. Urnenwahlgrab	601,00
6. Anonymes Urnenreihengrab	128,00
7. Aschengrabfeld (anonym)	128,00

8. Sollen Urnen im Wahlgrab bestattet werden, ist die Gebühr für den Erwerb einer Wahlgrabstelle zu entrichten

9. Für den Nacherwerb einer Wahlgrabstelle oder Urnenwahlgrabstelle sind die im Zeitraum des Nacherwerbs die für den Ersterwerb in diesem Zeitpunkt für eine entsprechende Grabstelle zu entrichtenden Gebühren zu zahlen. Für einen kürzeren Zeitraum wird pro Jahr 1/30 der Gebühr erhoben.

II. Genehmigung auf Grund der Satzung

1. Genehmigung für die Errichtung und Änderung von Grabmalen, Einfassungen, Fundamenten und anderen Aufbauten	48,00
2. Genehmigung für die Übertragung des Rechts an einer Grabstelle	48,00
3. Genehmigung für die Zulassung von Gewerbetreibenden	48,00

III. Bestattung und Nebenleistungen

1. Bestattung

a) für Verstorbene bis zu 5 Lebensjahren	181,00
b) für Verstorbene über 5 Lebensjahre	771,00
c) Tiefenbestattung (nur Wahlgrab)	940,00
d) Urnenbestattung	292,00
e) Aschengrabfeld/Urnenreihengrab (anonym)	97,00
f) Aschenstreufeld	97,00

2. Nebenleistung

a) Leichenaufbewahrung in der Leichenhalle oder Leichenkammer je angefangener Kalendertag	40,00
b) Benutzung der Leichenhalle für Leichenöffnung / Trauerfeier (pauschal)	230,00

IV. Aus- und Umbettung

1. Ausbettung

1.1. Ausbettung vor Ablauf der Ruhezeit zum Überführen auf einen anderen Friedhof außerhalb der Gemeinde

A. Verstorbene bis zu 5 Lebensjahren

a) aus einem Kindergrab	140,00
b) aus einem Wahlgrab	644,00
c) aus einem Tiefengrab	686,00

B. Verstorbene über 5 Lebensjahre

a) aus einem Reihen- oder Wahlgrab	644,00
b) aus einem Tiefengrab	716,00

1.2. Ausbettung nach Ablauf der Ruhezeit zum Überführen auf einen Friedhof außerhalb der Gemeinde

A. Verstorbene bis zu 5 Lebensjahren

a) aus einem Kindergrab	140,00
b) aus einem Wahlgrab	644,00
c) aus einem Tiefengrab	686,00

B. Verstorbene über 5 Lebensjahre

a) aus einem Reihen- oder Wahlgrab	644,00
b) aus einem Tiefengrab	716,00

1.3. Urnen	91,00

2. Umbettung

2.1. Umbettung vor Ablauf der Ruhezeit in ein anderes Wahlgrab auf einem Friedhof der Gemeinde

a) aus einem Kindergrab in ein Wahlgrab	743,00
b) aus einem Tiefengrab in ein Wahlgrab	1.432,00
c) aus einem Reihen-/Wahlgrab in ein Tiefengrab	1.372,00
d) aus einem Tiefengrab in ein Tiefengrab	1.474,00

2.2. Umbettung vor Ablauf der Ruhezeit in ein anderes Wahlgrab auf einen Friedhof der Gemeinde

B. Verstorbene über 5 Lebensjahre

a) aus einem Reihengrab in ein Wahlgrab	1.372,00
b) aus einem Tiefengrab in ein Wahlgrab	1.474,00
c) aus einem Reihen-/Wahlgrab in ein Tiefengrab	1.414,00
d) aus einem Tiefengrab in ein Tiefengrab	1.474,00

2.3. Umbettung nach Ablauf der Ruhezeit in ein anderes Wahlgrab auf einem Friedhof der Gemeinde

A. Verstorbene bis zu 5 Lebensjahren

a) aus einem Kindergrab in ein Wahlgrab	743,00
b) aus einem Tiefengrab in ein Wahlgrab	1.432,00
c) aus einem Reihen-/Wahlgrab in ein Tiefengrab	1.372,00
d) aus einem Tiefengrab in Tiefengrab	1.474,00

2.4. Umbettung nach Ablauf der Ruhezeit in ein anderes Wahlgrab auf einem Friedhof der Gemeinde

B. Verstobene über 5 Lebensjahre

a) aus einem Reihen-/Wahlgrab in ein Wahlgrab	1.371,00
b) aus einem Tiefengrab in ein Wahlgrab	1.474,00
c) aus einem Reihen-/Wahlgrab in ein Tiefengrab	1.414,00
d) aus einem Tiefengrab in ein Tiefengrab	1.474,00

2.5. Urnen	139,00
3. Schutz- und Desinfektionsmittel für Aus- bzw. Umbettungen	20,00

Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen
an öffentlichen Straßen
der Gemeinde Alfter

vom 15. Oktober 2003

(Sondernutzungssatzung)

Verzeichnis der Änderungen

Satzung vom	Geänderte Regelungen
06. Januar 2006	§ 4, §10, §11, Ziffer 14 des Gebührentarifs
01. Juni 2010	§ 2, Abs. 1, Tarif-Nr. 17

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren

für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

der Gemeinde Alfter

vom 15.10.2003

- Sondernutzungssatzung –

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.1995, zuletzt geändert durch das 2. ModernG vom 9.5.2000 (GV NW S.462) sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 6.8.1961 (BGBI. I. S.1742) in der Fassung des Gesetzes vom 19.4.1994 (BGBI. I S. 854), zuletzt geändert durch das 4. ÄnderG zum FStrG vom 18.6.1997(BGBI I S.1452) und dem § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GO NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245) hat der Rat der Gemeinde Alfter in seiner Sitzung am 13. Februar 2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen (einschl. Wege und Plätze) sowie die Ortsdurchfahrten im Zuge der Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Gemeinde Alfter.

(2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NW genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen. Hierzu zählen auch Wege und Plätze sowie Gehwege und Parkplätze.

§ 2
Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

(1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Gemeinde Alfter. „Der Erlaubnis bedarf es auch für jede Nutzung der Straße zu dem Zweck, eine umfassende fotografische oder digitale Darstellung des Gemeindegebietes oder eines zusammenhängenden Teils dieses Gebietes oder einzelner Straßenzüge aufzunehmen oder grafisch oder digital weiter zu verwenden.“

(2) Die Benutzung bedarf keiner Erlaubnis, soweit gesetzlich Ausnahmen zugelassen sind und soweit in § 4 dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist.

(3) Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 3
Straßenanliegergebrauch

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des angrenzenden Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift.

§ 4
Erlaubnisfreie Sondernutzungen

Keiner Erlaubnis bedürfen:

1. Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Kellerlichtschächte, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer;
2. Bauaufsichtlich genehmigungspflichtige Werbeanlagen, Warenautomaten und Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3,00 m nicht mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen und mindestens 1,25 m vom Fahrbahnrand entfemt sind;
3. Bauaufsichtlich genehmigungsfreie Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3,00 m nicht mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen und mindestens 1,25 m vom Fahrbahnrand entfemt sind;
4. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Schluss- und Ausverkäufe;
5. Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und -Warenauslagen, die vorübergehend (tage- oder stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und innerhalb einer Höhe von 3,00 m nicht mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen und mindestens 1,25 m vom Fahrbahnrand entfemt sind;
6. Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen, die im Einvernehmen mit der Gemeinde in Gehwegen angebracht werden;
7. Altäre, Fahnenmasten und sonstige bauaufsichtliche nicht genehmigungspflichtige Anlagen aus Anlass von religiösen, mildtätigen, politischen Veranstaltungen oder Veranstaltungen, die im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes als gemeinnützig anerkannt sind (u.a. Plakate, Transparente).

§ 5
Einschränkungen erlaubnisfreier Sondernutzungen

Nach § 4 Ziffer 3,4,5 und 7 erlaubnisfreie Sondemutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder Belange der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

§ 6
Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleibt.

§ 7
Erlaubnisantrag

Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Diese ist in der Regel schriftlich mindestens 5 Werktage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde Alfter zu stellen.

Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in weicher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

§ 8
Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.

(2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.
Erlischt die Erlaubnis, hat der Erlaubnisnehmer auf Verlangen der Gemeinde Alfter innerhalb einer angemessenen Frist die Anlage zu entfemen, sowie den benutzten Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

(3) Der Erlaubnisnehmer hat gegen die Gemeinde Alfter keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.
(4) Die personenbezogene Erlaubnis einer Sondernutzung ist nicht übertragbar. Ausnahmen kann auf Antrag zugestimmt werden.
(5) Die auf ein Grundstück bezogene Erlaubnis einer Sondernutzung geht auf den Rechtsnachfolger über. Dieser hat den Übergang unter Angabe des Zeitpunktes anzuzeigen.

§ 9
Verkehrssicherungspflicht

Die Verkehrssicherungspflicht liegt beim Erlaubnisnehmer. Er haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Alfter oder Dritten durch die Anlagen oder durch die nicht ordnungsgemäße Wiederherstellung der öffentlichen Verkehrsfläche oder als Folge der Ausübung
der Sondemutzung entstehen. Von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter hat er die Gemeinde Alfter freizustellen.

§10
Gebühren

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. (s. Anlage 1 und Anlage 2)
(2) Bei wöchentlichen Zeiteinheiten zählt jede angefangene Woche. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.
(3) Das Recht der Gemeinde Alfter, nach § 18 Abs. 3 StrWG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
(4) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§11
Gebührenbefreiung

(1) Gebühren werden nicht erhoben für Sondernutzungen
   a) durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, es sei denn, dass sie einem Dritten als Veranlasser zur Last gelegt werden können;.
   b) die ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts oder kirchlichen Zwecken dienen;

c) durch den Rat und seine Ausschüsse;
d) durch Träger kultureller Veranstaltungen, soweit diese Veranstaltungen unentgeltlich durchgeführt werden,
e) durch Informationsstände, soweit sie nicht wirtschaftlichen Zwecken dienen.
f) Veranstaltungen/Nutzungen durch Bürgergemeinschaften wie Straßenfeste u.ä.
g) Veranstaltungen/Nutzungen durch Ortsausschüsse (wie Martinszüge, andere Umzüge, Feste usw.) sowie der örtlichen Sport-, Kultur- und brauchtumsfördernden Vereine.

(2) Im übrigen kann die Bürgermeisterin nach pflichtgemäßem Ermessen ganz oder teilweise von der Erhebung einer Gebühr absehen, wenn erlaubnisbedürftige Sondernutzungen ausschließlich oder überwiegend im öffentlichen Interesse liegen.

(3) Eine Gebührenbefreiung nach Abs. 1 schließt die Notwendigkeit einer Erlaubnis nach § 2 nicht aus.

§ 12
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind
a) der Antragsteller
b) der Erlaubnisnehmer
c) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 13
Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

(1) Gebührenpflicht entsteht
a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis
b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.

(2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum 31. März des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.

§14
Gebührenerstattung

(1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben oder aus Gründen unterbrochen, die die Gemeinde Alfter nicht zu vertreten hat, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.

(3) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§15
Übergangsbestimmungen

(1) Für Sondernutzungen, die nach dem bisherigen Recht auf Zeit erteilt worden sind, wird eine Anpassung an die erhöhten Gebühren nicht vorgenommen. Wird eine solche Erlaubnis verlängert, gelten für den Verlängerungszeitraum die Gebühren des neuen Tarifs.

(2) Für Erlaubnisse, die auf Widerruf erteilt worden sind, gelten die bisherigen Tarife bis zum Ablauf des Haushaltsjahres, in dem diese Satzung in Kraft tritt. Mit Beginn des nächsten Rechnungsjahres sind die Gebühren nach dem neuen Tarif zu entrichten.

Gebührentarif

zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

- Sondernutzungssatzung -

Anlage 1

Tarif Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungszeit	Benutzungs-gebühr €
1	Verkaufsauslagen in Verbindung mit Geschäftslokalen sowie Werbeständern – je angefangene qm Grundfläche	monatlich	3,50
2	Automaten, Auslage- und Schaukästen je qm Grundfläche	monatlich	4,00
3	Tische, Sitzgelegenheiten die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden je angefangene qm Grundfläche	wöchentlich	1,50
4	Informationsstände für wirtschaftliche Zwecke je angefangene qm Grundfläche	wöchentlich	1,50
4 a	Aufhängen/Aufstellen von Plakaten für wirtschaftliche Zwecke soweit sie auf Veranstaltungen hinweisen je Plakat / Plakatständer	täglich	0,25
5	Blumenstände, Obst- und Gemüsestände, Eis- und Getränkestände je angefangene qm Grundfläche	monatlich	4,50
6	Aufstellen eines Containers (bis zu einem Tag gebührenfrei) a) bis 10 cbm Inhalt b) über 10 cbm Inhalt	 je angef. Woche je angef. Woche	 18,00 22,00
7	Baubuden, Baucontainer, Gerüste, Baustofflager, Aufstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte mit und ohne Bauzaun je angefangene qm Grundfläche	monatlich	2,40
8	Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Std. andauern und nicht unter die Tarif Nr. 7 fallen je angefangene qm Grundfläche	monatlich	4,50
9	Verkaufswagen und –stände (z.B. Imbiss, Speisen und Getränke usw.) - je angefangene qm Grundfläche a) Reisegewerbe b) Inanspruchnahme auf Dauer	täglich	0,30
10	Verkauf im Umherfahren (z.B. Eis, Backwaren, Frischfisch, Frischfleisch, Urprodukte u.a.) je angefangene qm Grundfläche	täglich	0,30
11	Dauerhafte Aufstellung von Gegenständen die nicht in eine andere Tarif-Nr. fallen (z.B. Fahrradständer u.a. - Blumenkübel sind hiervon ausgenommen) je angefangene qm Grundfläche	monatlich	2,50
12	Zeitungsständer je angefangene qm Grundfläche a) vor eigenem Ladenlokal b) Verkaufshilfen für Zeitungen / Automaten	 monatlich jährlich	 3,00 36,00

13	Abstellen von nicht im Verkehr zugelassenen Fahrzeugen a) Lkw (10 qm) b) Pkw (6 qm) c) Krafträder (1 qm) d) Wohnanhänger, Wohnmobil (10 qm) e) sonstige Anhänger (5 qm)	 täglich täglich täglich	 2,40 1,50 0,50 2,40 1,20
14	Großflächige Aufbauten oder Nutzungen (Zelte, Busse, Pavillons, Parkplatzreservierungen, Veranstaltungen u.a.) ohne Bereitstellung von Wasser und Strom je angefangene qm Grundfläche	täglich	0,25
15	Anbringen von Transparenten pro Stück	wöchentlich	10,50
16	Kirmesveranstaltungen und Volksfeste	siehe besondere Anlage 2	
17	Befahren der Gemeindestraßen zum Zwecke der digitalen /fotografischen Aufnahme bzw. Datenerhebung im Sinne des § 2 Abs 1 der Satzung	Angefangener Kilometer Gemeindestraße	20,00 je angef. Kilometer „Soweit ein gemeinnütziger oder kein wirtschaftlicher Zweck verfolgt wird, kann die Gebühr ermäßigt oder von der Erhebung abgesehen werden“

Anlage 2

Gebühren (Standgelder)
anlässlich von Kirmesveranstaltungen und Volksfesten

Lfd. Nr.	Bemessungsgrundlage	Ortschaft Alfter	Ortschaft Witterschlick	Ortschaft Oedekoven
		Gruppe A	**Gruppe B**	**Gruppe C**
		Gebühr Euro	**Gebühr Euro**	**Gebühr Euro**
1	Große Rundfahrgeschäfte Durchmesser einschl. Kassenhaus je lfd. Meter täglich	2,75	1,40	0,90
2	Kleine Rundfahrgeschäfte Durchmesser einschl. Kassenhaus je lfd. Meter täglich	2,75	2,30	0,90
3	Geisterbahnen, Veteran-bahnen u. sonst. Spezialbahnen je. lfd. Frontmeter täglich	3,70	1,85	1,25
4	Autoselbstfahrer, Go-Cart-bahnen je lfd. Frontmeter täglich	2,30	2,30	0,80
5	Schiff- und Überschlag-schaukel je lfd. Frontmeter täglich	2,30	1,40	0,80
6	Riesenrad je lfd. Frontmeter täglich	5,10	4,60	2,30
7	Achterbahnen u. sonstige Hochgeschäfte je m² (volle Breite x Tiefe) täglich	0,25	0,20	0,10
8	Schau- und Belustigungs-geschäfte je lfd. Frontmeter täglich	5,10	3,70	1,85
9	Geschäfte mit Teller-sammlung offene Arena, Tierschau, Theater, Akrobaten, Bungee-Jumping u.ä.	je nach Vereinbarung	je nach Vereinbarung	Je nach Vereinbarung
10	Schießhallen und Pfeil-werfen je lfd. Frontmeter täglich	3,70	2,75	1,50
11	Ausspielungen aller Art je lfd. Frontmeter täglich	3,20	1,85	1,35
12	Verkaufsgeschäfte Spielwaren, Süßwaren, Tabakwaren, Schmuck, Bilder, Obst, Porzellan, Textilien, Lederwaren, Leitern, usw. ausgen, Im-bisswagen sowie Schank-tätigkeiten, je lfd. Front-meter täglich	2,75	1,85	0,90

Lfd. Nr.	**Bemessungsgrundlage**	**Ortschaft Alfter**	**Ortschaft Witterschlick**	**Ortschaft Oedekoven**
		Gruppe A	**Gruppe B**	**Gruppe C**
		Gebühr Euro	**Gebühr Euro**	**Gebühr Euro**
13	Eisverkauf je lfd. Frontmeter täglich	2,75	1,85	0,90
14	Imbissstände je lfd. Frontmeter täglich	4,60	4,60	1,55
15	Getränkestände je lfd. Frontmeter täglich	2,75	2,75	0,90
16	Zeltwirtschaften Grundfläche je m² täglich	0,25	0,25	0,10
17	Aufstellen von Tischen und Stühlen im Freien je m² täglich	0,15	0,15	0,10

Infolge des schwachen Besuches, des damit verbundenen geringen wirtschaftlichen Erfolges und den Schwierigkeiten geeignete Schausteller zu gewinnen, werden für die Veranstaltungen in den Ortschaften Gielsdorf und Impekoven und Ortsteil Volmershoven –Heidgen- keine Standgelder erhoben.

Satzung

über die Erhebung von Kosten und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Alfter

Der Rat der Gemeinde Alfter hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685), § 41 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV. NRW. 1998 S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Dezember 2009 (GV. NRW. 2009 S. 765/ 793) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394), in seiner Sitzung am 01. März 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Leistungen der Feuerwehr

(1) Die Gemeinde Alfter unterhält zur Bekämpfung von Schadenfeuern sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, eine Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG).

(2) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 FSHG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.

(3) Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet der Leiter/Einsatzleiter der Feuerwehr.

§ 2
Kostentragung

(1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:

1. von dem Verursacher / der Verursacherin, wenn er/sie die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,

2. von dem Betreiber / der Betreiberin von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,

3. von dem Fahrzeughalter / der Fahrzeughalterin, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen / der Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,

4. von dem Transportunternehmer / der Transportunternehmerin, dem Eigentümer / der Eigentümerin, dem Besitzer / der Besitzerin oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 13. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1937) in der jeweils geltenden Fassung oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1886) in der jeweils geltenden Fassung oder § 19 g Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695) in der jeweils geltenden Fassung entstanden ist,

5. von dem Eigentümer /der Eigentümerin, dem Besitzer / der Besitzerin oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß Nummer 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,

6. vom Eigentümer /der Eigentümerin, dem Besitzer / der Besitzerin oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,

7. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,

8. von demjenigen / derjenigen, der / die vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.

Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.

(3) Von dem Ersatz der Kosten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 3
Berechnungsgrundlage

Die Kosten bestehen aus den Personalkosten, Fahrzeug- und Gerätekosten, Sachkosten sowie Zins- und Tilgungsleistungen. Sie werden nach Maßgabe der §§ 4 bis 6 berechnet.

§ 4
Personalkosten

(1) Die Personalkosten berechnen sich nach der Einsatzzeit. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum jeweiligen Gerätehaus. Die erste Einsatzstunde wird voll abgerechnet. Jede weitere angefangene Stunde wird im 15-Minuten-Takt abgerechnet.

Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.

(2) Für die Dauer des Einsatzes wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr ein Stundenlohn berechnet, der sich nach dem anliegenden Kostentarif (Anlage 1), der Bestandteil dieser Satzung ist, bestimmt. Soweit der Dienst an Sonn- und Feiertagen nach den Vorschriften des Feiertagsgesetzes NRW oder in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr geleistet wird, ist auf diesen Stundenlohn ein Zuschlag von 25 % zu zahlen.

§ 5
Fahrzeug- und Gerätekosten

(1) Die Kosten für die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte werden aufgrund der Einsatzzeit im Verhältnis zu den Jahresstunden berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum jeweiligen Feuerwehrgerätehaus. Die erste Einsatzstunde wird voll abgerechnet. Jede weitere angefangene Stunde wird im 15-Minuten-Takt abgerechnet. Die Höhe des Kostenersatzes bestimmt sich nach dem anliegenden Kostentarif (Anlage 1), der Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Die Kosten für Kraft- und Schmierstoffe für das jeweilige Fahrzeug bzw. Gerät sind im Verhältnis zu der Anzahl der konkreten jährlichen Einsätze zu berechnen.

§ 6
Sachkosten und Leistungen Dritter

Die Sachkosten, wie Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

§ 7
Gebühren für sonstige Leistungen der Feuerwehr

(1) Für freiwillige Hilfeleistungen der Feuerwehr im Sinne des § 1 Abs. 3 werden Gebühren nach Maßgabe der §§ 4 bis 6 erhoben.

(2) Für die Dauer der Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundenlohn berechnet, der sich nach dem anliegenden Kostentarif (Anlage 1), der Bestandteil dieser Satzung ist, bestimmt.

(3) Die gebührenpflichtige Leistung der Feuerwehr kann von der Vorausentrichtung der Gebühr oder von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.

(4) § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 8
Inanspruchnahme privater Unternehmen und Hilfsorganisationen

(1) Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 private Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet der Leiter/Einsatzleiter der Feuerwehr. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.

(2) Für die Beauftragung privater Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.

(3) § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 9
Kostenschuldner

Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 Abs. 2 sind die dort genannten Personen verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 10
Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühr für die in § 1 Abs. 2 und 3 genannten Leistungen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung bestellt oder bestellen lässt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 11
Entstehung und Fälligkeit

(1) Der Kostenersatzanspruch nach § 2 Abs. 2 entsteht mit Beendigung der kostenersatzpflichtigen Leistungen der Feuerwehr. Er wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig, wenn in dem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

(2) Die Gebühr nach § 10 entsteht mit Beendigung der gebührenpflichtigen Leistungen der Feuerwehr. Sie wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird.

§ 12
Haftung

Die Gemeinde Alfter haftet bei Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 13
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Alfter in der Fassung vom 28.02.2008 außer Kraft.

Anlage 1

K o s t e n t a r i f
zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Feuerwehr

	I. Personalkosten	Stundensatz
1.	Einsatzleiter	40,11 €
2.	übrige Feuerwehrangehörige	30,08 €

	II. Fahrzeug- und Gerätekosten		Stundensatz
1.	Tanklöschfahrzeug	(TLF 16-25)	69,02 €
2.	Rüstwagen	(RW)	66,47 €
3.	GW-Logistik	(GW / SW 2000)	54,20 €
4.	GW-Rettungshunde	(GW-Rett.)	54,20 €
5.	Löschfahrzeug	(LF 20/16)	51,13 €
6.	Mannschaftstransportwagen	(MTW)	58,80 €
7.	Einsatzleitwagen	(ELW)	12,78 €
8.	Kommandowagen	(KdOW)	15,34 €
9.	Pulveranhänger	(P 250)	5,11 €
10.	Schaumwasserwerfer	(SWA)	5,11 €
11.	Tragkraftspritzenanhänger	(TSA)	5,11 €

III. Brandschutzgutachten, Brandschutzkonzepte	Stundensatz
Mündliche oder schriftliche Beratung zur Vorbereitung von Brandschutzgutachten oder Brandschutzkonzepten zu einem definierten Objekt je angefangene Stunde	58,00 €

IV. Brandsicherheitswachen	Stundensatz
Pro Person und je angefangene Stunde einschl. An- und Abfahrt	15,04 €
Sollte nach den Vorgaben für die Durchführung der Brandsicherheitswache neben dem Personaleinsatz Fahrzeuge oder Geräte benötigt werden, so richtet sich deren Abrechnung nach II.	

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Gemeinde Alfter

vom

23.06.2009

Verzeichnis der Änderungen

geändert	**Geänderte Regelungen**
13.07.2010	§ 1

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Gemeinde Alfter

Auf Grund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 in der derzeit gültigen Fassung vom 16.11.2006 (GV. NRW S. 516; SGV. NRW. 7113) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 25.01.2000 (GV NW S. 54), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30.11.2004 (GV NRW S. 747) in der derzeit gültigen Fassung und den §§ 25 ff. des Ordnungsbehördengesetzes (OBG NW) vom 13.05.1980 (GV NW S. 528) in der derzeit gültigen Fassung wird von der Gemeinde Alfter als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 23.06.2009 folgende Verordnung erlassen:

§ 1
Öffnungszeiten

Entgegen § 1 LÖG NRW dürfen die Verkaufstellen in der Gemeinde an folgenden Sonntagen

- Sonntag vor Christi Himmelfahrt
- in den Jahren, in denen in der Gemeinde Alfter keine Gewerbeschau stattfindet, der Sonntag an dem in Alfter-Ort Großkirmes stattfindet (3. Sonntag im September),
- in den Jahren, in denen in der Gemeinde Alfter eine Gewerbeschau stattfindet der 1. Sonntag im Oktober,
- 2. Adventssonntag

in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

Fällt der Tag der Deutschen Einheit auf den 1. Sonntag im Oktober, wird der 2. Sonntag im Oktober verkaufsoffener Sonntag.

§ 2
Arbeitszeit an Sonn- und Feiertagen

(1) Soweit Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen nach dieser Verordnung für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein dürfen, gelten für die Beschäftigung von Arbeitnehmern die Vorschriften des § 11 des Arbeitszeitgesetzes vom 06.06.1994 (BGBl. I S. 1170) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(2) Während insgesamt 30 weiterer Minuten dürfen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über die Arbeitszeiten nach Absatz 1 hinaus unter Anrechnung auf die Ausgleichszeiten mit unerlässlich erforderlichen Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten beschäftigt werden. Die höchstzulässige Arbeitszeit nach § 3 Absatz 2 des Arbeitszeitgesetzes darf dabei nicht überschritten werden.

§ 3
Aufsicht und Auskunft

(1) Die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung obliegt der örtlichen Ordnungsbehörde. Die Aufsicht über die Einhaltung der Arbeitszeitvorschriften für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer obliegt der Aufsichtsbehörde nach § 17 des Arbeitszeitgesetzes.

(2) Die am Sonn- und Feiertag geleistete Arbeit und der dafür gewährte Freizeitausgleich ist mit Namen, Tag, Beschäftigungsart und –dauer der beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind mindestens 2 Jahre aufzubewahren.

(3) Die Inhaberinnen und Inhaber von Verkaufsstellen sowie Gewerbetreibende und sonstige Personen im Sinne von § 3 Abs. 1 LÖG NRW, die Waren anbieten, sind verpflichtet, den aufsichtsführenden Behörden im Sinne von Absatz 1 auf Verlangen die erforderlichen Angaben zu machen.

§ 4
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt,

1) wer seine Verkaufsstelle außerhalb der in § 1 dieser Verordnung zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

2) wer entgegen § 11 Abs. 1 in Verbindung mit § 11 Abs. 2 des Arbeitszeitgesetzes

   a. gemäß §§ 3 oder 6 Abs. 2 des Arbeitszeitgesetzes einen Arbeitnehmer über die Grenzen der Arbeitszeit hinaus beschäftigt,

   b. gemäß § 4 des Arbeitszeitgesetzes Ruhepausen nicht, nicht mit der vorgeschriebenen Mindestdauer oder nicht rechtzeitig gewährt,

   c. gemäß § 5 des Arbeitszeitgesetzes die Mindestruhezeit nicht gewährt oder gemäß § 5 Abs. 2 des Arbeitszeitgesetzes die Verkürzung der Ruhezeit durch Verlängerung einer anderen Ruhezeit nicht oder nicht rechtzeitig ausgleicht,

3) wer entgegen § 11 Abs. 1 gemäß des Arbeitszeitgesetzes einen Arbeitnehmer an beschäftigungsfreien Sonntagen beschäftigt oder gemäß § 11 Abs. 3 des Arbeitszeitgesetzes einen Ersatzruhetag nicht oder nicht rechtzeitig gewährt,

4) wer entgegen § 3 Abs. 2 Aufzeichnungen nicht fertigt oder aufbewahrt und wer entgegen § 3 Abs. 3 Auskünfte nicht erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1, 3 oder 4 kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu 15.000 Euro geahndet werden.

Marktsatzung für den Wochenmarkt der Gemeinde Alfter

Der Rat der Gemeinde Alfter hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685) sowie der Art. 6-16 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und über Dienstleistungen im Binnenmarkt (EU-DLR) (ABl. der EU L 376/36) in seiner Sitzung am 01. März 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Öffentliche Einrichtung

1.) Die Gemeinde Alfter veranstaltet einen Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

2.) Der Besuch des Wochenmarktes sowie der Kauf- und Verkauf auf ihm steht jedermann zu gleichen Bedingungen frei.

§ 2
Marktplatz und Marktzeiten

1.) Der Wochenmarkt ist eine durch die Gemeinde Alfter als örtliche Ordnungsbehörde festgesetzte Veranstaltung im Sinne der §§ 67 und 69 der Gewerbeordnung (GewO). Er findet auf der Wiese neben dem Rathaus statt. Ergibt sich aus zwingenden Gründen die Notwendigkeit einer vorübergehenden Verlegung des Wochenmarktes, so kann der Wochenmarkt auf einem anderen von der Gemeinde Alfter zu bestimmenden Platz stattfinden oder fällt ganz aus.

2.) Der Wochenmarkt findet jeden Donnerstag statt. Fällt auf diesen Tag ein gesetzlicher Feiertag, so fällt der Wochenmarkt aus.

3.) Der Wochenmarkt finden zwischen 8.00 Uhr und 14.00 Uhr statt.

§ 3
Ab- und Aufladen, Parken

1.) Kraftfahrzeuge aller Art dürfen auf dem Marktplatz während der Marktzeit von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr weder mitgeführt noch abgestellt werden. Dies gilt nicht für Fahrzeuge, die als fahrbare Verkaufsläden eingerichtet sind und auf dem Markt als Verkaufsstände benutzt werden.

2.) Fahrzeuge, die Marktware an- und abfahren, müssen sofort abgeladen bzw. beladen und vom Marktplatz entfernt werden. Während der Marktzeit von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr dürfen die Fahrzeuge der Markthändler/innen und ihres Personals nur auf den öffentlichen Parkplätzen parken.

3.) Ausnahmen kann die Ordnungsbehörde im Einzelfall zulassen.

§ 4
Gegenstände des Wochenmarktes

Auf dem Wochenmarkt dürfen außer den in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO) festgelegten Gegenständen folgende Waren angeboten werden:

a) Textilien

b) Leder- und Gummiwaren

c) Korb-, Bürsten- und Holzwaren

d) Haushaltswaren

e) Kunstgewerbliche Artikel

f) Kleingartenbedarf und Blumenpflegemittel

§ 5
Verkaufsverbote

Es ist nicht gestattet,

a) Waren zu versteigern oder auszuspielen,

b) Käufer zudringlich zum Kauf aufzufordern,

c) Waren im Umhertragen feilzubieten,

d) Gewerbliche Leistungen anzubieten oder Bestellungen hierauf entgegenzunehmen sowie Musikaufführungen und Schaustellungen darzubieten.

§ 6
Zulassung- und Standplatzerfordernis

Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von zugelassenen Händlern/Händlerinnen von den ihnen zugewiesenen Standplätzen (Marktstand) aus angeboten und verkauft werden.

§ 7
Zulassung zum Wochenmarkt

1.) Die Zulassung zum Wochenmarkt erfolgt auf formlosen schriftlichen Antrag durch die örtliche Ordnungsbehörde in Form einer begrenzten Dauererlaubnis.

Der Antrag muss den vollständigen Namen und die Anschrift des/der Antragstellers/Antragsstellerin, die von ihm/ihr feilzubietenden Waren und die Größe des von ihm/ihr benötigten Marktstandes enthalten.

2.) Die Zulassung zum Wochenmarkt für einen Tag wird von der örtlichen Ordnungsbehörde auf mündlichen oder schriftlichen Antrag in der Form einer Tageserlaubnis erteilt.

3.) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

4.) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein derartiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der/die Antragsteller/in die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,

b) der/die Antragsteller/Antragstellerin Waren feilbieten will, die nicht Gegenstand des Wochenmarktes im Sinne des § 4 dieser Satzung sind,

c) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,

d) der/die Antragsteller/Antragstellerin oder dessen Bedienstete erheblich oder wiederholt gegen diese Satzung verstoßen haben,

e) der/die Antragsteller/Antragstellerin einen Standplatz ohne die erforderliche Zulassung oder Zuweisung eingenommen hat.

5.) Die Erlaubnis kann widerrufen oder zurückgenommen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein derartiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

a) der zugewiesene Standplatz wiederholt nicht benutzt wurde,

b) der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird und daher der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,

c) der/die Inhaber/Inhaberin der Erlaubnis oder dessen Bedienstete erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben.

d) der/die Inhaber/Inhaberin der Erlaubnis die nach § 9 dieser Satzung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht gezahlt hat.

e) Tatsachen bekannt werden, die die Versagung der Erlaubnis rechtfertigen würden.

§ 8
Standplatzzuweisung

1.) Die Standplätze werden dem/der Inhaber/Inhaberin einer Erlaubnis von der Ordnungsbehörde zugewiesen.

2.) Die Standinhaber/innen erhalten nach Möglichkeit stets denselben Standplatz.

3.) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.

4.) Sollte der Standplatz an einem Markttag zum Marktbeginn nicht eingenommen worden sein, so kann er für diesen Markttag anderweitig vergeben werden. Sofern marktbetriebliche Notwendigkeiten es erfordern, kann vorübergehend oder auf Dauer ein anderer Stellplatz zugewiesen werden.

5.) Marktstandinhaber/innen sind nicht berechtigt, den Marktstand untereinander zu tauschen oder an einen anderen zu vergeben.

6.) Wird eine Erlaubnis nach § 7 Abs. 5 dieser Satzung entzogen, so ist der Standplatz unverzüglich zu räumen.

§ 9
Standgebühr

1.) Für den Betrieb eines Marktstandes wird eine Standgebühr erhoben. Die Standgebühr beträgt 1,00 € je angefangenen laufenden Meter Stand und Markttag.

2.) Für die begrenzte Dauererlaubnis ist die Gebühr im Voraus zu entrichten.

3.) Die Gebühr für eine Tageserlaubnis ist bei Beantragung sofort zu bezahlen.

4.) Bereits gezahlte Standgebühren werden bei Nichterscheinen oder Ausfall des Marktes nicht erstattet.

§ 10
Nutzung der Marktstände

1.) Marktstände dürfen nicht früher als 1 Stunde vor der Marktzeit eingenommen werden. Bei Beginn der Marktzeit müssen das Anfahren und Abfahren, die Einrichtung des Marktstandes und das Auslegen der Waren durchgeführt sein. Vor diesem Zeitpunkt ist ein Warenverkauf unzulässig.

2.) Verkaufseinrichtungen dürfen nur innerhalb der zugewiesenen Standfläche aufgestellt und Waren nur innerhalb dieser Fläche ausgelegt werden. Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Standfläche nach der Verkaufsseite höchstens um 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Geländeoberfläche, haben.

3.) Spätestens eine Stunde nach Ablauf der Marktzeit muss der Markt völlig geräumt sein. Sollten besondere Gründe eine frühere Räumung erfordern, so ist den entsprechenden Anweisungen der örtlichen Ordnungsbehörde Folge zu leisten.

§ 11
Verkaufseinrichtungen

1.) Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufswagen, -anhänger und –stände zugelassen.

2.) Die Verkaufseinrichtungen müssen standfest und in der Weise aufgestellt werden, dass der zugewiesene Standplatz nicht beschädigt wird.

3.) Jeder/jede Marktstandinhaber/in hat an seinem/ihrem Verkaufsstand an gut sichtbarer Stelle seine Anschrift, bestehend aus Vor- und Zunamen sowie Wohnsitz anzubringen. Standinhaber/innen, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.

4.) Andere Schilder, Plakate und sonstige der Werbung dienende Einrichtungen dürfen nur innerhalb der Standplätze in angemessenem Umfang und nur soweit sie mit dem Geschäftsbetrieb des/der Inhabers/Inhaberin in Verbindung stehen, angebracht werden. Andere Geschäftsanzeigen und Werbezettel dürfen auf dem Wochenmarkt nicht verteilt werden. Lautsprecheranlagen und ähnliche Werbemittel sind nicht gestattet.

§ 12
Sauberhaltung des Marktplatzes

1.) Die Marktstandinhaber/innen sind für die Sauberkeit ihres Verkaufsstandes verantwortlich.

2.) Die Markthändler/innen sind verpflichtet, während der Benutzungszeiten ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gänge bis zur deren Mitte sauber und in den Wintermonaten schnee- und eisfrei zu halten.

3.) Packmaterial und Abfälle dürfen nicht auf den Marktplatz geworfen werden. Sie sind so zu verwahren, dass weder die ausgelegten Waren noch die Verkaufsstände verunreinigt werden.

4.) Innerhalb der Standplätze ist anfallender Abfall in geeigneten Behältern zu verwahren. Tierische Abfälle müssen unverzüglich in einem dicht verschließbaren Behältnis aufbewahrt werden.

5.) Nach Beendigung der Verkaufszeit ist der Marktstand von seinem/seiner Inhaber/Inhaberin besenrein zu säubern. Das Leergut und alle Abfälle sind zu entfernen.

6.) Kommt der/die Standinhaber/in seinen Pflichten gemäß 1-5 nicht oder nicht ordnungsgemäß nach, so kann die örtliche Ordnungsbehörde Dritte mit der Reinigung der vorbezeichneten Fläche auf Kosten des/der Standplatzinhabers/in beauftragen.

§ 13
Aufsicht

1.) Die Aufsicht und die Sorge für Sicherheit und Ordnung auf dem Marktplatz obliegen der Ordnungsbehörde der Gemeinde Alfter. Den Anordnungen der Ordnungsbehörde ist Folge zu leisten.

2.) Die Ordnungsbehörde ist befugt, Personen, die gegen die Vorschriften dieser Marktordnung verstoßen oder die Sicherheit und Ordnung auf dem Markt gefährden oder stören, vom Marktplatz zu verweisen.

§ 14
Haftung

1.) Das Benutzen und Betreten des Marktplatzes geschieht auf eigene Gefahr.

2.) Mit der Erteilung einer Erlaubnis und Zuweisung eines Standplatzes übernimmt die Gemeinde keine Haftung für Schäden, die von dem/der Standplatzinhaber/in, seinen/ihren Waren, Geräten, Fahrzeugen oder Hilfskräften verursacht werden.

3.) Jeder/jede Standinhaber/in haftet für alle ihm/ihr, seinen/ihren Waren, Geräten, Fahrzeugen oder Hilfskräften verursachten Schäden, die Dritten oder der Gemeinde Alfter zugefügt werden.

§ 15
Ordnungswidrigkeiten

1.) Ordnungswidrig handelt, wer

a) entgegen § 3 dieser Satzung Fahrzeuge während der Marktzeit auf dem Marktplatz abstellt, die nicht Verkaufseinrichtungen sind,

b) entgegen § 4 dieser Satzung andere als dort aufgeführte Waren anbietet,

c) gegen eines der in § 5 dieser Satzung aufgeführten Verkaufsverbote verstößt,

d) ohne die nach § 6 dieser Satzung erforderliche Zulassung oder Zuweisung eines Standplatzes Waren auf dem Markt anbietet oder verkauft,

e) entgegen § 8 Abs. 5 dieser Satzung den ihm zugewiesenen Marktstand einem anderen Händler überlässt oder mit diesem tauscht,

f) den im § 10 bezüglich der Nutzung der Marktstände getroffenen Regelungen zuwiderhandelt,

g) entgegen § 11 Abs. 3 dieser Satzung seinen Namen oder seine Firma sowie seine Adresse nicht an gut sichtbarer Stelle an dem Marktstand anbringt,

h) entgegen die in § 11 Abs. 4 dieser Satzung aufgeführten Verbote von Werbemaßnahmen verstößt,

i) gegen die Vorschriften über Sauberkeit des Marktplatzes nach § 12 dieser Satzung verstößt,

j) entgegen § 13 Abs. 1 dieser Satzung den Anordnungen der Ordnungsbehörde nicht Folge leistet.

2.) Die in Abs. 1 genannten Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 500,- Euro geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Marktordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Neufassung
der

S A T Z U N G

zur Erhebung von Elternbeiträgen für die offene Ganztagsschule im Primarbereich in der Gemeinde Alfter

vom 11.09.2012

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S.666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GV.NRW S. 688) und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S.712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV.NRW S. 394) und des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes NRW vom 12. Februar 2003 “Offene Ganztagsschule im Primarbereich”, zuletzt geändert durch Runderlass vom 23. Dezember 2010 (ABl.NRW. 1/11 S.38) hat der Rat der Gemeinde Alfter in seiner Sitzung **am 03.07.2012** folgende **Satzung** beschlossen:

§ 1 Offene Ganztagsschule im Primarbereich

Die offene Ganztagsschule (OGS) im Primarbereich bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) und bei Bedarf auch in den Ferien außerunterrichtliche Angebote an.

§ 2 Anmeldung, Abmeldung

1) Die Teilnahme an der offenen Ganztagsschule ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes zur offenen Ganztagsschule ist jedoch für die Dauer eines Schuljahres (01.08.-31.07.) verbindlich und löst grundsätzlich die Beitragspflicht nach §§ 3, 4 und 5 der Satzung aus.

2) Die Anmeldung des Kindes erfolgt schriftlich durch den Abschluss eines Betreuungsvertrages bis zum 28.02. des laufenden Schuljahres zwischen den Erziehungsberechtigten und der Gemeinde Alfter (Elternvertrag) für die Dauer eines Schuljahres. Der Betreuungsvertrag verlängert sich automatisch, wenn das Kind nicht bis zum 28.02. des laufenden Schuljahres schriftlich abgemeldet wurde.

3) Unterjährige Anmeldungen sind in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Zuzüge, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe etc.) jeweils zum 01. eines Monats möglich, sofern die Platzkapazitäten dies zulassen.

4) Eine unterjährige Abmeldung eines Kindes durch die Erziehungsberechtigten ist mit einer Frist von einem Monat jeweils zum letzten eines Monats grundsätzlich nur im Falle eines Schulwechsels möglich oder in begründeten Ausnahmefällen. Die Abmeldung hat schriftlich zu erfolgen.

5) Ein Kind kann von der Teilnahme an außerschulischen Angeboten der offenen Ganztagsschule aus wichtigem Grunde ausgeschlossen werden, wenn z.B. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt, bei Betragsrückständen von mehr als einem Monatsbeitrag oder wenn die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren, bzw. sind. Über den Ausschluss entscheiden die Schulleitung, der Kooperationspartner und die Gemeinde Alfter.

§ 3 Elternbeiträge

(1) Für die Teilnahme an den Angeboten der offenen Ganztagsschule im Primarbereich erhebt die Gemeinde Alfter Elternbeiträge.

(2) Wenn Geschwisterkinder derselben Beitragspflichtigen gleichzeitig ein Angebot der Offenen Ganztagsschule besuchen, wird für jedes weitere Geschwisterkind 50 % des Elternbeitrages erhoben.

(3) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich wie folgt.

Stufe	Einkommen	Elternbeitrag für das erste Kind	Elternbeitrag für Geschwisterkinder
1	bis 25.000,00 €	25,00 €	12,50 €
2	bis 37.000,00 €	60,00 €	30,00 €
3	bis 50.000,00 €	90,00 €	45,00 €
4	bis 62.000,00 €	110,00 €	55,00 €
5	bis 73.000,00 €	130,00 €	65,00 €
6	über 73.000,00 €	150,00 €	75,00 €

(4) Der Kooperationspartner der Gemeinde Alfter, der die Durchführung der offenen Ganztagsschule übernommen hat, erhebt unabhängig vom Elternbeitrag ein Entgelt für das Mittagessen, welches direkt durch ihn eingezogen wird.

(5) Der Elternbeitrag wird von der Gemeinde Alfter durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und erhoben. Die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages entsteht mit der Annahme des Kindes zur Teilnahme an der offenen Ganztagsschule.

(6) Im Elternbeitrag ist eine vierwöchige Ferienbetreuung (2 Wochen Sommer-, 1 Woche Herbst- und 1 Woche Osterferien) enthalten.

(7) Mit dem Betreuungsvertrag erteilen die Erziehungsberechtigten der Gemeinde Alfter eine Ermächtigung zum Einzug der Elternbeiträge.

§ 4 Einkommensermittlung

(1) Bei der Aufnahme eines Kindes in die offene Ganztagsschule und danach auf Verlangen, haben die Erziehungsberechtigten der Gemeinde Alfter schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe zu dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

(2) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Erziehungsberechtigten im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne dieser Satzung sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Erziehungsberechtigten und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Elterngeld nach dem Bundeselterngeldgesetz in dem in § 10 Absatz 2 und 3 genannten Umfange sind nicht hinzuzurechnen.

(3) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Abgabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölffache des Einkommens des letzten Monats zu Grunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölffache des Einkommens des letzten Monats zu Grunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen, sind unverzüglich anzugeben.

§ 5 Beitragspflicht und Fälligkeit

(1) Der Beitragszeitraum ist jeweils für das Schuljahr (01.08. – 31.07.) zu entrichten und umfasst zwölf Monatsbeiträge. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der „Offenen Ganztagsschule“ nicht berührt.

(2) Die Elternbeiträge nach dieser Satzung werden jeweils zum Monatsersten im Voraus fällig. Die Beiträge werden schriftlich gegenüber den gemäß § 3 Absatz 1 dieser Satzung beitragspflichtigen Erziehungsberechtigten angefordert.

(3) Rückständige Elternbeiträge nach dieser Satzung werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Maßgebend hier sind die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Wird ein Kind im laufenden Schuljahr wegen eines Schulwechsels abgemeldet (§ 2 Abs. 4 der Satzung), ist der Beitrag für den Monat, in dem das Kind die OGS verlassen hat, noch in voller Höhe zu entrichten.

§ 6 In Kraft Treten

Die Neufassung der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die offene Ganztagsschule im Primarbereich in der Gemeinde Alfter tritt am **01.08.2013** in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07.03.2007 außer Kraft.

Satzung
über die Benutzung und den Betrieb von Übergangsheimen zur Unterbringung von asylbegehrenden Ausländern und ausländischen Flüchtlingen der Gemeinde Alfter

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1992 (GV NW S. 561) des Gestzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AGAsylblg) und des vierten Gesetzes zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 29.11.1994 (GV NW S 1087), hat der Rat der Gemeinde Alfter am 29.02.1996 folgende Satzung beschlossen: (in der Fassung der 1. Änderung vom 02.02.1999, in der Fassung der 2. Änderung vom 02.07.2008)

§ 1
Rechtsform und Zweckbestimmung

1) Die Gemeinde Alfter unterhält Übergangsheime zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von asylbeghrenden Ausländern und ausländischen Flüchtlingen.

2) Die Übergangsheime sind nicht rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts

3) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Gemeinde Alfter und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich.

4) Übergangsheime werden durch Beschluß des Rates bestimmt. Dieser Beschluß sowie diesbezügliche Änderungen werden ortsüblich bekanntgemacht.

§ 2
Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

1) Die Übergangsheime unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung des Hauptverwaltungsbeamten.

2) Der Hauptverwaltungsbeamte erläßt für die Übergangsheime eine Benutzungsordnung, die das Zusammenleben der Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in den Übergangsheimen regelt.

§ 3
Einweisung

1) Unterzubringende Personen (§ 1 Abs. 1) werden durch schriftliche Einweisungsverfügung des Hauptverwaltungsbeamten unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufes in ein Übergangsheim eingewiesen. Spätestens bei der erstmaligen Aufnahme in ein Übergangsheim erhält der Benutzer:

1. die Einweisungsverfügung, in der die unterzubringenden Personen und das Übergangsheim bezeichnet sind,

2. die Benutzungsordnung,

3. Unterkunftsschlüssel.

Die Höhe der Benutzungsgebühr und der Nebenkosten wird in einem gesonderten Bescheid mitgeteilt.

2) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft besteht nicht; verwandtschaftliche, soziale und kulturelle Beziehungen sind aber nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Der Benutzer kann nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von zwei Tagen sowohl innerhalb eines Übergangsheimes von einem Zimmer in ein anderes Zimmer als auch von einem Übergangsheim in ein anderes Übergangsheim eingewiesen werden. Bei Verlegung in ein anderes Übergangsheim gelten Abs. 1 Satz 2 und 3 sinngemäß.

3) Durch Einweisung und Aufnahme in ein Übergangsheim ist jeder Benutzer verpflichtet,

1. die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung des Übergangsheimes zu beachten,

2. den mündlichen Weisungen, die im Zusammenhang mit der Benutzung von den mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Gemeinde gegeben werden, Folge zu leisten.

4) Das Benutzungsverhältnis wird durch Widerruf der Einweisung oder durch Wohnsitzwechsel beendet. Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn der Benutzer,

1. anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat,

2. schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Benutzungsordnung oder die mündlichen Weisungen (Abs. 3 Nr. 2) verstoßen hat,

3. sich offentsichtlich nicht mehr zu Wohnzwecken in der ihm zugewiesenen Unterkunft aufhält. Dies ist der Fall, wenn die Abwesenheit bereits länger als ein Monat dauert.

5) Der Benutzer hat das Übergangsheim unverzüglich zu räumen, wenn

1. die Einweisung widerrufen wird,

2. der Benutzer seinen Wohnsitz wechselt.

Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Der betroffene Benutzer ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.

6) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der dem Benutzer überlassenen Gegenstände an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Gemeinde.

§ 4
Gebührenpflicht

1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der von ihr unterhaltenen Übergangsheime Benutzungsgebühren, soweit die Unterbringung nicht als Sachleistung gewährt wird.

2) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Übergangsheime. Eltern, die mit minderjährigen Kindern in ein Übergangsheim eingewiesen werden, haften als Gesamtschuldner für den Anteil der Minderjährigen an der Benutzungsgebühr.

3) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, von dem der Gebührenplichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einem mit der Aufsicht und der Verwaltung der Übergangsheime beauftragten Bediensteten der Gemeinde.

4) Die Benutzungsgebühr ist monatlich im voraus und zwar spätestens am fünften Werktag nach der Aufnahme in das Übergangsheim; im übrigen bis zum fünften Werktag eines jeden Monats an die Gemeindekasse zu entrichten.

5) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Am Tage der Verlegung von einer Unterkunft in eine andere ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.

6) Vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Gebührenpflicht.

§ 5
Gebührenberechnung

1) Die Benutzungsgebühr wird nach der zur Verfügung stehenden Wohnfläche berechnet. Diese besteht aus der Fläche der Räume, in die der Benutzer eingewiesen ist sowie der hierzu gehörenden anteiligen Gemeinschaftsfläche. Der Anteil an der Gemeinschaftsfläche entspricht dem prozentualen Anteil der zugewiesenen Zimmerfläche an der Summe aller Zimmerflächen im Haus. Die so errechnete Wohnfläche wird auf volle Ouadratmeter aufgerundet.

2) Die Benutzungsgebühr beträgt 5,10 €/qm

3) Neben der Benutzungsgebühr wird für die verbrauchsabhängigen Kosten des Übergangsheimes eine monatliche Nebenkostenpauschale erhoben. Diese bemißt sich nach den für das laufende Jahr kalkulierten Kosten und wird auf die zur Verfügung stehende Wohnfläche umgelegt. § 4 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

Satzung
über die Benutzung und den Betrieb von Übergangsheimen zur Unterbringung von Aussiedlern und Spätaussiedlern der Gemeinde Alfter vom 06.03.1996

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1992 (GV NW S. 561) und des zweiten Gesetzes zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes vom 29.11.1994 (GV NW S. 1087) hat der Rat der Gemeinde Alfter am 29.02.1996 folgende Satzung beschlossen: (in der Fassung der 1. Änderung vom 02.02.1999,in der Fassung der 2.Änderung vom 0207.2008

§ 1
Rechtsform und Zweckbestimmung

1) Die Gemeinde Alfter unterhält Übergangsheime zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von Aussiedlern und Spätaussiedlern

2) Die Übergangsheime sind nicht rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts.

3) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Gemeinde Alfter und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich.

4) Übergangsheime werden durch Beschluß des Rates bestimmt. Dieser Beschluß sowie diesbezügliche Änderungen werden ortsüblich bekanntgemacht.

§ 2
Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

1) Die Übergangsheime unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung des Hauptverwaltungsbeamten.

2) Der Hauptverwaltungsbeamte erläßt für die Übergangsheime eine Benutzungsordnung, die das Zusammenleben der Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in den Übergangsheimen regelt.

§ 3
Einweisung

1) Unterzubringende Personen (§ 1 Abs. 1) werden durch schriftliche Einweisungsverfügung des Hauptverwaltungsbeamten unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufes in ein Übergangsheim eingewiesen. Spätestens bei der erstmaligen Aufnahme in ein Übergangsheim erhält der Benutzer:

1. die Einweisungsverfügung, in der die unterzubringenden Personen und das Übergangsheim bezeichnet sind;

2. die Benutzungsordnung,

3. Unterkunftsschlüssel.

Die Höhe der Benutzungsgebühr und der Nebenkosten wird in einem gesonderten Bescheid mitgeteilt.

2) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft besteht nicht; verwandschaftliche, soziale und kulturelle Beziehungen sind aber nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Der Benutzer kann nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von zwei Tagen sowohl innerhalb eines Übergangsheimes von einem Zimmer in ein anderes Zimmer als auch von einem Übergangsheim in ein anderes Übergangsheim eingewiesen werden. Bei Verlegung in ein anderes Übergangsheim gelten Abs. 1 Satz 2 und 3 sinngemäß.

3) Durch Einweisung und Aufnahme in ein Übergangsheim ist jeder Benutzer verpflichtet;

1. die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung des Übergangheseimes zu beachten,

2. den mündlichen Weisungen, die im Zusammenhang mit der Benutzung von den mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Gemeinde gegeben werden, Folge zu leisten.

4) Das Benutzungsverhältnis wird durch Widedrruf der Einweisung oder durch Wohnsitzwechsel beendet. Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn der Benutzer:

1. anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat,

2. die entgültige wohnungsmäßige Unterbringung aus von ihm zu vertretenden Gründen verhindert und damit gemäß § 8 des Landesaufnahmegesetzes den Anspruch auf bevorzugte Versorgung mit Wohnraum verliert,

3. schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Benutzungsordnung oder die mündlichen Weisungen (Abs. 3 Nr. 2) verstoßen hat,

4. sich offentsichtlich nicht mehr zu Wohnzwecken in der ihm zugewiesenen Unterkunft aufhält. Dies ist der Fall, wenn die Abwesenheit bereits länger als ein Monat dauert.

5) Der Benutzer hat das Übergangsheim unverzüglich zu räumen, wenn

1. die Einweisung widerrufen wird,

2. der Benutzer seinen Wohnsitz wechselt.

Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Der betroffene Benutzer ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.

6) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der dem Benutzer überlassenen Gegenstände an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung beauftragten Bediensteten der Gemeinde.

§ 4
Gebührenpflicht

1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der von ihr unterhaltenen Übergangsheime Benutzungsgebühren.

2) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Übergangsheime. Eltern, die mit minderjährigen Kindern in ein Übergangsheim eingewiesen werden, haften als Gesamtschuldner für den Anteil der Minderjährigen an der Benutzungsgebühr.

3) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, von dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Übergangsheime beauftragten Bediensteten der Gemeinde.

4) Die Benutzungsgebühr ist monatlich im voraus, und zwar spätestens am fünften Werktag nach der Aufnahme in das Übergangsheim; im übrigen bis zum fünften Werktag eines jeden Monats an die Gemeindekasse zu entrichten.

5) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Am Tage der Verlegung von einer Unterkunft in eine andere ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.

6) Vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Gebührenpflicht.

§ 5
Gebührenberechnung

1) Die Benutzungsgebühr wird nach der zur Verfügung stehenden Wohnfläche berechnet. Diese besteht aus der Fläche der Räume, in die der Benutzer eingewiesen ist sowie der hierzu gehörenden anteiligen Gemeinschaftsfläche. Der Anteil an der Gemeinschaftsfläche entspricht dem prozentualen Anteil der zugewiesenen Zimmerfläche an der Summe aller Zimmerflächen im Haus. Die so errechnete Wohnfläche wird auf volle Ouadratmeter aufgerundet.

2) Die Benutzungsgebühr beträgt 5,10 €/qm

3) Neben der Benutzungsgebühr wird für die verbrauchsabhängigen Kosten des Übergangsheimes eine monatliche Nebenkostenpauschale erhoben. Diese bemißt sich nach den für das laufende Jahr kalkulierten Kosten und wird auf die zur Verfügung stehende Wohnfläche umgelegt. § 4 Abs. 4 und 5 gilt entsprechendend.

Satzung
über die Erhebung von Erschließungs-
beiträgen in der Gemeinde Alfter
vom 29. Oktober 1990

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I Seite 2253), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 2, Magnetschwebebahnplanungsgesetz vom 23.11.1994 (BGBl. I Seite 3486), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW Seite 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.1996 (GV NW Seite 132) hat der Rat der Gemeinde Alfter in seiner Sitzung am 25.10.1990 folgende Satzung beschlossen:

(in der Fassung nach der 2. Änderungssatzung vom 01.10. 1996)

§ 1
Erhebung des Erschließungsbeitrages

(1) Die Gemeinde Alfter erhebt Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (§§ 127 ff) sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Gemäß der zwischen der Stadt Bonn und der Gemeinde Alfter abgeschlossenen und vom Regierungspräsidenten mit Verfügung vom 09.11.1989 genehmigten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 27.09./16.10.1989 gilt diese Satzung auch für den Teilbereich in der Stadt Bonn, der von der Straße "Alter Heerweg" südlich der Einmündung Hermann-Löns-Straße erschlossen wird. Die genaue Abgrenzung des Teilbereichs ergibt sich aus der Anlage 2 zu § 5 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

(3) Gemäß der zwischen der Stadt Bonn und der Gemeinde Alfter abgeschlossenen und vom Regierungspräsidenten mit Verfügung vom 9. November 1989 genehmigten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 27. September/16. Oktober 1989 gilt diese Satzung nicht für den Teilbereich in der Gemeinde Alfter, der von der Straße "Alter Heerweg" nördlich der Einmündung Hermann-Löns-Straße erschlossen wird. Die genaue Abgrenzung des Teilbereiches ergibt sich aus der Anlage 1 zu § 3 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

(4) Gemäß der zwischen der Stadt Bonn und der Gemeinde Alfter abgeschlossenen und vom Regierungspräsidenten Köln mit Verfügung vom 10.01.1994 genehmigten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 20.10./12.11.1993, gilt diese Satzung auch für das Grundstück "Henri-Spaak-Straße 165" (Gemarkung Duisdorf, Flur 13, Nr. 640) in der Stadt Bonn.

§ 2
Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand,

1. für die zum Anbau bestimmten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze

a) bei beidseitiger Anbaufähigkeit bis zu 14 m Breite;
b) bei einseitiger Anbaufähigkeit bis zu 8 m Breite

2. für die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z.B. Fußwege, Wohnwege) bis zu einer Breite von 5 m;

3. für die nicht zum Anbau bestimmten Sammelstraßen im Sinne von § 127 Abs. 2 Ziff. 3 BauGB bis 21 m Breite;

4. für die Parkflächen,

   a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Ziff. 1 bis 3 sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m;

   b) soweit sie nicht Bestandteil der nach Ziff. 1 bis 3 genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 10 v. H. aller im Abrechnungsgebiet (§ 5) liegenden Grundstücksflächen;

5. für Grünanlagen;

   a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen im Sinne von Ziff. 1 bis 3 sind, bis zu einer weiteren Breite von 4 m;

   b) soweit sie nicht Bestandteil der in Ziff. 1 bis 3 genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 10 v. H. aller im Abrechnungsgebiet (§ 5) liegenden Grundstücksflächen.

(2) Endet eine Erschließungsanlage mit einem Wendehammer, so vergrößern sich die in Abs. 1 Ziff. 1 a) angegebenen Maße für den Bereich des Wendehammers um 8 m und für die in Abs. 1 Ziff. 1 b) angegebenen Maße für den Bereich des Wendehammers um 10 m. Das gleiche gilt für den Bereich der Einmündungen in andere bzw. Kreuzungen mit anderen Erschließungsanlagen.

(3) Zu dem Erschließungsaufwand nach Abs. 1 gehören insbesondere die Kosten

1. für den Erwerb der Grundflächen;
2. für die Freilegung der Grundflächen;
3. für die erstmalige Herstellung der Erschließungsanlagen einschließlich der Einrichtungen für ihre Entwässerung und ihre Beleuchtung;
4. für die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen;
5. die für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer klassifizierten Straße entstehen, die über die Breiten der anschließenden freien Strecken hinausgehen.

(4) Der Erschließungsaufwand umfasst auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

§ 3
Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermitteln oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), insgesamt ermitteln.

(3) Die Aufwendungen für Sammelstraßen im Sinne von § 2 Abs. 1 Ziff. 3, für Parkflächen im Sinne von § 2 Abs. 1 Ziff. 4 b), für Grünanlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 Ziff. 5 b) und für Anlagen nach § 10 werden entsprechend den Grundsätzen des § 6 den zum Ausbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen, zu denen sie vor der Erschließung her gehören, zugerechnet.

Das Verfahren nach Satz 1 findet keine Anwendung, wenn das Abrechnungsgebiet der Parkflächen, Grünanlagen oder Anlagen nach § 10 von dem Abrechnungsgebiet der Straßen, Wege und Plätzen nach Satz 1 abweicht; in diesem Falle werden die Parkflächen, Grünanlagen und Anlagen nach § 10 selbstständig als Erschließungsanlagen abgerechnet.

§ 4
Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Gemeinde trägt 10 v.H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 5
Abrechnungsgebiet

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. der Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.
Die Bildung eines Abschnittes oder einer Erschließungseinheit wird im Einzelfall vom Rat der Gemeinde beschlossen. Der Beschluss ist wie eine Satzung öffentlich bekanntzumachen.

§ 6
Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

A (1) Der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand wird nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 4) auf die erschlossenen Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 5) nach den Grundstücksflächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß (Absatz B) und der Art (Absatz C) berücksichtigt.

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist.

b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m von der Erschließungsanlage oder von der der Erschließungsanlage zugewandten Grenze des Grundstückes. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

B (1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist	100 v.H.
2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	125 v.H.
3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	150 v.H.
4. bei viergeschossiger Bebaubarkeit	175 v.H.
5. bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit	200 v.H.
und für jedes weitere Geschoss eine Erhöhung von der Grundstücksfläche.	10 v.H.

(2) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden. Untergeschosse, die keine Vollgeschosse i. S. der BauNVO sind, werden hinzugerechnet, wenn sie überwiegend gewerblich industriell oder in gleichartiger Weise genutzt werden.

(3) Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.

(4) Grundstücke, auf denen nur Garagen und Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.

(5) Grundstücke, die nicht baulich oder gewerblich genutzt sind und auch nicht baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen, werden mit 0,5 der Grundstücksfläche angesetzt.

(6) In unbeplanten Gebieten und Gebieten für die ein Bebauungsplan weder die Geschosszahl noch Grundflächen- und Baumassenzahl festgesetzt, ist

a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlichen vorhandenen,

b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend. Hinzugerechnet werden Geschosse nach § 6 Abs. B (2) S. 3.

(7) Ist die Geschosszahl wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerks als Vollgeschoss gerechnet.

C Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 5) außer überwiegend gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes in einem Kern-, Gewerbe-, Sondergebiet nach § 11 BauNVO oder Industriegebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so sind die

a) Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Sondergebieten nach § 11 BauNVO sowie für Grundstücke, die überwiegend gewerblich oder in gleichartiger Weise (z.B. mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus-und Schulgebäuden) genutzt werden, die in Absatz B (1) genannten Vomhundertsätze um jeweils 30 Prozentpunkte zu erhöhen.

b) Grundstücke in Industriegebieten sowie für Grundstücke, die überwiegend zu Industriezwecken genutzt werden, die in Absatz B (1) genannten Vomhundertsätze, um jeweils 50 Prozentpunkte zu erhöhen. Bei unbebauten Grundstücken in unbeplanten Gebieten ist die sich aus den benachbarten Grundstücken des Abrechnungsgebietes ergebende überwiegende Nutzungsart maßgeblich.

§ 7
Grundstücke an mehreren Erschließungsanlagen

(1) Für Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Erschließungsanlage nur mit zwei Drittel anzusetzen.

(2) Dies gilt nicht:

a) für Grundstücke in Kerngebieten, Gewerbegebieten und Industriegebieten in Sondergebieten im Sinne des § 11 BauNVO sowie für überwiegend gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke in sonstigen beplanten oder unbeplanten Gebieten (§ 6 C)

b) wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Erschließungsbeiträge für weitere Anlagen weder nach dem geltenden Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden dürfen.

c) soweit die Ermäßigung dazu führen würde, dass sich der Beitrag eines anderen Pflichtigen im Abrechnungsgebiet um mehr als 50 % erhöht.

§ 8
Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für:

1. den Grunderwerb
2. die Freilegung
3. die Fahrbahn
4. die Radwege
5. die Bürgersteige
6. die Parkflächen
7. die Grünanlagen
8. die Beleuchtungsanlagen
9. die Entwässerungsanlagen
10. die Immissionsschutzanlagen

gesondert erhoben werden und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Die Anwendung der Kostenspaltung im Einzelfall wird vom Rat der Gemeinde beschlossen. Der Beschluss ist wie eine Satzung öffentlich bekanntzumachen.

§ 9
Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

(1) Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraßen und selbstständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn

a) ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und

b) sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen. Die flächenmäßigen Bestandteile ergeben sich aus dem Bauprogramm.

(2) Die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn

a) Fahrbahnen, Gehwege und Radwege eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;

b) unselbstständige und selbstständige Parkflächen eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster, Rasengittersteinen aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweisen bestehen;

c) unselbstständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind;

d) Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend Buchstabe a) hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Buchstabe c) gestaltet sind.

(3) Selbstständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und gärtnerisch gestaltet sind.

(4) Der Rat kann im Einzelfall die Merkmale der endgültigen Herstellung abweichend von Abs. 1, 2 und 3 festlegen. Ein solcher Abweichungsbeschluss ist als Satzung öffentlich bekannt zu machen.

§ 10
Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang und Herstellungsmerkmale von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden durch ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 11
Vorausleistungen

Im Fall des § 133 Abs. 3 BauGB können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erhoben werden.

§ 12
Ablösung des Erschließungsbeitrages

Im Einzelfall kann der Erschließungsbeitrag vor der Entstehung der Beitragspflicht in Höhe des voraussichtlich endgültigen Erschließungsbeitrages abgelöst werden. Dieser Beitrag errechnet sich aus den der Gemeinde für die in Frage kommende Erschließungsanlage bereits entstandenen und voraussichtlich noch entstehenden beitragfähigen Aufwendungen. Der Aufwand ist gemäß § 4 zu kürzen und gemäß §§ 6 und 7 auf die erschlossenen Grundstücke zu verteilen. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Satzung
der Gemeinde Alfter über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes NW für straßenbauliche Maßnahmen

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712) in den jeweils derzeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Alfter in seiner Sitzung am 06.11.2003 folgende Änderungssatzung beschlossen:
(in der Fassung nach der 1. Änderungssatzung vom 26.04.1979, der 2. Änderungssatzung vom 06.06.1984, der 3. Änderungssatzung vom 05.05.1988 und der 4. Änderungssatzung vom 12.11.2003):

§ 1
Allgemeines

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Verbesserung von Anlagen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Gemeinde Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2
Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

1. den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung oder Verbesserung der Anlage benötigten Grundflächen. Dazu gehört auch der Wert der hierfür von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Grundstücke; maßgebend ist der Wert im Zeitpunkt des Beginns der Baumaßnahme.

2. die Freilegung der Flächen.

3. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung des Straßenkörpers mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen. Für Wege und Plätze gilt diese Bestimmung sinngemäß.

4. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von

   a) Rinnen und Randsteinen
   b) Radwegen
   c) Bürgersteigen
   d) Beleuchtungseinrichtungen
   e) Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Anlagen
   f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern
   g) Parkflächen, insbesondere Standspuren und unselbstständigen Grünanlagen als Bestandteile der Anlagen

5. die Umwandlung einer Fahrbahn nebst Gehwegen in eine Fußgängergeschäftsstraße

6. die Umwandlung einer Fahrbahn nebst Gehwegen in einen verkehrsberuhigten Bereich im Sinne des § 42 Abs. 4 a StVO.

(2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.

(3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten:

1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Anlagen

2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

(4) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(5) Der Rat kann beschließen, dass der Aufwand für einen Abschnitt einer Anlage gesondert ermittelt wird, wenn der Abschnitt selbstständig benutzt werden kann. Der Beschluss ist wie eine Satzung öffentlich bekannt zu machen.

§ 3
Anteil der Gemeinde und Beitragspflichtigen am Aufwand

(1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen (Anteil der Beitragspflichtigen nach Abs. 3). Der auf die Gemeinde entfallende Anteil für gemeindeeigene Grundstücke wird so berechnet, als ob die Gemeinde selbst beitragspflichtig wäre.

(2) Überschreiten Anlagen die nach Absatz 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein.

(3) Die anrechenbaren Breiten nach Absatz 2 und der Anteil der Beitragspflichtigen an dem Aufwand für die anrechenbaren Breiten nach Absatz 1 Satz 2 werden wie folgt festgesetzt:

Straßenart u. - Einrichtung	anrechenbare Breiten		Anteil der Beitrags-pflichtigen
	in Kern-, Gewerbe-u. Sondergebieten i.S. von § 11 BauNVO und in Industriegebieten	in sonstigen Baugebieten u. innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sowie im Außenbereich	
1	2	3	4
1. Anliegerstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50	**70 v. H.**
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	**2,40 m**	nicht vorgesehen	**70 v. H.**
c) Parkstreifen	**je 5,00 m**	**je 5,00 m**	**70 v. H.**
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	**70 v. H.**
e) Beleuchtung	-	-	**70 v. H.**
f) Oberflächenentwässerung	-	-	**70 v. H.**
g) **unselbstständige Grünanlagen**	**je 2,00 m**	**je 2,00 m**	**70 v. H.**
2. Haupterschließungsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	**50 v. H.**
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	**je 2,40 m**	**je 2,40 m**	**50 v. H.**
c) Parkstreifen	**je 5,00 m**	**je 5,00 m**	**70 v. H.**
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	**70 v. H.**
e) Beleuchtung	-	-	**50 v. H.**
f) Oberflächenentwässerung	-	-	**50 v. H.**
g) **unselbstständige Grünanlagen**	**je 2,00 m**	**je 2,00 m**	**60 v. H.**
3. Hauptverkehrsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	**30 v. H.**
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	**je 2,40 m**	**je 2,40 m**	**30 v. H.**
c) Parkstreifen	**je 5,00 m**	**je 5,00 m**	**70 v. H.**
d) Gehweg	**je 2,50 m**	**je 2,50 m**	**70 v. H.**
e) Beleuchtung	-	-	**50 v. H.**
f) Oberflächenentwässerung	-	-	**50 v. H.**
g) **unselbstständige Grünanlagen**	**je 2,00 m**	**je 2,00 m**	**60 v. H.**
4. selbstständige Gehwege einschl. Beleuchtung u. Oberflächen-entwässerung	3,00 m	3,00 m	**70 v. H.**

Wenn bei einer Straße ein Parkstreifen fehlt und auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird, so erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um 2,50 m.

Fehlen beide Parkstreifen und wird auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten, so erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um 5,00 m.

Überbreiten bei Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 2) sind beitragspflichtig, soweit sie die vorstehenden anrechenbaren Breiten nicht überschreiten.

(4) Die in Absatz 3 Ziffer 1 bis 4 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

(5) Im Sinne des Absatzes 3 gelten als

a)	Anliegerstraßen:	Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,
b)	Haupterschließungsstraßen:	Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Buchstabe c) sind,
c)	Hauptverkehrsstraßen:	Straßen, die dem durchgehenden, innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen,
d)	selbstständige Gehwege:	Gehwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Anlage sind, auch wenn die Benutzung für Radfahrer und für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist,

Die vorstehenden Bestimmungen gelten für öffentliche Plätze entsprechend.

(6) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach Abs. 3 unterschiedliche Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen, ohne dass es dazu eines Ratsbeschlusses bedarf.

(7) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Straße an ein Gewerbe-, Industrie-, Kern- oder Sondergebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt jeweils die größte anrechenbare Breite.

(8) Für Anlagen, die in Absatz 3 nicht erfasst sind (z.B. Fußgängergeschäftsstraßen) oder bei denen die festgesetzten und anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, kann der Rat durch Satzung etwas anderes bestimmen.

(9) Zuwendungen Dritter, die die Gemeinde für Erweiterungs- und Verbesserungsmaßnahmen erhält, dienen der Deckung der nach Abs. 1 und 3 auf die Gemeinde anfallenden Anteile und nur, soweit sie diese übersteigen, zur Deckung des übrigen Aufwandes. Dies gilt nicht, wenn der Zuwendende anders bestimmt.

§ 4
Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

(1) Der nach §§ 2 und 3 ermittelte Aufwand wird auf die durch die Anlage erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Maß und Art berücksichtigt.

(2) Als Grundstücksfläche i.S.d. Abs. 1 gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes und bei Grundstücken innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zu Grunde zu legen ist.

(3) Als Grundstücksfläche i.S.d. Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes, die nicht insgesamt einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil zuzuordnen sind,

a) die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit der Anlage und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie.

b) soweit die Grundstücke nicht an die Anlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Anlage zugewandt ist und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie.

Überschreitet die tatsächliche Nutzung die Abstände nach Satz 1 Buchstabe a) oder Buchstabe b), so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

§ 5
Berücksichtigung des Maßes der Nutzung

(1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Vomhundertsatz vervielfacht, der im einzelnen beträgt:

1.	bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist	100 v.H.
2.	bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	125 v.H.
3.	bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	150 v.H.
4.	bei viergeschossiger Bebaubarkeit	175 v.H.
5.	bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit und für jedes weitere Geschoss eine Erhöhung von der Grundstücksfläche.	10 v.H.

(2) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Für die Feststellung der Anzahl der Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung gilt § 2 Abs. 5 BauO NW. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden.

(3) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden.

(4) Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zu Grunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

(5) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse

1. bei bebauten Grundstücken aus der Zahl der tatsächlichen vorhandenen,

2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der bei den anderen durch die Anlage erschlossenen Grundstücke überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

(6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossige, bebaubare Grundstücke.

§ 6
Berücksichtigung der Nutzungsart

Die unterschiedliche Art der Nutzung wird wie folgt berücksichtigt:

(1) Die Grundstücksfläche wird bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes und bei Grundstücken innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile vervielfacht mit

a) 1,0 bei baulich und gewerblich genutzten oder nutzbaren Flächen
b) 0,5 bei nicht baulich oder gewerblich nutzbaren Flächen.

(2) Die Grundstücksfläche wird bei Grundstücken im Außenbereich vervielfacht mit

a) 1,0 bei baulich und gewerblich genutzten Flächen
b) 0,1 bei landwirtschaftlich genutzten Flächen
c) 0,08 bei forstwirtschaftlich genutzten Flächen.

(3) Grundstücke, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können, wie z.B. Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Sportanlagen, Dauerkleingärten, private Grünanlagen o.ä. werden ebenfalls mit 0,5 der Grundstücksflächen angesetzt.

(4) Die in § 5 Abs. 1 festgesetzten Vomhundertsätze werden

a) bei Grundstücken in Gewerbe-, Kern- und Sondergebieten im Sinne des § 11 BauNVO um 30 Prozentpunkte, in Industriegebieten um 50 Prozentpunkte erhöht.

b) bei Grundstücken, die in anders beplanten oder unbeplanten Gebieten liegen, werden die Vomhundertsätze um 30 Prozentpunkte erhöht, sofern sie überwiegend einer Nutzung unterliegen, die der in Gewerbe-, Kern- und Sondergebieten im Sinne des § 11 BauNVO entspricht; die Vomhundertsätze werden um 50 Prozentpunkte erhöht, sofern sie überwiegend einer Nutzung unterliegen, die der in Industriegebieten entspricht.

Bei unbebauten Grundstücken in unbeplanten Gebieten gilt die sich aus der Nachbarbebauung ergebende überwiegende Nutzungsart.

§ 7
Beitragspflicht

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des durch die Anlage erschlossenen Grundstücks ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstücks sind Gesamtschuldner.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbauberechtigte.

(3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 8
Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der

a) endgültigen Herstellung der Anlage
b) endgültigen Herstellung des Abschnitts gemäß § 2 Abs. 5
c) Beendigung der Teilmaßnahme gemäß § 9.

(2) Die Straßenbaumaßnahme ist erst dann endgültig abgeschlossen, wenn auch die für die Herstellung, Erweiterung oder Verbesserung erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Gemeinde sind.

§ 9
Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. den Grunderwerb
2. die Freilegung
3. die Fahrbahn
4. die Radwege
5. die Bürgersteige
6. die Parkflächen
7. die Beleuchtungsanlagen
8. die Entwässerungsanlagen
9. unselbstständige Grünanlagen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahmen, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist.

Die Anwendung der Kostenspaltung wird im Einzelfall vom Rat beschlossen. Der Beschluss ist wie eine Satzung öffentlich bekannt zu geben.

§ 10
Vorausleistungen

(1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde angemessene Vorausleistungen, höchstens jedoch bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages, erheben.

(2) § 7 findet entsprechend Anwendung.

§ 11
Ablösung des Beitrages

Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlichen Beitrages.

Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§12
Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

Satzung
der Gemeinde Alfter vom 5. Okt. 2001
zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen
nach §§ 135 a bis 135 c BauGB

(Maßnahmen für den Naturschutz)

Der Rat der Gemeinde Alfter hat in seiner Sitzung am 3. Juli 2001 auf der Grundlage des § 135 c Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.8.1997 (BGBl. I S. 2141 einschließlich der Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung des BauGB vom 16.1.1998 (BGBl. I S. 137) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.3.2000 (GV NW S. 245) folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen

Kostenerstattungsbeträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs (BauGB) und dieser Satzung erhoben.

§ 2
Umfang der erstattungsfähigen Kosten

(1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordnet sind.

(2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für
1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,

2. die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.

   Dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

(3) Die Ausgestaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans in Verbindung mit den nachstehend dargestellten Grundsätzen. Der Bebauungsplan kann im Einzelfall von den nachstehend beschriebenen Grundsätzen Abweichungen vorsehen. Dies gilt entsprechend für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB.

§ 3
Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4
Verteilung der erstattungsfähigen Kosten

Die nach §§ 2, 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 BauNVO) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrunde gelegt. Für sonstige selbständige versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

§ 5
Anforderungen von Vorauszahlungen

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf deren Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

§ 6
Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

§ 7
Ablösung

Der Kostenerstattungsbetrag kann auch Antrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages.

Grundsätze für die Ausgestaltung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

1. Anpflanzung/Aussaat von standortheimischen Gehölzen, Kräutern und Gräsern

1.1 Anpflanzung von Einzelbäumen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellen der Vegetationstragschicht nach DIN 18915 und der Pflanzgrube gem. DIN 18916
- Anpflanzung von Hochstammbäumen mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20
- Verankerung der Bäume und Schutz vor Beschädigungen sowie Sicherung der Baumscheibe
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 4 Jahre

1.2 Anpflanzung von Gehölzen, freiwachsenden Hecken und Waldmänteln

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Anpflanzung von Bäumen I. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20, Bäumen II. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 16/18, Heistern 150/175 hoch und zweimal verpflanzten Sträuchern je nach Art in der Sortierung 60/80, 80/100, 100/150 hoch
- Je 100 qm je 1 Baum I. Ordnung, 2 Bäume II. Ordnung, 5 Heister und 40 Sträucher
- Verankerung der Gehölze und Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

1.3 Anlage standortgerechter Wälder

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Aufforstung mit standortgerechten Arten
- 3500 Stück je ha, Pflanzen 3 – 5jährig, Höhe 80 – 120 cm
- Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

1.4 Schaffung von Streuobstwiesen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Anpflanzung von Obstbaumhochstämmen und Befestigung der Bäume
- je 100 qm ein Obstbaum der Sortierung 10/12
- Einsaat Gras-/Kräutermischung
- Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

1.5 Anlage von naturnahen Wiesen und Krautsäumen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Einsaat von Wiesengräsern und –kräutern, möglichst aus autochtonem Saatgut
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

2. Schaffung und Renaturierung von Wasserflächen

2.1 Herstellung von Stillgewässern

- Aushub und Einbau bzw. Abfuhr des anstehenden Bodens
- ggf. Abdichtung des Untergrundes
- Anpflanzung standortheimischer Pflanzen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

2.2 Renaturierung von Still- und Fließgewässern

- Offenlegung und Rückbau von technischen Ufer- und Sohlbefestigungen
- Gestaltung der Ufer und Einbau natürlicher Baustoffe unter Berücksichtigung ingenieurbiologischer Vorgaben
- Anpflanzung standortheimischer Pflanzen
- Entschlammung
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

3. Begrünung von baulichen Anlagen

3.1 Fassadenbegrünung

- Anpflanzung von selbstklimmenden Pflanzen
-
- Anbringung von Kletterhilfen und Pflanzung von Schling- und Kletterpflanzen
- eine Pflanze je 2 lfm.
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 2 Jahre

3.2 Dachbegrünung

- intensive Begrünung von Dachflächen
- extensive Begrünung von Dachflächen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

4. Entsiegelung und Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung

4.1 Entsiegelung befestigter Flächen

- Ausbau und Abfuhr wasserundurchlässiger Beläge
- Aufreißen wasserdurchlässiger Unterbauschichten
- Einbau wasserdurchlässiger Deckschichten
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

4.2 Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung

- Schaffung von Gräben und Mulden zur Regenwasserversickerung
- Rückbau/Anstau von Entwässerungsgräben, Verschließen von Drainagen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

5 Maßnahmen zur Extensivierung

5.1 Umwandlung von Acker bzw. intensivem Grünland in Acker- und Grünlandbrache

- Nutzungsaufgabe
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

5.2 Umwandlung von Acker in Ruderalflur

- ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

5.3 Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland

- Bodenvorbereitung ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
- Einsaat von Wiesengräsern und Kräutern
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

5.4 Umwandlung von Intensivem Grünland in extensiv genutztes Grünland

- Nutzungsreduzierung
- Aushagerung durch Mahd und Verwertung oder Abtransport des Mähguts
- bei Feuchtgrünland Rückbau von Entwässerungsmaßnahmen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

Satzung
der Gemeinde Alfter vom 30.08.2001
über die Festlegung von Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 6 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
(Stellplatzablösesatzung)

Der Rat der Gemeinde Alfter hat in seiner Sitzung am 03. Juli 2001 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW S. 245) und des § 51 Abs. 6 der Bauordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 1. März 2000 (GV NW S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV NW S. 439) folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Die Gemeinde Alfter zeichnet sich in ihren Stadtkernen durch eine historische Bebauung erhaltene Grundstückszuschnitte aus. Dies hat zur Folge, dass in den Kernbereichen vielen Grundstückseigentümern die Verpflichtung zur Schaffung von Stellplätzen entsprechend § 51 der Landesbauordnung nicht oder nur unter sehr großen Schwierigkeiten möglich ist. Zur Befriedigung dieses Stellplatzbedarfes errichtet die Gemeinde Alfter zusätzliche Parkeinrichtungen.

§ 2
Ablösung

Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter sehr großen Schwierigkeiten möglich, so kann die Bauaufsichtsbehörde unter Bestimmung der Zahl der notwendigen Stellplätze im Einvernehmen mit der Gemeinde Alfter festlegen, dass auf die Herstellung Der notwendigen Stellplätze verzichtet werden kann, wenn der zur Herstellung Verpflichtete an die Gemeinde Alfter einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlt. Der Geldbetrag ist zur Herstellung zusätzlicher öffentlicher Parkeinrichtungen zur Entlastung der öffentlichen Verkehrsflächen zu verwenden. Ein Nutzungsrecht an einem bestimmten Stellplatz wird hierdurch nicht erworben.

§ 3
Festsetzung der Gebietszonen

(1) In der Gemeinde Alfter werden folgende Gebietszonen nach § 51 Abs. 6 BauO NW festgelegt:
Gebietszone 1 – Ortskern Witterschlick

(2) Die Abgrenzung der Gebietszone 1 ist auf dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan dargestellt.
Der Plan ist Bestandteil der Satzung

§ 4
Festsetzung des Geldbetrages

Unter Zugrundelegung eines vom – Hundert – Satz von 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Stellplatz

in der Gebietszone 1 – Ortskern Witterschlick auf 6200 DM/3170 Euro festgesetzt.

Satzung zum Schutz des Baumbestandes
in der Gemeinde Alfter vom 28.04.1989

Der Rat der Gemeinde Alfter hat in seiner Sitzung am 13.04.1989 aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Rechtsbereinigungsgesetzes 87 vom 06. Oktober 1987 (GV NW S. 342) und des § 45 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1980 (GV NW S. 734/SGV NW S. 791), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Februar 1987 (GV NW S. 62) mit Berichtigung (GV NW 1987 S. 136) folgende Satzung beschlossen: (in der Fassung der Änderung vom 12.11.1998, in der Fassung der Änderung vom 13.11.2001

Ziele der Satzung sind:

- Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

- Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

- Sicherung der Naherholung

- Abwehr schädlicher Einwirkungen auf Menschen

- Erhaltung und Verbesserung des Gemeindeklimas

- Erhaltung eines artreichen Baumbestandes

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne, soweit diese nicht eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung festsetzen.

(2) Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von 100 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge maßgebend. Ein Einzelstamm sollte einen Umfang von mindestens 0,50 m aufweisen.

(3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten unabhängig von den Voraussetzungen des Absatzes 2

   a) für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind,

   b) für die nach dieser Satzung vorgenommenen Ersatzpflanzungen.

(4) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für

a) Nadelbäume und Birken

b) Wald im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 02. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch das 1. Änderungsgesetz vom 27. Juli 1984 BGBl. I S. 1034) und des Forstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV NW S. 546/SGV NW S. 790), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Februar 1987 (GV NW S 62).

(5) Nicht von dieser Satzung berührt werden die besonderen Bestimmungen für Bäume und Baumgruppen, die nach § 42 a Abs. 2 Landschaftsgesetz als Naturdenkmale oder Landschaftsbestandteile unter Schutz gestellt sind.

§ 2
Verbotene Maßnahmen

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschütze Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Erlaubt sind jedoch die üblichen Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, Maßnahmen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Betriebes von Baumschulen oder Gärtnereien und Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen. Erlaubt sind ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr; sie sind der Gemeinde Alfter unverzüglich anzuzeigen.

(2) Eine Schädigung im Sinne des Abs. 1 Satz 1 liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die zum Absterben der Bäume führen oder führen können; hierzu gehören auch Störungen des Wurzelbereiches unterhalb der Baumkrone (Kronentraufbereich) insbesondere durch:

a) Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton),

b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Aushebung von Gräben) oder Aufschüttungen,

c) Lagern oder Anschütten von Salzen, Oelen, Säuren, Laugen oder Abwässern,

d) Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,

e) Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbizide) sowie

f) Anwendung von Streusalzen, soweit der Kronenbereich nicht zur befestigten Verkehrsfläche gehört.

(3) Eine Veränderung im Sinne des Abs. 1 Satz 1 liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.

§ 3
Anordnung von Maßnahmen

(1) Die Gemeinde Alfter kann anordnen, dass die eigentümer oder Nutzungsberechtigten eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz von gefährdeten Bäume im Sinne des § 1 dieser Satzung treffen; dies gilt insbesondere, wenn Baumaßnahmnen vorbereitet oder durchgeführt werden sollen.

(2) Treffen die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eines Grundstückes Maßnahmen, die eine schädigende Wirkung auf geschütze Bäume angrenzender Grundstücke haben, können findet Abs. 1 entsprechende Anwendung.

(3) Soweit im Einzelfall zur Durchführung einer Maßnahme erforderlich, kann deren Ausführung durch fachlich geeignete Personen verlangt werden.

(4) Die Gemeinde Alfter kann anordnen, daß die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen duldet, sofern ihnen die Durchführung nicht selbst zugemutet werden kann.

§ 4
Ausnahmen und Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 2 ist eine Ausnahme zu erteilen, wenn

a) die Eigentümer oder sonstigen Berechtigten aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts oder eines rechtskräftigen Urteils verpflichtet sind, die Bäume zu entfernen oder zu verändern und sie sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien können,

b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,

c) von dem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbaren Aufwand zu beheben sind,

d) der Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbaren Aufwand nicht möglich ist,

e) die Beseitigung des Baumes aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist.

Soweit notwendig, sind die Erlaubnisvoraussetzungen vom Antragsteller bzw. von der Antragstellerin nachzuweisen.

(2) Von den Verboten des § 2 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn

a) das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder

b) die Bäume, die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt insbesondere vor, wenn Fenster so beschattet werden, daß dahinterliegende Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können.

c) Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern.

Zu den öffentlichen Belangen zählen insbesondere die Seltenheit, Eigenart und Schönheit der Bäume und ihre Bedeutung für das Orts und Landschaftsbild sowie die Tier- und Pflanzenwelt und die Verbesserung des Klimas.

(3) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung ist bei der Gemeinde Alfter schriftlich unter Darlegung der Gründe und Beifügung eines Lageplanes zu beantragen. Von der Vorlage eines Lageplanes kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn auf andere Weise die geschützten Bäume, ihr Standort, ihre Art und ihr Stammumfang ausreichend dargestellt werden können.

(4) Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.

(5) Dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin kann im Fall des § 4 Abs. 1, Buchstabe b) bis d) und Abs. 2 auferlegt werden, auf dem Grundstück Bäume bestimmter Art und Größe als Ersatz für entfernte Bäume auf seine Kosten zu pflanzen und zu erhalten. Im Falle des § 4 Abs. 1 Buchstabe a) ist der Antragsteller bzw, die Antragstellerin verpflichtet, eine Ersatzpflanzung auf dem Grundstück zu dulden. Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Unmöglich ist eine Ersatzpflanzung, wenn ihr rechtliche oder tatsächliche Gründe (fachliche Gesichtspunkte eingeschlossen) entgegenstehen.

(6) Die Ersatzpflanzung bemißt sich nach dem Stammunfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden bis zu 150 cm, ist als Ersatz ein Baum der selben oder zumindest gleichwertiger Art mit einem Mindestumfang von 20 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden zu pflanzen. Beträgt der Umfang mehr als 150 cm, ist für jeden weiteren angefangenen Meter Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Art zu pflanzen. Sind mehrere Bäume als Ersatz zu pflanzen, kann die Vorlage eines Grünplanes verlangt werden. Wachsen die zu pflanzenden Bäume nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.

(7) Die Ausgleichzahlung entspricht den durchschnittlichen Kosten der vom Antragsteller bzw. von der Antragstellerin ansonsten vorzunehmenden Ersatzpflanzung (Kosten für Erwerb zuzüglich Kosten der Anpflanzung in Höhe von 30 % des Nettoerwerbpreises).

(8) § 31 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) bleibt für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, unberührt.

§ 5
Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 1, ihr Standort, die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser einzutragen. Soweit die Kronenauslage von geschützten Bäumen auf angrenzende Grundstücke über das Baugrundstück hinausreicht, ist dies im Lageplan maßstabgerecht darzustellen.

(2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gem. § 4 Abs. 3 dem Bauantrag beizufügen. Die Entscheidung über die beantragte Erlaubnis (§ 4 Abs. 4) ergeht gesondert im Baugenehmigungsverfahren durch die Gemeinde Alfter. Ihr Inhalt wird Bestandteil der Baugenehmigung.

(3) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung keine geschützten Bäume betroffen sind, so ist dies schriftlich zu erklären.

(4) Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 gelten sinngemäß auch für Bauvoranfragen. Die Darstellung der Bäume kann in diesem Fall maßstabgerecht auf einer Abzeichnung der Flurkarte erfolgen.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 17 Landschaftsgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) geschützte Bäume entgegen § 2 ohne Erlaubnis entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert,

b) Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anordnungen im Rahmen einer gem. § 4 erteilten Erlaubnis nicht erfüllt,

c) entgegen § 5 Abs. 1 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt oder entgegen § 5 Abs. 4 Satz 2 geschützte Bäume nicht maßstabgerecht auf einer Abzeichnung der Flurkarte darstellt,

d) eine Anzeige nach § 2 Abs. 1 letzter Satz unterläßt oder

e) Maßnahmen nach § 3 nicht der Anordnung entsprechend durchführt.

(2) Die Ordnungswirdrigkeit kann gem. § 71 Abs. 1 Landschaftsgesetz mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.

(3) Gemäß § 71 Abs. 2 Landschaftsgesetz können Gegenstände die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 70 Landschaftsgesetz gebraucht oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden.

§ 7
Folgenbeseitigung

(1) Wer entgegen § 2 ohne Erlaubnis geschützte Bäume entfernt, zerstört oder ihren Aufbau wesentlich verändert, ist verpflichtet, dem Wert der entfernten oder zerstörten Bäume entsprechende Neupflanzungen vorzunehmen oder zu veranlassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen.

(2) Ist eine Ersatzpflanzung auf dem Grundstück, auf dem die entfernten oder zerstörten Bäume standen, ganz oder teilweise unmöglich, so hat der Verpflichtete für die von ihm entfernten oder zerstörten Bäume eine Ausgleichszahlung zu leisten, deren Höhe dem Wert der entfernten oder zerstörten Bäume entspricht. Die Höhe der Ausgleichzahlung bemißt sich nach dem Wert des Baumes, mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen müßte zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale von 30 % des Nettoerwerbspreises. Unmöglich ist eine Ersatzpflanzung, wenn ihr rechtliche oder tatsächliche Gründe (fachliche Gesichtspunkte eingeschlossen) entgegenstehen.

(3) Hat eine dritte Person geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt, zerstört oder geschädigt und steht den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten ein Ersatzanspruch gegen jenen zu, so können den Eigentümern oder den Nutzungsberechtigten die Verpflichtungen nach Abs. 1 höchstens insoweit auferlegt werden, als sie gegen jenen einen Ersatzanspruch haben und ihn nicht an die Gemeinde Alfter abtreten. Die Gemeinde Alfter ist verpflichtet, das Angebot, den Ersatzanspruch abzutreten, anzunehmen. Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten bleiben in diesem Fall verpflichtet, eine Ersatzpflanzung auf ihrem Grundstück zu dulden.

§ 8
Verwendung von Ausgleichszahlungen

Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Gemeinde Alfter zu leisten. Sie sind zweckgebunden für Ersatzpflanzungen, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume, zu verwenden.

§ 9
Betreten von Grundstücken

Die Beauftragten der Gemeinde Alfter sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten; sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten auszuweisen. Sofern Gefahr im Verzuge besteht, kann auf eine Vorankündigung verzichtet werden.

Satzung

über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 14.12.1978 (in der Fassung der 19. Änderungssatzung vom 26.02.2010)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV. NW S. 254) und der § § 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StReinG) vom 18.12.1975 (GV. NW , S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.1997 (GV. NW S. 430) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S.712), zuletzt geändert durch Art 74 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an den Euro in Nordrhein-Westfalen (EuroAnpG NRW) vom 25.09.2001 (GV NW S. 708) hat der Rat der Gemeinde Alfter in seiner Sitzung am 18.12.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern ganz oder teilweise übertragen wird. Die Reinigungspflicht umfaßt die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Radwege, Sicherheitsstreifen, Parkstreifen und Haltestellenbuchten; Gehwege sind selbständige und unselbständig geführte Gehwege sowie alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist.

(2) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfaßt insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der Gehwege, notwendigen Überwegen und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen. Soweit die Winterwartung der Gemeinde obliegt, führt sie diese im Rahmen von Räum- und Streuplänen je nach Dringlichkeit aus.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

(1) Die Reinigung aller Gehwege wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke übertragen. Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen wird in dem darin festgelegten Umfang den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (§ 4) mit Ausnahme der im Eigentum der Gemeinde stehenden Grundstücke auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig (§ 4 Absatz 2), so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3

Durchführung der Reinigung gem. § 2 Absatz 1

(1) Die Fahrbahnen und Gehwege einschließlich der Bankette sind wöchentlich freitags oder samstags bis spätestens eine Stunde vor Einbruch der Dunkelheit zu säubern. Fallen die Reinigungstage auf gesetzliche Feiertage, ist die Reinigung an dem vorausgehenden Werktag durchzuführen. Die Reinigungspflicht umfaßt auch die Beseitigung von Gras, Unkraut, Laub, Schlamm und Unrat jeder Art sowie die Entfernung sonstiger den Verkehr gefährdender oder behindernder Gegenstände. Kehricht, Schlamm und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen; sie dürfen nicht abgelagert werden in Kanälen, Sinkkästen, Durchlässen, Rinnsteinen, Bachläufen, Gräben und dergleichen. Bei der Reinigung dürfen die Fahrbahndecken und Gehwege nicht beschädigt werden. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden.

(2) Werden die Fahrbahnen und Gehwege einschließlich der Bankette bei der An- und Abfuhr von Kies, Sand, Kohlen, Baumaterialien oder anderen Gegenständen oder bei der Abfuhr von Schutt und Abfall, durch Leckwerden oder Zerbrechen von Gefäßen, durch Bauarbeiten, durch Viehtrieb, durch Fahrzeuge und sonstige Geräte, durch Unfälle oder auf andere ungewöhnliche Weise über das übliche Maß hinaus verunreinigt, so müssen sie unverzüglich gereinigt werden, soweit der Verursacher die Reinigung nicht selbst vornimmt.

(3) Die Gehwege und Straßen ohne Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite (mindestens 1,00 m) von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährliche Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen zu bestreuen.

(4) Für das Streuen sind abstumpfende Mittel zu verwenden. Salz oder sonstige auftauende Stoffe dürfen nur in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen) sowie an besonders gefährlichen Stellen (wie z.B. an Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefäll- bzw. Steigungsstrecken, Fußgängerüberwegen) verwendet werden. Ihr Einsatz ist dabei auf das notwendige Maß zu begrenzen.

(5) Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut werden; salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltener Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Salzrückstände sind sobald als möglich zu entfernen oder mit dem Schmelzwasser in die öffentliche Kanalisation einzuleiten.

(6) In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind bis 7.00 Uhr werktags und bis 9.00 Uhr sonn- und feiertags zu beseitigen.

(7) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, daß ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

(8) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder -wo dies nicht möglich ist- an den Fahrbahnrand so zu lagern, daß der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

(9) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 2 Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 4

Begriff des Grundstücks

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straßen, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt, möglich ist. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

§ 5

Benutzungsgebühren

Die Gemeinde erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Absatz 2 KAG in Verbindung mit § 3 StrReinG NW. Den Kostenanteil der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde.

§ 6

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseiten entlang der Straße durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge), die Straßenart und die Zahl der wöchentlichen Reinigungen. Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird an Stelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zu Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Als der Straße zugewandt im Sinne des Satz 2 gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straße verläuft.
Grenzt ein Grundstück mit verschiedenen Grundstücksseiten an verschiedene befahrbare Straßenteile derselben mit Kraftfahrzeugen befahrbaren Erschließungsanlage, so wird die längste Grundstücksseite von den an die verschiedenen Straßenabschnitte grenzenden Grundstücksseiten als Frontlänge zur Bemessung der Straßenreinigungsgebühr zugrundegelegt.

(2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrundegelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstückes möglich ist (§ 4 Absatz 2), bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.

(3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

(4) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Absatz 1-3) einschließlich Winterwartung 1,50 €. Die Benutzungsgebühr ermäßigt sich auf 0,77 € jährlich je Meter Länge der Grundstücksseite, wenn nur die Winterwartung von der Gemeinde vorgenommen wird.

§ 7

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, daß Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8

Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straßen folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.

(2) Ändern sich die Grundlage für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom Ersten des Monats an, der der Änderung folgt. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt oder für weniger als drei Monate eingeschränkt werden muß, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

(3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Zeitpunkt angegeben ist. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt oder gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung mit Ausnahme von § 3 Absatz 4 verstößt.

(2) Die Geldbuße beträgt mindestens 2,50 EUR. Sie beträgt bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen höchstens 500 EUR, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 250 EUR.

(3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 OwiG ist die Bürgermeisterin.

§ 10

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die §§ 163, 227 der Abgabenordnung 1977 vom 16.03.1976 (BGBl. S. 613) in Verbindung mit § 12 Nr. 4 Buchstabe b und Nr. 5 Buchstabe a KAG sinngemäß.

Das Straßenverzeichnis gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Gemeinde Alfter erhält folgende Fassung: (s 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Gemeinde Alfter)

Ortschaft Alfter Übertragung auf Eigentümer

	Straßenreinigung	Winterdienst
Am Bähnchen	ja	ja
Am Domplatz	ja	
Am Domplatz -Stichweg-	ja	ja
Am Herrenwingert	ja	
Am Kalkofen	ja	ja
Am Mühlenweiher	ja	ja
Am Pützberg	ja	ja
Amselweg	ja	ja
Auf dem Hügel Haus Nr. 56 bis Ende	ja	ja
Auf dem Hügel Steilstück bis Nr. 56	ja	
Auf dem Rott	ja	
Auf der Bitze	x	
Bachstraße	ja	ja
Bahnhofstraße	ja	
Birrekoven	ja	
Bonner Weg -OD K 5-		
Buchholzweg	ja	
Buschdorfer Weg	ja	ja
Cassiushof	ja	
Dechant-Bergene-Straße	ja	ja
Eisensteingrube	ja	ja
Eulengasse	ja	ja
Franzstraße	ja	ja
Fürst-Franz-Joseph-Straße	ja	ja
Fürstin-Cecilie-Straße	ja	ja
Gielsdorfer Weg -OD L 113-		
Görreshof	ja	
Görreshöhle	ja	ja
Hellweg	ja	ja
Herseler Weg	ja	ja
Hertersplatz	ja	
Holzgasse	ja	
Hüffelweg	ja	
Im Benden -OD L 113-		
Jägerstraße	ja	ja
Kemmertsgasse	ja	ja
Knipsgasse	ja	
Knochenberg	x	
Kölner Pfad	ja	ja

Kronenstraße -OD K 5-		
Landgraben - von Pelzstraße bis Am Bähnchen-	ja	ja
Landgraben - von Mirbachstraße bis Pelstraße-	ja	
Lessenicher Weg	ja	ja
Lohheckenweg	ja	
Lukasgasse	ja	
Meiersgasse	ja	
Mirbachstraße - von Holzgasse bis Landgraben-	ja	
Mirbachstraße - von Landgraben bis Feldwirtschaftsweg-	ja	ja
Möthengasse	ja	ja
Möthenpfad	ja	ja
Nachtigallenweg	ja	ja
Neuer Weg	ja	ja
Olsdorf	ja	
Olsdorfer Heide	ja	ja
Pelzstraße -OD L 113-		
Professor-Hippchen-Straße	x	
Professor-Hippchen-Straße –Fußweg-	x	x
Rektor Baum Straße	ja	ja
Roisdorfer Weg	ja	
Schlebendgesweg -bis Bebauungsende-	ja	ja
Schloßweg	ja	
Spargelweg	ja	ja
Steinergasse	ja	
Strangheidgesweg	ja	
Stühleshof -OD L 113-		
Tonnenpütz	ja	
Uhlgasse	ja	ja
Unter dem Klorenrech	ja	ja
Weberstraße	ja	ja

Ortschaft Gielsdorf Übertragung auf Eigentümer

	Straßenreinigung	Winterdienst
Alfterer Straße -OD L 113-		
Am Junker - bis Wendeplatz-	ja	
Am Steinling	x	x
Am Weingut	ja	ja
Am Wurmerich	ja	
An der Wicke	ja	ja
Auf dem Hardtberg	ja	ja
Auf der Heide	ja	
Auf der Vittel	x	x
Birkenweg	ja	
Blechgasse	ja	
Brunnenstraße	ja	
Eichenweg	ja	ja
Höhenweg	ja	ja

In den Weigärten	x	x
Jakobusweg	x	
Kirchgasse	ja	
Laurentiusweg	ja	ja
Lehmkaulenweg	ja	
Margaretenweg	x	x
Prinzgasse	ja	

Ortschaft Impekoven Übertragung auf Eigentümer

	Straßenreinigung	Winterdienst
Ahrweg -OD K 12-	ja	
Am Burggarten	ja	ja
Am Hardtbach	ja	ja
Am Reichshof	ja	ja
Am Rennerkirchen	ja	ja
Am Wormshof	ja	ja
Auf dem Patt - ohne abzweigenden Stichweg-	ja	
Auf dem Patt -Stichweg-	ja	ja
Belderberg	ja	ja
Bendenweg	ja	
Burgstraße	ja	ja
Engelsgasse	ja	
Hauptstraße -OD L 113-		
Henri-Spaak-Straße -zwischen Hauptstraße und Brücke-	ja	
Im Erlengrund	ja	
Im Wiesengrund	ja	
In der Asbach	ja	
In der Proffen	ja	
Mittelacker	ja	ja
Oberdorf	ja	
Rosenweg	ja	ja
Steingasse	ja	
Unterdorf	ja	
Zum Gerhardsberg	ja	
Zum Wolfsberg	ja	
Zur Degensmühle	ja	
Zur Ölmühle	ja	ja

Ortschaft Oedekoven Übertragung auf Eigentümer

	Straßenreinigung	Winterdienst
Ahrweg -OD K 12-		
Almaweg	ja	ja
Alter Heerweg		
Am Rathaus	ja	
Am Tempelhof	ja	

Auf dem Büchel	ja	
Birkenweg	ja	
Brunnenstraße - ohne abzweigende Wege-	ja	
Buchenweg	ja	
Chateauneufstraße	ja	

Ginggasse	ja	
Hartweg	ja	ja
Heideweg	ja	ja
Henri-Spaak-Straße - ohne abzweigende Wege-	ja	
Hermann-Löns-Straße	ja	ja
Höhenweg	ja	ja
Holzweg	ja	ja
Im Ellingsfeld	ja	ja
Im Klostergarten	ja	
Impekovener Straße	ja	
Im Wingert	ja	ja
Jungfernpfad	ja	
Kramersbruch	ja	
Lahnweg	ja	ja
Lehmkaulenweg	ja	
Lindenweg	ja	ja
Maarbachstraße	ja	ja
Malteserweg	ja	
Medinghovener Straße		
Moselweg	ja	ja
Mühlenstraße	ja	ja
Naheweg	ja	ja
Schöntalweg - von der B 56 bis zum Bahnübergang-		
Schöntalweg - vom Bahnübergang bis Haus Nr. 54-	ja	ja
Staffelsgasse - von der Alfterer Straße bis Auf dem Büchel-	ja	
Staffelsgasse - von der Alfterer Straße bis Ausbauende-	ja	ja
Tempelstraße	ja	
Tonweg	ja	
Tulpenstraße	ja	ja
Waldstraße - ohne abzweigenden Stichweg-	ja	
Wegscheid -OD K 12-	ja	
Weidenstraße	ja	ja
Wiesenstraße	ja	ja
Ziegelweg		
Zur Belsmühle	ja	ja
Zur Schneidemühle	ja	ja

Ortschaft Witterschlick Übertragung auf Eigentümer

	Straßenreinigung	Winterdienst
Adolphsgasse	ja	
Ahornweg	ja	ja
Am Birkenhof	ja	ja
Am Gärtchen	ja	ja
Am Lambertushof	ja	ja
Am Wassergraben	x	x
Auf dem Schurwessel		
Buschhovener Straße - ohne abzweigende Stichstraße-	ja	
Buschkauler Weg	ja	
Drosselweg	ja	ja
Duisdorfer Straße	ja	
Eichhörnchenweg	ja	
Eschenweg	ja	ja
Esserstraße	ja	
Finkenweg	ja	
Gartenweg	ja	ja
Geltorfstraße	ja	
Hauptstraße -OD L 113-		
Heerstraße	ja	
Herbstbenden	ja	
Justus-von-Liebig-Weg	ja	ja
Kiefernweg	ja	
Kirchweg	ja	ja
Klausenweg	ja	ja
Kunibertstraße	x	x
Lärchenweg - von Buschkauler Weg bis Kiefernweg-	ja	
Lärchenweg - von Kiefernweg bis Wendehammer-	ja	ja
Lambertusstraße	ja	ja
Lorenweg -Steilstück von Einmündung L 113-	ja	
Lorenweg -Reststück-	ja	ja
Lüsbacher Weg	ja	
Nettekovener Straße - Buschhovener Str. bis Ramelshovener Str.-	ja	
Nettekovener Straße - Ramelshovener Str. bis Bebauungsende-	ja	ja
Nettekovener Straße	x	
Neustraße	ja	ja
Nordstraße	ja	
Pastoratsgasse	ja	ja
Pfarrer-Küpper-Straße	ja	
Pfarrer-Monten-Straße	x	x
Quirinusstraße	ja	ja
Ramelshovener Straße - von Hauptstraße bis Buschkauler Weg-	ja	
Raiffeisenstraße einschließlich Stichweg		
Ramelshovener Straße -von Buschkauler Weg bis B 56-	ja	ja
Reuterpfad	ja	ja

Scharpmannstraße	x	x
Servaisstraße	ja	
Tannenweg	ja	
Ulmenweg - von Buschkauler Weg bis Kiefernweg-	ja	
Ulmenweg - von Kiefernweg bis Lüsbacher Weg-	ja	ja
Wilde Straße	ja	
Willy-Haas-Straße	ja	
Witterschlicker Allee	ja	

Ortsteil Heidgen Übertragung auf Eigentümer

	Straßenreinigung	Winterdienst
Grüner Weg - von Kottenforststraße bis Brücke Hünnesbach-	ja	
Grüner Weg - ab der Brücke Hünnesbach-	ja	ja
Kottenforststraße	ja	
Rheinbacher Straße	ja	ja

Ortsteil Volmershoven Übertragung auf Eigentümer

	Straßenreinigung	Winterdienst
Am Bockshof	ja	
Am Villepohl	ja	ja
Auf dem Acker	ja	
Barbarastraße	ja	ja
Danielspfad	ja	ja
Hauptstraße -OD L 113-		
Im Tonrevier	ja	ja
Kottenforststraße	ja	
Marienstraße	ja	ja
Morenhovener Straße -Einmündung L 113-	ja	
Morenhovener Straße -Reststück-	ja	ja

Satzung
des Wasserverbandes Südliches Vorgebirge in Bornheim

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Südliches Vorgebirge hat in ihrer Sitzung am 18.03.1996 gem. §§ 58, 79 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz

Der Verband führt den Namen “Wasserverband Südliches Vorgebirge”.
Er hat seinen Sitz in Bornheim, Rhein-Sieg-Kreis.

§ 2

2) 3)

Aufgabe, Unternehmen

(1) Der Verband hat zur Aufgabe, den Alfterer-Bornheimer Bach auszubauen (einschließlich naturnahem Rückbau und der Anlage von Absetzbecken) und zu unterhalten. Hierzu gehört das Erforderliche zur ökologisch sinnvollen Gestaltung des Alfterer-Bornheimer Baches und der Ufer.

(2) Das Unternehmen erstreckt sich auf den Alfterer-Bornheimer Bach von der Quelle in Alfter über die als Mirbach, Görresbach, Roisdorfer und Bornheimer Bach bezeichneten Abschnitte bis zur Einmündung in den Rhein einschließlich der Bachseitenwege, der Absetzbecken und der ufernahen Grundstücke, soweit sie im Eigentum des Verbandes stehen oder vom Verband erworben werden.

§ 3

2) 3)

Verbandsgebiet

Verbandsgebiet ist das Einzugsgebiet des Alfterer-Bornheimer Baches in den Gemarkungen Alfter, Gielsdorf, Roisdorf, Bornheim-Brenig und Widdig.

§ 4

Mitgliedschaft, Mitgliedsverzeichnis

Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinde Alfter und die Stadt Bornheim.

§ 5

Beschränkung des Grundeigentums

Das Grundeigentum der Mitglieder wird nicht beschränkt.

§ 6

Grundsätze der Beitragsbemessung

(1) Die Beiträge werden aufgebracht entsprechend den Einzugsgebieten
vom Mitglied Gemeinde Alfter mit 28,74 %
vom Mitglied Stadt Bornheim mit 71,26 %.

(2) Für nicht fristgerecht gezahlte Beiträge wird ein Verspätungszuschlag von 0,6 % je angefangenem Monat erhoben.

§ 7

Verbandsorgane

Verbandsorgane sind die Versammlung der Verbandsmitglieder (Verbandsversammlung) und der Vorstand (Verbandsvorsteher).

§ 8

1)

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat die im Wasserverbandsgesetz zugewiesenen Aufgaben. Sie wählt den Verbandsvorsteher und seinen Stellvertreter auf die Dauer von 5 Jahren. Außerdem obliegen der Verbandsversammlung die Beschlußfassung über

1.) Verträge mit einem Werte des Gegenstandes von mehr als 5.000 Euro,
2.) die Aufnahme von Darlehen,
3.) die Zustimmung zur Leistung von Mehrausgaben, wenn diese den Haushaltsausgleich gefährden,
4.) die Bestellung des Geschäftsführers, des Verbandstechnikers und des Verbandsrechners.

§ 9

Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsteher lädt schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsversammlung ein. In dringenden Fällen kann die Frist auf 3 Tage verkürzt werden. Der Verbandsvorsteher entscheidet, welche Behördenvertreter zu den Sitzungen einzuladen sind.

(2) In der Verbandsversammlung haben sowohl die Stadt Bornheim als auch die Gemeinde Alfter je eine Stimme. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 10

Aufgaben des Verbandsvorstehers

Der Verbandsvorsteher leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes, des Ausführungsgesetzes und dieser Satzung. Ihm obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist.,

§ 11

Geschäftsführer

(1) Der Verband bestellt einen nebenamtlichen Geschäftsführer auf die Dauer von 5 Jahren.

(2) Der Geschäftsführer führt unter der Aufsicht des Verbandsvorstehers die Geschäfte des Verbandes.

§ 12

1)

Verbandsschau, Schaubeauftragte

Die Verbandsschau nach § 44 WVG wird mindestens alle drei Jahre durchgeführt. Die Schaubeauftragten werden von der Verbandsversammlung auf 5 Jahre gewählt. Der Schautermin ist 2 Wochen vorher bekannt zu machen.

§ 13

Haushalt, Rechnungslegung, Darlehen

(1) Die funktionale und ökonomische Gliederung sowie die Ausführung des Haushalts und die Rechnungslegung richten sich nach den im Ausführungsgesetz zum WVG aufgestellten Grundsätzen.

(2) Die Prüfstelle des Verbandes wird von der Verbandsversammlung bestimmt.

(3) Darlehen bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde in der Höhe des im Haushaltsplan festzusetzenden Gesamtbetrages.

§ 14

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen eines einstimmigen Beschlusses der Verbandsversammlung

§ 15

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Verbandes sind wie Bekanntmachungen der Stadt Bornheim zu veröffentlichen.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.06.1938 außer Kraft.

In Kraft seit 26.09.1998, s. Amtsblatt Nr. 22 / 1998
1) = 1. Änderung, s. Amtsblatt Nr. 10 / 2001, in Kraft seit 16.06.2001
2) = 2. Änderung, s. Amtsblatt Nr. 24 / 2008, in Kraft seit 01.07.2008
3) = 3. Änderung, s. Amtsblatt Bornheim 50. KW / 2010, und Amtsblatt Alfter 18.12.2010, in Kraft seit 01.07.2010

Betriebssatzung der Gemeindewerke der Gemeinde Alfter

vom 27.10.2005

Verzeichnis der Änderungen

Satzung vom	Geänderte Regelungen

Betriebssatzung der Gemeindewerke der Gemeinde Alfter
vom 27.10.2005

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - (EigVO) - (Artikel 16 des Gesetztes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.1004 – GV NRW. S. 644) hat der Rat der Gemeinde Alfter am 29.09.2005 folgende Neufassung der Betriebssatzung der Gemeindewerke der Gemeinde Alfter beschlossen:

§ 1
Rechtsform und Betriebszweck

(1) Die Gemeindewerke der Gemeinde Alfter werden als Eigenbetrieb auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.

(2) Zweck der Gemeindewerke ist die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser und in Ausführung des Landeswassergesetzes die der Gemeinde Alfter obliegende Pflicht zur Abwasserbeseitigung.

§ 2
Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt den Namen „Gemeindewerke der Gemeinde Alfter“.

§ 3
Betriebsleitung und Betriebsführung

(1) Zur Leitung der Gemeindewerke werden ein (e) Betriebsleiter (in) und ein (e) stellvertretende (r) Betriebsleiter (in) , vom Rat der Gemeinde bestellt.

(2) Die Gemeindewerke werden von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Zur Durchführung ihrer Aufgaben bedient sich die Betriebsleitung der Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG als Betriebsführerin gem. Betriebsführungsvertrag vom 29.07.1996. Die Betriebsführung obliegt der Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG, soweit nicht durch andere Rechtsvorschriften, diese Satzung oder die Betriebsführungsverträge etwas anderes bestimmt ist.

(3) Die Betriebsleitung wird ermächtigt:

(a) zur Führung von Rechtsstreitigkeiten bis zu einem Streitwert von 2.500,00 Euro sowie zum Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen,

(b) Geldforderungen bis zur Höhe von 10.000,00 Euro zu stunden, soweit die Dauer der Stundung nicht länger als 12 Monate beträgt. Höhere Geldforderungen bzw. längerfristige Stundungen kann die Betriebsleitung durchführen, soweit diese Forderungen dinglich oder auf andere Art und Weise gesichert sind,

(c) Geldforderungen bis zur Höhe von 240,00 Euro aus Billigkeitsgründen zu erlassen oder vorbehaltlich späterer Geltendmachung niederzuschlagen.

(4) Im Übrigen entscheidet die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen darüber, was Geschäfte der laufenden Betriebsführung sind.

(5) Die Betriebsleitung sowie die Betriebsführerin sind für die wirtschaftliche Führung der Gemeindewerke verantwortlich. Sie haben den Betriebsausschuss mindestens dreimal jährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen, über die Abwicklung des Vermögensplanes sowie über Art und Umfang der vergebenen Aufträge mit einem Volumen über 5.000,00 Euro schriftlich zu unterrichten. Zwischen den einzelnen Unterrichtungen darf kein längerer Zeitraum als sechs Monate liegen. Unter Art und Umfang ist auch zu verstehen Art der Auftragsvergabe. Bei freihändiger Vergabe und bei beschränkter Ausschreibung sind die Namen der zu berücksichtigenden Firmen und die Kriterien ihrer Auswahl zu nennen; ferner sind in jedem Fall (also auch bei unbeschränkter Ausschreibung) aufzulisten die erhaltenen Angebote und die Namen der letztlich beauftragten Firmen.

§ 4
Betriebsausschuss

(1) Die Größe des Betriebsausschusses wird vom Rat bestimmt. An den Sitzungen des Betriebsausschusses nimmt zumindest ein/eine sachkundige (r) Vertreter (in) der Betriebsführerin teil.

(2) Der Betriebsausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten, sofern sie nicht durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung, sonstige gesetzliche, satzungsrechtliche Bestimmungen oder die Betriebsführungsverträge dem Rat, der Betriebsleitung oder der Betriebsführerin zur Entscheidung vorbehalten sind.

Er entscheidet insbesondere in folgenden Angelegenheiten:

(a) Niederschlagung oder Erlass von Geldforderungen, sowie sie im Einzelfall 2.500,00 Euro nicht überschreiten,
(b) Stundungen von Geldforderungen, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 10.000,00 Euro übersteigen oder die Stundungszeit länger als 12 Monate dauert, soweit nicht die Zuständigkeit der Betriebsleitung nach dieser Satzung gegeben ist.

(c) Zustimmung zu Mehrausgaben gem. § 16 Abs. 5 Eigenbetriebsverordnung, sofern sie bei Einzelvorhaben 2.500,00 Euro (bei einem Ansatz im Wirtschaftsplan bis zu 15.000,00 Euro) bzw. 7.500,00 Euro (bei einem Ansatz über 15.000,00 Euro) überschreiten.

(3) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind, insbesondere die Wirtschaftspläne der Gemeindewerke. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der/die Bürgermeister (in) mit dem/der Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden.

§ 60 Abs. 1 Sätze 3 und 4 Gemeindeordnung gelten entsprechend.

(4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der/die Bürgermeister (in) mit dem/der Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder einem anderen dem Betriebsausschuss angehörenden Ratsmitglied.

§ 60 Abs. 2 Sätze 2 und 3 Gemeindeordnung gelten entsprechend.

§ 5
Aufgaben des Rates

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

§ 6
Vertretung der Gemeindewerke

(1) Die Betriebsleitung vertritt die Gemeinde in den Angelegenheiten der Gemeindewerke, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsverordnung keine anderen Regelungen treffen.

(2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen „Gemeindewerke der Gemeinde Alfter“ ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte „im Auftrag“. In den Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen und in denen die Betriebsleitung mit der Vertretung beauftragt wird, ist unter Bezeichnung „Der/Die Bürgermeister (in) der Gemeindewerke der Gemeinde Alfter“ unter Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen.

(3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

§ 7
Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Die Vorschriften des II. Teils der Eigenbetriebsverordnung gelten für Wasserwerk und Abwasserwerk jeweils getrennt.

§ 8
Stammkapital

(1) Das Stammkapital des Wasserwerkes beträgt 357.904,00 Euro.

(2) Das Stammkapital des Abwasserwerkes beträgt 2.621.393,00 Euro.

Satzung
der Gemeinde Alfter über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung – der Gemeinde Alfter vom 04.01.1999

Verzeichnis der Änderungen

geändert		**geänderte Regelungen**
13.11.2001	(Euro-Anpassungssatzung)	§ 18 Abs. 3
29.06.2006		§ 3, § 4 Abs. 1, § 4 Abs. 2 b, § 4 Abs. 2 d, § 4 Abs. 2 m, § 4 Abs. 2 n, § 4 Abs. 4 – 8, § 4 Abs. 11 – 18, § 5 Abs. 1 – 4, § 5 Abs. 8 + 9, § 5 Abs. 11 Satz 1, § 9, § 11 Abs. 1 – 4, § 11 a, § 12, § 12 Abs. 1 – 9, § 14 Abs. 1 + 2
18.11.2008		§ 3 Abs. 4, § 5 Abs. 2, § 7 Abs. 3, § 10, § 11 Abs. 4, § 12 Abs. 1 bis 3, § 12 Abs. 5, § 12 Abs. 10 u. 11, § 14 Abs. 2, § 18 Abs 1 , § 18 Abs. 3
08.07.2010		§ 12 Abs. 2, § 12 a Abs. 1
04.10.2010		§ 18 Abs. 1 Ziff. o)

Satzung
der Gemeinde Alfter über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage -Entwässerungssatzung-
der Gemeinde A1fter vom 04.01.1999

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (GV NW S. 458), sowie der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NW S. 926) - Landeswassergesetz- in Verbindung mit den §§ 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) - KAGNW- in der derzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Gemeinde Alfter am 17.12.1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Die Gemeinde betreibt in ihrem Gebiet die unschädliche Beseitigung der Abwässer (Schmutz und Regenwässer) als öffentliche Aufgabe. Die Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde umfaßt das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Gemeindegebiet anfallenden Abwassers sowie die Übergabe des Abwassers an die Stadt Bonn und die Stadt Bornheim. Die Behandlung des Abwassers erfolgt nach Übergabe an die Städte Bonn und Bornheim in den dortigen Kläranlagen.

(2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe sind und werden Abwasseranlagen hergestellt, die von der Gemeinde als öffentliche Einrichtung im Trennverfahren (für Schmutzwasser und Niederschlagswasser) und/oder im Mischverfahren (zur gemeinsamen Aufnahme von Schmutz- und Niederschlagswasser) betrieben und unterhalten werden. Die öffentlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit. Nicht hierzu zählt jedoch die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflußlosen Gruben, die in der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 22.06.1989 geregelt ist.

(3) Zu den Abwasseranlagen im Sinne dieser Satzung gehören auch Anlagen und Einrichtungen Dritter, soweit die Gemeinde diese zur Grundstücksentwässerung in Anspruch nimmt und sich an deren Kosten beteiligt.

(4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

(5) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören weder die Anschlußstutzen noch die Grundstücksanschlußleitungen.

(6) Die Abwasserbeseitigung erfolgt durch eine öffentliche Einrichtung nach § 114 GO NW. Sie trägt den Namen "Gemeindewerke der Gemeinde Alfter" und wird nach den Bestimmungen der jeweils gültigen Betriebsatzung geführt.

§ 2
Anschluß- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks (Anschlußberechtigter) ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde zu verlangen, daß sein Grundstück an die bestehenden öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird (Anschlußrecht).

(2) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlußleitung hat der Anschlußberechtigte vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen das Recht, die auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer in die Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 3
Begrenzung des Anschlussrechts

(1) Das im § 2 Abs. 1 gegebene Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an die betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasseranlage in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen.Die öffentliche Abwasseranlage verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist, Die Gemeinde kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird. Die Herstellung neuer oder die Erweiterung oder Änderung bestehender Abwasserleitungen kann nicht verlangt werden.

(2) Die Gemeinde kann den Anschluss versagen, wenn die Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 Satz 1 LWG zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Gemeinde auf den privaten Grundstückseigentümer durch die untere Wasserbehörde erfüllt sind. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen, und wenn er auf Verlangen hierfür angemessene Sicherheit leistet.

(3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten dürfen die Schmutz- und Regenwässer nur den jeweils dafür bestimmten Leitungen zugeführt werden.

(4) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser. Dieses gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs.3a Satz 1 LWG NRW dem Eigentümer des Grundstücks obliegt. Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers nicht ausgeschlossen, wenn die Gemeinde von der Möglichkeit des § 53 Abs. 3a Satz 2 LWG NRW Gebrauch macht.

(5) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Gemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

§ 4
Begrenzung des Benutzungsrechts

(1) In die öffentliche Abwasseranlage darf solches Wasser nicht eingeleitet werden, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe

- die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet,

- die Mitarbeiter der Abwasserbeseitigung gesundheitlich gefährdet, oder schädigt,

- die öffentliche Abwasseranlage einschließlich der Kläranlagen in ihrem Bestand angreift oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährdet, erschwert oder behindert,

- den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschwert oder verteuert,

- die Klärschlammbehandlung- beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert,

- die Vorfluter schädlich verunreinigt,

- die Funktion der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

(2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:

a) Stoffe, die die Leitungen verstopfen oder verkleben oder Ablagerungen verursachen können wie Schutt, Asche, Schlacke, Dung, Müll, Kehricht, Sand, Glas, Kunststoffe, Schlacht- und Küchenabfälle, Fritierfette, Abfälle aus Obst und Gemüse verarbeitenden Betrieben, auch wenn diese Stoffe zerkleinert worden sind,

b) flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können,

c) feuergefährliche, explosive, radioaktive, gasförmige und andere Stoffe, die die öffentliche Abwasseranlage sowie die Mitarbeiter der Abwasserbeseitigung gefährden können, wie Benzin, Benzol, Fette, Öle, Karbid, Phenol, oder aus denen explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können oder die Gase in schädlicher Konzentration freisetzen können,

d) schädliche oder giftige Abwässer,

- die Konzentrationen über die in der Anlage 1 festgesetzten Grenzwerte hinaus enthalten,

- die schädliche Ausdünstungen oder üble Gerüche verbreiten,

- die Baustoffe der Abwasseranlage angreifen,

- die den Betrieb der Entwässerungs- oder Abwasserbehandlungsanlagen, insbesondere den biologischen Teil und die Schlammbehandlung stören oder erschweren können,

e) Abwässer aus Ställen und Dunggruben, Silosickersaft, Molke, Blut,

f) pflanzen- und bodenschädliche Abwässer,

g) Grund-, Drain-, Kühl- und Deponiewasser sowie fließende Gewässer,

h) Emulsionen von Mineralölprodukten,

i) Medikamente und pharmazeutische Produkte,

j) Inhalte von Chemietoiletten,

k) nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten,

l) Schlämme aus Neutralisations-, entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen,

m) Abwasser und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden,

n) nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 100 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen.

(3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn die in der Anlage 1 festgesetzten Grenzwerte nicht überschritten werden. Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

(4) Ein Überschreiten der in der Anlage 1 festgesetzten Grenzwerte kann ausnahmsweise auf Antrag im Einzelfall von der Gemeinde zugelassen werden, wenn die in der öffentlichen Abwasseranlage vorhandene Verdünnung mit sonstigem Abwasser ausreicht und die Gesamtschadstoffkonzentration keine Störung im Betriebsablauf oder Erhöhung der Abwasserabgabe verursacht.

(5) Ein Unterschreiten der in der Anlage 1 festgesetzten Grenzwerte kann die Gemeinde im Einzelfall verlangen, wenn dies mit Rücksicht auf die Zusammensetzung des in der öffentlichen Abwasseranlage vorhandenen Abwassers oder im Hinblick auf die von der Gemeinde bei der Einleitung des Abwassers in den Vorfluter einzuhaltenden Vorschriften, Bedingungen und Auflagen erforderlich ist. Das gilt auch, wenn die Menge der Schadstoffe trotz der Einhaltung der Grenzwerte zu einer Erhöhung der Abwasserabgabe führt.

(6) Die Gemeinde kann im Einzelfall Schadstofffrachten (Volumenstrom und/ oder Konzentration) festlegen. Sie kann eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer aus gewerblichen und industriellen Betrieben vor ihrer Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage dergestalt verlangen, dass insbesondere die Ableitung der in der Anlage 1 genannten Stoffe über die dort festgesetzten Grenzwert hinaus unterbleibt. Wenn die Beschaffenheit oder Menge der Abwässer dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage erfordert, kann die Gemeinde auch eine Rückhaltung und dosierte Einleitung verlangen.

(7) Der unmittelbare Anschluss von Dampfleitungen und Dampfkesseln ist nicht statthaft.

(8) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Gemeinde erfolgen.

(9) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Gemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

(10) Die Gemeinde kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 9 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen, insbesondere die technischen Voraussetzungen gegeben sind.

(11) Betriebe und Haushaltungen, in denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette anfallen, haben Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider). Die Abscheider und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Gemeinde kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist. Die Entleerung der Abscheider muss in regelmäßigen Abständen und zusätzlich bei Bedarf erfolgen. Das Abscheidegut ist in Abstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf an keiner anderen Stelle der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt werden. Der Anschlussberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch eine versäumte Entleerung des Abscheiders entsteht.

(12) Betriebe, bei denen die Ableitung schädlicher Abwässer zu vermuten ist, haben regelmäßig nach näherer Aufforderung durch die Gemeinde über die Art und Beschaffenheit ihrer Abwässer sowie über deren Menge Auskunft zu geben und die dazu erforderlichen technischen Einrichtungen, insbesondere Messeinrichtungen, vorzuhalten. Im Einzelfall können auf Kosten des Einleiters Abwasseranalysen eines anerkannten Prüfungsinstituts verlangt werden. Die Gemeinde ist berechtigt, derartige Abwasseranalysen auch selbst vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

(13) Darüber hinaus kann die Gemeinde bei der Einleitung von Abwässern, die den Verdacht unzulässiger Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage begründen, jederzeit Abwasseruntersuchungen vornehmen lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Turnus der Probenahmen. Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt, andernfalls die Gemeinde.

(14) Wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die Abwasseranlage gelangen oder zu gelangen drohen (z. B. Auslaufen von Behältern, Betriebsstörungen), so ist die Gemeinde unverzüglich zu informieren.

(15) Wenn die Art des Abwassers sich ändert oder seine Menge sich wesentlich erhöht, hat jeder Anschlussnehmer dies unaufgefordert und unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen und die erforderlichen Angaben zu machen. Auf Verlangen hat er die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen.

(16) Reichen die vorhandenen Abwasseranlagen für die Aufnahme und Reinigung der erhöhten Abwassermenge oder des veränderten Abwassers nicht aus, behält sich die Gemeinde vor, die Aufnahme dieser Abwassermenge zu versagen; dies gilt jedoch nicht wenn der Anschlussnehmer sich bereit erklärt, zusätzlich den Aufwand für die Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage und die erhöhten Betriebs- und Unterhaltungskosten zu tragen.

(17) Wer unter Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Vorschrift den Verlust der Halbierung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat der Gemeinde den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten. Haben mehrere den Wegfall der Abgabehalbierung verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.

(18) Die Gemeinde kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um

- das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt,

- das Einleiten von Abwasser zu verhindern, daß die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.

§ 5
Anschluß- und Benutzungszwang

(1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1c LWG an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang). Soweit noch nicht geschehen, zeigt die Gemeinde durch öffentliche Bekanntmachung an, welche Straßen oder Ortsteile mit einer betriebsfertigen Abwasserleitung versehen sind, so dass damit der Anschlusszwang wirksam geworden ist.
Alle für den Anschlusszwang in Frage kommenden Anschlussberechtigten haben ihre Grundstücke mit den zur ordnungsgemäßen Entwässerung erforderlichen Einrichtungen zu versehen. Die Gemeinde kann auch den Anschluss von anderen Grundstücken verlangen, wenn besondere Gründe das erfordern. Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Gebrauchsabnahme des Baues ausgeführt sein.

(2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung -insbesondere der in § 4 erwähnten- verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) durch die Anschlussleitung/en in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1c LWG NRW zu erfüllen.

(3) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser, außer in den Fällen des § 3 Abs. 4 Satz 2 und 3. Darüber hinaus kann die Gemeinde auch unter Beibehaltung des Anschluss- und Benutzungsrechts eine Befreiung vom Anschluss und Benutzungszwang aussprechen, wenn das Niederschlagswasser auf überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebieten anfällt und ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit vor Ort versickert oder ortsnah in ein Gewässer eingeleitet werden kann. Das wasserrechtliche Erlaubnisverfahren durch die zuständige Wasserbehörde bleibt von dieser Regelung unberührt.

(4) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Leitungen zuzuführen. Mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde kann dem Schmutzwassersammler auch stark belastetes (= verschmutztes) Niederschlagswasser i.S.d. landeswassergesetzlichen Definition zugeführt werden.

(5) Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach der Errichtung von Bauwerken hergestellt, so ist das Grundstück nach Bekanntmachung gem. Abs. 1 binnen drei Monaten anzuschließen. Die Gemeinde kann diese Frist in Ausnahmefällen auf Antrag verlängern.

(6) Wird die Abwasseranlage nachträglich für die Ableitung von Fäkalien eingerichtet, so sind die erforderlichen Arbeiten auf den angrenzenden Grundstücken binnen drei Monaten durchzuführen. Die Gemeinde kann diese Frist in Ausnahmefällen auf Antrag verlängern.

(7) Die Entwässerungseinrichtungen dürfen nicht zu anderen Zwecken benutzt werden.

(8) Auf Grundstücken, deren Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage abgeleitet werden, dürfen behelfsmäßige Abwasseranlagen, Abortgruben usw. nicht mehr angelegt oder benutzt werden, es sei denn, dass eine Befreiung nach § 6 gewährt wird. Bei vorübergehender Duldung des Betriebes von behelfsmäßigen Anlagen im Sinne von Satz 1 ist der Gemeinde auf Anforderung ein Entsorgungsnachweis vorzulegen. Die Entsorgungsmodalitäten werden durch die Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen reglementiert.

(9) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussverpflichtete der Gemeinde rechtzeitig vorher mitzuteilen, damit die Anschlussleitung verschlossen oder beseitigt werden kann. Die Kosten für das Verschließen oder Beseitigen eines Anschlusses hat der Anschlussverpflichtete zu tragen. Unterlässt er die rechtzeitige Mitteilung, so hat er für den dadurch entstehenden Schaden aufzukommen, auch wenn seine Bevollmächtigten oder Erfüllungshilfen ein Verschulden trifft.

(10) Die sich aus dem Benutzungszwang ergebenden Verpflichtungen sind von allen Benutzern der Grundstücke zu beachten.

(11) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 LWG bezeichneten Vorraussetzungen für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser oder für zur Wärmegewinnung benutztes und verschmutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Gemeinde nachzuweisen.

(12) Unabhängig vom Vorliegen der in Abs. 11 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen. die Gemeinde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, sofern dies nicht zu Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit führt.

§ 6
Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

(1) Nach § 53 LWG ist die Gemeinde verpflichtet, das auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser zu beseitigen, soweit nicht eine Befreiung von dieser Verpflichtung durch die zuständige Behörde erteilt wird. Eine Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang kann deshalb nur erteilt werden, wenn die Gemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit wird.

(2) Der Anschlußverpflichtete kann auf Antrag unter den Voraussetzungen des Abs. 1 vom Anschluß- und Benutzungszwang für Schmutzwasser widerruflich oder auf bestimmte Zeit befreit werden, wenn ein begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht (z.B. landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Grundstücke, für Industrieunternehmen, die über eine eigene, dem Zwecke der öffentlichen Entwässerung entsprechenden Anlage verfügen) und - insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis - nachgewiesen werden kann, daß eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist,

Dem Antrag sind Pläne und Erläuterungen beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie die Abwässer beseitigt oder verwertet werden sollen.

(3) Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Abs. 2 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.

(4) Eine Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang für Schmutzwasser entbindet den Grundstückseigentümer nicht von der Verpflichtung, für die Beseitigung gesundheitsgefährdender Mißstände zu sorgen.

§ 7
Herstellung von Grundstückskläreinrichtungen

(1) Grundstückskläreinrichtungen bedürfen der wasserrechtlichen Genehmigung und Erlaubnis durch die zuständige Wasserbehörde.

(2) Grundstückskläreinrichtungen dürfen nur angelegt werden, wenn

a) eine Befreiung vom Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage erteilt worden ist,

b) die Gemeinde eine Vorbehandlung des Abwassers verlangt,

c) keine öffentliche Abwasserleitung vorhanden ist und in absehbarer Zeit auch nicht verlegt wird.

(3) Eine Grundstückskläreinrichtung muss nach den bauaufsichtlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Abwassertechnik hergestellt und betrieben werden. Voraussetzung sind die wasserrechtliche Genehmigung und Erlaubnis durch die zuständige Wasserbehörde. Die Einleitung von Niederschlagswasser in die Grundstückskläreinrichtung ist nicht zulässig.

(4) Den Aufwand und die Kosten für die Herstellung und Betrieb der Grundstückskläreinrichtung trägt der Grundstückseigentümer. Für den ordnungsgemäßen Betrieb von Grundstückskläreinrichtungen sowie für ihre einwandfreie Unterhaltung, ständige Wartung und Reinigung ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Neben dem Grundstückseigentümer ist der Erbbauberechtigte verantwortlich. Für Betrieb (Entleerung usw.) und Wartung sind die geltenden Vorschriften zu befolgen. Die Gemeinde ist berechtigt die Anlage und den Betrieb zu überwachen und die Einhaltung der bei der Genehmigung erteilten Auflagen und Bedingungen zu überprüfen.

(5) Bei Grundstückskläreinrichtungen deren Ablauf in die öffentlichen Abwasseranlagen oder Vorfluter geleitet wird, behält sich die Gemeinde vor, bei Nichtbeachtung der Vorschriften auch den Betrieb der Kläreinrichtungen selbst zu übernehmen und die ihr entstehenden Kosten von dem Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten zu erheben.

(6) Die Entsorgung der Grundstückskläreinrichtungen (Entleerung, Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte) betreibt die Gemeinde nach Maßgabe der Gesetze und der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 22.06.1989 als öffentliche Einrichtung.

§ 8
Beseitigung und Umnutzung alter Anlagen

(1) Anlagen, die vor dem Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung oder dem Sammeln der auf dem Grundstück anfallenden Abwässer dienten, sind, soweit sie nicht als Bestandteil der neuen Grundstücksentwässerungsanlagen genutzt werden, binnen drei Monaten so herzurichten, daß sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr genutzt werden kön-

nen. Dies gilt insbesondere für Gruben, alte Kanäle, Sickereinrichtungen und Grundstückskläranlagen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

(2) Wird eine Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang für das Niederschlagswasser erteilt, sollten vorhandene örtliche Anlagen zur Regenwassernutzung erhalten bleiben. Voraussetzung für die weitere Nutzung örtlicher Anlagen ist jedoch eine gründliche und fachgerechte Reinigung sowie die ausschließliche Nutzung des Regenwassers zur Gartenbewässerung und ähnliche Zwecke, nicht jedoch zur Trinkwasserversorgung Das wasserrechtliche Erlaubnisverfahren durch die zuständige Wasserbehörde bleibt von dieser Regelung unberührt.

§ 9
Nutzung des Niederschlagswasser

(1) Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswasser als Brauchwasser, so hat er dies der Gemeinde anzuzeigen. Die Gemeinde verzichtet in diesem Fall auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswasser gemäß § 53 Abs. 3a Satz 2 LWG, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers als Brauchwasser auf dem Grundstück sichergestellt ist. Es ist nach Gebrauch- soweit es nicht für Bewässerungszwecke genutzt wird – der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.

(2) Auf Verlangen der Gemeinde muss die als Brauchwasser verwendete Niederschlagswassermenge entsprechend den Bestimmungen der zu dieser Satzung erlassenen Beitrags- und Gebührensatzung nachgewiesen werden.

§ 10
Zustimmung von Grundstücksanschlüssen

(1) Die Herstellung oder Änderung eines Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde, um einen ordnungsgemäßen Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage zu gewährleisten. Die Zustimmung ist vom Anschlussnehmer rechtzeitig vor der Durchführung der Anschlussarbeiten schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen.

(2) Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung der Gemeinde den Anschluss vorzunehmen, als gestellt.

§ 11
Art der Anschlüsse

(1) Jedes Grundstück soll einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage haben.

(2) Jedes Grundstück soll im Gebiet des Mischverfahrens nur einen Anschluss, im Gebiet des Trennverfahrens je einen Anschluss an die Schmutz- und an die Regenwasserkanalisation erhalten. Die Entscheidung darüber trifft die Gemeinde.

(3) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbstständige Grundstücke geteilt, so gilt Abs. 1 und 2 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.

(4) Die Gemeinde kann gestatten, dass unter besonderen Verhältnissen, z. B. bei Kleinsiedlungs- und ähnlichen Anlagen, zwei oder mehr Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden, wenn eine ordnungsgemäße Ableitung sichergestellt ist. Bei der Zulassung eines gemeinsamen Anschlusses für mehrere Grundstücke müssen die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte und pflichten schriftlich festgelegt und grundbuchlich gesichert werden.

(5) Auf Antrag kann ein Grundstück zwei oder mehrere Anschlüsse erhalten. Die Entscheidung über Art und Anzahl der Anschlüsse trifft die Gemeinde. Die Kosten für die Mehranschlüsse hat der Antragssteller zu zahlen.

§ 11 a
Besondere Bestimmungen für die Druckentwässerung

Führt die Gemeinde aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Abwasserbeseitigung mittels Druckentwässerung durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe, einen Kompressor zur Lufteinperlung sowie die dazu gehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe, des Kompressors und der dazu gehörigen Druckleitung trifft die Gemeinde.
Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmen einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe und des Kompressors entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist der Gemeinde bis zur Inbetriebnahme der Druckleitung, des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und des Kompressors vorzulegen. Für bereits bestehende Druckpumpen ist der Wartungsvertrag innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmung vorzulegen
Die Gemeinde kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.
Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.

§ 12
Ausführung und Unterhaltung von Anschlussleitungen

(1) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Grundstücksanschlussleitung, die mindestens einen Durchmesser von 150 mm haben muss, sowie die Anordnung, Lage und Ausführung einer geeigneten Inspektionsöffnung bestimmt die Gemeinde. Begründete Wünsche des Anschlussnehmers werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.

(2) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung von Grundstücksanschlussleitungen vom Straßenkanal bis zur Inspektionsöffnung – sofern noch nicht vorhanden bis zur Grundstücksgrenze – sowie der Einbau der Anschlussstutzen erfolgen ausschließlich durch die Gemeinde bzw. durch ein von ihr beauftragtes Unternehmen. Der Aufwand ist der Gemeinde zu ersetzen (vgl. § 7a Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Alfter). Die laufende Unterhaltung von Grundstücksanschlussleitungen (Reinigung, Dichtheitsprüfung etc.) obliegt dem Anschlussnehmer.

(3) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung sowie die laufende Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung) der Abwasseranlagen in den Gebäuden sowie auf dem anschließenden Grundstück einschließlich der Inspektionsöffnung –sofern noch nicht vorhanden bis zur Grundstücksgrenze – obliegen dem Anschlussnehmer. Die Arbeiten müssen fachgemäß nach den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden.

(4) Die Herstellung und Instandhaltung der Abwasseranlagen in den Gebäuden sowie auf dem anschließenden Grundstück muss außerdem den besonderen Anforderungen der Bauaufsichtsbehörde entsprechen

(5) Jeder Anschlussnehmer ist verpflichtet, sich gegen Rückstau von Abwasser aus der öffentlichen Abwasseranlage in die angeschlossenen Grundstücke zu schützen. Hierzu hat er an den Ablaufstellen unterhalb der Rückstauebene funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen und diese regelmäßig zu warten. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein.

(6) Kanaleinläufe, Abläufe usw. die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle an die öffentliche Abwasseranlage liegen oder sonst wie durch Rückstau gefährdet sind, sind durch Absperrschieber gegen Rückstau zu sichern.

(7) Für die Entwässerung von Räumen, die unter der Rückstauebene liegen, gilt als Höhe der Rückstauebene die Oberkante der Straße bzw. des Geländes über der Anschlussstelle der Kanalanschlussleitung an die öffentliche Abwasseranlage. Ist die Rückstauebene im Einzelfall nicht feststellbar, sind die diesbezüglichen Vorgaben der Gemeinde verbindlich.

(8) Besteht für die Ableitung der Abwässer zur öffentlichen Abwasseranlage kein natürliches Gefälle, so kann die Gemeinde zur ordnungsgemäßen Entwässerung eines Grundstückes den Einbau und Betrieb einer Pumpe durch den Anschlussberechtigten verlangen.
Die Kosten trägt der Anschlussberechtigte.

(9) Werden an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die noch nicht mit Abwasserleitungen ausgestattet sind, aber später damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet, so hat der Grundstückseigentümer, wenn die Gemeinde es verlangt, alle Einrichtungen für den späteren Anschluss in Abstimmung mit der Gemeinde und auf seine Kosten vorzubereiten; das gleiche gilt, wenn in bestehenden Bauten die vorhandenen Abwassereinrichtungen wesentlich geändert oder neu angelegt werden soll.

(10) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Anschlussnehmer eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück außerhalb seines Gebäudes einzubauen. Wird die Anschlussleitung erneuert oder verändert, so hat der Anschlussnehmer nachträglich eine Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück erstmals einzubauen, wenn diese nicht zuvor eingebaut war. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Anschlussnehmers von der Errichtung einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Die Inspektionsöffnung muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung ist unzulässig.

§ 12 a
Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

(1) Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 61 a Abs. 3 bis Abs. 7 LWG NRW. Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus § 61 a Absatz 3 bis Absatz 6 LWG NRW sowie der hierzu ergangenen separaten Satzung der Gemeinde Alfter zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a LWG NRW in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Dichtheitsprüfungen dürfen nur durch Sachkundige nach § 61 a Abs. 6 LWG NRW durchgeführt werden.

§ 13
Haftung

(1) Dem Anschlußberechtigten obliegt die Sorge für die vorschriftsmäßige Benutzung und Wartung der Entwässerungsanlage seines Grundstücks nach den Bestimmungen dieser Satzung. Insbesondere hat er für alle durch mangelhaften Zustand oder satzungswidrige Benutzung seiner Entwässerungsanlagen schuldhaft herbeigeführten Schäden und Nachteile einzustehen. Verschulden seiner Bevollmächtigten und Erfüllungsgehilfen hat er wie eigenes Verschulden zu vertreten. Er hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte gegen die Gemeinde aufgrund von Mängel, die er zu vertreten hat, geltend machen. Miteigentümer haften als Gesamtschuldner. Störungen, die die Gemeinde beseitigen muß, hat er dieser sofort mitzuteilen. Die Beseitigung der anderen Störungen hat er unverzüglich selbst zu besorgen.

(2) Der Anschlußnehmer, der entgegen den Bestimmungen dieser Satzung unzuverlässige Stoffe in die Abwasserleitung gelangen läßt, haftet für alle Schäden, die der Gemeinde oder Dritten dadurch entstehen.

(3) Die Gemeinde haftet nicht für Vermögensschäden, die infolge von Betriebsstörungen oder außer Betriebsetzung der öffentlichen Abwasseranlagen entstehen.

(4) Die Haftung der Gemeinde für Personen und Sachschäden, die durch höhere Gewalt verursacht worden ist, ist ausgeschlossen. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, daß die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren

(5) Die Gemeinde kann jederzeit fordern, daß vorhandene Abwasseranlagen in den Zustand gebracht werden, der den Vorschriften entspricht, die jeweils für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bestehen.

§ 14
Auskunfts- und Nachrichtspflicht sowie Zutritt zu den Abwasseranlagen

(1) Der Anschlußberechtigte ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Grundstücksentwässerungseinrichtungen und für die Errechnung der gemeindlichen Beitrags-, Gebühren- und Ersatzansprüchen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Anschlussnehmer haben die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen, wenn

- der Betrieb ihrer Grundstücksentwässerungseinrichtung durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfung von Abwasserleitungen),

- Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 4 nicht entsprechen,

- sich Art und Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,

- für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss und Benutzungsrechtes entfallen.

(2) Bedienstete und mit Berechtigungsausweisen versehene Beauftragte der Gemeinde sind berechtigt, die Grundstücke zu betreten, soweit dieses zur Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 53 Abs. 4a Satz 2 LWG auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das der Gemeinde zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten sind zu beachten. Alle Teile der Abwasseranlage, besonders die Reinigungsöffnungen, Prüfschächte und Rückstauverschlüsse, müssen jederzeit zugänglich sein.

(3) Den Anordnungen der Beauftragten ist Folge zu leisten. Wird einer schriftlichen Anordnung nicht innerhalb der darin gesetzten Frist entsprochen, so ist die Gemeinde berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung anzuwenden insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlußnehmers durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.

§ 15
Anschlussbeitrag, Gebühren, Grundstücksanschlußkosten

(1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der Abwasseranlage werden Anschlußbeiträge und für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage Benutzungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Beitrags- und Gebührensatzung (BGS) erhoben

(2) Die Abwasserabgabe für eigene Fremdleitungen der Gemeinde, für Fremdeinleitungen, für die die Gemeinde Abgaben entrichten muß, sowie die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Gemeinde umgelegt wird, wird/werden als Gebühren nach Abs. 1 abgewälzt.

(3) Der Aufwandsersatz für die von der Gemeinde hergestellten Grundstücksanschlüsse mit Anschlußstutzen ermitteln sich nach der BGS.

§ 16
Berechtigte und Verpflichtete

(1) Die Rechte und Pflichten die sich aus dieser Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.

(2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der

- berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.) oder

- der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.

(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 17
Begriff des Grundstücks

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere, zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Gemeinde.

§ 18
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

a) § 4 Absatz 1 und 2

Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist.

b) § 4 Absatz 3 und 6

Abwasser einleitet, das hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt oder Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet.

c) § 4 Absatz 7

Dampfleitungen und Dampfkessel unmittelbar anschließt.

d) § 4 Absatz 8

Abwasser ohne Einwilligung der Gemeinde auf anderen Wegen als über die Anschlußleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.

e) § 4 Absatz 9

Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidegut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt.

f) § 4 Absatz 12

auf ein entsprechendes Verlangen der Gemeinde keine oder eine unzureichende Auskunft über die Art und Beschaffenheit der Abwasser sowie über deren Menge gibt oder die die dazu erforderlichen technischen Einrichtungen nicht vorhält.

g) § 4 Absatz 15

die geforderte Mitteilung unterläßt oder den Nachweis nicht erbringt

h) § 4 Absatz 1, 5 und 6

sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig anschließt

i) § 5 Absatz 2

Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet

j) § 5 Absatz 4

in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt

k) § 5 Absatz 9

den Abbruch eines mit einem Anschluß versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Gemeinde mitteilt

l) § 9 Absatz 1

auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt ohne dies der Gemeinde angezeigt zu haben.

m) § 10 Absatz 1

den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Gemeinde herstellt oder ändert

n) § 12 Absatz 4

die Abwasseranlage benutzt bevor die Gemeinde eine Abnahme durchgeführt hat.

o) § 12 a

Abwasserleitungen nicht nach § 61 a Abs. 3 LWG NRW nach der Errichtung oder nach § 61a Abs. 4 LWG NRW bei der Änderungauf Dichtheit prüfen lässt

p) § 14 Absatz 1

die Gemeinde nicht oder nicht fristgerecht benachrichtigt

q) § 14 Absatz 2

den Zutritt nicht gewährt oder die genannten Teile der Abwasseranlage nicht zugänglich hält.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal einsteigt.

(3) Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden.

Anlage zur Neufassung der Entwässerungssatzung vom 04.01.1999

Grenzwerte für Einleitungen in die öffentliche Abwasseranlage

1. Physikalische Parameter	
a) Temperatur:	bis 35° C
b) ph-Wert:	zwischen 6,0 - 9,5
2. Absetzbare Stoffe: nach DIN 38 409-H9-2	a) biologisch abbaubar: Soweit keine besonderen Gefahren damit verbunden sind
	b) biologisch nicht abbaubar: 2 ml/l nach 30 Min. Absetzzeit
3. a) Öle und Fette:	verseifbar: 100 mg/l
b) Kohlenwasserstoffe: nach DIN 38 409-H18	50 mg/l
4. Organische Lösungsmittel:	a) mit Wasser mischbar und bio-logisch abbaubar: Nur nach spezieller Festle-gung,
	b) mit Wasser nicht mischbar: Max. ihrer Wasserlöslichkeit,
	c) halogenierte organische Lösungsmittel, berechnet als organisch gebundenes Halogen: 2 mg/l
5. Phenole (berechnet als C_6H_5OH) nach Deutschem Einheitsverfahren (DEV) -H16-1	100 mg/l
6. Anorganische Stoffe (gelöst)	
a) Cyanid (CN) leicht freisetzbar: nach DIN 38 405-D 13-2	1 mg/l
b) Cyanid gesamt (CN) nach DIN 38 405-D 13-1	20 mg/l
c) Sulfat (SO_4)	400 mg/l
d) Fluorid (F) nach DEV-D 4 N 18	60 mg/l

7. Anorganische Stoffe
(gelöst und ungelöst)

a) Arsen (As):	1	mg/l
b) Blei (Pb):	1,5	mg/l
c) Cadmium (Cd):	0,1	mg/l
d) Chrom, gesamt (Cr):	2	mg/l
e) Chromat (Cr VI):	0,5	mg/l
f) Kupfer (Cu):	2	mg/l
g) Nickel (Ni):	3	mg/l
h) Quecksilber (Hg):	0,02	mg/l
i) Selen (Se):	1	mg/l
j) Zink (Zn):	3	mg/l
k) Eisen (Fe)	20	mg/l
l) Aluminium (Al):	20	mg/l

Die Parameter a) - j) werden nach dem Verfahren der Atomabsorbitions-spektralphotometrie (AAS) bestimmt.

Sofern die Vorschriften der Einheitsverfahren in DIN-Normen überführt werden, sind diese für die Untersuchung verbindlich.

Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung der
Gemeinde Alfter

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (GV NW S. 458) der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), hat der Rat der Gemeinde Alfter in seiner Sitzung am 22.02.1980 folgende Satzung beschlossen (in der Fassung nach der Änderung vom 30.12.80 der 3. Änderung vom 20.02.1981 und der 4. Änderung vom 17.12.1981, der 5. Änderung vom 17.12.1982, der 6. Änderung vom 27.12.1983, der 7. Änderung vom 30.03.1984, der 8. Änderung vom 14.12.1984, der 9. Änderung vom 31.10.1985, der 10. Änderung vom 30.12.1987, der 11. Änderung vom 12.12.1988, der 12. Änderung vom 16.09.1991, der 13. Änderung vom 15.12.1993, der 14. Änderung vom 21.12.1994, der 15. Änderung vom 14.09.1995, der 16. Änderung vom 18.12.1996, der 17. Änderung vom 22.12.1997, der 18. Änderung vom 11.12.1998, der 19. Änderung vom 27.12.1999, der 20. Änderung vom 13.06.2000, der 21. Änderung vom 14.12.2001, der 22. Änderung vom 30.04.2002, der 23. Änderung vom 30.07.03, der 24. Änderung vom 08.11.2006, der 25. Änderung vom 06.01.2009, der 26. Änderung vom 10.07.2013

§ 1
Anschlußbeitrag

Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlagen erhebt die Gemeinde einen Anschlussbeitrag.

§ 2
Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Das Grundstück muss an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können,
2. für das Grundstück muss nach der Entwässerungssatzung ein Anschlussrecht bestehen und
3. für das Grundstück muss
   a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z.B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder
   b) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z.B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB) muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten, städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen (z.B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.

(3) Der Beitragspflicht nach Absatz 1 unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die gemeindliche Abwasseranlage angeschlossen sind.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch ohne leitungsmäßige Verbindung in die gemeindliche Abwasseranlage (z.B. in ein von der Gemeinde betriebenes Mulden-Rigolen-System) gelangen kann.

(4) Grundstück im Sinne der §§ 1 bis 7 dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbstständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.

§ 3
Beitragsmaßstab

(1) Beitrags- und Berechnungsmaßstab für den Anschlussbeitrag ist die Grundstücksfläche. Die Grundstücksfläche wird entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Vomhundertsatz vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

1. bei ein- und zweigeschossiger Bebaubarkeit	100 v.H.
2. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	125 v.H.
3. bei viergeschossiger Bebaubarkeit	150 v.H.

und für jedes weitere Geschoss eine Erhöhung von 10 v.H. der Grundstücksfläche.

Bei Grundstücken in Gewerbe-, Kern- und Sondergebieten werden die vorgenannten Vomhundertsätze um 30, in Industriegebieten um 50 Prozentpunkte erhöht.

Dieses gilt auch, wenn Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung als Gewerbe-, Kern-, Sonder- oder Industriegebiete anzusehen sind oder wenn eine solche Nutzung aufgrund der in der Umgebung vorhandenen Nutzung zulässig wäre.

(2) Als Geschosszahl nach Abs.1 gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl oder nur die zulässige Höhe der Bauwerke und keine höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse aus, so gilt als Geschosszahl die Höhe des Bauwerks geteilt durch 2,8 wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet oder aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine höhere Zahl an Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.

(3) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Geschosszahl noch die Baumassenzahl festgesetzt ist, ist maßgebend:

a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,

b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.

Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.

(4) Als Grundstück im Sinne von Abs.1 gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die tatsächliche Grundstücksfläche; über die Grenze des Bebauungsplanes hinausgehende Grundstücksteile bleiben unberücksichtigt, es sei denn, dass eine tiefergehende Bebauung vorhanden ist.

2. bei Grundstücken außerhalb eines Bebauungsplanes oder wo der Bebauungsplan eine andere als bauliche oder gewerbliche Nutzung vorsieht, wenn

   a) das Grundstück an die Erschließungsstraße, die das Grundstück wegemäßig erschließt, angrenzt, die Fläche von der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsstraße zugewandt ist, bis zu einer Tiefe von 40 m, es sei denn, dass eine größere Tiefe baulich oder gewerblich genutzt wird oder genutzt werden kann.

   b) das Grundstück nicht an die Erschließungsstraße, die das Grundstück wegemäßig erschließt, angrenzt, die Fläche von der der Erschließungsstraße zugewandten Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m, es sei denn, dass eine größere Tiefe baulich oder gewerblich genutzt wird oder genutzt werden kann. Grundstücke bzw. Grunstückskteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zum Grundstück darstellen, bleiben unberücksichtigt.

§ 4
Beitragssatz

(1) Der Anschlussbeitrag beträgt bei einem Anschluss für Schmutz- und Niederschlagswasser (Vollkanalisationsanschluss) 10,73 € je m² der nach § 3 ermittelten Grundstücksfläche

(2) Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollkanalisationsanschlusses, so wird ein Teilbetrag erhoben. Dieser beträgt:

   a) bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 75 % des Beitrags,
   b) bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 25 % des Beitrags

(3) Entfallen die in Abs. 2 bezeichneten Beschränkungen der Benutzungsmöglichkeit, so ist der Restbetrag nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssatz zu zahlen.

§ 5
Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Ab wasseranlage angeschlossen werden kann.

(2) Im Fall des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit der Herstellung des Anschlusses, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung. Im Fall des § 4 Abs. 3 entsteht die Beitragspflicht für den Restbeitrag, sobald die Umstellung von Teilkanalisationsanschluß auf Vollkanalisationsanschluß möglich ist.

§ 6
Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

§ 7
Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a
Ersatz von Grundstücksanschlusskosten

(1) Die der Gemeinde gemäß § 12 Abs. 2 der Entwässerungssatzung in der jeweils geltenden Fassung tatsächlich entstandenen Aufwendungen sind zu erstatten.

(2) Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der entgültigen Fertigstellung der Anschlussleitung, für die übrigen ersatzpflichtigen Tatbestände mit der Beendigung der Maßnahme. Soweit möglich, sollen dem Kostenpflichtigen Aufmaßzeichnungen über die erbrachten Leistungen zusammen mit dem Bescheid zur Kenntnis gebracht werden.

(3) Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig. Im Übrigen gilt § 6 entsprechend.

§ 8
Benutzungsgebühren
und Abwasserabgabe sowie Gebührenmaßstäbe

(1) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 53 c LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW und der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.

(2) In die Benutzungsgebühr wird nach § 65 LWG NRW eingerechnet:

- die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Gemeinde (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW)

- die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen von Niederschlagswasser (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW)

- die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Gemeinde umgelegt wird (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LWG NRW)

- die von der Gemeinde auf Grund der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Weiterleitung und Reinigung der Abwässer der Gemeinde Alfter in die Abwasseranlage der Stadt Bonn vom 11.12.2006 zu erstattende anteilige Abwasserabgabe, die der Stadt Bonn infolge der Mitbenutzung eines Teils ihrer Entwässerungsanlage durch die Gemeinde Alfter entstehen.

(3) Die Gemeinde erhebt getrennte Benutzungsgebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers). Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§§ 9 und 12). Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 10).

(4) Die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

(5) Tritt im Laufe des Erhebungszeitraumes eine Gebührenänderung ein, so werden die für die Berechnung der Benutzungsgebühr maßgeblichen Bezugsgrößen zeitanteilig berechnet.

§ 9
Schmutzwassergebühren

(1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.

(2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen (Wasserwerk der Gemeinde Alfter, Stadtwerke Bonn und Wasserwerk der Stadt Bornheim) bezogene Frischwassermenge (§ 9 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 9 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 12).

(3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Frischwasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge.

(4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Zähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Gemeinde berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gemeindegebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.

(5) Soweit landwirtschaftliche Betriebe Wassermengen zum Berieseln der Grundstücke oder tierische Ausscheidungen zum Düngen von Ackerflächen verwenden und mindestens 10 Großvieheinheiten halten, bleibt der jährlich über 250 m³ hinausgehende Wasserverbrauch bei der Berechnung der Schmutzwassergebühr außer Ansatz. Hierbei wird ein Haushalt bis zu 4 Personen zugrunde gelegt. Soweit im Haushalt des Anschlussnehmers mehr als 4 Personen leben, wird für jede weitere Person 40 m³ berechnet, bei weniger als 4 Personen werden pro Person jeweils 40 m³ abgezogen. Für sonstige nicht eingeleitete Wassermengen von landwirtschaftlichen Betrieben gilt § 12.

(6) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 3,58 EUR.

§ 10
Niederschlagswassergebühren

(1) Der Berechnung der Niederschlagswassergebühr wird die bebaute, befestigte und an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossene Grundstücksfläche zum 1. des Monats, der auf den Monat des Anschlusses folgt, zugrunde gelegt. Wird die Größe der bebauten und befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies dem Abwasserwerk innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Die veränderte Größe der bebauten befestigten Fläche wird ab dem 1. des Monats berücksichtigt, der auf den Zugang der Änderungsanzeige beim Abwasserwerk folgt. Der Zugangsnachweis obliegt dem Gebührenpflichtigen.

(2) Bebaute Grundstücksfläche ist die Fläche, die von den einzelnen Gebäuden überdeckt wird. Als angeschlossen gelten Flächen, von denen das Niederschlagswasser mit einer Anschlussleitung direkt und/oder über befestigte Flächen indirekt in die öffentliche Abwasseranlage abfließt bzw. eingeleitet wird.

(3) Dies gilt nicht für die Flächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser zum Gebrauch im Hause gesammelt wird (Niederschlagswassernutzungsanlagen), wenn die Einleitung des nicht als Brauchwasser verwendeten Niederschlagswassers in die öffentliche Abwasseranlage vollständig ausgeschlossen ist (kein Überlauf in Kanal zulässig) und die durch geeichten Wassermenge nachgewiesene Brauchwassermenge der Berechnung der Abwassergebühr für Schmutzwasser zugrunde gelegt wird. Bei Niederschlagswassernutzungsanlagen, deren Zisterne indessen über einen Überlauf in den Kanal verfügen, werden die genannten Flächen zu Niederschlagswassergebühren herangezogen, jedoch bei der Berechnung um 50 % gemindert.

(4) Begrünte Dachflächen werden mit der Hälfte der angeschlossenen Fläche angesetzt. Bei Verwendung von nachweislich die Versickerung besonders fördernden Materialien (Abflussbeiwert höchstens 0,5) wie z.B. Rasengittersteine, Schotter, Kies, wassergebundene Flächen, fachgerecht hergestelltes Ökopflaster wird die angeschlossene Fläche um 50 % gemindert.

(5) Die Niederschlagswassergebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche im Sinne der vorstehenden Absätze jährlich 0,84 EUR.

§ 10 a
Erstattung der Abwasserabgabe für Fremdeinleitungen

Wird die Abwasserabgabe für Fremdeinleitungen nicht unmittelbar gegenüber dem Abwassereinleiter festgesetzt und ist die Gemeinde insoweit abgabepflichtig, so wird die Abgabe in vollem Umfang vom Abwassereinleiter angefordert.

Hinsichtlich Entstehung der Abgabepflicht gilt § 13, hinsichtlich der Abgabepflicht § 14 und hinsichtlich der Fälligkeit dieser Abgabe § 15 entsprechend.

§ 11
Erklärungs- und Nachweispflicht

(1) Beitrags- und Gebührenpflichtige haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen, sowie Daten und Unterlagen zu überlassen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen. Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Gemeinde die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen. Die vorstehenden beiden Sätze gelten für den Aufwandsersatzpflichtigen (§ 7a) entsprechend.

(2) Die Gemeinde Alfter ist berechtigt von den in ihrem Gebiet tätigen Wasserversorgungsunternehmen die Bekanntgabe der Bemessungsgrundlagen gem. § 9 Abs. 2 zu verlangen. Die Wasserversorgungsunternehmen sind verpflichtet, diese der Gemeinde Alfter auf Anforderung mitzuteilen.

(3) Zur Feststellung der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen haben Gebührenpflichtige auf ihre Kosten vor der Inbetriebnahme eine Messvorrichtung (Wassermesser), die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen muss, anzubringen, zu warten und deren Ablesung durch Beauftragte der Gemeinde dulden.

(4) Bei aus privaten Wasserversorgungsanlagen oder sonstwie (z.B. aus Niederschlagswasser gesammeltem Brauchwasser), als Schmutzwasser zugeführten Wassermengen besteht die Berechtigung, die aus diesen Einrichtungen zugeführten Wassermengen zu schätzen, falls diese durch einen Wassermesser des Gebührenpflichtigen nicht ermittelt wird oder werden kann.

(5) Hat ein Wassermesser der Gemeinde Alfter oder des Gebührenpflichtigen offenbar nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt oder ist ein solcher nicht vorhanden, so gilt die von dem Wasserversorgungsunternehmer aufgrund vorangegangener oder späterer Wasserzählerablesungen festgestellten Verbrauchsmengen als Grundlage der Gebührenberechnung. Die Wassermenge kann geschätzt werden.

(6) Jeder Eigentumswechsel eines an die Abwasseranlage angeschlossenen Grundstückes ist innerhalb eines Monats nach der grundbuchamtlichen Eintragung der Gemeinde anzuzeigen.

(7) Werden zusätzliche Flächen bebaut oder befestigt und in die öffentliche Abwasseranlage entwässert, so ist dies der Gemeinde innerhalb eines Monats nach der Fertigstellung mitzuteilen. Gleiches gilt für die Entsiegelung von bebauten oder befestigten Flächen sofern diese nicht mehr angeschlossen sind.

§ 12
Gebührenermäßigung für nicht eingeleitetes Schmutzwasser

(1) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sogenannte Wasserschwundmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwundmengen obliegt dem Gebührenpflichtigen.

(2) Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, ordnungsgemäß funktionierende und geeignete Messeinrichtung zu führen:

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Gemeinde nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmenge nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, ordnungsgemäß funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss alle 6 Jahre gemäß den §§ 12 bis 14 i.V.m. dem Anhang B Nr. 6.1 der Bundes-Eichordnung durch einen neuen, geeichten Wasserzähler ersetzt werden. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmenge nicht statt.

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwundmenge technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermenge zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwundmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachtens bezogen auf seine Wasserschwundmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

(3) Wasserschwundmengen sind für das vorangegangene Abrechnungsjahr durch einen schriftlichen Antrag jeweils bis zum 31.01. eines jeden Jahres durch den Gebührenpflichtigen bei der Gemeinde geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwundmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist)). Fällt der 31.01. auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauf folgenden Montag.

§ 13
Entstehung und Beendigung der Gebühren- und Abgabenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt, im übrigen mit der Abwassereinleitung. Dies gilt entsprechend bei der Umstellung von Teilkanalisation auf Vollkanalisation. Erhebungszeitraum ist der 01.02. eines jeden Jahres bis zum 31.01. des Folgejahres und bei der Entstehung der Gebührenpflicht während dieses Zeitraumes der Rest dieses Zeitraumes.

(2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.

(3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage. Endet die Gebühren-/Abgabenpflicht im laufe eines Monats, wird die Gebühr/Abgabe bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 14
Gebühren- und Abgabepflichtige

(1) Gebühren- bzw. abgabepflichtig sind

a) der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte,

b) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung,

c) der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dringlich Berechtigte des Grundstücks, von dem die Benutzung der Entwässerungsanlage ausgeht.

d) Mehrere Gebühren- bzw. Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer von Beginn des Monats an gebühren- bzw. abgabepflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige gilt dies entsprechend.

§ 15
Gebührenerhebung, Abschlagszahlungen, Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühr wird nach Ablauf des Erhebungszeitraumes für den vorausgegangenen Erhebungszeitraum auf der Grundlage der Jahresverbrauchsmenge (§ 9 Abs. 2) sowie der in § 10 Abs. 1 genannten angeschossenen Grundstücksfläche festgesetzt. In Höhe jeweils eines Zwölftels der entsprechend Satz 1 festgesetzten Benutzungsgebühr kann die Gemeinde für das laufende Jahr Abschlagszahlungen erheben, die zum 01. eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat fällig werden. Wird ein Grundstück erstmalig an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen oder tritt eine grundlegend andere Nutzung des Grundstücks ein, so kann im darauf folgenden Jahr bei der Festsetzung der Abschlagszahlungen eine sich am Wasserverbrauch des zurückliegenden Zeitraumes orientierte geschätzte Benutzungsgebühr zugrunde gelegt werden; der Berechnung der Benutzungsgebühr für die anfallende Niederschlagswassermenge wird die bebaute und befestigte angeschlossene Grundstücksfläche zzt. des Anschlusses oder des Eintritts der Nutzungsänderung zugrunde gelegt. Die Abschlagszahlungen können hinsichtlich ihrer Höhe und ihrer Anzahl geänderten Verhältnissen angepasst werden, insbesondere, soweit im laufenden Jahr eine Verminderung oder Erhöhung der Benutzungsgebühr zu erwarten ist.

(2) Die Benutzungsgebühr wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Jahresgebührenbescheides fällig. Eine auf Grund der geleisteten Abschlagszahlungen sich eventuell ergebene Überzahlung wird erstattet oder mit der nächsten fälligen Abschlagszahlung verrechnet

§ 16
Verwaltungshelfer

Die Gemeinde ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe eines von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen

vom 22. Dezember 2005

Verzeichnis der Änderungen

Satzung vom	Geänderte Regelungen

Satzung
über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungs-
anlagen vom 22.12.2005

Aufgrund der §§ 7 - 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NW S. 498) sowie der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NW S. 463 ff.) hat der Rat der Gemeinde Alfter in seiner Sitzung am 15.12.2005 folgende Neufassung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Die Gemeinde betreibt die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben für häusliche Schmutzwasser) in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

(2) Die Entsorgung umfasst die Entleerung (einschließlich ggf. Reinigung), Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte entsprechend den allgemeinen anerkannten Regeln der Abwassertechnik. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Gemeinde Dritter bedienen.

(3) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist; dazu gehört auch der anfallende Schlamm. Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Wasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden (s. § 3 Abs 2). Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten auch die Stoffe und Abwasser nach § 4 dieser Satzung.

§ 2
Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gemeindegebiet liegenden Grundstücks, auf dem sich eine Grundstücksentwässerungsanlage befindet, ist vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde die Entsorgung seiner Anlage und die Übernahme ihres Inhaltes zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).

(2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag der Gemeinde von der zuständigen Behörde gemäß § 53 Abs. 4 Satz 2 LWG NRW auf den Nutzungsberechtigten des Grundstückes übertragen worden ist.

§ 3
Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer (§ 2) ist verpflichtet, sich der gemeindlichen Entsorgung anzuschließen und den zu entsorgenden Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlage der Gemeinde zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).

(2) Die Gemeinde kann im Einzelfall den Grundstückseigentümer für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 Nr. 1 LWG NW gegeben sind. Hierzu muss der Grundstückseigentümer nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt eine wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt.

(3) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.

Einleitungsverbot

(4) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung ist Abwasser ausgeschlossen, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe,

1. die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter verletzt oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigt oder
2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
3. die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihren Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung gefährdet, erschwert, verteuert oder behindert oder
4. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder
5. die Reinigungsprozesse der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

(2) Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

§ 5
Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den gemäß § 18 b WHG und § 57 LWG NW jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.

(2) Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung sind so zu bauen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen durch die von der Stadt oder von beauftragten Dritten eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand die Entleerung durchführen können. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.

(3) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 2 nach Aufforderung der Gemeinde zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

§ 6
Durchführung der Entsorgung

(1) Vollbiologische Kleinkläranlagen sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Bedarf, mindestens jedoch im zweijährigen Abstand zu entleeren, soweit auf der Grundlage des § 57 LWG NW keine anderen Regelungen eingeführt worden sind. Wann der Bedarf vorliegt, ergibt sich aus der jeweiligen wasserrechtlichen Erlaubnis. Enthält die wasserrechtliche Erlaubnis keine entsprechende Regelung, so ergibt sich der Bedarf aus DIN 4261 Teil 1 vom Dezember 2002. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.

(2) Kleinkläranlagen ohne Abwasserbelüftung und abflusslose Gruben sind bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Bei Kleinkläranlagen ohne Abwasserbelüftung ergibt sich der Bedarf aus DIN 4261 Teil 1 vom Dezember 2002. Bei abflusslosen Gruben liegt der Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis 50 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt der Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.

(4) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans kann die Gemeinde die Grundstücksentwässerungsanlagen entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für die Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.

(4) Die Gemeinde bestimmt den genauen Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Entsorgung.

(5) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung der Vorgaben in § 5 Abs. 2 dieser Satzung die Grundstücksentwässerungsanlage frei zu legen und die Zufahrt zu gewährleisten.

(6) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.

(7) Die Anlageninhalte gehen mit der Übernahme in das Eigentum der Gemeinde Alfter über. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.

§ 7
Haftung

(1) Für den ordnungsgemäßen Betrieb und baulichen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlagen ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Seine Haftung hierfür wird durch diese Satzung und die nach ihr durchgeführte Entsorgung nicht berührt.

(2) Der Grundstückseigentümer haftet der Gemeinde für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Benutzung (§ 4) der Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. In gleichem Umfang hat er die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt, Betriebsstörung, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im Übrigen haftet die Gemeinde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(4) Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.

§ 8
Anmeldepflicht

(1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

§ 9
Auskunftspflicht, Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 8 hinaus der Gemeinde alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Im Rahmen der Überwachungspflicht für Kleinkläranlagen nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 LWG NW überprüft die Stadt durch regelmäßige Kontrollen den ordnungsgemäßen Zustand der Kleinkläranlagen. Sie kann sich zur Erfüllung dieser Pflicht nach § 53 Abs. 1 Satz 3 LWG NW Dritter bedienen.

(3) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden und ob der Zustand der Kleinkläranlagen ordnungsgemäß ist, ungehindert Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlagen zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Gemeinde oder der Betriebsführerin der Gemeindewerke (Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG) ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

(4) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.

§ 10
Benutzungsgebühren/Gebührensatz

Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage Benutzungsgebühren nach Maßgabe des KAG NW und den Bestimmungen der Gebührensatzung.

§ 11
Andere Berechtigte und Verpflichtete

Alle in dieser Satzung vorgesehenen Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer gelten entsprechend für Erbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher und alle sonstigen zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten sowie für Pächter von gärtnerisch, land-, und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken und Inhaber und Pächter von Tankstellen und Gewerbebetrieben. Die sich aus den §§ 3, 4, 5, 6 sowie 7 und 9 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer. Der Grundstückseigentümer wird von seinen Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihm andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 12
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
2. entgegen § 4 Stoffe einleitet,
3. entgegen § 6 Abs. 1 und 2 die Entsorgung nicht rechtzeitig beantragt,
4. entgegen § 7 Abs. 6 die Entwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
5. entgegen § 8 Abs. 1 und 2 seinen Anzeigepflichten nicht nachkommt,
6. seiner Auskunftspflicht nach § 9 Abs. 1 nicht nachkommt,
7. entgegen § 9 Abs. 2 und 3 den Zutritt nicht gewährt,
8. Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 entsprechend baut, betreibt oder unterhält oder einer Aufforderung der Gemeinde zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt,
9. entgegen § 9 Abs. 4 das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet,
10. entgegen § 6 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht frei legt oder die Zufahrt nicht gewährleistet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.

(3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG).

§ 13
Begriff des Grundstückes

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungs-anlagen vom 22. Juni 1989

Aufgrund der § § 7, 8, 9, und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GVNW Seite 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (GVNW Seite 458), der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GVNW Seite 712) in der derzeit gültigen Fassung und des § 9 der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen hat der Rat der Gemeinde Alfter am 22.06.1989 folgende Satzung beschlossen: (in der Fassung der 1. Änderung vom 23.12.1991, der 2. Änderung vom 15.12.1993, der 3. Änderung vom 15.12.1995, der 4. Änderung vom 11.12.1998, der 5. Änderung vom 13.11.2001

§ 1
Gegenstand der Gebührenpflicht

Gebührenpflichtig ist die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtung zur Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen.

§ 2
Gebührenmaßstab und Erstattungsanspruch

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Grubeninhalts. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalts, gemessen an der Messeinrichtung des Spezialabfuhrfahrzeuges.

(2)Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abgefahrenen Grubeninhalts zu ermitteln und von dem Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten zu bestätigen. Falls der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen gemäß § § 4 und 5 der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht ausreichend nachkommt und sich daraus Mehraufwendungen ergeben, ist er zum Ersatz der hierdurch bedingten Mehrkosten verpflichtet.

§ 3
Benutzungsgebühr

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentsorgungsanlagen, für

a) Kleinkläranlagen beträgt 31,18 EUR abgefahrenen Grubeninhalts;

b) abflußlose Gruben beträgt 28,63 EUR abgefahrenen Grubeninhalts.

§ 4
Entstehung der Gebührenpflicht, Gebührenpflichtiger, Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung der Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen.

(2) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entsorgung der jeweiligen Grundstücksentwässerungsanlage, Eigentümer eines an die Entwässerungsanlage angeschlossenen Grundstücks ist. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Den Eigentumswechsel (Nutzungswechsel) hat der bisherige Gebührenpflichtige der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Veranlagung zur Benutzungsgebühr wird dem Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekanntgegeben. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**Satzung der Gemeinde Alfter
über die Bezeichnung der Grundstücke, die hinsichtlich
des Anschlusses an die gemeindliche Wasserleitung und
ihrer Benutzung dem Anschluss- und Benutzungszwang
unterworfen sind**

Aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für das land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 19.12.1974 (GV NW 1975 Seite 91) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.1975 (GV NW S. 304) hat der Rat der Gemeinde Alfter am 27.06.1978 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Anschluß- und Benutzungsrecht

(1) Die Wasserversorgung ist eine öffentliche Einrichtung.

(2) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde Alfter liegenden Grundstückes, das im anliegenden Straßenverzeichnis aufgeführt ist, kann den Anschluß seines Grundstückes an die öffentliche Wasserleitung und die Belieferung mit Wasser verlangen, soweit § 2 nicht entgegensteht.

(3) Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigte gleich.

(4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist auf jedes dieser Gebäude diese Satzung anzuwenden.

§ 2
Beschränkung des Anschlußrechtes

Die Gemeinde kann den Anschluß eines Grundstückes versagen, wenn

a) deswegen eine Straßenleitung erstmalig erstellt werden muss, oder

b) die Wasserversorgung unverhältnismäßig hohe Kosten verursacht und der Grundstückseigentümer die Mehrkosten nicht vorleistet, oder

c) Bauten oder Bauteile versorgt werden sollen, für die eine notwendige bauaufsichtliche Genehmigung nicht vorliegt.

§ 3
Anschlußzwang

(1) Der Grundstückseigentümer hat sein Grundstück, auf dem Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserleitung anzuschließen, wenn es an der Straße mit einer betriebsfertigen

Straßenleitung grenzt oder seinen Zugang zu einer solchen Straße über einen Privatweg hat. Straßen im Sinne dieser Satzung sind alle öffentlichen Straßen.

(2) Die Herstellung des Anschlusses muß innerhalb eines Monats, nach dem der Grundstückseigentümer schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluß an die Wasserleitung aufgefordert worden ist, gemäß Abschnitt III der „Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser aus dem Wasserversorgungsnetz der Gemeinde Alfter“ beantragt werden.

§ 4
Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserleitung angeschlossen sind, ist der gesamte Wasserbedarf ausschließlich aus dieser Wasserleitung zu decken. Die Grundstückseigentümer haben die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

§ 5
Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang

(1) Grundstückseigentümer können vom Anschluß- und Benutzungszwang befreit werden, wenn oder soweit der Anschluß an die öffentliche Wasserleitung oder deren Benutzung ihnen aus besonderen Gründen nicht zugemutet werden kann.

(2) Ein Antrag auf Befreiung vom Anschlußzwang ist innerhalb eines Monats nach der schriftlichen oder öffentlichen Aufforderung zum Anschluß mit Angaben von Gründen beim Gemeindedirektor zu stellen.

(3) Will ein Grundstückseigentümer eigengefördertes Wasser benutzen, so hat er auf Verlangen dem Gemeindedirektor durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde nachzuweisen, dass das Wasser nicht gesundheitsgefährdend ist.

§ 6*)

Der Anschluß an das Versorgungsnetz, die Abgabe von Wasser und für das hierfür zu zahlende Entgeld richten sich nach

a) der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB) des Bundesminister für Wirtschaft vom 20.06.1980

b) den Ergänzenden Bestimmungen zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) des Wasserwerkes der Gemeinde Alfter vom 11.11.1986

c) den geltenden Tarifen

*) Eingefügt aufgrund der durch den Rat am 11.11.1986 beschlossenen 2. Satzungsänderung

§ 7
Zwangsmaßnahmen

Auf jede Zuwiderhandlung gegen diese Satzung ist das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.07.1957 (GV NW Seite 216) in seiner jeweiligen Fassung anzuwenden.

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V)

Vom 20. Juni 1980

Aufgrund des § 27 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom 09. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3317) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1
Gegenstand der Verordnung

(1) Soweit Wasserversorgungsunternehmen für den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und für die öffentliche Versorgung mit Wasser Vertragsmuster oder Vertragsbedingungen verwenden, die für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert sind (allgemeine Versorgungsbedingungen) gelten die §§ 2 bis 34. Diese sind, soweit Absatz 3 und § 35 nichts anderes vorsehen, Bestandteil des Versorgungsvertrages.

(2) Die Verordnung gilt nicht für den Anschluss und die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.

(3) Der Vertrag kann auch zu allgemeinen Versorgungsbedingungen abgeschlossen werden, die von den §§ 2 bis 34 abweichen, wenn das Wasserversorgungsunternehmen einen Vertragsabschluss zu den allgemeinen Bedingungen dieser Verordnung angeboten hat und der Kunde mit den Abweichungen ausdrücklich einverstanden ist. Auf die abweichenden Bedingungen sind die §§ 3 bis 11 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen anzuwenden.

(4) Das Wasserversorgungsunternehmen hat seine allgemeinen Versorgungsbedingungen, soweit sie in dieser Verordnung nicht abschließend geregelt sind oder nach Absatz 3 von den §§ 2 bis 34 abweichen, einschließlich der dazugehörenden Preisregelungen und Preislisten in geeigneter Weise öffentlich bekanntzugeben.

§ 2
Vertragsabschluss

(1) Der Vertrag soll schriftlich abgeschlossen werden. Ist er auf andere Weise zustande gekommen, so hat das Wasserversorgungsunternehmen den Vertragsabschluss dem Kunden unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Wird die Bestätigung mit automatischen Einrichtungen ausgefertigt, bedarf es keiner Unterschrift. Im Vertrag oder in der Vertragsbestätigung ist auf die allgemeinen Versorgungsbedingungen hinzuweisen.

(2) Kommt der Vertrag dadurch zustande, dass Wasser aus dem Verteilungsnetz des Wasserversorgungsunternehmens entnommen wird, so ist der Kunde verpflichtet, dies dem Unternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die Versorgung erfolgt zu den für gleichartige Versorgungsverhältnisse geltenden Preisen.

(3) Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, jedem Neukunden bei Vertragsabschluss sowie den übrigen Kunden auf Verlangen die dem Vertrag zugrunde liegenden allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörenden Preisregelungen und Preislisten unentgeltlich auszuhändigen.

§ 3
Bedarfsdeckung

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen hat dem Kunden im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren die Möglichkeit einzuräumen, den Bezug auf den von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken. Der Kunde ist verpflichtet, seinen Wasserbedarf im vereinbarten Umfange aus dem Verteilungsnetz des Wasserversorgungsunternehmens zu decken.

(2) Vor der Errichtung einer Eigengewinnungsanlage hat der Kunde dem Wasserversorgungsunternehmen Mitteilung zu machen. Der Kunde hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkung in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich ist.

§ 4
Art der Versorgung

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen stellt zu den jeweiligen allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörenden Preise Wasser zur Verfügung.

(2) Änderungen der allgemeinen Versorgungsbedingungen werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam. Dies gilt auch für die dazugehörenden Preise, sofern sie nicht dem Kunden im Einzelfall mitgeteilt werden.

(3) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die vereinbarte Bedarfsart (Trink- oder Betriebswasser) entsprechen. Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Das Unternehmen ist berechtigt, die Beschaffenheit sowie den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Kunden möglichst zu berücksichtigen.

(4) Stellt der Kunde Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 5
Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, Wasser im vereinbarten Umfang jederzeit am Ende des Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht:

1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst vertraglich vorbehalten sind.

2. soweit und solange das Unternehmen an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Das Wasserversorgungsunternehmen hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

(3) Das Wasserversorgungsunternehmen hat die Kunden bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und das Unternehmen dies nicht zu vertreten hat oder

2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 6
Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet das ihn beliefernde Wasserversorgungsunternehmen aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, es sei denn, dass der Schaden von dem Unternehmen oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,

2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,

3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Inhabers des Unternehmens oder eines vertretungsberechtigten Organs oder Gesellschafters verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Kunden anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Das Wassserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadenersatzes erforderlich ist.

(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 EUR *

(4) Ist der Kunde berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet das Wasserversorgungsunternehmen dem Dritten gegenüber in demselben Umfange wie dem Kunden aus dem Versorgungsvertrag.

(5) Leitet der Kunde das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Das Wasserversorgungsunternehmen hat den Kunden hierauf bei Abschluss des Vertrages besonders hinzuweisen.

(6) Der Kunde hat den Schaden unverzüglich dem ihn beliefernden Wasserversorgungsunternehmen oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Kunde das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 7
Verjährung

(1) Schadensersatzansprüche der in § 6 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt und von dem ersatzpflichtigen Wasserversorgungsunternehmen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.

(2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadenersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.

(3) § 6 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 8
Grundstücksbenutzung

(1) Kunden und Anschlussnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

* Geändert durch Neuntes Euro-Einführungsgesetz vom 10. November 2001

(2) Der Kunde oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat das Wasserversorgungsunternehmen zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtung ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.

(4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Unternehmens noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Kunden und Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Wasserversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu versorgenden Grundstücks im Sinne der Absätze 1 und 4 beizubringen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 9
Baukostenzuschüsse

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, von den Anschlussnehmern einen angemessenen Baukostenzuschuss zur teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen zu verlangen, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt. Baukostenzuschüsse dürfen höchstens 70 von Hundert dieser Kosten abdecken.

(2) Der von den Anschlussnehmern als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil kann unter Zugrundelegung der Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks und des Preises für einen Meter Versorgungsleitung bemessen werden. Der Preis für einen Meter Versorgungsleitung ergibt sich aus den Anschaffungs- und Herstellungskosten der in Absatz 1 genannten Verteilungsanlagen, geteilt durch die Summe der Straßenfrontlängen aller Grundstücke, die im betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können. Das Wasserversorgungsunternehmen kann der Berechnung eine die Verhältnisse des Versorgungsbereichs berücksichtigende Mindeststraßenfrontlänge von bis zu 15 Metern zugrunde legen.

(3) Das Wasserversorgungsunternehmen kann bei der Bemessung des Baukostenzuschusses an Stelle oder neben der Straßenfrontlänge andere kostenorientierte Bemessungseinheiten, wie die Grundstücksgröße, die Geschossfläche oder die Zahl der Wohnungseinheiten oder gleichartiger Wirtschaftseinheiten verwenden. In diesem Fall ist bei der Berechnung des Baukostenzuschusses die Summe der Bemessungseinheiten der Grundstücke zu berücksichtigen, die im betreffenden Versorgungsbereich angeschlossen werden können.

(4) Ein weiterer Baukostenzuschuss darf nur verlangt werden, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsforderung wesentlich erhöht. Er ist nach den Absätzen 2 und 3 zu bemessen.

(5) Wird ein Anschluss an eine Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 1. Januar 1981 errichtet worden oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, so kann das Wasserversorgungsunternehmen abweichend von den Absätzen 1 bis 3 einen Baukostenzuschuss nach Maßgabe der für die Anlage bisher verwendeten Berechnungsmaßstäbe verlangen.

(6) Der Baukostenzuschuss und die in § 10 Abs. 5 geregelten Hausanschlusskosten sind getrennt zu errechnen und dem Anschlussnehmer aufgegliedert auszuweisen.

§ 10
Hausanschluss

(1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung.

(2) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Wasserversorgungsunternehmen bestimmt.

(3) Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Wasserversorgungsunternehmens und stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen in dessen Eigentum. Sie werden ausschließlich von diesem hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, sie müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Soweit das Versorgungsunternehmen die Erstellung des Hausanschlusses oder Veränderungen des Hausanschlusses nicht selbst, sondern durch Nachunternehmer durchführen lässt, sind Wünsche des Anschlussnehmers bei der Auswahl der Nachunternehmer zu berücksichtigen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(4) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für

1. die Erstellung des Hausanschlusses,

2. die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden,

zu verlangen. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

(5) Kommen innerhalb von fünf Jahren nach Herstellung des Hausanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Hausanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil

des Verteilungsnetzes, so hat das Wasserversorgungsunternehmen die Kosten neu aufzuteilen und dem Anschlussnehmer den etwa zuviel gezahlten Betrag zu erstatten.

(6) Soweit hinsichtlich des Eigentums am Hausanschluss und der daraus folgenden Pflichten zur Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung, Abtrennung und Beseitigung bestehende allgemeine Versorgungsbedingungen von Absatz 4 abweichen, können diese Regelungen auch nach Inkrafttreten dieser Verordnung beibehalten werden.

(7) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.

(8) Kunden und Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Wasserversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Hausanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

§ 11
Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder

2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder

3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßen Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

(3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtung auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

(4) § 10 Abs. 8 gilt entsprechend

§ 12
Kundenanlage

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss mit Ausnahme der Messeinrichtungen des Wasserversorgungsunternehmens ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Verordnung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch das Wasserversorgungsunternehmen oder ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Kundenanlage gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Wasserversorgungsunternehmens zu veranlassen.

(4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (zum Beispiel DIN-DVGW, DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

(5) Die Teile des Hausanschlusses, die in Anwendung von § 10 Abs. 6 im Eigentum des Kunden stehen und zu derer Unterhaltung er verpflichtet ist, sind Bestandteile der Kundenanlage.

§ 13
Inbetriebsetzung der Kundenanlage

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen oder dessen Beauftragte schließen die Kundenanlage an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.

(2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist beim Wasserversorgungsunternehmen über das Installationsunternehmen zu beantragen.

(3) Das Wasserversorgungsunternehmen kann für die Inbetriebsetzung vom Kunden Kostenerstattung verlangen; die Kosten können pauschal berechnet werden.

§ 14
Überprüfung der Kundenanlage

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Kundenanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Es hat den Kunden auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist es hierzu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilernetz übernimmt das Wasserversorgungsunternehmen keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn es bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 15
Betrieb, Erweiterung und Änderung von Kundenanlage und Verbrauchseinrichtungen; Mitteilungspflichten

(1) Anlage und Verbrauchseinrichtungen sind so hoch zu betreiben, dass Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Wasserversorgungsunternehmens oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Wasserversorgungsunternehmen mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

§ 16
Zutrittsrecht

Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Wasserversorgungsunternehmens den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Verordnung, insbesondere zur Ablesung, oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich und vereinbart ist.

§ 17
Technische Anschlussbedingungen

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Versorgungsunternehmens abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

(2) Das Wasserversorgungsunternehmen hat die weiteren technischen Anforderungen der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Behörde kann sie beanstanden, wenn sie mit Inhalt und Zweck dieser Verordnung nicht zu vereinbaren sind.

§ 18
Messung

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen stellt die vom Kunden verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.

(2) Das Wasserversorgungsunternehmen hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Es bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe des Unternehmens. Es hat den Kunden und den Anschlussnehmer anzuhören und deren berechtigte Interessen zu wahren. Es ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden oder des Hauseigentümers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Kunde oder der Hauseigentümer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.

(3) Der Kunde haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtung, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigung und Störungen dieser Einrichtungen dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

§ 19
Nachprüfung von Messeinrichtungen

(1) Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Wasserversorgungsunternehmen, so hat er dieses vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Kosten der Prüfung fallen dem Unternehmen zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

§ 20
Ablesung

(1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten des Wasserversorgungsunternehmens möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Unternehmens vom Kunden selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.

(2) Solange der Beauftragte des Unternehmens die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf das Unternehmen den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 21
Berechnungsfehler

(1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag zu erstatten oder nach zu entrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt das Wasserversorgungsunternehmen den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden, in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

§ 22
Verwendung des Wassers

(1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Wasserversorgungsunternehmens zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Wasserleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Verordnung oder auf Grund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Das Wasserversorgungsunternehmen kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.

(3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist beim Wasserversorgungsunternehmen vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Der Antragsteller hat dem Wasserversorgungsunternehmen alle für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses entstehenden Kosten zu erstatten. Die Sätze 1 und 2 gelten für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken entsprechend.

(4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre des Wasserversorgungsunternehmens mit Wasserzählern zu benutzen.

§ 23
Vertragsstrafe

(1) Entnimmt der Kunde Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung oder nach Einstellung der Versorgung, so ist das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Dabei kann höchstens vom

Fünffachen desjenigen Verbrauchs ausgegangen werden, der sich auf der Grundlage des Vorjahresverbrauchs anteilig für die Dauer der unbefugten Entnahme ergibt. Kann der Vorjahresverbrauch des Kunden nicht ermittelt werden, so ist derjenige vergleichbarer Kunden zugrunde zu legen. Die Vertragsstrafe ist nach den für den Kunden geltenden Preisen zu berechnen.

(2) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrags, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach den für ihn geltenden Preisen zusätzlich zu zahlen gehabt hätte.

(3) Ist die Dauer der unbefugten Entnahme oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach vorstehenden Grundsätzen über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

§ 24
Abrechnung, Preisänderungsklauseln

(1) Das Entgelt wird nach Wahl des Wasserversorgungsunternehmens monatlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abgerechnet.

(2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes.

(3) Preisänderungsklauseln sind kostennah auszugestalten. Sie dürfen die Änderung der Preise nur von solchen Berechnungsfaktoren abhängig machen, die der Beschaffung und Bereitstellung des Wassers zuzurechnen sind. Die Berechnungsfaktoren müssen vollständig und in allgemein verständlicher Form ausgewiesen werden.

§ 25
Abschlagzahlungen

(1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann das Wasserversorgungsunternehmen für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Wassermenge Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen.

Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.

(3) Ergibt sich bei der Berechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zuviel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

§ 26
Vordrucke für Rechnungen und Abschläge

Vordrucke für Rechnungen und Abschläge müssen verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.

§ 27
Zahlung und Verzug

(1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Wasserversorgungsunternehmen angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderungen fällig.

(2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann das Wasserversorgungsunternehmen, wenn es erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen.

§ 28
Vorauszahlungen

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, für den Wasserverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt das Wasserversorgungsunternehmen Abschlagszahlungen, so kann es die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

(3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann das Wasserversorgungsunternehmen auch für die Erstellung oder Veränderung des Hausanschlusses sowie in den Fällen des § 22 Abs. 3 Satz 1 Vorauszahlung verlangen.

§ 29
Sicherheitsleistung

(1) Ist der Kunde oder Anschlussnehmer zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann das Wasserversorgungsunternehmen in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.

(2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank verzinst.

(3) Ist der Kunde oder Anschlussnehmer in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsverhältnis nach, so kann sich das Wasserversorgungsunternehmen aus der Sicherheit bezahlt machen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden oder Anschlussnehmers.

(4) Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 30
Zahlungsverweigerung

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen, und

2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

§ 31
Aufrechnung

Gegen Ansprüche des Wasserversorgungsunternehmens kann nur mit unbestrittetenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 32
Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung

(1) Das Vertragsverhältnis läuft solange ununterbrochen weiter, bis es von einer der beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt wird.

(2) Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.

(3) Wird der Verbrauch von Wasser ohne ordnungsmäßige Kündigung eingestellt, so haftet der Kunde dem Wasserversorgungsunternehmen für die Bezahlung des Wasserpreises für den von der Messeinrichtung angezeigten Verbrauch und für die Erfüllung sämtlicher sonstiger Verpflichtungen.

(4) Ein Wechsel in der Person des Kunden ist dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen und bedarf dessen Zustimmung. Das Unternehmen ist nicht verpflichtet, dem Eintritt des Dritten in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten zuzustimmen.

(5) Tritt anstelle des bisherigen Wasserversorgungsunternehmens ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Wechsel des Wasserversorgungsunternehmens ist öffentlich bekanntzugeben.

(6) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(7) Der Kunde kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Vertragsverhältnis zu lösen.

§ 33
Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Kunde den allgemeinen Versorgungsbedingungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,

2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung zu verhindern oder

3. zu gewährleisten, das Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Unternehmens oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach der Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Das Wasserversorgungsunternehmen kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Das Wasserversorgungsunternehmen hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

(4) Das Wasserversorgungsunternehmen ist in den Fällen des Absatzes 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, in den Fällen der Nummern 1 und 3 jedoch nur, wenn die Voraussetzungen zur Einstellung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Absatz 2 ist das Unternehmen zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 34
Gerichtsstand

(1) Der Gerichtsstand für Kaufleute, die nicht zu den in § 4 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Gewerbetreibenden gehören, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich- rechtliche Sondervermögen ist am Sitz der für den Kunden zuständigen Betriebsstelle des Wasserversorgungsunternehmens.

(2) Das gleiche gilt,

1. wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder

2. wenn der Kunde nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 35
Öffentlich-rechtliche Versorgung mit Wasser

(1) Rechtsvorschriften, die das Versorgungsverhältnis öffentlich-rechtlich regeln, sind den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend zu gestalten; unberührt bleiben die Regelung des Verwaltungsverfahrens sowie gemeinderechtliche Vorschriften zur Regelung des Abgabenrechts.

(2) Bei Inkrafttreten dieser Verordnung geltende Rechtsvorschriften, die das Versorgungsverhältnis öffentlich-rechtlich regeln, sind bis zum 01. Januar 1982 anzupassen.

§ 36
Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 29 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch im Land Berlin.

§ 37
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 01. April 1980 in Kraft.

(2) Die §§ 2 bis 34 gelten auch für Versorgungsverträge, die vor dem 01. April 1980 zustande gekommen sind, unmittelbar. Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, die Kunden in geeigneter Weise hierüber zu unterrichten. Laufzeit und Kündigungsbestimmungen der vor Verkündung dieser Verordnung abgeschlossenen Versorgungsverträge bleiben unberührt.

(3) § 24 Abs. 2 und 3, § 25 Abs. 1 und 2 sowie § 28 gelten nur für Abrechnungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1980 beginnen.

Bonn, den 20. Juni 1980

Der Bundesminister für Wirtschaft
Lambsdorf

Anlage I

Ergänzende Bestimmungen
zu der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung
mit Wasser (AVB Wasser V) des Wasserwerkes der Gemeinde Alfter
vom 11.11.1986, in der Fassung der 1. Änderung vom 13.11.2001

Der Rat der Gemeinde Alfter hat in seiner Sitzung vom 11.11.1986 folgende Ergänzende Bestimmungen beschlossen:

1. Vertragsabschluss (§ 2 AVB Wasser V)

1.1 Das Wasserwerk der Gemeinde Alfter (nachfolgend Wasserwerk genannt) schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes ab. In besonderen Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, z. B. Mieter, Pächter, Erbbauberechtigten, Nießbraucher, abgeschlossen werden.

1.2 Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümer verpflichten sich, den Verwalter oder eine Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Wasserversorgungsvertrag ergeben, für und gegen alle Wohnungseigentümer mit dem Wasserwerk abzuschließen und insbesondere personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem Wasserwerk unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die gegenüber einem Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des Wasserwerkes auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

2. Antrag auf Wasserversorgung

2.1 Der Antrag auf Wasserversorgung muss auf einem besonderen Vordruck gestellt werden. Dem Antrag müssen beigefügt sein:

a) die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlage mit einem Lageplan 1 : 500 über das zu versorgende Grundstück; der Lageplan muss das Grundstück mit allen Grenzen, geplanten Gebäuden und vorhandenen Gebäuden darstellen;

b) die Verpflichtung des Antragsstellers, für die Kosten der Hausanschlussleitung aufzukommen;

c) Angaben über eine etwaige Eigenwasserversorgung des Antragstellers;

d) Berechnung des m³ umbauten Raumes;

e) Erklärung des Antragsstellers über die auszuführenden Erdarbeiten im Grundstück;

f) gegebenenfalls erforderliche zusätzliche Verpflichtungen.

2.2 Mit der Unterzeichnung des Antrages gibt der Kunde ein bindendes Angebot zum Abschluss eines Versorgungsvertrages zu den vorliegenden allgemeinen Versorgungsbedingungen ab. Der Vertrag kommt durch schriftliche Annahme des Angebotes durch das Wasserwerk zustande. Damit wird nach dem Willen der Parteien ein bis zur rechtmäßigen Beendigung dauerndes, einheitliches Rechtsverhältnis begründet.

2.3 Der Vertrag kommt auch durch Anschluss der Kundenanlage an das Versorgungsnetz des Wasserwerkes oder durch Lieferung von Wasser zustande. In diesen Fällen wird der Vertragsabschluss dem Kunden vom Wasserwerk unverzüglich bestätigt; wird die Bestätigung mit automatischen Einrichtungen ausgefertigt, bedarf es keiner Unterschrift.

3. Art und Umfang der Versorgung, Bedarfsdeckung (§§ 4 und 5 AVB Wasser V)

3.1 Das Wasserwerk stellt das Wasser zu den jeweiligen allgemeinen Versorgungsbedingungen und den jeweils gültigen allgemeinen Tarifpreisen zur Verfügung. Wenn mehrere Versorgungsleitungen vorhanden sind, so bestimmt das Wasserwerk, an welche Leitung der Abnehmer angeschlossen wird.

3.2 Das Wasserwerk kann im Einzelfall die Weiterbelieferung eines Kunden ablehnen, einschränken oder vom Abschluss besonderer Vereinbarungen abhängig machen, soweit dies aus betrieblichen Gründen, insbesondere bei übermäßiger Beanspruchung des Versorgungsnetzes (z. B. durch Klimaanlage, Kühlmaschinen usw.) erforderlich ist.

4. Nachlässe und Schadensersatz (§§ 6, 7 und 8 AVB Wasser V)

4.1 Auf Ansprüche des Wasserwerkes, die aufgrund dieser Bestimmungen einschließlich der Anlagen bestehen, werden Nachlässe nicht gewährt.

4.2 Schadenersatzansprüche gegen das Wasserwerk für Beschädigungen an Aufbauten und Anpflanzungen, die entgegen Ziffer 6.5 vorgenommen wurden, sind ausgeschlossen.

5. Baukostenzuschuss (§ 9 AVB Wasser V)

5.1 Für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks an die Wasserverteilungsanlage im versorgungstechnisch am 01.01.1981 erschlossenen Bereich des Wasserwerks wird ein Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss) erhoben.

5.2 Der Baukostenzuschuss wird nach dem m³ umbauten Raum des auf dem Grundstück zu errichtenden Gebäudes berechnet. Hierbei wird die von der Bauaufsichtsbehörde festgestellte m³ Berechnung zugrundegelegt.

5.3 Für landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude (z. B. Stallungen, Lagerhallen, Geräte- und Maschinenschuppen) ermäßigt sich der Baukostenzuschuss.

5.4 Eine Nachberechnung wird dann vorgenommen, wenn auf dem angeschlossenen Grundstück ein Gebäude neu errichtet oder ein bestehendes Gebäude ausgebaut bzw. mit einem Anbau versehen wird. Bauten bis zu 100 m³ umbauter Raum bleiben außer Ansatz.
Bei der Nachberechnung wird die Kubatur der auf dem angeschlossenen Grundstück abgebrochenen Gebäude oder Gebäudeteile in Abzug gebracht (Brandschutz). Hierbei gilt der von der Aufsichtbehörde in der Abbrucherlaubnis festgestellte m³ umbaute Raum.

5.5 Der Baukostenzuschuss wird bei Antragsstellung des Hausanschlusses fällig.

5.6 Bei der Erschließung eines Neubaugebietes können abweichend von Ziffer 5.2 Baukostenzuschüsse erhoben werden.

6. Hausanschluss (§ 10 AVB Wasser V)

6.1 Jedes Grundstück oder jedes Haus muss einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitung haben.

Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann das Wasserwerk für jedes dieser Gebäude, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, einen eigenen Anschluss vorsehen.

6.2 Der Anschlussnehmer erstattet dem Wasserwerk die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses; dies gilt auch für vorübergehende Anschlüsse.

Ferner erstattet der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

Auf die zu erstattenden Materialkosten bei der Neuverlegung oder Reparatur des Hausanschlusses wird ein Gemeinkostenzuschlag in Höhe von 25 % erhoben. Für die anfallenden Lohnkosten beträgt dieser Zuschlag 80 %. Die anfallenden Erdarbeiten im öffentlichen Verkehrsraum werden durch Vertragsfirmen ausgeführt. Diese werden vom Wasserwerk zu Selbstkosten in Rechnung gestellt.

6.3 Schäden, die sich an Hausanschlussleitungen zeigen, sind dem Wasserwerk sofort mitzuteilen.

6.4 Die Hausanschlussleitungen werden von dem Wasserwerk nach den jeweils geltenden DIN-Vorschriften (z. B. DIN 1988) unter Verwendung genormter Rohre oder Zubehörteile verlegt.

6.5 Die Hausanschlussleitung auf dem Grundstück – außerhalb wie innerhalb des Gebäudes – muss leicht zugänglich sein. Nach den gültigen technischen Regeln darf die Trasse weder überbaut (z. B. Garagen, Müllboxen, Stützmauern, Treppen) noch mit aufwendigen Sträuchern und Bäumen überpflanzt sein oder ungewöhnlich hohe Überdeckung haben. Bei Zuwiderhandlung entstehende zusätzliche Kosten werden bei Reparatur oder Erneuerung nach Aufwand in Rechnung gestellt. Außerdem sind die Aufwendungen für die über den üblichen Rahmen hinausgehende Oberflächenausführung zu erstatten.

6.6 Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten kann die Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

7. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (§ 11 AVB Wasser V)

Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 2 AVB Wasser V ist die Anschlusslänge dann, wenn sie auf dem Privatgrundstück eine Länge von 25 m überschreitet. Das Wasserwerk kann auf einen Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank verzichten, wenn der Kunde den auf seinem Privatgrundstück liegenden Teil des Hausanschlusses in sein Eigentum übernimmt. Der im Eigentum des Kunden stehende Teil des Hausanschlusses wird auf dessen Kosten unterhalten, instandgesetzt und erneuert.

Bei Hausanschlussleitungen mit mehr als 40 m Länge im Privatgrundstück soll in jedem Fall die Messeinrichtung an der Grundstücksgrenze angebracht werden.

Das Wasserwerk ist berechtigt, nachträglich diese Messeinrichtung zu verlangen und den Wassermesser umzubauen.

8. Wasseranlage des Kunden (Verbrauchsanlagen und leitungen) §§ 12 und 13 AVB Wasser V

8.1 Vor Beginn der Installation einer Wasseranlage muss der Antragsteller Skizze, Beschreibung und Berechnung der geplanten Wasseranlage durch den Installateur dem Wasserwerk zur Prüfung und Genehmigung vorlegen. Mit der Ausführung der Installationsarbeiten darf erst nach Prüfung durch das Wasserwerk begonnen werden.

8.2 Das Wasserwerk ist berechtigt, die Installationsarbeiten zu überwachen, Änderungen zu verlangen und die Anlagen vor Inbetriebsetzung zu überprüfen. Die Rohinstallation ist dem Wasserwerk anzuzeigen und innerhalb von 2 Werktagen die Möglichkeit zu geben, die Anlage vor dem Verputzen zu überprüfen. Eine Verpflichtung für das Wasserwerk zur Überwachung der Installationsarbeiten besteht nicht.

8.3 Das Wasserwerk hat das Recht, die Kundenanlage jederzeit nachzuprüfen und die Abstellung etwaiger Mängel zu verlangen. Wenn der Kunde oder Anschlussnehmer seiner Pflicht zur Mängelbeseitigung trotz Mahnung nicht nachkommt, ist das Wasserwerk zur Ersatzvornahme auf Kosten des Abnehmers berechtigt.

8.4 Die Ausdehnung der Wasserversorgung auf benachbarte Grundstücke ist nicht gestattet. In Ausnahmefällen kann eine Sondervereinbarung getroffen werden.

8.5 Die Verbindung mehrerer Hausanschlussleitungen untereinander – auch über Verbrauchsanlagen – ist nur mit Einwilligung des Wasserwerkes statthaft; für die Verbindung mit einer anderen Anlage (z. B. Eigenwasserversorgung) gilt DIN 1988.

8.6 Der Abnehmer haftet dem Wasserwerk und auch dessen Beauftragter persönlich ohne Rücksicht auf Verschulden für die Sicherheit des Zuganges zu den technischen Einrichtungen.

8.7 Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Kunden; dieser haftet für jeden Schaden, der ihm selbst, dem Wasserwerk oder Dritten entsteht.

8.8 Ein Anschluss von Blitzableitern an die Wasseranlage ist nicht statthaft. Ebenso darf die Wasseranlage nicht als Erder benutzt werden; lediglich ist eine elektrisch leitende Verbindung zwischen den verschiedenen Verbrauchsanlagen nach den jeweils gültigen VDE-Vorschriften zulässig.

8.9 Schäden innerhalb der Kundenanlage müssen vom Anschlussnehmer ohne Verzug beseitigt werden.

8.10 Für die Inbetriebsetzung der Anlage des Kunden ist für jeden Zähler bis zu einer Größe von 10 m³/h ein Betrag in Höhe des Verrechnungssatzes für eine Meisterstunde zu entrichten, bei größeren Zählern werden die dem Wasserwerk tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

9. Zutrittsrecht (§ 6 AVB Wasser V)

Den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Wasserwerkes ist jederzeit zur Überprüfung der Anlage der Zutritt zum Grundstück und zu den Räumlichkeiten des Anschlussnehmers zu gestatten, soweit es für die Prüfung der technischen Einrichtungen oder im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrages erforderlich ist. Dieses Zutrittsrecht gilt hiermit als ausdrücklich vereinbart. Bei Verweigerung des Zutrittsrechts liegt eine Zuwiderhandlung gemäß § 33 Abs. 2 AVB Wasser V vor.

10. Wassermessung (§§ 18 und 19 AVB Wasser V)

10.1 Die von der Messeinrichtung angezeigte Wassermenge gilt stets als zahlungspflichtig verbraucht, gleichviel, ob sie nutzbringend verwendet oder ungenutzt etwa durch schadhafte Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Wasserzähler verloren gegangen ist.

10.2 Der Kunde oder Anschlussnehmer ist verpflichtet, für die Messeinrichtungen während der Vertragsdauer den erforderlichen Platz zur Verfügung zu stellen, so dass die Messeinrichtungen jederzeit ohne Behinderung abgelesen oder ausgewechselt werden können. Notwendige Absperrorgane und Verbindungsstücke werden von dem Wasserwerk gegen Ersatz der Kosten geliefert und eingebaut. Das Wasserwerk stellt für jede Anschlussleitung nur einen Hauptzähler für den Gesamtverbrauch des Grundstücks zur Verfügung. Die Verwendung von weiteren Zählern hinter dem Hauptzähler durch den Kunden ist zulässig; jedoch bleiben die Beschaffung, der Einbau, die Unterhaltung und das Ablesen ausschließlich dem Kunden überlassen, wobei er die Vorschriften der Ziffer 11 zu beachten hat.

10.3 Störungen oder Beschädigungen der Messeinrichtung hat der Kunde dem Wasserwerk unverzüglich mitzuteilen.

10.4 Alle Arbeiten und Verrichtungen an Wasserversorgungseinrichtungen in Straßen, an Versorgungsleitungen und Hausanschlussleitungen dürfen nur von Beauftragten des Wasserwerkes ausgeführt werden.

10.5 Die Entfernung oder Beschädigung der von dem Wasserwerk angelegten Siegel (Plomben) kann als Sachbeschädigung und Urkundenvernichtung strafrechtlich verfolgt werden.

10.6 Verlegungskosten nach § 18 Abs. 2 AVB Wasser V sind nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

10.7 Die Kosten der Nachprüfung von Messeinrichtungen sind gemäß § 9 Abs. 2 AVB Wasser V nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

11. Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke aus öffentlichen Hydranten (§ 22 AVB Wasser V)

11.1 Das Wasserwerk kann einen Kostenvorschuss oder eine Sicherheit verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls zu besorgen ist, dass der Antragsteller seiner Zahlungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

11.2 Für den Wasserverbrauch wird ein Wasserpreis nach den jeweiligen allgemeinen Tarifpreisen berechnet. Bei Stillstand der Messeinrichtung werden als Verbrauch mindestens 3 m³ für jeden Kalendertag berechnet

11.3 Über die Zuteilung von Standrohren entscheidet das Wasserwerk nach eigenem Ermessen. Insbesondere ist die Ausgabe von Standrohren für Hochbauzwecke, wenn nicht begründete Fälle vorliegen, ausgeschlossen. Ausgegebene Standrohre können jederzeit zurückgefordert werden. Ihre Weitergabe an Dritte ohne Genehmigung des Wasserwerkes ist untersagt und hat die sofortige Einziehung zur Folge. Der Einsatz von Standrohren in anderen Wasserversorgungsgebieten ist nicht statthaft.

Die Standrohre werden von dem Wasserwerk vermietet.

11.4 Es dürfen nur Standrohre des Wasserwerkes benutzt werden. Werden widerrechtlich andere Standrohre benutzt, so gilt § 23 AVB Wasser V. Standrohre bleiben Eigentum des Wasserwerkes. Auf Verlangen ist für jedes gemietete Standrohr eine Sicherheit zu leisten, deren Höhe von dem Wasserwerk bestimmt wird. Dieser Betrag wird nach Rückgabe der Standrohre in einwandfreiem Zustand sowie der Bezahlung der verbrauchten Wassermengen und der fälligen Miete ohne Berücksichtigung von Zinsen zurückgezahlt.

11.5 Die Standrohre sind nach Aufforderung bei dem Wasserwerk zur Überprüfung der Beschaffenheit und Berechnung der Miete und des Wasserverbrauchs vorzuzeigen.

11.6 Die Standrohre sind sorgfältig zu behandeln. Die Plombe der Zähler darf nicht beschädigt werden. Beschädigte Standrohre sind dem Wasserwerk unverzüglich zurückzugeben. Instandsetzungsarbeiten dürfen nur von dem Wasserwerk ausgeführt werden. Die dabei anfallenden Instandsetzungskosten oder die Kosten für ein neues Standrohr, falls eine Reparatur nicht mehr möglich ist, sind dem Wasserwerk zu erstatten. Notwendige Ersatzteile, wie Lederringe usw. werden den Mietern unter Berechnung der Selbstkosten zur Verfügung gestellt.

11.7 Der Mieter übernimmt die Verpflichtung, das Standrohr pfleglich zu behandeln, für einen dauernden verkehrssicheren Zustand des aufgestellten Standrohres durch die Anbringung von Absperrgeräten, Warnzeichen und gegebenenfalls Beleuchtung, Sorge zu tragen. Er haftet für alle Schäden, die durch Frost, Straßenverkehr, unsachgemäße Behandlung u. ä. an dem Standrohr sowie an dem Entnahmehydranten entstehen. Ebenso übernimmt der Mieter die volle Haftung bei Regressansprüchen Dritter, die durch die Benutzung des Standrohres entstanden sind.

Der Entnahmehydrant ist vor Aufstellung des Standrohres zum Ausspülen kurz zu öffnen. Das Standrohr ist unter Verwendung des mitgebrachten Dichtringes wasserdicht mit dem Hydranten zu verbinden; der Hydrant ist voll zu öffnen, wobei kein Wasser austreten darf. Ein mit Ausweis versehener Beauftragter des Wasserwerkes hat jederzeit Zutritt zur Kontrolle. Beschädigte oder undichte Hydranten sind dem Wasserwerk unverzüglich zu melden. Die Kosten der Reparatur oder Erneuerung, sofern die Beschädigung auf unsachgemäße Behandlung des Hydranten zurückzuführen ist, hat der Mieter zu erstatten. Bei einer Außentemperatur von weniger als + 1° C ist die Benutzung von Standrohren untersagt. Für alle Schäden, die dem Wasserwerk aus der Nichtbeachtung dieser Bestimmungen erwachsen, haftet der Mieter ohne Einschränkung.

12. Rechnungslegung und Bezahlung (§§ 24 und 25 AVB Wasser V)

12.1 Der Wasserverbrauch wird jährlich abgelesen und abgerechnet. Das Wasserwerk erhebt in gleichen Abständen Abschläge auf den Verbrauch. Deren Höhe bemisst sich nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch des Kunden im vorangegangenen Abrechnungsjahr bzw. bei einem neuen Abnehmer nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch vergleichbarer Kunden.

Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund einer Ablesung am Ende des jeweiligen Abrechnungsjahres unter Berücksichtigung der für den Wasserverbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. gezahlten Abschläge. Das Wasserwerk kann generell oder für einzelne Abnehmergruppen oder –bezirke andere Zeitabschnitte wählen, die jedoch 12 Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen.

12.2 Das Wasserwerk ist berechtigt, den Wasserverbrauch für einzelne Abrechnungszeiträume zu schätzen.

Der Abnehmer ist verpflichtet, alle für die Festlegung des Wasserverbrauchs und für die Errechnung des Wasserpreises erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Tarife, so wird der für die neuen Tarife maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppen maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes.

12.3 Der Rechnungsbetrag wird zwei Wochen nach Zugang fällig. Der Betrag wird an das Wasserwerk porto- und gebührenfrei entweder durch Überweisung oder durch Abbuchung entrichtet. Für jede Mahnung wird ein Zuschlag von 2,50 EUR berechnet. Hinsichtlich der Einstellung der Versorgung siehe Ziffer 13.3. Wird in besonders gelagerten Ausnahmefällen der Rechnungsbetrag gestundet, so werden vom Tage der Mahnfälligkeit an die banküblichen Zinsen erhoben.

13. Beendigung der Versorgung

13.1 Das Wasserwerk ist berechtigt, die Hausanschlussleitung eines Grundstücks ganz oder zum Teil aus dem Straßenkörper zu entfernen oder zu verschließen, wenn seit länger als einem Jahr kein Wasser entnommen wurde. Wird ein Antrag auf Wiederaufnahme der Versorgung gestellt, so gelten die Bedingungen für Neuanschlüsse.

13.2 Der Kunde verpflichtet sich dem Wasserwerk gegenüber, die hinsichtlich der Wasserversorgung seines Grundstückes eingegangenen Verpflichtungen auf seinen Rechtsnachfolger zu übertragen, soweit nicht aus Anlass des Wechsels eine andere Regelung mit dem Wasserwerk getroffen wird.

13.3 Das Wasserwerk ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Kunde den allgemeinen Versorgungsbedingungen zuwiderhandelt. Als Zuwiderhandlung gelten insbesondere:

a) Zutrittsverweigerung gegenüber den mit Ausweis versehenen Beauftragten des Wasserwerkes;
b) unbefugte Änderungen an bestehenden Einrichtungen;
c) Beschädigung der dem Wasserwerk gehörenden Einrichtungen wie Wasserzähler, Siegel (Plomben) usw.;
d) Nichtausführung einer von dem Wasserwerk vertragsgemäß geforderten Veränderung der Wasserversorgungsanlagen und der –verbrauchseinrichtungen-;
e) widerrechtliche Entnahme von Wasser;
f) Verweigerung geforderter Sicherheitsleistungen;
g) störende Einwirkung der Anlage des Abnehmers auf die Anlagen anderer Abnehmer oder auf öffentliche Versorgungseinrichtungen;
h) Nichterfüllung der Verpflichtung, für unverzügliche Wiederherstellung schadhafter Verbrauchsleitungen zu sorgen;
i) Nichtanzeige von Schäden an der Hausanschlussleitung;
j) Nichtbeachtung der nach diesen Versorgungsbedingungen angeordneten Verwendungsverbote.

13.4 Zahlungsverzug; Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (§§ 27 und 33 AVB Wasser V)

Die Kosten aus Zahlungsverzug und aus einer erforderlich werdenden Einstellung der Versorgung sind mit folgenden Pauschalen zu bezahlen:

Mahnung	2,50 EUR
Nachinkasso oder Sperrung	7,50 EUR

Diese Pauschalen ändern sich in dem Verhältnis der Änderung der tariflichen Stundenvergütung für Arbeiter in Gemeinden und gemeindlichen Betrieben in Nordrhein-Westfalen in Lohngruppe 6 (2. Stufe) gegenüber dem Stand vom 01.01.1981 von 11,37 DM/h.

Für die erneute Inbetriebsetzung der Kundenanlage gilt Nr. 8

14. Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) wird mit dem jeweiligen gesetzlichen Steuersatz zusätzlich erhoben

15. Übergangsregelung

In Bauten, deren Wasserversorgungsanlagen den Richtlinien der DIN 1988 nicht entsprechen, sind diese innerhalb eines Jahres nach DIN 1988 auszurichten. Wenn dies aus technischen Gründen nicht möglich ist, muss hinter der Messeinrichtung ein Rückschlagventil und an jede Entnahmestelle mit Schlauchanschluss ein Be- und Entlüftungsventil eingebaut werden.

16. Änderungsklausel

Das Wasserwerk kann Änderungen dieser Ergänzenden Bestimmungen durch ortsübliche öffentliche Bekanntmachung vornehmen, sie treten mit dem darin bestimmten Zeitpunkt in Kraft. Dies gilt auch für die dazu gehörenden Tarife sofern sie nicht dem Kunden im Einzelfall mitgeteilt werden.

17. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bestimmungen treten am 01.12.1986 in Kraft.

18. Bekanntmachung

Die Ergänzenden Bestimmungen zu der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) des Wasserwerkes der Gemeinde Alfter vom 11.11.1986 werden hiermit nach § 37 Abs. 3 GO NW öffentlich bekannt gegeben.

Der Gemeindedirektor

Linnenborn

Anlage II

Satzung der Gemeinde Alfter über die Bezeichnung der Grundstücke, die hinsichtlich des Anschlusses an die gemeindliche Wasserleitung und ihre Benutzung dem Anschluss- und Benutzungszwang unterworfen sind

Aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 19.12.1974 (GV NW 1975 Seite 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.1975 (GV NW S. 304) hat der Rat der Gemeinde Alfter am 27.06.1978 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Die Wasserversorgung ist eine öffentliche Einrichtung.

(2) Jeder eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde Alfter liegenden Grundstückes, das im anliegenden Straßenverzeichnis aufgeführt ist, kann den Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Wasserleitung und die Belieferung mit Wasser verlangen, soweit § 2 nicht entgegensteht.

(3) Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigte gleich.

(4) Grundstück im Sinne diese Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist auf jedes dieser Gebäude diese Satzung anzuwenden.

§ 2
Beschränkung des Anschlussrechtes

Die Gemeinde kann den Anschluss eines Grundstückes versagen, wenn

a) deswegen eine Straßenleitung erstmalig erstellt werden muss, oder

b) die Wasserversorgung unverhältnismäßig hohe Kosten verursacht und der Grundstückseigentümer die Mehrkosten nicht vorleistet, oder

c) Bauten oder Bauteile versorgt werden sollen, für die eine notwendige bauaufsichtliche Genehmigung nicht vorliegt.

§ 3
Anschlusszwang

(1) Der Grundstückseigentümer hat sein Grundstück, auf dem Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserleitung anzuschließen, wenn es an eine Straße mit einer betriebsfertigen Straßenleitung grenzt oder seinen Zugang zu einer solchen Straße über einen Privatweg hat.

Straßen im Sinne dieser Satzung sind alle öffentlichen Straßen.

(2) Die Herstellung des Anschlusses muss innerhalb eines Monats, nach dem der Grundstückseigentümer schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluss an die Wasserleitung aufgefordert worden ist, gemäß Abschnitt III der „Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser aus dem Wasserversorgungsnetz der Gemeinde Alfter“ beantragt werden.

§ 4
Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserleitung angeschlossen sind, ist der gesamte Wasserbedarf ausschließlich aus dieser Wasserleitung zu decken. Die Grundstückseigentümer haben die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

§ 5
Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Grundstückseigentümer können vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit werden, wenn oder soweit der Anschluss an die öffentliche Wasserleitung oder deren Benutzung ihnen aus besonderen Gründen nicht zugemutet werden kann.

(2) Ein Antrag auf Befreiung vom Anschlusszwang ist innerhalb eines Monats nach der schriftlichen öder öffentlichen Aufforderung zum Anschluss mit Angabe von Gründen beim Gemeindedirektor zu stellen.

(3) Will ein Grundstückseigentümer eigengefördertes Wasser benutzen, so hat er auf Verlangen dem Gemeindedirektor durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde nachzuweisen, dass das Wasser nicht gesundheitsgefährdend ist.

§ 6*)

Der Anschluss an das Versorgungsnetz, die Abgabe von Wasser und das hierfür zu zahlende Entgelt richten sich nach

a) der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) des Bundesminister für Wirtschaft vom 20.06.1980

b) den Ergänzenden Bestimmungen zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) des Wasserwerkes der Gemeinde Alfter vom 11.11.1986

c) den geltenden Tarifen

*) Eingefügt aufgrund der durch den Rat am 11.11.1986 beschlossenen 2. Satzungsänderung

§ 7
Zwangsmaßnahmen

Auf jede Zuwiderhandlung gegen diese Satzung ist das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.07.1957 (GV NW Seite 216) in seiner jeweiligen Fassung anzuwenden.

Anlage III

Straßenverzeichnis
der Gemeinde Alfter in alphabetischer Reihenfolge

A

Adolphsgasse
Ahrweg
Alfterer Straße
Almaweg
Alter Heerweg
Am Bähnchen
Am Bockshof
Am Burggarten
Am Domplatz
Am Gärtchen
Am Hardtbach
Am Herrenwingert
Am kleinen Heidgen
Am Mühlenweiher
Am Pützberg
Am Rathaus
Am Reichshof
Am Rennerkirchen
Amselweg
Am Tempelhof
Am Tonschuppen
Am Villepohl
Am Wormshof
An den vier Wegen
An der Wicke
Auf dem Acker
Auf dem Büchel
Auf dem Goldberg
Auf dem Hügel
Auf dem Kuckstein
Auf dem Patt
Auf dem Rott
Auf der Bitze
Auf der Heide

B

Bachstraße
Bahnhofstraße
Barbarastraße
Belderberg
Bendenweg
Birkenweg
Birrekoven
Blechgasse
Bonn-Brühler-Straße
Bonner Weg
Brunnenstraße
Buchenweg
Buchholzweg
Burgstraße
Burgweg
Buschdorfer Weg
Buschhovener Straße
Buschkauler Weg

C

Chateauneufstraße

D

Dechant-Bergene-Straße
Dransdorfer Straße
Drosselweg
Duisdorfer Straße

E

Eichenweg
Engelsgasse
Eschenweg
Esserstraße
Eulengasse
Euskirchener Straße

F

Finkenweg
Franzstraße
Freudiger Weg
Fürst-Franz-Joseph-Str.

G

Gartenweg
Geltorfstraße
Gielsdorfer Weg
Ginggasse
Görreshöhle
Görreshof
Grüner Weg

H

Hauptstraße
Heerstraße
Heideweg
Hellweg
Henri-Spaak-Straße
Herbstbenden
Hermann-Löns-Straße
Herseler Weg
Hertersplatz
Höhenweg
Holzgasse
Holzweg

I

Im Benden
Im Erlengrund
Im Kauten
Impekovener Straße
Im Wiesengrund
Im Wingert
In der Asbach

J

Jägerstraße
Jungfernpfad
Justus-von-Liebig-Weg

K

Kemmertsgasse
Kiefernweg
Kirchgasse
Kirchweg
Klausenweg
Knipsgasse
Kölner Pfad
Kottenforststraße
Kronenstraße

L

Lärchenweg
Lambertusstraße
Landgraben
Laurentiusweg
Lehmkaulenweg
Lessenicher Weg
Lindenweg
Lohheckenweg
Lüsbacher Weg
Lukasgasse

M

Maarbachstraße
Malteserweg
Marienstraße
Meiersgasse
Mirbachstraße
Mirbachsweg
Mittelacker
Möthengasse
Möthenpfad
Morenhovener Straße
Mühlenstraße

N

Nachtigallenweg
Nettekovener Straße
Neuer Weg
Neustraße
Nordstraße

O

Oberdorf
Olsdorf
Olsdorfer Bahn
Olsdorfer Heide

P

Pastoratsgarten
Pelzstraße
Prinzgasse
Pützgässchen

Q

Quirinusstraße

R

Ramelshovener Straße
Rektor-Baum-Straße
Rheinbacher Straße
Roisdorfer Weg
Rosenweg
Reuterpfad

S

Schlebendgesweg
Schloßweg
Schöntalweg
Servaisstraße
Staffelsgasse
Steinergasse
Steingasse
Strangheidgesweg
Stühleshof

T

Tannenweg
Tempelstraße
Tonnenpütz
Tulpenstraße

U

Uhlgasse
Ulmenweg
Unter dem Klorenrech
Unterdorf

W

Waldstraße
Weberstraße
Wegscheid
Weidenstraße
Wiesenstraße
Willy-Haas-Straße
Witterschlicker Allee

Z

Zur Belsmühle
Zur Degensmühle
Zur Ölmühle
Zur Schneidemühle

Anlage IV

Allgemeine Tarife für die Versorgung mit Wasser des Wasserwerkes der Gemeinde Alfter vom 21. Dezember 1982

in der Fassung der Bekanntgabe vom 17. Dezember 2013

1. Monatlicher Grundpreis je Wasserzähler

Grundpreis (monatlich) netto	6,50 €
7 % USt.	0,46 €
Grundpreis (monatlich) brutto	6,96 €

2. Verbrauchspreis je m³ Wasserbezug

Verbrauchspreis netto	1,30 €
7 % USt.	0,09 €
Verbrauchspreis brutto	1,39 €

3. Monatlicher Grundpreis für Mietstandrohre mit Wasserzähler

Monatlicher Mietpreis netto	9,50 €	
7 % USt.		0,67 €
Monatlicher Mietpreis brutto	10,17 €	

4. a) Baukostenzuschuss je m³ umbauter Raum

Baukostenzuschuss netto		0,81 €
7 % USt.	0,06 €	
Baukostenzuschuss brutto		0,87 €

b) Baukostenzuschuss bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden je m³ umbauter Raum

Baukostenzuschuss netto	0,40 €
7 % USt.	0,03 €
Baukostenzuschuss brutto	0,43 €

5. Inkrafttreten

Diese Tarife treten am 01.01.2014 in Kraft.

Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a LWG NRW

vom

16.08.2010

Verzeichnis der Änderungen

geändert	**Geänderte Regelungen**
19.07.2011	Anlage 1 §§ 2 und 3

Satzung
zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a LWG NRW

vom 16.08.2010

Aufgrund von § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV NR. 2009, S. 950), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff.) und des § 61a Abs. 3 bis Abs. 7 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV NRW 2010, S. 185 ff), hat der Rat der Gemeinde Alfter in der Sitzung am 08.07.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Regelungsgegenstand

Die Gemeinde soll nach § 61a Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 LWG NRW durch Satzung abweichende Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach § 61a Abs. 4 LWG NRW festlegen, wenn die Gemeinde für abgegrenzte Teile ihres Gebietes die Kanalisation im Rahmen der Selbstüberwachungsverpflichtung nach § 61 LWG NRW überprüft.
Die Gemeinde Alfter überprüft zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung und in Erfüllung ihrer Selbstüberwachungspflichten nach der „Verordnung zur Selbstüberwachung von Kanalisationen und Einleitungen von Abwasser aus Kanalisationen im Mischsystem und im Trennsystem (SüwV Kan)“ die öffentliche Kanalisation in festgelegten Inspektionsbezirken. Im Zusammenhang mit der Durchführung der Überprüfung der öffentlichen Kanalisation wird von der Frist zur erstmaligen Prüfung der privaten Abwasseranlagen nach § 61a Abs. 4 LWG NRW abgewichen. Die Frist wird teilweise verkürzt oder verlängert (siehe § 3 dieser Satzung).

§ 2

Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Grundstücke, die in den, in dem anliegenden Straßen- und Fristenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten Straßen bzw. Straßenabschnitten liegen und

- an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind

oder

- mittels Kleinkläranlage oder abflussloser Grube entwässert werden.

Das Straßen- und Fristenverzeichnis (Anlage 1) ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Der durch den Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin zu prüfende Bereich umfasst gemäß § 61a Abs. 3 LWG NRW die auf seinem bzw. ihrem Grundstück im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser. Die Satzung gilt auch für Abwasserleitungen, die Schmutzwasser einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube zuführen. Geprüft werden müssen durch den Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin alle Bestandteile der privaten Abwasserleitung einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte sowie Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen, die in den Leitungsverlauf eingebaut sind. Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.

(3) Führen zu prüfende Abwasserleitungen auch über fremde Grundstücke, so ist derjenige bzw. diejenige zur Dichtheitsprüfung auf dem fremden Grundstück verpflichtet, dessen bzw. deren Abwasser durchgeleitet wird. Eigentümer bzw. Eigentümerinnen anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung der Dichtheit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden (§ 61a Abs. 3 Satz 2 LWG NRW).

§ 3

Durchführung und Frist für die Dichtheitsprüfung

(1) Die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden privaten Abwasseranlagen im Geltungsbereich dieser Satzung ist spätestens bis zu den aus anliegendem Straßen- und Fristenverzeichnis (Anlage 1) ersichtlichen Fristen durchzuführen.

(2) Bei der Durchführung der Dichtheitsprüfung sind die Vorgaben in § 4 dieser Satzung (Anforderungen an die Sachkundigen) zu beachten. Der Gemeinde Alfter obliegt gemäß § 61a Abs. 5 Satz 3 LWG NRW die Pflicht zur Unterrichtung und Beratung der Grundstückseigentümer bzw. Grundstückseigentümerinnen. Zur Erfüllung ihrer Pflichten kann sich die Gemeinde Dritter bedienen.

(3) Innerhalb eines Monats nach der Prüfung ist die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung vom Grundstückseigentümer bzw. von der Grundstückseigentümerin oder dem sonst Pflichtigen nach § 61a Abs. 3 LWG NRW der Gemeinde Alfter vorzulegen.

(4) Die Dichtheitsprüfung ist nach den einschlägigen Normen durchzuführen.

Im Gemeindegebiet Alfter sind folgende Prüfverfahren zugelassen:

- optische Inspektion / Prüfung (TV-Untersuchung),

oder

- drucklose Prüfung mit Wasser,

oder

- Druckprüfung mit Wasser oder Luft.

Bei neu errichteten oder erneuerten Abwasserleitungen ist grundsätzlich eine Prüfung mit Wasser- oder Luftdruck durchzuführen.

(5) Die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung muss folgenden Inhalt aufweisen:

1. Dokumentation zur sach- und fachgerechten Ausführung der Dichtheitsprüfung;

2. Endergebnis der Prüfung;

3. Datum der Prüfung

4. Unterschrift des Sachkundigen, der die Prüfung durchgeführt hat.

§ 4

Anforderungen an die Sachkunde

(1) Die Dichtheitsprüfung darf nur von Sachkundigen durchgeführt werden. Die Anforderungen an die Sachkunde ergeben sich aus dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 31.3.2009 (MinBl. 2009, S. 217) als Verwaltungsvorschrift nach § 61a Abs. 6 Satz 1 LWG NRW.

(2) Die Sachkunde von Sachkundigen wird nach Ziffer 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 61a LWG NRW durch folgende unabhängige Stellen festgestellt:

- Industrie- und Handelskammern in NRW
- Handwerkskammern des Westdeutschen Handwerkskammertags
- Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen.

Diese unabhängigen Stellen führen selbständig Listen über Sachkundige. Diese Listen werden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV NRW) zu einer landesweiten Liste zusammengeführt (www.lanuv.nrw.de).

(3) Erfüllen Personen, welche die Dichtheitsprüfung durchführen, nicht diese Anforderungen an die Sachkunde oder entspricht die Dichtheitsprüfungsbescheinigung nicht den Anforderungen in § 3 dieser Satzung, wird die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung (§ 61a Abs. 3 Satz 3 LWG NRW) von der Gemeinde Alfter nicht anerkannt.

§ 5

Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:

a) § 2 Absatz 2

die vorgegebenen Abwasserleitungen nicht vollständig überprüfen lässt.

b) § 2 Absatz 3

die Prüfung der Dichtheit und damit einhergehende Maßnahmen bei fremden Abwasserleitungen auf seinem Grundstück nicht duldet.

c) § 3 Absatz 1

Abwasserleitungen nicht innerhalb der nach dieser Satzung festgelegten Frist auf Dichtheit prüfen lässt.

d) § 3 Absatz 3

die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung nicht innerhalb eines Monats nach der Prüfung der Gemeinde vorlegt.

e) § 3 Absatz 4

bei neu errichteten oder erneuerten Abwasserleitungen die Prüfung nicht mit Wasser- oder Luftdruck durchführt.

f) § 3 Absatz 5

eine Prüfbescheinigung vorlegt, die nicht den Anforderungen entspricht.

g) § 4 Absatz 1

die Dichtheitsprüfung nicht von zugelassenen Sachkundigen durchführen lässt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Anlage 1
zu §§ 2 und 3 der Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a LWG NRW

- Straßen- und Fristenverzeichnis -

Straße bzw. Straßenabschnitt	Ausführung der Dichtheitsprüfung bis
Adolphsgasse	31.12.2025
Ahornweg	31.12.2013
Ahrweg 1 bis 53, 55, 57, 59	31.12.2013
Ahrweg 104, 106, 106a, 108, 110, 112 bis 153	31.12.2015
Ahrweg 54, 65 bis 101a, 103, 105, 107, 107a, 109	31.12.2014
Alfterer Straße 156 bis 212	31.12.2020
Alfterer Straße 2 bis 72	31.12.2018
Alfterer Straße 88 bis 155	31.12.2017
Almaweg	31.12.2018
Alter Heerweg 1, 3, 5, 7, 19, 21, 23, 23a, 25, 29, 31	31.12.2019
Alter Heerweg Grdst. Weck-Werke zw. Wiesen- u. Hermann-Löns-Straße	31.12.2019
Am Bähnchen	31.12.2014
Am Birkenhof	31.12.2012
Am Bockshof	31.12.2024
Am Burggarten	31.12.2013
Am Domplatz	31.12.2021
Am Gärtchen	31.12.2011
Am Hardtbach	31.12.2013
Am Herkenbusch	31.12.2015
Am Herrenwingert 2, 4c, 6, 10 bis 16	31.12.2022
Am Herrenwingert 4, 4a, 4b	31.12.2023
Am Junker	31.12.2017
Am Kalkofen	31.12.2011
Am Lambertushof	31.12.2012
Am Lindchen	31.12.2020
Am Mühlenweiher	31.12.2022
Am Pützberg	31.12.2022
Am Rathaus	31.12.2018
Am Reichshof	31.12.2013
Am Rennerkirchen	31.12.2013
Am Steinling	31.12.2020
Am Tempelhof	31.12.2018
Am Tonschuppen	31.12.2024
Am Villepohl	31.12.2024
Am Wassergraben	31.12.2012

Anlage 1
zu §§ 2 und 3 der Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a LWG NRW

- Straßen- und Fristenverzeichnis -

Am Wormshof	31.12.2013
Am Wurmerich 2, 4	31.12.2020
Am Wurmerich 5 bis 40	31.12.2017
Amselweg	31.12.2011
An den Vier Wegen	31.12.2021
An der Wicke	31.12.2017
Auf dem Acker	31.12.2024
Auf dem Brand (Funkmast)	31.12.2024
Auf dem Büchel	31.12.2017
Auf dem Goldberg 1, 2, 9	31.12.2014
Auf dem Goldberg 14, 22	31.12.2015
Auf dem Hardtberg	31.12.2017
Auf dem Heidgen	31.12.2024
Auf dem Hügel 1 bis 14, 16, 18	31.12.2020
Auf dem Hügel 15, 17, 19 bis 61	31.12.2023
Auf dem Mühlenbungert	31.12.2023
Auf dem Patt	31.12.2014
Auf dem Pohlacker	31.12.2012
Auf dem Rott	31.12.2021
Auf dem Schurweßel	31.12.2012
Auf der Bitze	31.12.2021
Auf der Fittel	31.12.2020
Auf der Heide	31.12.2017
Bachstraße	31.12.2022
Bahnhofstraße 1 bis 55, 57 bis 73	31.12.2023
Bahnhofstraße 56	31.12.2014
Barbarastraße	31.12.2024
Belderberg	31.12.2014
Bendenweg	31.12.2014
Birkenweg 2 bis 26, 30	31.12.2017
Birkenweg 28	31.12.2015
Birrekoven	31.12.2021
Blechgasse	31.12.2017
Bonn-Brühler-Straße 105, 107, 117	31.12.2014
Bonn-Brühler-Straße 163 bis 210	31.12.2011
Bonn-Brühler-Straße 30	31.12.2012
Bonner Weg	31.12.2023
Borkeshof	31.12.2014

Anlage 1
zu §§ 2 und 3 der Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a LWG NRW

- Straßen- und Fristenverzeichnis -

Brunnenstraße	31.12.2017
Bücheler Weg	31.12.2018
Buchenweg	31.12.2017
Buchholzweg	31.12.2022
Burgstraße	31.12.2013
Burgweg	31.12.2020
Buschdorfer Weg 13 bis 43, 49	31.12.2012
Buschdorfer Weg 57	31.12.2013
Buschhovener Straße 2, 2a	31.12.2025
Buschhovener Straße 4 bis 51	31.12.2011
Buschkauler Weg	31.12.2011
Cassiushof	31.12.2022
Chateauneufstraße	31.12.2018
Cordulastraße	31.12.2022
Danielspfad	31.12.2024
Dechant-Bergene-Straße	31.12.2014
Drosselweg	31.12.2025
Duisdorfer Straße Grdst. Deutsche Steinzeug GmbH	31.12.2025
Duisdorfer Straße 1 bis 21	31.12.2011
Eichenweg	31.12.2017
Eichhörnchenweg 2	31.12.2025
Eisensteingrube	31.12.2022
Engelsgasse	31.12.2015
Eschenweg	31.12.2011
Esserstraße	31.12.2025
Eulengasse	31.12.2021
Euskirchener Straße 1, 1a, 1b, 1c	31.12.2016
Euskirchener Straße 101, 103	31.12.2011
Euskirchener Straße 9, 11, 15	31.12.2013
Finkenweg	31.12.2025
Franzstraße	31.12.2022
Freudiger Weg 1	31.12.2023
Freudiger Weg 21	31.12.2014
Fürst-Franz-Josef-Straße	31.12.2014
Fürstin-Cecilie-Straße	31.12.2012
Gartenweg	31.12.2012
Geltorfstraße	31.12.2025
Gielsdorfer Weg	31.12.2020

Anlage 1
zu §§ 2 und 3 der Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a LWG NRW

- Straßen- und Fristenverzeichnis -

Ginggasse	31.12.2018
Görreshof	31.12.2022
Görreshöhle	31.12.2022
Grüner Weg 3 bis 49, 51	31.12.2024
Grüner Weg 50, 53 bis 100	31.12.2014
Hartweg 1, 3, 5, 7, 9, 11, 13	31.12.2018
Hartweg 2, 4, 6, 8, 10, 12, 14 bis 24	31.12.2015
Hauptstraße 101 bis 196	31.12.2012
Hauptstraße 197 bis 238, 240 bis 252, 254	31.12.2011
Hauptstraße 239, 253, 255 bis 286a, 290, 292, 297	31.12.2025
Hauptstraße 288, 299 bis 612, 613 bis 617, 619 bis 627	31.12.2024
Hauptstraße 3 bis 20	31.12.2013
Hauptstraße 618, 645, 646, 648, 660	31.12.2014
Heerstraße	31.12.2025
Heideweg	31.12.2017
Hellweg	31.12.2021
Henri-Spaak-Straße 1 bis 120	31.12.2016
Henri-Spaak-Straße 132 bis 178	31.12.2013
Heppertsweg	31.12.2013
Herbstbenden	31.12.2025
Hermann-Löns-Straße	31.12.2019
Herseler Weg 31 bis 100	31.12.2013
Herseler Weg 6, 7, 8 bis 30	31.12.2012
Herseler Weg 7a	31.12.2011
Hertersplatz	31.12.2022
Höhenweg	31.12.2017
Holzgasse	31.12.2021
Holzweg	31.12.2015
Hüffelweg	31.12.2023
Im Benden	31.12.2014
Im Ellingsfeld	31.12.2019
Im Erlengrund	31.12.2014
Im Kauten	31.12.2013
Im Klostergarten 1 bis 52	31.12.2015
Im Klostergarten 54 bis 62	31.12.2018
Im Tonrevier	31.12.2024
Im Wiesengrund	31.12.2014
Impekovener Straße	31.12.2015

Anlage 1
zu §§ 2 und 3 der Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a LWG NRW

- Straßen- und Fristenverzeichnis -

In den Weingärten	31.12.2020
In der Asbach 3 bis 44	31.12.2014
In der Asbach 61	31.12.2013
In der Proffen	31.12.2014
Jägerstraße	31.12.2011
Jakobusweg	31.12.2020
Jungfernpfad	31.12.2018
Justus-von-Liebig-Weg	31.12.2013
Kemmertsgasse	31.12.2022
Kiefernweg	31.12.2011
Kirchgasse 1 bis 83, 85 bis 107	31.12.2017
Kirchgasse 84	31.12.2020
Kirchweg 1 bis 26	31.12.2012
Kirchweg 29 bis 80	31.12.2013
Klausenweg	31.12.2012
Knipsgasse 1 bis 41, 42a, 43, 45	31.12.2022
Knipsgasse 42	31.12.2021
Knochenberg	31.12.2021
Kölner Pfad	31.12.2014
Kottenforststraße	31.12.2024
Kramersbruch	31.12.2015
Kronenstraße 1 bis 12, 14 bis 38	31.12.2023
Kronenstraße 13a	31.12.2022
Kunibertstraße	31.12.2012
Lahnweg 26 bis 67	31.12.2014
Lahnweg 1 bis 12	31.12.2015
Lambertusstraße	31.12.2011
Landgraben 1 bis 43, 48, 52, 56, 58, 60	31.12.2020
Landgraben 45, 47, 49, 51, 53, 55, 55a, 57, 59, 61 bis 163	31.12.2023
Lärchenweg	31.12.2011
Laurentiusweg	31.12.2017
Lehmkaulenweg	31.12.2015
Lessenicher Weg	31.12.2020
Lindenweg 1 bis 26	31.12.2017
Lindenweg 26a, 28 bis 36	31.12.2015
Lohheckenweg	31.12.2021
Lorenweg	31.12.2024
Lukasgasse 2 bis 21, 24, 26	31.12.2022

Anlage 1
zu §§ 2 und 3 der Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a LWG NRW

- Straßen- und Fristenverzeichnis -

Lukasgasse 23	31.12.2021
Lüsbacher Weg	31.12.2011
Maarbachstraße	31.12.2019
Malteserweg	31.12.2018
Margaretenweg	31.12.2020
Marienstraße	31.12.2024
Medinghovener Straße	31.12.2015
Meiersgasse	31.12.2022
Mirbachstraße 2 bis 24, 26, 28 bis 48	31.12.2021
Mirbachstraße 25, 25a, 27, 82	31.12.2020
Mirbachsweg	31.12.2020
Mittelacker	31.12.2014
Morenhovener Straße	31.12.2024
Moselweg 1 bis 23	31.12.2015
Moselweg 24 bis 62	31.12.2014
Möthengasse	31.12.2021
Möthenpfad 3 bis 7, 9, 11, 13	31.12.2021
Möthenpfad 8, 10, 12, 14 bis 21	31.12.2020
Mühlenstraße	31.12.2019
Nachtigallenweg	31.12.2022
Naheweg	31.12.2015
Nettekovener Straße 1 bis 60	31.12.2011
Nettekovener Straße 66 bis 134	31.12.2012
Neuer Weg	31.12.2023
Neustraße 1 bis 20, 22 bis 58	31.12.2012
Neustraße 21	31.12.2011
Nordstraße 1 bis 37	31.12.2012
Nordstraße 57 u. 59	31.12.2011
Oberdorf 1, 12 bis 86	31.12.2014
Oberdorf 2 bis 11	31.12.2015
Olsdorf 1 bis 29, 31, 33	31.12.2021
Olsdorf 30, 32, 32a, 34 bis 106	31.12.2022
Olsdorfer Heide	31.12.2021
Pappelweg	31.12.2019
Pastoratsgasse	31.12.2025
Pelzstraße	31.12.2020
Pfarrer-Küpper-Straße	31.12.2012
Pfarrer-Monten-Straße	31.12.2012

Anlage 1
zu §§ 2 und 3 der Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a LWG NRW

- Straßen- und Fristenverzeichnis -

Prinzgasse	31.12.2020
Professor-Hippchen-Straße	31.12.2021
Quirinusstraße	31.12.2011
Raiffeisenstraße	31.12.2012
Ramelshovener Straße 1 bis 33, 35, 37, 37a	31.12.2011
Ramelshovener Straße 34, 36, 38, 39 bis 110	31.12.2012
Rektor-Baum-Straße	31.12.2014
Reuterpfad	31.12.2025
Rheinbacher Straße	31.12.2024
Rheinweg 169	31.12.2012
Rheinweg 75	31.12.2017
Roisdorfer Weg	31.12.2023
Rosenweg	31.12.2013
Rulandsweg	31.12.2024
Scharpmannstraße	31.12.2012
Schlebendgesweg 1 bis 8	31.12.2021
Schlebendgesweg 49	31.12.2020
Schlossweg	31.12.2023
Schmale Allee	31.12.2011
Schöntalweg	31.12.2016
Servaisstraße	31.12.2025
Spargelweg	31.12.2011
Staffelsgasse	31.12.2017
Steinergasse	31.12.2021
Steingasse	31.12.2015
Strangheidgesweg	31.12.2022
Stühleshof	31.12.2023
Tannenweg	31.12.2025
Taubenweiherweg	31.12.2023
Tempelstraße	31.12.2018
Tonnenpütz	31.12.2021
Tonweg	31.12.2015
Tulpenstraße	31.12.2019
Uhlgasse	31.12.2022
Ulmenweg	31.12.2011
Unter dem Klorenrech	31.12.2023
Unterdorf	31.12.2014
Villestraße	31.12.2012

Anlage 1
zu §§ 2 und 3 der Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a LWG NRW

- Straßen- und Fristenverzeichnis -

Waldstraße 1 bis 25	31.12.2017
Waldstraße 27 bis 56	31.12.2015
Wasserbroichsbahn	31.12.2021
Weberstraße 146	31.12.2013
Weberstraße 148 bis 200	31.12.2011
Weberstraße 9, 9a, 29 bis 144	31.12.2012
Wegscheid 11 bis 75	31.12.2018
Wegscheid 2 bis 10	31.12.2015
Weidenstraße	31.12.2019
Wiesenstraße	31.12.2019
Wilde Straße 1 bis 13	31.12.2011
Wilde Straße 16 bis 73	31.12.2024
Willy-Haas-Straße	31.12.2025
Witterschlicker Allee 4, 6, Schule, 28, 28a, 30, 34, 36, 36a, 36b	31.12.2025
Ziegelweg	31.12.2015
Zum Gerhardtsberg	31.12.2014
Zum Wolfsberg	31.12.2014
Zur Belsmühle	31.12.2019
Zur Degensmühle	31.12.2013
Zur Ölmühle	31.12.2013
Zur Schneidemühle	31.12.2019